Wien 11. März 1857 an Ludwig Anderson

wegen Übersendung von 1/36 Landwehr

Anweisung und Bitte um Übersendung

Übersetzung des Gedichtes "Frühlingsgruß"

Lange Zeit - 1/30 -

F. c. o. 10

R. B.

Die

Rechtsverhältnisse

aus der

ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft

sowie

der unehelichen Kinder

nach gemeinem, bayerischen, österreichischen, preußischen und französischen Rechte

BIBLIOTHEK

von

Adam Friedrich Gett,
königlich bayerischem Kreis- und Stadtgerichtsrathe.

Mit einer Tabelle.

München,
im Verlage der Georg Franz'schen Buchhandlung.
1836.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
RABENSBERGENSIS.

Seiner Excellenz

Herrn

Sebastian Freyherrn von Schrenk,

k. b. Staatsminister der Justiz, Staatsrath im ordentlichen Dienste, Commandeur des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone,
k. b. Kämmerer ꝛc.,

in tiefschuldigster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Bestimmt durch das im praktischen juridischen Leben stets sich erneuernde Bedürfniß, setzte ich es mir zur Aufgabe, auf den Grund des Quellen-Studiums dasjenige, was die Praxis in der vorwürfigen, so vielfach controversen, Rechtsmaterie bietet, streng kritischer Prüfung zu unterstellen, und so durch Sichtung des aus dem Chaotischen des römischen und canonischen Rechts, so wie des Gerichtsbrauchs Entnommenen, dann unter Hinblick auf die obersten, allgemein leitenden, Grundsätze, das dermal Bestehende zu ermitteln.

Nicht leicht war die Lösung der Aufgabe; lebhaft erneuerte sich die Reminiscenz an das, was **Phaedrus** (**in epilog. libri III. v. 6. et 7.**) sagt:

Materiae tanta abundat copia,
Labori faber ut desit, non fabro labor.

Ermunternd war es jedoch immerhin, daß das Resultat der Bemühungen feste Haltpunkte mir im Geschäftsleben bieten werde.

In Anlaß dieser Forschungen nun ward ich durch die von den neuern Rechtsgelehrten, insbesondere vom Geheimenrathe Mittermaier in Heidelberg, angeregte Methode der Vergleichung des gemeinen Rechtes mit der positiven Gesetzgebung des Vaterlands und mit den neueren auswärtigen Legislationen, vorzüglich der so ausgezeichneten österreichischen, dann der preußischen und französischen, bestimmt, in vergleichender Darstellung derselben mir den Ueberblick zu verschaffen, welche Richtung der Geist der

verschiedenen Gesetzgebungen in dieser speziellen Rechtsmaterie genommen.

Bietet zwar die deutsche jurid. Literatur eine nicht geringe Ausbeute fast in jedem einzelnen Theile der Rechtswissenschaft, so hatte denn doch die vorerwähnte Rechtsmaterie einer umfassenden und comparativen Bearbeitung bis jetzt sich noch nicht zu erfreuen. Mit Fleiß bearbeitet liegt wohl das Werk des Regierungs- und Consistorialrathes F. B. Busch in Arnstadt: „Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger nach gemeinem Rechte, Ilmenau 1828" vor; allein ein noch unbebautes Feld bietet sich beym Ueberblicke über die Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in ihren mehrseitigen bürgerlichen rechtlichen Beziehungen; es möge daher die gegenwärtige Bearbeitung, wenigstens in dieser Rücksicht, nicht als überflüßig erscheinen.

Neues freilich für die Wissenschaft zu bieten, war nicht die Aufgabe des Verfassers, wohl aber die Veranschaulichung der Wechselwirkung der Theorie und der Praxis, und Darlegung, wie, auf Quellenstudium basirt, die neuere Jurisprudenz von dem Nachbeten älterer Authoritäten sich gesichtet hat.

Das Creditiv des Gehaltigen einer Ansicht ersah ich nie in der Authorität eines oder des andern berühmten Rechtsgelehrten; mehrmal konnte ich die Ansichten des mit Recht so hoch gefeyerten Coryphäen der Rechtsgelehrsamkeit: Glük und Anderer, zu den meinigen nicht machen; stets aber glaube ich meine Meinung so motivirt zu haben, daß ein Irrthum wenigstens verzeihlich wäre.

Daß der Text der allegirten Gesetzesstellen mitunter wörtlich eingerückt ist, wird demjenigen nicht unwillkommen seyn, welcher, im Geschäftsleben vergraben, nicht sogleich das Gesetzbuch nachzuschlagen Zeit und Gelegenheit hat.

Ueberdies hat meine mehrjährige Erfahrung als Justizgeschäftsmann mich von manchem Bedürfnisse überzeugt, welches der Theoretiker nicht kennt; daher in vorliegender Schrift mitunter die praktische Richtung, z. B. in Beziehung auf Beweissatz und in sonstiger prozessualischer Rücksicht.

Forthin schwebte mir der Satz Quinctilians vor Augen: „Nobis prima sit virtus perspicuitas, rectus ordo, propria verba, nihil denique desit, neque superfluat, ita sermo et doctis probabilis et planus imperitis erit.“ In wie fern ich jedoch mein Ziel, etwas für wissenschaftliche Bearbeitung vorwürfiger Rechtsmaterie beygetragen zu haben, erreichte, überlasse ich dem gütigen Ermessen und der nachsichtigen Beurtheilung eines verehrlichen juridischen Publikums; jedenfalls bitte ich, in gefällige Erwägung zu ziehen, daß die vorliegende Schrift nicht Produkt der Muße ist, daß die Zeit dazu vielmehr den ausser meiner Geschäftszeit verwendeten Morgen- und Abend-Stunden entnommen werden mußte, daß die zusammenhängende Bearbeitung in Veranlassung dessen, sowie sonstiger Verhältnisse öftere, selbst wochenlange, Unterbrechung mitunter erleiden mußte, daß zudem, weil an meinem dermaligen Wohnorte mir weder eine Hof-, Universitäts- oder sonstige bedeutende jur. Privat-Bibliothek zu Gebot stund, ich größtentheils auf meine eigene beschränkt war, weßhalb ich mit Allegation der Literatur

sparsamer, als vielleicht mitunter gewünscht werden möchte, seyn mußte; indem ich wo möglich den vom Oberappellationsrathe Schweppe (in der Vorrede zum Syst. des Concurses S. VI.) aufgestellten Grundsatz festhielt, die Allegate bloß aus eigener Ansicht zu geben.

Thibauts Pandekt. Rechts-System und v. Weninge-Ingenheim Civilrecht insbesondere sind dabey nach den neuesten Ausgaben, zugleich aber auch im Einschlusse nach den früheren Auflagen allegirt.

Möge nun vorliegende Schrift, zu welcher meine 18jährige juridische Geschäftserfahrung beyhelfend die Hand bot, unter geneigtester Berücksichtigung vorerwähnter Momente mit gütiger Nachsicht aufgenommen werden! Willkommen wird mir stets etwaige, im Interesse der Sache gegebene, Critik seyn; und hätte ich durch gegenwärtige Schrift etwas dazu beygetragen, dem Geschäftsmanne leitende Punkte an die Hand gegeben zu haben, würde ich darin den Lohn meiner Bemühungen finden.

Memmingen den ersten May 1836.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Seite

A. Rechte und Verbindlichkeiten aus der ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft, dann Rechtsverhältnisse bezüglich der ausserehelichen Kinder nach römischem Rechte §. 1. 1

B. Nach dem im Folge der Modifikationen des röm. Rechts durch das canonische Recht und den Gerichtsgebrauch vorliegenden heutigen (gemeinen) Rechte, und nach einigen Spezialrechten §. 2. . . . 5

I. In Hinsicht der Verführung zum Beyschlafe für sich allein genommen

a. nach gemeinem Rechte:

Recht der Stuprirten auf Entschädigung oder Heirath §. 3. 6

A. Bedingung dieses Rechtes §. 4. . 9

B. Wegfallen

α. solchen Rechts §. 5. . . . 11

β. der Wahl zwischen Entschädigung und Ehelichung §. 6. 16

C. Einfluß der von der Stuprirten erhobenen Ansprüche wegen Defloration auf den Vollzug der vom Stuprator vorhabenden Ehe mit einer Andern, durch Einsprache bey der weltlichen oder geistlichen Behörde §. 7. 25

D. Natur der Entschädigung §. 8. . 26

E. Quantum derselben §. 9. . . 27

F. Verhältniß der Entschädigungsansprüche der Stuprirten rücksichtlich der Location im Concurse des Stuprators §. 10. . . . 30

G. Uebergang der Verbindlichkeit zur Entschädigung und des Rechtes zu derselben in Bezug auf Andere §. 11. 31

H. Klage zur Geltendmachung des Rechts der Stuprirten auf Entschädigung oder Ehelichung. . 34

Seite

α. allgemeine Erörterung §. 12. . . 34
a. Klagegrund §. 13. . . 35
b. Art der Klage §. 14. . . 36
c. Bedingung derselben §. 15. . . 38
d. Subjekt der Klage §. 16. . . 39
e. Erlöschung des Klagerechts durch Verjährung §. 17. . . . 41

β. Spezielle Grundsätze in Beziehung auf prozessualische Durchführung
a. in Anwendung kommende Gesetze hierbey §. 18. 43
b. Einfluß der von Seite des Stuprators der Klage entgegengesetzten Einrede, daß Klägerin früher bereits mit einem Andern fleischlichen Umgang gepflogen habe §. 19. . . 45
c. Beweis hinsichtlich der Klage und Einreden
aa. Beweislast §. 20. . . 46
bb. Beweissatz §. 21. . . 49
cc. Beweismittel §. 22. . . 52
b. nach bayr. Rechte §. 23 . . 53
c. nach dem österreich. allg. bürg. Gesetzbuche §. 24. 61
d. nach preuß. Landrechte §. 25. . . 67
e. nach französischem Rechte §. 26. . . 81

II. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich außerehelicher Kinder
a. in Hinsicht auf Alimentation
A. nach gemeinem Rechte
α. Begriff unehelicher Kinder und allgemeine Grundsätze §. 27. 84
β. besondere Grundsätze
a. Rechtsgrund der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder §. 28. . . 89
b. Umfang der Pflicht zu deren Alimentation
aa. in Hinsicht auf das Subjekt des Rechts §. 29. 91
bb. in Betreff des Subjekts der Verbindlichkeit §. 30. 91
c. Bedingung solcher Verbindlichkeit
aa. in Hinblick auf die Person der Geschwächten §. 31. . . . 101
bb. in Ansehung des Verhältnisses der Zeit der ausserehelichen Beywohnung zu jener der Geburt des ausserehelichen Kindes §. 32. . 101

Seite

d. Inbegriff der Alimentation §. 33. . 107
e. Quantum derselben §. 34. . . 110
f. Beginn und Dauer der Alimentation §. 35. 113
g. Umwandlung der Naturalverpflegung in ein Geldaversum §. 36. . . . 115
h. Privilegien der Alimente
aa. in Rücksicht der bürgerlichen Gesetzgebung
αα. im Allgemeinen §. 37. . . 118
ββ. in Beziehung auf Location im Concurse §. 38. 120
bb. in processualischer Rücksicht §. 39. . 121
i. Erlöschung des Rechts auf Alimentation §. 40. 124
k. Klage auf Vaterschaft und Alimentation des ausserehelichen Kindes
aa. Klagebenennung §. 41. . . 126
bb. Klagegrund §. 42. . . 127
cc. Art der Klage §. 43. . . 127
dd. Bedingung der Klage §. 44. . 128
ee. Subjekt derselben §. 45. . . 130
ff. Elidirung der Klage durch Einreden, insbesondere durch die Einrede der mehreren Concumbenten §. 46. . . 133
gg. Beweis hinsichtlich der Klage auf Vaterschaft und in Betreff der Einreden §. 47. . 147
aa. Beweislast §. 48. . . 148
bb. Beweissatz §. 49. . . 149
cc. Beweismittel §. 50. . . 151
hh. Endurtheil §. 51. . . 153
ii. Vergleich §. 52. . . . 157
kk. Prozessualische Rücksichten bey Verbindung der Klage auf Kindes-Alimentation mit jener auf Entschädigung wegen Defloration §. 53. 168
ll. Erlöschung des Klagerechts durch Verjährung §. 54. . . . 171
B. nach bayr. Rechte §. 55. . . 171
C. nach dem österreich. allg. bürg. Gesetzbuche §. 56. 175
D. nach preuß. Landrechte §. 57. . . 193
E. nach franz. Rechte §. 58. . . 201

Seite

b. Sonstige Rechtsverhältnisse ausserehelicher Kinder
A. nach gemeinem Rechte
α. Rechte einer ausserehelichen Tochter auf Verabreichung einer dos §. 59. . . 207
β. Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in Beziehung auf die väterliche Gewalt, insbesondere auf Stellung unter dieselbe durch Legitimation §. 60. 209
γ. rücksichtlich der Rechte des Namens und der Familie §. 61. . . . 218
δ. in Betreff des Adels §. 62. . . 220
ε. in Ansehung der Lehenfolge und Succession in Stamm- und Familien-Fideicommißgüter, dann der Erstgeburtrechte, Majorat- und Seniorat-Folge §. 63. 222
ζ. in Rücksicht auf die ihnen anklebende Anrüchtigkeit — levis notae macula — und in deren Folge eintretende Ausschließung von Zünften, geistlichen Orden und öffentlichen Aemtern ꝛc. §. 64. 225
η. in Betreff Bevormundung §. 65. . 228
ϑ. hinsichtlich testamentifactio passiva §. 66. 240
ι. in Rücksicht Rescission des Testaments von Geschwistern wegen deren Präterirung oder Ausschließung, dagegen Einsetzung eines unehelichen Kindes als einer persona turpis §. 67. . 242
κ. bezüglich Intestaterbfolge §. 68. . 247
λ. in Ansehung Notherbrechts und Pflichttheils §. 69. 280
B. nach bayerischem Rechte hinsichtlich sämmtlicher zu α mit λ voraufgeführter Momente §. 70. . 291
C. nach dem österreich. allg. bürg. Gesetzbuche §. 71. 317
D. nach preuß. Landrechte §. 72. . . 329
E. nach franz. Rechte §. 73. . . 343
Sachregister 369

Tabelle

über die gesetzlich entsprechende Zeit der Geburt eines ausserehelichen Kindes im Verhältnisse zur Zeit der ausserehelichen Geschlechts-Gemeinschaft — mit Rücksicht auf das gemeine, bayerische, österreichische und preußische Recht.

§. 1.

A. Rechte und Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft; dann Rechtsverhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder nach römischem Rechte.

Mit kurzem Blicke in den Familien-Verband der Römer gewinnt man die Ueberzeugung, daß, wie die ehelichen Verhältnisse, so auch die Verhältnisse der außerehelich erzeugten Kinder in anderer Gestaltung im ältern römischen Rechte hervortraten, als bey uns der Fall ist. Das frühere Unterscheiden zwischen **matrimonium civile** und **matrimonium** aus dem **jus gentium**, dann **contubernium**, ihre eigenthümlichen Begriffe von Agnation (**familia**) und Cognation, das vom Staate früher tolerirte Concubinat, dann die Umgestaltung der Familien-Verhältnisse durch das spätere unter den Kaisern sich bildende Recht, und durch die Einführung des Christenthums modifizirt, geben den deutlichsten Beweis.

Nach römischem Rechte waren die **liberi illegitimi**

1) entweder **ex damnato coitu**, und zwar
   a) **incestuosi**, wenn aus Blutschande,
   b) **adulterini**, wenn im Ehebruche erzeugt;

2) oder aus einer sonstigen außerehelichen Geschlechts-Verbindung [1]) hervorgegangen, nämlich

a) naturales, erzeugt im Concubinate, einer Geschlechts-Verbindung, zwar fortdauernd eingegangen, aber ohne Würde und Rechte der Ehe zu gewähren [2]);

b) vulgo quaesiti, hervorgegangen aus der Geschlechtsgemeinschaft mit einer feilen, Jedermann sich preisgebenden Frauensperson;

c) spurii, erzeugt von einer andern, nicht feilen, ledigen Frauensperson.

Beyde letztere Arten unehelicher Kinder wurden in-

---

1) Jetzt werden häufig, wiewohl unrichtig, alle nicht **ex damnato coitu** hervorgegangenen unehelichen Kinder **naturales** genannt. — Thibaut System des Pandektenrechts 8. Aufl. §. 239. (§. 346. der älteren Ausg.) — Mit dem Ausdrucke: **naturales** werden auch in den Gesetzen mitunter die leiblichen Kinder im Gegensatze der adoptirten bezeichnet, wie dieses der Fall ist in §. 2. **Inst. de hereditatibus, quae ab intest. defer.** (3. 1.), Höpfner Comment. über die Justit. 7te Aufl. herausg. von Weber §. 137. Note 1., und Makeldey Lehrbuch des heutigen römischen Rechts 6. Aufl. §. 120. Note 6. — Im griechischen Texte der Novellen 74. und 89. kommen die **liberi naturales** unter der Benennung *παιδες νόθοι* vor, so wie auch in beregter Novelle 74. **cap.** 2. §. 1. als *παιδες φυσίκοι*. — Die Bezeichnung der Concubinenkinder als **liberi natur.** entstand erst seit Constantin, da vorher alle unehelichen Kinder darunter häufig verstanden wurden. Glük Pandekt. Comm. Bd. 28. S. 331. — Die unehelichen Kinder im Allgem. nennt der §. 12. **Inst. de nuptiis'** (1. 10.) auch *ἀπάτορες* — **quasi sine patre filii** — und im **cap.** 10. §. 6. **X. de renunciat.** (1. 9.) kommen sie unter der Benennung „Manzeres" vor.

2) Schweppe röm. Rechtsgeschichte. Göttingen. 1822. §. 369. und 416.

dessen wenig unterschieden, wie dieß aus fr. 23. D. de statu homin. (1. 5.) zu entnehmen ist.

In Beziehung auf die unehelichen Kinder war bey den Römern

a) in staatsbürgerlicher Rücksicht Grundsatz, daß sie dem Stande der Mutter folgen [3]), und daß selbst für aus der Blutschande Erzeugte obere Staatsämter nicht ausgeschlossen waren [4]);
b) in privatrechtlicher Beziehung jedoch unterschieden die Gesetze
   aa) zwischen Kindern aus Blutschande und anderen unehelichen Kindern. Erstere wurden rechtlos gestellt, beerbten nicht ihre Aeltern, ja konnten nicht einmal ein Zwangsrecht auf Reichung der alimenta naturalia geltend machen [5]);
   bb) uneheliche Kinder anderer Art stunden nicht unter der patria potestas [6]), gehörten daher nicht zur familia; der Vater war zur Reichung der Alimentation an dieselben nicht verbunden [7]), mit Ausnahme jener der Concubinenkinder [8]), und waren somit selbst die spurii vom Rechte, die Alimentation von ihrem Vater zu verlangen, ausgeschlossen [9]), wobey sogar die außereheliche

---

3) fr. 19. D. de statu homin. (1. 5.) — fr. 24. D. eodem.
4) fr. 6. pr. D. de decurionib. (50. 2.) und fr. 2. §. 7. eodem.
5) Const. 6. Cod. de incestis nuptiis. (5. 5.) Nov. 12. cap. 1. u. 3. im Vergleiche mit Nov. 89. cap. 15.
6) fr. 3. D. de his, qui sui vel alieni jur. sunt (1. 6).
7) fr. 5. §. 6. de agnosc. et alendis lib. (25. 3.) Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 68. — Schweppe röm. Rechtsgesch. §. 418, Dess. röm. Priv.Recht §. 642.
8) Nov. 89. cap. 12. §. 4.
9) v. Wening-Ingenheim Lehrb. des Civilrechts 4te Aufl. §. 284. (Buch III. §. 215 der älteren Ausgabe.)

geschwächte Mutter ein Recht auf Satisfaktion nicht hatte [10]); die Verbindlichkeit zur Alimentation blieb lediglich bey der Mutter [11]). — Betreffend die erbrechtlichen Verhältnisse, so konnten die unehelichen Kinder beregter Art im Testamente vom Vater präterirt [12]) und enterbt werden, wobey ihnen im Ausschließungsfalle keine Inofficiositätsquerel zustund [13]); sie waren bezüglich des Vaters keine Notherben [14]). Ein Intestaterbrecht an dem Rücklaß des Vaters hatten die unehelichen Kinder im Allgemeinen nicht, selbst nicht die spurii nach strengem römischen Rechte [15]); bloß die Concubinenkinder erbten aus der väterlichen Erbschaft ab intestato, jedoch nur die Alimente, wenn neben ihnen eine Ehefrau oder eheliche Kinder vorhanden waren, außerdem aber ein Sechstheil, welches sie übrigens mit ihrer leiblichen Mutter zu theilen hatten [16]), wogegen auch dem natürlichen Vater das Successionsrecht in das Sechs-

---

10) Schweppe röm. Rechtsgesch. §. 418. — Glük Erläuterung der Pandekten, Band 28. S. 147.

11) fr. 5. §. 4. 5. D. de agnosc. et alendis lib. (25. 3.) — v. Weuing Ingenheim Civ.R. §. 284. (Buch III. §. 215.) — Thibaut Pand. Syst. §. 240. (§. 347.) — Schweppe röm. Priv.Recht §. 642.

12) Nov. 89. cap. 12. §. 3.

13) Glük Pand. Comm. Bd. 7. S. 376.

14) Glük a. a. O. Bd. 6. S. 565.

15) §. 3. Inst. de SCt. Orphit. (3. 4.) Const. 5. Cod. ad SCt. Orphit. (6. 57.) — Glük system. Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge. Erlang. 1822. §. 107. — Thibaut. Syst. des Pand.Rechts §. 857. (§. 682.)

16) Nov. 18. cap. 5. — Nov. 89. cap. 12. §. 4.

theil des Nachlasses seiner Concubinenkinder zustand [17]). Nicht aber von der Mutter konnten die unehelichen Kinder ohne eine causa justa enterbt oder übergangen werden, da ihnen außerdem das Recht der Anfechtung des mütterlichen Testamentes als pflichtwidrig zustund [18]); sie erschienen als Notherben [19]) ihrer Mutter, beerbten sie und die mütterlichen Anverwandten vollkommen ab intestato [20]), und wurden umgekehrt von ihrer Mutter und deren Verwandten beerbt [21]).

§. 2.

B. Nach dem in Folge der Modificationen des römischen Rechtes durch das canonische Recht und den Gerichtsgebrauch vorliegenden heutigen (gem.) Rechte, und nach einigen Spezialrechten.

Mit dem Wegfallen mehrerer den Römern eigenthümlichen Rechtsinstitute, insbesondere durch die eingetretene Veränderung in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse durch die Beseitigung des Concubinats, mehr aber noch durch die vom stricto jure der Römer abweichenden, zur Milde sich hinneigenden Rechtsbestimmungen des canonischen Rechts und des hiernach weiter sich ausbildenden Gerichtsgebrauches in Deutschland entstund eine vom ältern römischen Rechte hie und da verschiedene, mitunter auf heterogener Basis beruhende Lehre, beson-

---

17) Nov. 89. cap. 13.

18) fr. 29. §. 1. D. de inoff. testam. (5. 2.)

19) fr. 8. D. unde cognati (38. 8.) — fr. 29. §. 1. D. de inoff. testam. (5. 2.)

20) Koch de success. ab intest. §. 31. et seq. — Schweppe röm. Priv.Recht §. 957.

21) §. 3. Inst. de SCt. Orphit. (3. 4.) — §. 4. Inst. de success. cognat. (3. 5.) — Const. 5. Cod. ad SCt. Orphit. (6. 57.)

ders in Ansehung der Rechte und Pflichten aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, wie die folgende detailirte Durchführung das Nähere darlegen wird.

§. 3.

In Hinsicht der Verführung zum Beyschlafe für sich allein genommen,

a) nach gemeinem Rechte.

Recht der Stuprirten auf Entschädigung oder Heirath.

Hat eine Mannsperson eine unbescholtene ledige Frauensperson zum Beyschlafe verleitet, so ist er nach heutigem geltenden Rechte verbunden, dieselbe entweder zu ehelichen, oder ihr eine angemessene Entschädigung zu verabreichen. Dieses fußt sich auf die Bestimmungen des canonischen Rechts in cap. 1. X. de adulteriis et stupro (5. 16.): „Si *seduxerit* quis *virginem*, nondum deponsatam, dormieritque cum ea, dotabit eam, et *habebit uxorem*. Si vero pater virginem dare noluerit, *reddet pecunium juxta modum dotis*, quam virgines accipere consueverunt;“ so wie auf jene in cap. 2. eodem: „Pervenit ad nos, quod Felix quandam virginem stupro decepit. Quodsi verum est, quamvis esset de lege poena plectendus, nos aliquatenus legis duritiem mollientes, hoc modo disponimus, ut aut, quam stupravit, uxorem habeat, aut si renuendum putaverit, corporaliter castigatus, excommunicatusque, in monasterio, in quo agat poenitentiam, detrudatur, de quo nulla sit egrediendi sine nostra praeceptione licentia.“

Diese Bestimmungen sind offenbar aus dem Mosaischen Rechte entnommen, da nach Buch 2. Mos., Cap. 22. Vers 15. u. 16., falls Jemand eine Jungfrau verführt und sie beschlafen hatte, derselbe sie heirathen, und wenn der Vater sie ihm nicht zur Ehe geben wollte, deren Vater soviel zahlen mußte, als für den Kauf einer Jungfrau zur Ehe gewöhnlich war; wozu auch die Be-

stimmung in Buch 5. Moses, Cap. 20. Vers 29. einschlägig ist, wornach, wenn bey der Verführung Gewalt gebraucht worden, die höchste Summe, welche für eine Jungfrau gegeben zu werden pflegte, verabreicht werden mußte [22]).

Das canonische Recht spricht sofort in dem letzterwähnten cap. 2. X. de adult. aus, der Stuprator [23]) habe in Folge seines fleischlichen Vergehens mit einer Jungfrau solche entweder zur Ehe zu nehmen, oder er sey mit kirchlichen und körperlichen Strafen, sogar mit Einsperrung in ein Kloster zur Abbüßung zu belegen.

Bestimmter jedoch erklärt sich vorberegtes cap. 1. X. de adulter. et stupro auf die Verbindlichkeit des Stuprators, die Stuprirte entweder auszustatten und zu ehelichen, oder ihr wenigstens eine angemessene Heimsteuer auszuantworten.

Ob nun gleich die dispositiven Worte des canonischen Rechts bey der einen Alternative auf Ausstattung und Ehelichung conjunctive gehen, so nahm doch der fortgebildete Gerichtsgebrauch [24]) eine beschränkendere Richtung, indem er als die eine Alternative die Ehelichung

---

22) Michaelis mosaisches Recht Thl. 5. §. 267.

23) Der Ausdruck: Stuprator, Stuprirte, Stuprum — hier, wie in der ganzen Durchführung — sind, da sie in der heutigen Gerichtssprache im allgemeinen, als auf den ausserehelichen Beyschlaf und die dabey vorkommenden Personen bezüglich, gebraucht werden, in diesem Sinne, nicht aber in der speziellen Bedeutung der römischen Gesetzessprache zu nehmen.

24) Die Gerichtsobservanz — Praxis — als usuelle Erklärung dunkler oder mangelhafter Gesetze, mitunter selbst gegen den Buchstaben positiver gesetzlicher Bestimmungen, findet sich schon im röm. Rechte als quotidianus judiciorum usus, jus judiciorum, solitus judiciorum ordo, mos legum usitatus, wie aus §. 1. u. 7. Inst. de satisdat. (4. 11.) —

— ohne Verbindlichkeit zur Abgabe einer dos — und als die andere Alternative die Verabfolgung einer Entschädigung festsetzte [25]), wobei die Wahl dem Verpflichteten zukommt [26]), weil bey allen alternativen Verbindlichkeiten, der Verpflichtete das Wahlrecht hat.

War überdieß Schwängerung Folge der außerehelichen Geschlechtsvermischung, so befaßt die von der Stuprirten ansprechbare Entschädigung nebenbey die Kosten

a) der Entbindung,

b) die sogenannten Kindbettkosten, — nämlich standesgemäße Verpflegung während des Wochenbettes [27]).

Const. 3. Cod. de dotis prom. (5. 11.) — Const. 4. Cod. de sentent. et interl. (7. 45.), Const. 32. Cod. de transact. (2. 4.) zu entnehmen.

25) Leiser medit. ad Pand. vol. 9. spec. 583. — Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts Bd. 2. §. 479—481. — Busch Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen ꝛc. Ilmenau 1828. Abth. I. Absch. 3. Böhmer jus eccles. Protest. tom. 5. cap. 16. §. 4. — v. Wening Ingenheim Civ. Recht Bd. 3. §. 375 der 4ten Ausg. (Buch IV. §. 35. der älteren Aufl.) — Puffendorf tom. 1. obs. 44.

26) Seuffert Pand. Recht §. 427. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 154. — Hagemann prakt. Erörterung Bd. 6. S. 400. — cap. 70. de regul. jur. in 6to.

27) Quistorp rechtl. Bemerk. Bd. 1. Bem. 76. §. 3. S. 254. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 184. u. 201. Letzterer setzte irrig den Grund der Verbindlichkeit zur Zahlung der Entbindungs- und Kindbettkosten in Connexität mit jener zur Tragung der Kosten der Alimentation des Kindes, da doch bey beyden verschiedene Verhältnisse gegeben sind, insbesondere ein verschiedenes Subjekt der Berechtigung vorliegt, hier nämlich das außereheliche Kind, — dort die Stuprirte selbst. Uebrigens ist es nicht gleichgültig, wohin die fraglichen Entschädigungspunkte sich beziehen, da bey der Klage der Stuprirten auf Entschädigung ein anderer Beweissatz zu geben

§. 4.

A. Bedingung dieses Rechtes.

Zur Begründung dieses Rechtes ist unumgänglich erforderlich:

1) daß die Frauensperson vom Stuprator zum Beyschlafe verleitet worden sey, denn zu deutlich ist der im oben allegirten cap. 2. X. de adult. (5. 16.) vorkommende Ausdruck: „Si seduxerit," und es wäre auch nicht einzusehen, warum, wenn beyde Theile mit gleicher Verschuldung eine Handlung begehen, welche für den Mitschuldigen in Beziehung auf die Aussicht zur künftigen Versorgung von Folge seyn könnte, der eine Theil allein für die beyderseitige Verschuldung haftbar seyn sollte.

Ganz der Billigkeit entsprechend ist daher die durch das canonische Recht festgestellte Bedingung, daß die Frauensperson vom Manne zum Beyschlafe verführt worden sey, womit auch die meisten neuern Rechtslehrer einstimmen [28]).

2) Das zum Beyschlafe verleitete Frauenzimmer muß noch ein lediges seyn, d. h. ein zur Zeit unverehelichtes, denn das oben beregte cap. 1. X. de adult. bedient sich des Ausdrucks: „Si quis seduxerit virginem." Die Meinung Einiger, daß auch Wittwen hiezu ge-

---

ist, als bey der Klage der Curatel des Kindes auf Alimentation. Dort gehört in das Beweisthema der Punkt der Verführung, hier nicht; dort lediglich das Factum des Beyschlafs, hier dieses Factum ebenfalls, aber als erfolgt in einem vom Gesetze begränzten Zeitraume.

28) Seuffert Lehrb. des prakt. Pand.Rechts Bd. 2. §. 427. — v. Wening Civilrecht Bd. 3. §. 375. (Buch IV. §. 35.) — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 156. u. 159. — Schweppe röm. Privatrecht 3te Aufl. 1822. §. 728.

hören, möchte indessen schwer zu rechtfertigen seyn, da Wittwen so leicht nicht verführt werden [29]).

3) Wird erfordert die Eigenschaft der Unbescholtenheit auf Seite des Frauenzimmers, denn ist dasselbe nicht unbescholtenen Rufes, so findet die unten näher zu würdigende ratio legis auf solches keine Anwendung.

4) Die Thatsache des Beyschlafes genügt zur Begründung des Rechtes auf Entschädigung, und es ist nicht erforderlich, daß derselbe eine Schwängerung zur Folge hatte, indem einerseits der vorallegirte Text des canonischen Rechts lediglich sagt: Si quis seduxerit virginem, dormieritque cum ea, und also außer dem Beyschlafe mehr nicht erfordert, andererseits das etwaige Kundwerden des vollzogenen Beyschlafes der Ehre des unbescholtenen ledigen Frauenzimmers eben so nachtheilig seyn kann, als eine in dessen Folge eingetretene Schwängerung [30]).

---

29) Seuffert a. a. O. Note 2. — Anderer Meinung sind Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 155. — Quistorp peinl. Recht Bd. 2. §. 479. — Berger oeconomia juris lib. 3. tit. 11. §. 4. nr. 12. — J. H. Böhmer jus eccles. Prot. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 8. — Gebrüder Overbeck Meditat. über verschiedene Rechtsmaterien Bd. 7. Medit. 361. — Kind quaest. forens., editio 2da, tom. 4. cap. 9. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 351.

30) Glük a. a. O. Bd. 28. S. 154. — v. WeningIngenheim a. a. O. §. 375. (Buch IV. §. 35.) — Hommel rapsod. quaestion. tom. 6. observ. 878. — Seuffert Pand.Recht §. 427.—Schweppe röm. Privatrecht §. 728.—Kind quaest. for. tom. 2. cap. 47. — Cannegiesser decisiones tom 2. decis. 307. — Gegentheil. Ansicht ist v. Hagemann prakt. Erörterungen Bd. 6. Erört. 100. §. 4.

§. 5.

B. Wegfallen α) solchen Rechtes.

Das Recht der Geschwächten auf Heirath oder Entschädigung cessiret:

1) Wenn sie vor dem schon mit einem Andern fleischlich sich abgegeben hatte [31]), denn der Grund des Anspruchs einer Geschwächten liegt in der Kränkung der jungfräulichen Ehre und in der durch die Verleitung zum Beyschlafe möglicher Weise entzogenen oder geschmälerten Aussicht zur anständigen Verheirathung; dieser Grund aber cessiret gänzlich bey einer Frauensperson, welche sich schon früher mit einem oder mehreren Andern fleischlich abgegeben hatte; mit dem Wegfallen des Grundes fällt daher auch alles Recht auf die im Gesetze nur unbescholtenen Mädchen zukommenden Vortheile weg. Es ist übrigens, um das Klagerecht zu entziehen, nicht gerade nothwendig, daß das frühere fleischliche Abgeben mit einer andern Mannsperson eben Schwangerschaft zur Folge gehabt habe, weil schon durch die Thatsache früheren außerehelichen Beyschlafs allein der Grund der Ansprüche gehoben wird [32]).

Eben so wenig ist der Umstand von Einfluß, daß die Geschwächte von ihrem ersten Stuprator wegen dessen Vermögenslosigkeit keine Entschädigung erhalten hatte,

---

31) J. H. Böhmer jus eccles. Prot. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 11. — Schweppe röm. Privatrecht §. 728. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 350. — Seuffert Pand. Recht §. 427. — Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Bed. 147. — Quistorp Beyträge zur Erläut. verschied. Rechtsmaterien. Nr. 47. S. 710.

32) Sieh die vorallegirten Authoren. Anderer Meinung ist Glük a. a. O. Bd. 28. S. 156.

der spätere Stuprator aber zur Verabreichung einer Entschädigung vermögend genug wäre [33]).

2) Wenn sie bezüglich Gestattung des Beyschlafes eine Belohnung bedungen hatte, oder auch ohne vorgängige Ausbedingung eine Bezahlung für Zulassung des Beyschlafs vor oder nach demselben nahm [34]). Jede Frauensperson, welche bloß in Rücksicht pekuniären Gewinnstes ihren Körper frey gibt, ist Hure, und verdient als solche keinen Vortheil, welchen lediglich Frauenspersonen unbescholtenen Charakters ansprechen können. Es ist dabey gleich viel, ob vor dem Beyschlafe die Belohnung für dessen Zulassung bedungen, oder unter stillschweigender Einwilligung Zahlung dafür genommen worden, oder ob erst nach vollzogener Concumbenz Zahlung erfolgte, denn in jedem dieser drey Fälle ist der Hauptmoment, worauf es anzukommen hat, der Umstand, daß lediglich wegen Geldes der Beyschlaf gestattet wird. Solche Zahlungen oder Belohnungen müssen übrigens bloß auf die Gestattung des Beyschlafs sich beziehen, denn sonstige Geschenke, lediglich die Gewinnung besonderer Zuneigung des Frauenzimmers bezweckend und ohne Rücksicht auf zu gestattenden oder bereits verwilligten Beyschlaf, haben hieher keinen Einfluß [35]).

3) Wenn die Geschwächte, ohne verführt worden zu seyn, den Beyschlaf gestattete [36]), oder es selbst war, welche zum Beyschlafe verleitete [37]).

---

33) Glük a. a. O. B. 28. S. 159.

34) fr. 43. pr. u. §. 1—3. D. de ritu nupt. (23. 2.) Hagemann a. a. O. Bd. 6. S. 402.

35) Hagemann a. a. O. Bd. 6. Erört. 100. S. 402.

36) Michaelis mosaisches Recht Th. 5. §. 267.

37) Schweppe röm. Privatrecht §. 728. — Struben rechtl. Bed. Bd. 1. Bed. 162. — Hagemann a. a. O. Bd. 6. Erört. 100. §. 6. — J. H. Böhmer. J. E. P. lib. 5. tit. 16. §. 11. N. 8.

4) Da nach dem oben (§. 3. am Ende) Angeführten dem Stuprator die Wahl zwischen Ehelichung oder Entschädigung zukommt, dieses Wahlrecht ihm auch durch eigenmächtiges Entgegenwirken von Seite der Geschwächten nicht entzogen werden darf, da auf der andern Seite die Verbindlichkeit des Stuprators auf Ehelichung oder Satisdation ihren Grund vorzüglich in dem Umstande hat, daß durch die außereheliche Concumbenz der Stuprirten die Aussicht zur anständigen Heirath geschmälert, oder gar entzogen werden möge, dieser Grund aber wegfällt, sobald diese zur anständigen Verehelichung gelangt, so cessirt das Recht der Stuprirten aus dem außerehelichen Beyschlafe, wenn sie sich vor gerichtlicher Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche oder wenigstens vor dem ergangenen und rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Erkenntnisse mit einem Andern verehelichet [38]).

5) Dieselbe Rücksicht, daß nämlich der Stuprator das Wahlrecht zwischen Ehlichung oder Entschädigung hat, und selbst bey gültigen Eheverlöbnissen durch die nach Eingehung derselben verübte Unzucht eines oder des andern Theils der Eheverlobten mit einer dritten Person ihre Aufhebung bewirkt werden kann, begründet die weitere Folgerung, daß der Stuprator von aller Verbindlichkeit aus dem außerehelichen Beyschlafe frey wird, wenn nach der ihm zur Last liegenden fleischlichen Vermischung, ehe er sich seines Wahlrechts bediente, die Frauensperson mit einem Andern fleischlich sich abgegeben hat, welche Grundsätze analoge Anwendung für den Fall finden, wenn solche Frauensperson nach der Hand

---

38) Hagemann a. a. O. §. 8. S. 405. — Seuffert Pand. Recht §. 427. Nr. 4. — Quistorp rechtl. Bed. Bd. 1. S. 251. — Leiser spec. 583.

ein Verbrechen sich zu Schuld kommen läßt, und Criminalstrafe erleidet, oder schlechtem Lebenswandel sich ergibt [39]).

Ausnahmsweise jedoch fällt das Recht der Stuprirten durch die nach der Hand mit einem Dritten geschlossene Ehe oder verübte Unzucht nicht weg, wenn der Stuprator schon vorher categorisch ihr die Erklärung gegeben, daß er sie nicht ehelichen werde, denn durch solche Erklärung erlischt der Grund, daß dem Stuprator die ihm gebührende Wahl zwischen Ehelichung oder Entschädigung durch Verschuldung der Stuprirten entzogen worden sey.

6) Erklärt der Stuprator seine Bereitwilligkeit zur Eingehung der Ehe mit der außerehelich Geschwächten, Letztere jedoch will hierauf nicht eingehen, und es wäre dem ehelichen Zusammentreten Beyder kein gesetzliches Hinderniß entgegen, worunter insbesondere Verweigerung der Einwilligung von Seite der Aeltern oder Vormünder des Stuprators oder der Geschwächten gehört [40]), so cessirt [41]) ebenfalls auf ihrer Seite der Rechtsanspruch aus dem früheren außerehelichen Beyschlafe, weil jedenfalls der Stuprator das Recht der Wahl zwischen Ehelichung oder Entschädigung hat, und dadurch, daß er Gebrauch von diesem seinem Rechte macht und die Ehe anbietet, er seine Bereitwilligkeit, den gesetzlich ihm aufliegenden Verbindlichkeiten Genüge zu leisten,

---

39) Voet. Comm. ad Pand. tom. 2. lib. 48. tit. 5. §. 4. — Quistorp Grundsz. des deutsch. peinl. Rechts. Bd. 2. §. 480. Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 161.

40) Leiser spec. vol. 9. spec. 583. med. 5–7.

41) J. H. Böhmer jus eccles. Protest. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 10. — Overbek Medit. 362. §. 5. — Leiser spec. 291. med. 4. — Quistorp peinl. Recht a. a. O.

zu erkennen gegeben, und durch die gegenüber grundlos erfolgte Weigerung seiner Obliegenheiten enthoben wird [42]).

Könnte sie freilich ihrer Weigerung zur Eingehung der Ehe Gründe unterstellen, welche im Stande wären, ein förmliches Eheverlöbniß aufzulösen, so würden allerdings ihre Rechte auf Entschädigung aufrecht erhalten bleiben [43]).

Würde auf der andern Seite die Geschwächte, weil der Stuprator die Eingehung der Ehe von uneingehbaren Bedingnissen abhängig machen will, dieserhalben ihre Weigerung erklären, so kann ihr diese Weigerung an ihren Rechts-Ansprüchen auf Satisdation ebenfalls nicht schädlich [44]) seyn. *)

---

42) Gensler im Archiv für civilist. Praxis Bd. 1. S. 324.

43) Seuffert Pand. Recht §. 427. n. 6. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 100. §. 8. S. 407.

44) Glück. Pand. Com. Bd. 28. S. 162.

*) Nach dem herzogl. Coburg. Gesetze, die einfachen fleischl. Vergehen betr., vom 25. Juny 1825. §. 53. ist der geständige oder überführte Schwängerer neben der Alimentation des Kindes auch schuldig, der Geschwächten für die Kosten der Niederkunft, des Wochenbetts u. s. w. eine Entschädigung zu zahlen, welche gemäß §. 54. nicht unter 4 fl. und nicht über 12 fl. rhein. bestimmt werden darf. Die schon früher einmal geschwängerten Weibspersonen müssen sich laut §. 55. mit dem geringsten Ansatze begnügen; die Entschädigung selbst muß (§. 56.) in der ersten Woche nach der Geburt des Kindes bey Exekutions-Vermeidung gezahlt werden; sie fällt übrigens weg, wenn nachgewiesen ist, a) daß die Geschwächte mit mehreren Mannspersonen zu thun gehabt, (§. 57.) — oder b) daß sie gegen Vergeltung an Geld oder Geldeswerth zur Wollust sich überlassen (§. 58.) — oder c) daß sie nach dem Beyschlafe sich solcher Handlungen schuldig gemacht, welche nach den Gesetzen die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen können (§. 59.) — oder

§. 6.

ß. Wegfallen der Wahl zwischen Ehelichung oder Entschädigung.

Obgleich dem Stuprator in der Regel die Wahl zwischen Ehelichung oder Entschädigung zusteht, und

---

d) daß sie sich vor anhängig gemachter Sache mit einem Andern verheirathete (§. 60.) — oder e) wenn der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und durch älterliche und obrigkeitliche Erlaubniß dazu befugt ist, die Geschwächte aber sich dessen weigert (§. 61).

Uebrigens bleibt die Entschädigung nach §. 63, falls auch die Geschwächte von einem todten Kinde entbunden worden; aber wegen besonderer Vergütung der Begräbnißkosten hat sie keine Ansprüche.

Gemäß der herz. Sachs. Altenburg. Constitution über die fleischl. Verbrechen vom 7. July 1823. §. 52. fällt der Anspruch der Geschwächten gegen den Stuprator und dessen Aeltern auf Ersatz der Kosten der Entbindung, der Taufe des Kindes, des Wochenbettes, sowie auf Ausstattung weg: a) wenn der Beyschlaf gegen einen im Voraus gesicherten Lohn oder Vergeltung an Geld oder Geldeswerth zugestanden worden; — b) wenn die Mannsperson von der Weibsperson selbst verführt ward; — c) wenn die Geschwächte ein vollständiges Kind gebar, und Beweis vorliegt, daß das Kind nicht innerhalb der 30ten und 41ten Woche oder des 210ten und 287ten Tages nach dem Beyschlafe geboren worden; — d) wenn eine Ehefrau zur Zeit des ehebrecherischen Beyschlafs noch mit ihrem Ehemanne in ehelicher Gemeinschaft lebte, und die Ehe noch nicht völlig getrennt war; — e) wenn eine Geschwängerte wegen zu allgemeiner Angabe des Schwängerers im Strafbescheide zugleich zum Verlust ihrer Civilansprüche verurtheilt ist.

Der Anspruch auf Ausstattung insbesondere fällt (nach §. 56). schon weg, wenn a) die Geschwächte zur Zeit des Beyschlafs verheirathet gewesen, oder b) vor der Klage schon an einen Andern sich verehelicht hat, oder c) vorher bereits wegen fleischlicher Vergehen bestraft, oder d) nach

diesem Wahlrechte entsprechend, die Stuprirte blos ein Recht zur Klage auf Entschöpfung einer oder der andern dieser Alternativen hat, so giebt es doch auch Fälle, wo ausnahmsweise dieses sein Wahlrecht cessirt, und er auf eine der beregten Alternativen allein von der Stuprirten belangt werden kann. Es ist nemlich

I. die Geschwächte berechtigt, ihre Ansprüche blos auf Entschädigung zu richten,

a) wenn bey dem Stuprator zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung der Rechts-Ansprüche von Seite der Geschwächten die Unmöglichkeit, die Stuprirte zu ehlichen *), oder sonstiges Ehe-Hinderniß vorliegt, wozu auch insbesondere der Fall gehört,

aa) wenn die Eltern des Stuprators oder der Geschwächten bey noch bestehender älterlicher Gewalt aus gesetzlich als durchgreifend erklärten Gründen den Consens zur Eingehung der Ehe von Seite des Stuprators mit der Stuprirten verweigern [45]);

---

dem Beyschlafe bis zur Klagstellung mit andern Mannspersonen thätig versuchten oder vollbrachten fleischlichen Vergehens überführt worden, oder e) das Ehe-Anerbieten des Schwängerers ausgeschlagen hat.

Wittwen haben übrigens nach demselben §. eben so gut Anspruch auf Ausstattung, als Jungfrauen.

45) Hagemann a a. O. §. 7. — Leiser spec. 583. med. 8 9.

*) Die im Königreiche Sachsen geltende decis. 30. v. 1746. (Cod. Aug. I. 358.) setzt dagegen fest: Wenn eine Frauensperson mit einem Ehemanne oder solcher Mannsperson sich einläßt, welche sie wegen Verbots des göttlichen Rechts nicht heirathen darf, so solle ihr Anspruch auf Dotation wegfallen.

Dieses Mandat geht indessen, wie das Rescript vom 18. Juny 1749 erläutert, nicht auf den Fall, wenn der Stupra-

denn in Rücksicht des Ersteren sagt das obenerwähnte cap. 1 X. de adulter. (5. 16.) „Si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.“

Daß übrigens dasselbe Verhältniß gegeben ist, wenn die Ehe des Stuprators an die Einwilligung Dritter, etwa der Vormünder, der Curatelbehörde, oder bey Soldaten der Militärbehörde gebunden ist, und diese den Consens versagen, versteht sich von selbst.

bb) wenn der Stuprator zur Zeit der Klagestellung, selbst schon wenn er zur Zeit des Beyschlafs mit einer Andern verehlicht war [46]). Denn durch die gegebene Unmöglichkeit zur Eingehung der Ehe ist ihm im Allgemeinen, und insbesondere bey bereits bestehender Ehe durch keineswegs der Stuprirten zur Last fallendes Verschulden das oben erwähnte Wahlrecht entzogen [47]).

Es relevirt übrigens zur Sache nicht, wenn auch schon vor dem Beyschlafe die Geschwächte Kenntniß davon gehabt, daß bey dem Stuprator bereits die Unmöglichkeit, eine Ehe mit ihr einzugehen, gegeben sey, z. B. das Eheverbot auf den Grund zu naher Verwandtschaft vorliege, oder daß er ein katholischer Geistlicher oder ein Ehemann, oder ein zur israelitischen Religion sich Bekennender sey; und es ist ihr das Recht, eine Entschädi-

---

tor aus andern Gründen, als dem Verbote des göttlichen Rechtes die Geschwächte nicht heirathen kann, insbesondere nicht auf den Fall, wenn er sich nach der Hand mit einer andern Frauensperson verehelichte.

46) Kind quest. forens. tom. 4, c. 9. — Voet. Com. ad Pand. lib. 48. tit. 5. §. 4.

47) Leiser Spec. 583. med. 5.

gung vom Stuprator zu fordern, hiedurch nicht entzogen [48], weil nach allgemein durchgreifenden Grundsätzen der Stuprator blos dann freyes Wahlrecht zwischen Ehelichung und Abfindung hat, wenn er nicht durch eigenes Entgegenwirken dieses Recht in seiner Grundlage zerstört; waltet ein gesetzliches Ehehinderniß ob, ist er insbesondere katholischer Geistlicher oder Ehemann, so ist durch die Verführung zum Beyschlafe das Verschulden mehr auf seiner, als auf der Stuprirten Seite; mit dem Cessiren des Wahlrechts ist, wenn gleich die alternative, denn doch noch nicht alle Verbindlichkeit an sich erloschen, vielmehr bleibt die, nach Erlöschung der einen, noch übrige andere Rechtsverbindlichkeit [49] in Kraft; und jedenfalls ist eines der vorzüglich in Erwägung zu ziehenden Momente, daß der Grund aller aus der Verführung zum Beyschlafe hervorgehenden Verbindlichkeit darin liegt, daß der Stuprirten die Aussicht zur anstän-

---

48) Seuffert Pand. R. §. 427. — Gebr. Overbek, Bd. 5. Medit. 300. — Leiser l. c. med. 8. et 9. — J. H. Böhmer j. eccles. P. tom. 5, lib. 5. tit. 16. §. 12 n. 12. — G. L. Böhmer princ. j. can. §. 878. — Glük Pand. Com. Bd. 28. S. 166 f. — Berger oecon. j. pag. 1214. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 100. §. 7. Andrer Meinung, nemlich auf Absprechung des Entschädigungsrechts ist Voet. Com. ad Pand. tom. 2, lib. 48, tit. 5. §. 4. — Einer 3ten Meinung, wornach das Entschädigungsrecht nur für den Fall der Wissenschaft, daß Unmöglichkeit zur Eingehung der Ehe vorliege, abgesprochen wird, sind: Joh. Ludw. Schmidt öff. Rechtssprüche S. 263. -- Busch a. a. O. S. 62. und 164. — Wernher obs. P. 4. obs. 244, n. 6. — Kind l. c. tom. 2., c. 47. et tom 4. cap 9.

49) Gemäß den allgem. Grundsätzen über alternative Verbindl. fr. 95. §. 1. D. de solutionibus (46. 3.) — fr 2. §. 3. D. de eo, quod certo loco (13. 4.) — Glük a. a. O. Bd. 4. S. 305.

digen Verehelichung entzogen und ihre jungfräuliche Ehre gekränkt worden, welcher Grund bey der Stuprirung durch Ehemänner, katholische Geistliche ꝛc. ꝛc. fortbesteht. Wollte man von gegentheiliger Ansicht ausgehen, so würden gegen alles Recht Ehemänner durch ihr widerrechtliches Benehmen in einem vortheilhafteren Verhältnisse seyn, als Unverheirathete.

b) Die Geschwächte kann lediglich auf Entschädigung klagen, wenn der Stuprator sie zwar ehlichen zu wollen erklärt hat, aber die Ehlichung mit solchen Bedingnissen verknüpfte, welche man anzunehmen nicht verbunden seyn kann; wenn er z. B. erklärte, erst nach einigen Jahren wolle er sie ehlichen, oder wenn er die Ehe vom Eintritte ungewisser Ereignisse abhängig machte, oder die Bedingung setzte, von einer christlichen Confession zur andern überzutreten u. dgl. [50]).

c) Ebenso kann die Stuprirte allein auf Entschädigung klagen, wenn der Stuprator unumwunden bereits erklärt hatte, sie nicht ehelichen zu wollen [51]).

d) Gleiches hat statt, wenn der Stuprator unbedingt Entschädigung wegen Defloration geben zu wollen, sich anheischig gemacht, denn für solchen Fall wäre er schon aus diesem Versprechen, wenn es gegenüber, was zu erwarten steht, acceptirt worden, belangbar [52]).

e) in derselben Art ist die Stuprirte berechtigt, sogleich

---

50) Glük Pand. Com. Bd. 28. S. 162. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. S. 407.

51) Meister rechtl. Bemrkgn. Thl. 1. nr. 12. — Hagemann a. a. O. Erört. 100. §. 8. nr. 4.

52) Quistorp rechtl. Bemerk. Th. 1. Bem. 76. S. 252. — Hagemann a. a. O. §. 8. n. 1. S. 406.

auf Entschädigung die Klage zu richten, wenn der Stuprator nach der Hand sich solcher Handlungen schuldig gemacht, in Folge deren selbst ein gültiges Eheverlöbniß wieder aufgehoben werden kann, oder wenn er in einen solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen-Zustand verfällt, in Hinsicht dessen der Geschwächten nicht zugemuthet werden kann, eine eheliche Verbindung mit dem Stuprator einzugehen [53]).

Dahin gehört insbesondere:

aa) wenn er durch schlechten Lebenswandel oder gar durch Erleidung einer Criminalstrafe die Achtung seiner Mitbürger verloren [54]);

bb) wenn er nach der Hand mit einer Andern weiter fleischlich sich vergangen hat [55]).

f) Das Wahlrecht auf Seite des Stuprators findet ebenfalls nicht statt für den Fall der Nothzucht; denn einer durch Nothzucht Vergewaltigten kann nicht zugemuthet werden, die Ehe mit demjenigen einzugehen, welcher auf so widerrechtliche Art ihre Ehre gekränkt hat. Durch dieses sein Verbrechen, und weil eigentlich dabey eine Realinjurie vorliegt, welche alles Wahlrecht gegenüber ausschließt, und den beschädigten Theil blos auf Entschädigung zu klagen berechtigt, hat er sich des Wahlrechts zwischen Ehelichung und Satisdation verlustig gemacht; die durch Nothzucht Vergewaltigte kann daher ihr Klag-

---

53) Busch a. a. O. S. 79. — Glük Pand. Com. Bd. 28. S. 162, u. Bd. 23. S. 107.

54) I. H. Böhmer J. E. Prot. tom. 3. lib. 4, tit. 1. §. 180. — Leiser vol. 5. Spec. 295. nr. 5.

55) Const. 5. Cod. de Sponsalibus (5. 1.) — Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts Bd. 2. §. 480.

recht lediglich auf Entschädigung richten [56]). Es steht ihr deßhalb, wie schon nach röm. Rechte jede Verletzung des corpus liberum, der dignitas, existimatio eine Injurie begründete, weil eine contumelia — eine durch positives widerrechtliches Handeln entstandene Ehrenkränkung — dabey vorliegt, sohin eine Realinjurie [57]) gegeben ist, die actio injuriarum zu [58]), welche Klage aber, als aus der lex Cornelia ihre Ableitung nehmend, eine actio perpetua ist, daher erst 30jähriger Verjährung unterliegt [59]).

g) Bemerkt muß übrigens werden: Wenn die Geschwächte alternativ auf Ehe oder Entschädigung geklagt, das Gericht hierauf auch erkannt hat, und nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses das Gericht den Stuprator zur Entschöpfung des Urtheils anhalten will, so muß ihm hierbey ein Termin richteramtlich fürgesetzt werden, innerhalb dessen er sich über sein Wahlrecht bey Verlust desselben zu erklären hat.

---

56) Tittmann peinl. Recht §. 271. — **Koch instit. jur. crim. §. 215.**

57) **fr. 1. §. 2. D. de injur. (47. 10.): „omnem injuriam aut in corpus inferri, aut ad dignitatem aut ad infamiam pertinere; .... ad infamiam (fit), cum pudicitia adtemptatur.“** — **fr. 9. §. 4. eodem.** — **§. 1. J. de injur.**

58) Ad. Dietr. Weber über Injurien u. Schmähschriften 4te Aufl. Lpzg. 1820. Abth. 2. S. 91. 92. — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 158. — Gensler im Archiv für civilist. Praxis Bd. 1. S. 147. f.

59) Schweppe röm. Priv. R. §. 545. 9. — Thibaut Pand. Syst. §. 1023 lit. g. (§. 1037 lit. c.) — Wening Civ. R. Bd. 2. §. 339. (Buch 3. §. 327). — Andrer Meinung ist Weber a. a. O. S. 156. — Seuffert Pand. Recht §. 108. [12]).

Macht er in termino vom Wahlrechte Gebrauch, so ist mit der Zeit lediglich die gewählte Ehe oder gewählte Entschädigung Gegenstand der Rechtshülfe; macht er aber vom Wahlrechte in termino keinen Gebrauch, so muß das angedrohte Präjudiz realisirt werden, es geht daher das Wahlrecht auf die Stuprirte über.

II. Unter Verlust des Wahlrechts auf Seite des Stuprators kann die Geschwächte lediglich auf Ehe klagen, wenn der Beyschlaf nach einem rechtsverbindlichen Eheversprechen vollzogen, sofort unter der Hoffnung der Ehe geschehen ist, weil hier zu vermuthen steht, daß lediglich die anscheinend festbegründete Hoffnung, das Ziel der Wünsche zu erreichen, nemlich zur ehelichen Vereinigung zu gelangen, die Verführung zum Beyschlafe begünstigte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Versprechen des Ehlichens vor oder während des Beyschlafs, als veranlaßt durch leidenschaftliche Irritation des Gemüths-Zustandes, somit in unfreyem Zustande ebensowenig, als der Beyschlaf vor einem rechtsbeständigen Eheversprechen, oder auch nach einem rechtsungültigen Eheversprechen das Wahlrecht des Stuprators cessiren machen könne [60]).

Ein unter dem Versprechen der Ehe *) erfolgtes stuprum kann schon deßhalb nicht, als sponsalia de

---

60) Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 333. — Quistorp Beyträge zur Erläuterung versch. R. Mater. S. 456.

*) In dieser Beziehung ist in dem Königreiche Sachsen durch das Zabeltizer Mandat vom 16. Novbr. 1648 (Cod. Aug. I. 1033) festgesetzt, daß, wenn eine erwachsene Person eine Jungfrau oder Wittwe unbescholtenen Rufs ohne ihrer Aeltern Vorwissen unter Versprechen der Ehe beschläft, und die Aeltern der Mannsperson, welche solches wissen, das Mädchen oder deren Aeltern und Verwandte weder warnen, noch sich

praesenti oder auch de futuro begründend, erachtet werden, weil selbst nach katholischen Grundsätzen durch die Bestimmungen des Trident. Concils verordnet ist, daß der Eheconsens, falls er nicht vor dem competenten Pfarrer und 2 Zeugen erklärt ist, ohne bindende Kraft vorliegt [61]). Wollte man die Meinung aufstellen, daß ein unter dem Eheversprechen verübtes Stuprum die nothwendig eintretende Verbindlichkeit zur Ehe in jedem Falle erzeuge, so würde das Recht der Aeltern zum Ertheilen des Consenses zur Ehlichung, welches ihnen nicht entzogen zu werden vermag, umgangen werden können, und leichtsinnige Kinder hiedurch Gelegenheit erhalten, die vernünftige Eheverweigerung von Seite der Aeltern durch eine widerrechtliche Handlung — durch stuprum — kraftlos zu machen.

Wenn nun gleich die Geschwächte in dem obenerwähnten Falle ein Recht hat, blos auf Ehe zu klagen,

---

vernehmen lassen, daß sie in die Ehe nicht willigen würden auch außerdem keine erheblichen Ursachen, die Einwilligung zu verweigern, angeben können, — der Stuprator, ungeachtet des von seinen Aeltern erfolgten Widerspruchs, zur Vollziehung der Ehe verbunden sey, sofern nur die Geschwächte selbst oder deren Aeltern darein willigen.

Nach der herzogl. Sachsen Altenburgischen Constitution über die fleischl. Verbrechen vom 7. July 1823 §. 52. kann aus der außerehelichen fleischlichen Vermischung nicht auf die Heirath, selbst nicht einmal alternativ geklagt werden, vielmehr sind die Ansprüche der Geschwächten beschränkt blos auf Ersatz: a) des Entbindungsaufwandes, b) der Kosten der Taufe des unehelichen Kindes, wie auch dessen Begräbnisses, wenn es vor vollendetem 14ten Jahre stirbt, c) der Sechswochenkosten, d) auf Ausstattung, und kann für Defloration etwas Besonderes nicht gefordert werden.

61) Glük a. a. O. Bd. 23. S. 71.

und wenn auch diesem Rechte entsprechend, das Gericht auf die Verbindlichkeit des Stuprators zur Ehlichung erkennt, so mag denn doch bezüglich der Exekutirung dieses Urtheils in Erwägung zu ziehen seyn, daß ein absoluter Zwang zur Ehe sowohl unthunlich, als nicht räthlich sey, und die schlimmsten Folgen erzeugen könnte, weßhalb die neuere Praxis [62]) es für sachgemäßer erachtet, unter Umgangnahme absoluten Zwangs gegen den die Ehe verweigernden Stuprator der Geschwächten eine Entschädigung zuzusprechen, und das unehliche Kind, als mit den Rechten eines ehlichen versehen, zu erklären.

§. 7.

C. Einfluß der von der Stuprirten erhobenen Ansprüche wegen Defloration auf den Vollzug der vom Stuprator vorhabenden Ehe mit einer Andern, durch Einsprüche bey der weltlichen oder geistlichen Behörde.

Hat Jemand sich mit einer Frauensperson fleischlich vergangen, so hat diese, selbst wenn sie in Folge dessen geschwängert, und von einem Kinde entbunden worden, denn doch kein Recht, falls der Stuprator mit einer Andern zur Ehe schreiten will, eine Einsprache bey der geistlichen oder weltlichen Behörde zu machen, und kann die ehliche Einsegnung nicht hindern, denn ihr Klagrecht ist blos alternativ auf Ehe oder Entschädigung, und da auf Seite des Stuprators das Wahlrecht ist, so kann dieser nicht gehindert werden, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen, nemlich zu erklären, der Stuprirten eine Entschädigung verabreichen zu wollen; das Recht, sich mit einer Andern zu verehlichen, besteht sofort ungeschmälert.

---

62) Thibaut Pand. Syst. §. 309. (§. 416). — Schweppe röm. Priv. R. §. 724. — Schott Eherecht §. 151. — Glük a. a. O. Bd. 23. Seite 91.

Dieß geht auch schon aus den Grundsätzen des Ehe=rechts hervor. Nach diesem ist ein Einspruch gegen die vorhabende Ehe nur dann durchgreifend, wenn er sich auf einen, ein gesetzliches Ehehinderniß bildenden Um=stand stützt. Da nun aber das Stuprum mit einer drit=ten Person, wenn selbst die Folge einer Schwängerung und Erzeugung eines Kindes damit verbunden war, ein gesetzliches Ehehinderniß nicht bildet, so ist die Einspra=che der Stuprirten ohne Wirkung, es sey denn, sie könne sich auf ein rechtsverbindliches Eheversprechen nebenbey berufen, in welchem Falle aber nicht sowohl das Stup=rum und die etwaige Schwängerung, als das in Form Rechtens vorliegende Eheversprechen in Berücksichtigung zu kommen hat.

§. 8.

D. Natur der Entschädigung.

Um die Natur der vom Stuprator zu verabreichen=den Entschädigung näher zu würdigen, muß man auf das Substrat derselben zurückgehen, nemlich auf die durch die Concumbenz erlittene Beschädigung; diese aber liegt lediglich darin, daß unter Kränkung der jungfräulichen Ehre der Stuprirten die Aussicht zur anständigen Ver=ehlichung entzogen oder doch geschmälert wird [63]); in dem Ersatze hiefür besteht sofort die beregte Entschä=digung.

Dieselbe ist also keine reine dos [64]) im Sinne der römischen Gesetze, hat keineswegs die Privilegien der

---

63) Kind quaest. for. tom. 4, cap. 9. — I. H. Böhmer jus. eccles. P. tom. 5, lib. 5, tit. 16, §. 9. — Seuffert Pand. R. §. 427. — Struben rechtl. Bed. Thl. 3. Bed. 125. — Quistorp rechtl. Bemerkgn. Th. 1. S. 251.

64) Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. Er. 69. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 100. §. 2.

dos, insbesondere nicht ein Vorzugsrecht bey der Lokation im Concurse, kann überhaupt nicht nach den Grundsätzen, wie sie über die dos in dem röm. Rechte aufgestellt sind, bemessen werden [65]), obschon solche Satisdation öfters als dos benannt zu werden pflegt [66]). Solches geht auch schon daraus hervor, daß eine dos nur da gefordert werden kann, wo eine Ehe statt findet, die Entschädigungsansprüche einer Stuprirten aber auch in den Fällen in Kraft bleiben, wo eine Ehe unstatthaft wäre, [67]) z. B. gegenüber einem Ehemanne oder katholischen Geistlichen, und jedenfalls ohne Rücksicht darauf, ob die auf solche Art Entschädigte später sich verehlicht oder nicht, ja selbst nach dem Ableben der Stuprirten auf ihre Erben übergehen.

Dieser Grundsatz, daß die fragliche Entschädigung blos der Ersatz für entzogene oder geschmälerte Gelegenheit zur anständigen Verehlichung sey, bildete sich übrigens durch allgemeinen in Deutschland geltenden Gerichtsgebrauch [68 a]), welcher ebenso, wie er die im canonischen Rechte festgesetzte conjunctive Verbindlichkeit der Ehlichung und Abfindung in eine alternative umwandelte, so auch hier in Beziehung des Qualitativen der Abfindung durch Modification der ursprünglich im canonischen Gesetze gegebenen Bestimmungen Abweichungen eintreten ließ.

§. 9.

E. Quantum der Entschädigung.

Ueber das Quantum solcher Entschädigung können die Anhaltspunkte des Erforschens nicht in den Gesetzen

---

65) I. H. Böhmer jus eccles. P. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 8.

66) I. H. Böhmer l. c.

67) Glük Pand. Com. Bd. 28. S. 169. u. 173, dann 180.

68a) Leiser Spec. 583. med. 11.

gefunden werden, denn es handelt sich hier nicht um eine dos im römisch-rechtlichen Sinne, vielmehr ist dem richterlichen Ermessen mit Rücksicht auf den Stand der Stuprirten und auf das Vermögen des Stuprators die Bestimmung des Quantums der Abfindung nach Billigkeit überlassen.

Blos auf den Stand der Geschwächten, oder allein auf das Vermögen des Stuprators darf das Augenmerk nicht gerichtet werden, indem nur die Berücksichtigung beyder Verhältnisse zusammen den richtigen Haltpunkt hiebey giebt. Sollte daher der Stuprator zwar zur Zeit ohne Vermögen seyn, aber doch sichere Hoffnung zu größerem Vermögen haben, oder die Geschwächte nicht geringen Standes seyn, so darf die Entschädigung keineswegs nach den dermaligen geringen Vermögensverhältnissen des Stuprators berechnet, und in unbedeutendem Quantum ausgesprochen werden, weil das richterliche Erkenntniß nie Rücksicht nehmen darf, auf welchen Betrag der Beklagte solvent sey, indem dieß lediglich Gegenstand der Beurtheilung in der Exekutions-Instanz ist, sondern vielmehr darauf, welches die Summe ist, auf welche nach den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit gesprochen werden muß, sollte diese auch mit der Zeit blos durch Ratenzahlungen, durch Beschlagnahme des Lohnes u. d. gl. exequirbar seyn.

Weil nun die Entschädigung ein Ersatz für die entzogene oder geschmälerte Gelegenheit zur Verehelichung seyn soll, so muß in der oben angegebenen ersten Beziehung immerhin der Moment im Auge behalten werden, einestheils wieviel wohl mit Rücksicht auf ihren Stand der Betrag seyn möchte, welcher nothwendig ist, um ihr die Hoffnung zur anständigen Verehelichung fort-

hin zu erhalten*), anderntheils, wieviel wohl sie für den Fall der Verehelichung als Heirathsgut in die Ehe präsumtiv eingebracht haben würde [68b]). Folge der erstern wähnten Rücksicht ist, daß auch eine Frauensperson, welche, als von unbemittelten Aeltern, keine Heimsteuer in eine künftige Ehe zugebracht haben würde, eben deßhalb, weil sie ein Recht auf Ersatz für die entzogene oder geschmälerte Heirathsgelegenheit hat, soviel wenigstens erhalten muß, daß für sie nach Lage der Umstände noch Hoffnung zur vortheilhaften Verehelichung sich ergäbe. Daß nebenbey auch auf die Vermögensverhältnisse des Stuprators besondere Rücksicht zu nehmen ist, und hiedurch das Quantum der Abfindung bald größer, bald kleiner erscheinen kann, geht aus der Natur der Sache hervor [69]).

Beachtung der Billigkeit bey Festsetzung des Betrags ist jedenfalls nothwendig, indem es gesetzliche [70])

68b) Hagemann prakt. Erört. Th. 6. Erört. 100. §. 2. — Strubben rechtl. Bed. Bd. 1. S. 289. — I. H. Böhmer l. c. §. 9.

69) Quistorp Grundsz. des peinl. R. Thl. 2. §. 481. — Lauterbach colleg. theor. pr. Part. 3. lib. 48, tit. 5. §. 45.

70) fr. 56. D. de div. regul. jur. (50. 17.) „Semper in dubiis benegniora praeferenda sunt. — fr. 90. eodem: „in

*) Conform hiemit sind die Bestimmungen der herzogl. Sachs. Altenburg. Constitution über die fleischlichen Verbrechen vom 7. July 1823. §. 56, und ist dabey festgesetzt, daß die Ausstattungssumme erst bey der wirklichen Verheirathung der Geschwächten zu bezahlen, bis dahin Sicherheit geleistet werde, und die Verzinsung mit 4 1/6 % zu geschehen habe.

Zum Ausspruch auf Ausstattung ist übrigens nach erwähntem §. 56 am E. das Faktum des Beyschlafs genügend, und nicht auch in Folge dessen eingetretene Schwängerung erforderlich.

Regel ist, daß in Fällen, wo eine spezielle gesetzliche Norm nicht vorliegt, unter Beachtung der obwaltenden Verhältnisse mit möglichster Schonung, aber auch mit Regardirung dessen, was nach billigem Ermessen gebührt, verfahren werden soll.

Ist der Stuprator ohne Vermögen, oder kann er der Stuprirten nicht das verabreichen, was erforderlich seyn möchte, um ihr Hoffnung zu einer, nach ihren Verhältnissen vortheilhaften, Verehelichung zu geben, so zerfällt das ihm außerdem zugestandene Wahlrecht zwischen Entschädigung und Ehlichung, eben weil bey ihm die Unmöglichkeit zur Entschöpfung der ersten Alternative vorliegt, und er kann unbedingt von der Stuprirten auf Ehlichung angegangen werden, denn sonst hätte jeder vermögenslose Stuprator in seiner Gewalt, durch Gebrauchmachung von dem Wahlrechte, welches aber in einer Beziehung nicht in Realisirung treten könnte, sich allen gegründeten Rechtsansprüchen aus dem ihm zur Last fallenden Stuprum zu entziehen [71]).

§. 10.

F. Verhältniß der Entschädigungsansprüche der Stuprirten rücksichtlich der Lokation im Concurse des Stuprators.

Die Entschädigung der Stuprirten wegen Defloration ist keine reine dos; ihr kommen demnach die Bevorzugungen nicht zu, welche der eigentlichen dos (Brautgabe) von den Gesetzen eingeräumt sind; die Geschwächte gehört sofort mit ihren Ansprüchen wegen Defloration

---

omnibus, maxime tamen in jure aequitas spectanda sit"; — fr. 155. §, 2. eodem: „in poenalibus causis benignius interpretandum est."

71) I. H. Böhmer l. c. §. 12.

unter die Chirographar-Gläubiger [72]). Läge übrigens rücksichtlich dieser ihrer Ansprüche rechtskräftiges Urtheil, und in dessen Folge Exekutions-Vollzug durch Amtspfändung oder Immission in die als Exekutionsobjekte vorgeschlagenen Güter vor, so wäre freylich Bevorzugung durch das entstandene pignus judic. gegeben, welche jedoch blos Folge des Executions-Vollzuges ist.

§. 11.

G. Uebergang der Verbindlichkeit zur Entschädigung und des Rechts zu derselben auf Andere.

Wichtig ist die Frage, ob, falls der Stuprator außer Stande ist, die Stuprirte gebührend zu entschädigen, und eine Ehlichung unplatzgreifend wäre, außer ihm subsidiär die Verbindlichkeit zur Verabreichung einer Entschädigung auf den Vater des Stuprators übergehe.

Anhaltspunkte können hier blos die Natur der Sache im Zusammenhalte mit der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung geben. Das canonische Recht spricht in **cap. 1. X. de adulteriis et de stupro (5. 16.)** und in **cap. 2. eodem** lediglich von einer dem Stuprator obliegenden Verbindlichkeit; davon ist nirgends in den Gesetzen die Sprache, daß subsidiär, wenn nemlich der Stuprator vermögenslos ist, dessen Vater zur Verabreichung der Entschädigung verbunden sey.

Auch aus der Natur der Sache fließt es, daß an sich ein Anderer hiebey subsidiär nicht tenent seyn könne; denn alle Verbindlichkeit hat, wie auch im römischen Rechte [73]) deutlich ausgesprochen ist, ihren Entstehungs-

---

72) **Christ. Friedr. Jaeger dissert. inaug. de fatis et fundamento obligationis stupratorum ducendi aut dotandi vitiatas. Tubingae 1797. §. 17.**

73) **fr. 1. pr. D. de oblig. et actionibus (44. 7).**

grund entweder in einem Vertrage oder in einer widerrechtlichen Handlung oder aus verschiedenen andern rechtlichen Gründen (Quasicontrakt, Quasidelikt und die natürliche, von den Gesetzen anerkannte Billigkeit). Für den vorwürfigen Fall nun steht der Vater des Stuprators mit der Stuprirten in keinem Verhältnisse, worin er durch irgend eine obligatorische Handlung ihr verpflichtet wäre, und selbst keine Billigkeitsgründe, aus der Natur der Sache hervorgehend, sprechen für das Tenentseyn desselben; es stehen vielmehr lediglich der Stuprator und die Stuprirte in dem Obligations-Verhältnisse.

Irrig ist daher die Ansicht, nach welcher der Vater des Stuprators subsidiär für die Entschädigung der von seinem Sohne Geschwächten zu haften habe; indem weder ein Gesetz ihm solche Verbindlichkeit auflegt, noch auch der zwischen ihm und seinem Sohne bestehende Familienverband Einfluß hierauf haben könnte [74]).

Eben darum, weil die Ansprüche der Geschwächten lediglich gegen den Stuprator, nicht aber gegen dessen Vater gehen, und weil Letzterer nicht verbunden ist, bey seinen Lebzeiten seinem Sohne den Pflichttheil zu verabreichen, kann dem Vater auch nicht zugemuthet werden, aus seinem eigenen Vermögen in Abschlag auf des Sohnes Pflichttheil oder Erbtheil soviel zu zahlen, als die Summe beträgt, welche die Stuprirte von

---

74) Kapf merkw. Civilrechtssprüche Bd. 1. Nr. 39. — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 182. — Seuffert Pand. R. §. 427. a. E. — I. H. Böhmer J. e. P. loco cit. §. 11. — Voet. Com. ad Pand. lib. 48. tit. 5. §. 5. — Busch a. a. O. S. 111. — Quistorp peinl. R. §. 479. Note o. — Hagemann a. a. O. §. 2.

seinem Sohne als Entschädigung für Defloration anspricht [75]).

Betreffend übrigens das Verhältniß der Erben des Stuprators zu der Geschwächten, so greift der, bezüglich Erben allgemeine, Grundsatz durch, daß der die Erbschaft unbedingt antretende Erbe auch ohne Beschränkung, der mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars die Erbschaft übernehmende aber, soweit die Erbmaße zureicht, für die privatrechtlichen Verpflichtungen des Erblassers tenent sey [76]).

Was auf der andern Seite den Uebergang des Entschädigungs-Rechtes der Stuprirten auf die Erben angeht, so kommt es, weil die Klage aus dem Stuprum, wie unten §. 14 näher erörtert werden wird, keine Pönalklage ist, sondern lediglich eine actio rei persecutoria, keineswegs darauf an, ob bey Lebzeiten der Geschwächten von ihr bereits Klage erhoben worden, und Rechtshängigkeit erfolgt ist, oder nicht. Denn sowie in der Regel alles Klagerecht auf die Erben des Klägers übergeht [77]) (aktive Translation [78]), so auch hier; indeß kann der Natur der Sache nach die Klage blos auf Entschädigung gerichtet werden, weil das Wahlrecht des Stuprators mit dem Wegfallen der einen Alternative, nemlich der Ehlichung, auf die noch übrig bleibende an-

---

75) Joh. Jodoc. Bek de eo, quod justum est circa stuprum. Norimb. 1743. lib. 1, c. 5, §. 2.

76) fr. 2, §. 2, D. de verb. oblig. (45. 1). „non ex persona haeredum conditio obligationis immutatur.“ — Schweppe röm. Priv. R. §. 117.

77) Linde Lehrbuch des Civilprocesses 2te Ausg. 1828. §. 206. u. 155. — Thibaut Pand. Syst. §. 70. (§. 68.)

78) const. un. ex delictis defunctorum, in quantum haeredes conveniantur. (4. 17.) — Const. 13. C. de contrahenda vel committenda stipul. (8. 38.)

dere Alternative der Entschädigung beschränkt ist [79]). Ein anderes wäre es freilich, wenn bey Lebzeiten der Stuprirten der Stuprator sich bereits seines Wahlrechts bedient, und die Geschwächte ehelichen zu wollen erklärt, auch hierbey eine Zögerung sich nicht habe zu Schuld kommen lassen, indem dadurch, daß er von seinem Wahlrechte Gebrauch gemacht, die Verbindlichkeit bezüglich der andern Alternative erloschen ist, wenn daher die Stuprirte kurz darauf mit Tod abgeht, deren Erben auf dem nun durch die ausgeübte Wahl des Stuprators erloschenen Rechte der Entschädigung ihre Ansprüche nicht mehr stützen können.

§. 12.

H. Klage zur Geltendmachung des Rechts der Stuprirten auf Entschädigung oder Ehelichung.

α. Allgemeine Erörterung.

Dem Anspruche der Stuprirten aus dem außerehelichen Beyschlafe auf Ehlichung oder Entschädigung entspricht eine einschlägige Klage, welche, da sie nicht auf die Bestimmungen des röm. Rechts sich fußt, vielmehr aus der analogen Anwendung einiger Bestimmungen des canonischen Rechts und aus den Modifikationen durch den in Deutschland üblichen Gerichtsgebrauch hervorging, als **actio in factum** [80]) oder vielmehr als **condictio ex moribus** [81]) dermal vorliegt; sofern übrigens bey erfolgter Schwängerung auch die Entbindungs- und Kindbettkosten gefordert werden, ist die **actio negotiorum gestorum contraria** gegeben.

---

79) **fr. 2. §. 3. D. de eo, quod certo loco (13. 4.)** — Zimmern über Erlöschen alternativer Forderungsrechte im Archiv für civil. Praxis Bd. 1. S. 310 f.

80) Höpfner Instit. Comment. §. 1090.

81) Schweppe röm. Privatrecht. §. 405.

Weil nun bey ersterwähnter alternativer Klage auf Seite des Beklagten das Wahlrecht ist, so kann Klägerin blos alternativ, nemlich auf Ehelichung oder Entschädigung des Klagpetitum stellen; geht daher das Gesuch blos auf eine dieser Alternativen, (den Fall der in §. 6. erörterten Ausnahmen abgerechnet) so ist eine plus petitio gegeben, es kann somit schon von Richteramtswegen die Klage abgewiesen werden. Geschah dieß aber nicht, und gedieh die Sache zur Verhandlung, so kann der Klage füglich die exceptio plus petitionis re entgegengesetzt werden [82]). Uebrigens wird selbst bey größter Ungleichheit des Standes die Geschwächte berechtigt seyn, alternativ, nemlich auf Ehelichung oder Entschädigung zu klagen [83]), wogegen auch dem Stuprator das Wahlrecht zu statten kommt.

§. 13.

a) Klagegrund.

Der spezielle thatsächliche Klagegrund [84])— causa petendi — (von Einigen [85]) fundamentum agendi proximum genannt) — d. h. das Faktum, woraus die Obligation ihren Ursprung entnimmt, liegt in der Thatsache des, in Veranlassung Verführung erfolgten, Beyschlafs. Der Umstand übrigens, daß unter Kränkung der jungfräulichen Ehre der Stuprirten die Aussicht zur anständigen Heirath entzogen, oder auch nur geschmälert worden sey, bezieht sich nicht auf den faktischen Klage-

---

82) Glük a. a. O. Bd. 28. S. 154. — Leiser vol. 9. Spec. 583. med. 2.

83) A. M. ist Quistorp peinl. Recht §. 480. u. Overbek Medit. Bd. 7. Medit. 362. §. 5.

84) Gensler Comment. zu Martins Civilprozeß. Herausgeg. von Morstadt Th. 1. S. 149.

85) Linde Lehrb. des Civilproz. §. 152.

grund, sondern auf den Rechtsgrund — causa actionis justificatoria — welcher unter der Prämisse des ersteren und unter Anwendung hierauf das Gesuch der Klage rechtfertigen soll.

§. 14.

b) Art der Klage.

Der Entstehungsgrund jeder Obligation ist, nach der im röm. Rechte vorkommenden und von den Neuern größtentheils beybehaltenen Abtheilung, zu finden in einem Vertrage oder in einer widerrechtlichen Handlung (Delikt im weiteren Sinne) oder aus verschiedenen andern rechtlichen Gründen, — ex variis causarum figuris — zu welchen letzteren der Quasicontrakt, Quasidelikte und mehrere andere faktische Momente gehören, hinsichtlich welcher lediglich der allgemeine Grund der natürlichen, von den Gesetzen anerkannten, Billigkeit vorliegt [86]).

Man würde übrigens sehr irren, wenn man solcher Abtheilung praktischen Werth abstreiten wollte, da bekanntlich besonders in der vorwürfigen Materie mehrfache Rechtsfragen vorkommen, deren spezielle Entscheidung in den positiven Bestimmungen der Gesetze nicht zu finden ist, sofort lediglich dadurch gegeben werden kann, daß man die allgemeinen, für gewisse Rechtsverhältnisse, insbesondere für gewisse Gattung der Obligation bestehenden Normen und Grundsätze in Anwendung bringt, wo dann, je nach dem man diese oder jene Gattung von Obligation als vorhanden annimmt, verschiedene Folgerungen sich ergeben müssen [87]).

---

86) Makeldey Lehrb. des röm. Rechts Th. 2. §§. 562 u. 669. — Schweppe röm. Priv. R. §. 410.

87) Heerwart über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder, im Archiv für civilist. Praxis. Bd. 14. S. 436.

Daß nun die erste der obenberegten Abtheilungen — bezüglich Vertragsverhältnisses — hier keine Anwendung finde, geht aus der Natur der Sache hervor.

Besondere Betrachtung aber verdient die Erörterung der Frage, inwiefern die fragliche Obligation und die derselben entsprechende Klage aus einer widerrechtlichen Handlung (Delikt) sich herleite, die Klage sofort eine Pönalklage oder etwaige actio rei persecutoria oder mixta (rei et poenae persecutoria) sey?

Pönalklagen im Sinne der Römer, wodurch eine in Geldstrafe bestehende Privatsatisfaktion geltend gemacht werden will, ebenso die actio mixta (rei et poenae persecut.) finden heutzutage bey uns nicht mehr statt [88]), da der Gerichtsgebrauch nie darauf eingeht, auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem klagenden Theile zukommen soll.

Die vorwürfige, der Stuprirten zukommende, Klage kann vielmehr, weil der außerehliche Beyschlaf denn doch zu den nicht erlaubten Handlungen zu rechnen ist, nach Analogie einer actio mere rei persecutoria, welche bekanntlich blos auf Ersatz des durch die unerlaubte Handlung zugehenden Schadens gerichtet war, beurtheilt werden, jedoch unter Berücksichtigung der Modifikation des canon. Rechts, welches — obgleich das röm. Recht [89]) wegen Erstattung des Schadens die Erben zwar belangbar erklärte, aber wenn nicht schon bey Lebzeiten des Erblassers der Rechtsstreit erhoben war, nur insoweit, als sie durch die unerlaubte Handlung bereichert wurden, — den Erben bis auf den Bestand der Erbmasse haften

---

88) Glük a. a. O. Bd. 3. §. 274. S. 608. — Höpfner Institt. Com. §. 1127. — Makeldey a. a. O. §. 178.

89) Const. un. Cod. ex delicto defuncti (4. 17.)

läßt [90]), welchem Grundsatze auch der gegenwärtig bestehende Gerichtsgebrauch folgte [91]).

§. 15.

c) Bedingung der Klage.

Die Klage der stuprirten ledigen unbescholtenen [92]) Frauensperson auf Ehelichung oder Entschädigung ist bedingt durch das Vorhandenseyn des das Klagerecht begründenden Faktums, daß sie zur fraglichen Zeit [93])

---

90) Causa 16, qu. 6, cap. 3. — Cap. 5. X. de raptoribus (5. 17). — cap. 14. X. de Sepult. (3. 58.) — cap. 9. X. de usuris (5. 19).

91) Schweppe röm. Priv. R. §. 541. — Böhmer J. E. P. lib. 5, tit. 17, §§. 136. 137. — Thibaut Pand. Syst. §. 70. (§. 68).

92) Unbescholten in der fraglichen Beziehung ist jede Frauensperson, deren Ruf in Hinsicht auf Geschlechtsgemeinschaft ungetrübt ist. Wenn daher Busch in seiner Darstellung der Rechte geschwächter Frauensperson: S. 57. f. als Bedingung der Klage die Eigenschaft einer Jungfrau, im physischen Sinne genommen, aufstellt, so fordert er allerdings zu viel, da die allgemein verbreitete Gerichtspraxis blos die Eigenschaft einer unbescholtenen Frauensperson hierbey erheischt. Vergl. Hagemann a. a. O. 403, welcher in der Note * einstreuend die Bemerkung giebt, daß der röm. Rechtsgelehrte Paulus auf die Jungfrauschaft keinen besondern Werth gelegt zu haben scheine, wie dieß aus fr. 11. §. 1. D. de contrah. emt. (18. 1.) zu ersehen sey.

93) Eine bestimmte Angabe des Tags des Beyschlafs ist deßhalb nothwendig, weil einestheils in jeder Klage die determinirte Angabe der Zeit, wann das der Klage unterstellte Faktum sich ereignete, unerläßig ist, wie schon der jüngste Reichsabschied §. 34 vorschreibt, daß das Faktum der Klage deutlich und distincte ausgeführt werden soll; anderntheils dem Beklagten die Gelegenheit nicht entzogen werden darf, seinen Gegenbeweis auch bezüglich des Zeitpunkts, z. B. durch Darlegung des alibi an dem fraglichen Tage, zu stellen. — Anderer Meinung ist Busch a. a. O. §. 79. S. 95.

vom Stuprator zum Beyschlafe verführt worden: es genügt nach den §. 4. erörterten Grundsätzen das lediglich Faktum erlittener Stupration [94]) nicht [95]), denn das cap. IX. de adulter. (5. 16.) sagt ausdrücklich „Si quis seduxerit virginem“, es hat sofort der in fr. 25. §. 1. D. de legatis III. (32. 1.) aufgestellte allgemeine Grundsatz in Anwendung zu kommen: Si in verbis nulla est ambiguitas, non admitti debet voluntatis quaestio. Dagegen hat der Erfolg, ob nemlich eine Schwängerung daraus entstanden oder nicht, unberücksichtigt zu bleiben, denn es genügt, wenn der Beyschlaf, nemlich körperliche Vereinigung, erfolgt ist, und zwar in Folge Verführung von Seite des Stuprators.

§. 16.

d) Subjekt der Klage.

Das Klagerecht kommt der Stuprirten, und sofern (nach §. 11.) es auch auf die Erben derselben übergeht, auch deren Erben zu.

Was die Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfol-

---

94) Zu weit geht wohl Hagemann, wenn er in seinen prakt. Erört. Bd. 6. S. 401. die Ansicht aufstellt: Wenn der Stuprator eine bisher als unbescholtene gegoltene Person auf eine Art, die nicht verborgen blieb, verführt, sie ihrer Familie entreißt und unterhält, — oder ihren guten Namen auf eine unzweydeutige Weise untergräbt, indem er sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit ihr berühmt, verdächtige Orte mit ihr besucht, kurz Reden führt, und Handlungen begeht, welche zur Kundwerdung des wirklichen oder präsumtiven Beyschlafs Veranlassung geben, so seyen dergleichen Handlungen einer Schwängerung völlig gleich zu achten, und der Verführten sey die Satisfaktionsklage nicht zu versagen.

95) Ebensowenig der Versuch zum Beyschlafe, welcher indeß wohl eine Injurienklage begründen mag. — Busch Darst. der Rechte geschwächter Frauensp. S. 56.

gung — **facultas standi in judicio** — anbelangt, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Stuprirte unbeanstandet ihre Rechte vor Gericht geltend machen könne, denn das gemeine Recht kennt keine Beschränkung des weiblichen Geschlechts in der Befugniß, für sich allein bey Gericht aufzutreten, obschon mitunter spezielle Landesgesetze, z. B. die Sächsischen, einen Geschlechtsbeystand (**curator sexus**) als nothwendig erachten.

Ausnahmsweise bedarf die Klägerin eines Beystands vor Gericht:

1) wenn sie minderjährig ist, nemlich nach gemeinem Rechte noch nicht das 25te Jahr [96]) zurückgelegt hat, in der Person ihres bereits bestellten oder zu bestellenden Vormunds. Die zu dieser Bestellung competente Behörde ist dabey dasjenige Gericht, worunter der Vater der zu Bevormundenden bey seinem Ableben seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, sey es, daß letzterer durch den Wohnort begründet gewesen, oder als privilegirter Gerichtsstand vorlag [97]), ohne daß es nun auf Belegenheit der Güter oder einen vorübergehenden Aufenthalt der zu Bevormundenden ankommt [98]). Der Einholung des Consenses der obervormundschaftlichen Behörde zum zu beginnenden Rechtsstreite oder deren Ratihabition der bereits vom Vormunde gepflogenen Verhandlungen bedarf es übrigens nicht, da nach gemeinem Rechte kein Gesetz vorliegt, welches in Hinsicht auf aktive oder passive Rechtsstreitführung dem Vormunde

---

96) **fr. 1. §. 2. — fr. 3. §. 8. D. de minoribus. (4. 4).**

97) **Const. un. Cod. ubi petantur tutores vel curat. (5.32.)** — Glük a. a. O. Bd. 29. S. 455.

98) v. Wening Jugenh. Civil. R. Bd. 3. §. 422. (Buch IV. §. 155).

die Verbindlichkeit zur Einholung obervormundschaftlichen Consenses auflegt.

2) Ist die Klägerin noch Hauskind (sub patria potestate), so steht ihr, weil es sich um das Auftreten als Klägerin [99]), und um Geltendmachen von Rechten zur Erlangung von Vermögenstheilen, welche ein peculium adventitium regulare [100]) bilden würden, handelt, die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, nicht zu [101]); vielmehr hat sie zum gesetzlichen [102]) Beystand [103]) vor Gericht ihren Vater. Als Ausnahme ist ihr, wie jedem andern filius familias, die Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung zuständig, wenn der Vater abwesend oder sonst verhindert ist [104]).

§. 17.

e) Erlöschung des Klagerechts durch Verjährung.

Die allgemeine Regel, daß alle Klagen nach Ablauf von 30 Jahren erlöschen, hat auch in Rücksicht der Klage

---

99) fr. 9. D. de oblig. et action. (44. 7.): „filius familias suo nomine nullam actionem habet, nisi injuriarum et quod vi aut clam, depositi et commodati.“

100) Const. 8. §. 3. Cod. de bonis, quae liberis (6. 61).

101) fr. 8. pr. D. de procurat. (3. 3.) — Thibaut Pand. Syst. §. 1059 der ältern Auflagen. — Glük a. a. O. Bd. 6. S. 464. Martin Prozeß. §. 33. — Claproth ord. Prozeß. 3te Aufl. Th. 1. §. 68. — Bayer Vorträge über den ord. Civ. Prz§. 4te Aufl. München 1834. §. 28.

102) Nov. 118. cap. 5. — §. un. Inst. de leg. patr. tut. (1. 17). — fr. 1. pr. et §. 1. D. de legit. tut. (46. 4).

103) Als Vormund im eigentlichen Sinne ist hier der Vater nicht zu betrachten, denn einen Vormund erhält blos derjenige, welcher nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht. — fr. 239. D. de verb. signific. (50. 16.)

104) fr. 18. §. 1. D. de judiciis (5. 1). — fr. 17. D. de rebus creditis (12. 1).

der Geschwächten auf Ehlichung oder Entschädigung ihre Anwendung.

Diese Extinktiv-Verjährung, entstehend durch 30jährigen Nichtgebrauch, beginnt von dem Zeitpunkte an, wo die Klage geboren ist [105]), und von dem berechtigten Theile angestellt werden konnte, somit von Zeit des außerehelichen Beyschlafs; und ihre Wirkung geht dahin, daß durch solche Verjährung nicht blos das Recht zu klagen aufgehoben wird, so daß die Klage durch die exceptio praescriptionis zerstört wird, sondern daß dadurch das Recht selbst erlischt [106]), und nun nicht mehr in Form einer Einrede, namentlich nicht auf dem

---

105) Const. 7. §. 4. Cod. de praescript. 30 annor. (7. 39).

106) fr. 6. D. de oblig. et act. (44. 7.) — fr. 26. §. 3. — fr. 40. pr. D. de condict. indebiti. (12. 6.). — fr. 5. pr. D. pro suo (41. 10.) — fr. 14. D. de compens. (16. 2.) — Schweppe röm. Priv. R. §. 173. — Linde Lehrb. des Civ. Prozesses. §. 156. nt. 12. — v. Löhr im Archiv für civil. Prax. Bd. 10. S. 71. — Schmitt von Klagen und Einreden §. 129. — Sommer rechtswissensch. Abhdlgn. Gießen 1818. Bd. 1. Abh. 1. — Mühlenbruch doct. Pand. tom. 3. §. 712. nt. 18. — v. Wening Ingenh. Civilr. §. 43. (Buch I. §. 50.) u. §. 255. (Buch III. §. 132.) — Thibaut Pand. Syst. §. 1019. (§. 1033.) — Pfeiffer prakt. Ausführungen I. S. 10. Heimbach in der Zeitschrift für Civilrecht u. Civilprozeß I. S. 436. und Vermehren ebendaselbst B. 2. S. 319. f. — Andrer Meinung, daß nemlich durch den Verlust der Klage nicht auch das Recht selbst verloren gehe, ist Weber über natürliche Verbindlichk. §§. 90. 92. und dessen Beyträge zur Lehre von Klagen und Einreden Iter 6. §. 54. — Seuffert Pand. R. §. 31. — Guyet im Archiv für civil. Praxis, Bd. 11. S. 62. f. — Donnellus comment. de jure civ. lib. 22, c. 2, in fine. — Averanius interpret. lib 2 c. 12. §. 19. — Glük a. a. O. Bd. 13. S. 100 u. 380. — Bd. 15. S. 64. — Thibaut über Besitz und Verjährung S. 118. — Makeldey Lehrb. ꝛc. §. 181. — Dabelow über Verj. Th. 2. S. 203.

Wege der Compensation, auch nicht durch Zurückbehalten bey Zahlung aus Irrthum geltend gemacht werden kann.

Uebrigens muß die Verjährung durch eine Einrede geltend gemacht werden, da sie nicht ipso jure gegen die Klage wirkt, sondern diese nur ope exceptionis aufgehoben wird [107]; sie kann daher erst berücksichtigt werden, wenn ihre Geltendmachung bestimmt verlangt ist [108], und nicht blos, wenn sie aus aktenmäßigen Thatsachen hervorgeht [109].

§. 18.

β. Spezielle Grundsätze in Beziehung auf prozessualische Durchführung.

a) In Anwendung kommende Gesetze hiebey.

Von besonderer Wichtigkeit ist mitunter die Frage, welche Gesetze bey der prozessualischen Geltendmachung des Rechts der Stuprirten auf Ehlichung oder Entschädigung in Anwendung zu kommen haben.

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus folgenden Grundsätzen:

1) Betreffend die Normen für das gerichtliche Verfahren, so gelten die Gesetze des Gerichts, wo

---

107) v. Löhr a. a. O. §. 3. S. 74. — Linde a. a. O. §. 156. nt. 13.

108) Linde a. a. O. §. 160. nt. 1. —

109) Krüll im Archiv f. civil. Praxis Bd. 1. S. 402. f. — Loy allda Bd. 1. S. 412. f. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 7. S. 10. Gönner Handb. des Prozesses Bd. I. S. 252. — v. Löhr im Archiv für civilist. Praxis Bd. 10. S. 78. — Andrer Meinung sind: Martin Lehrb. des Prz̃ses. §. 93. — Pfeiffer prakt. Ausführungen I. 2. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 1. S. 352. — Overbek Bd. 4. Medit. 258.

der Prozeß geführt wird [110]). Hiernach ist auch die Frage zu entscheiden, inwiefern Jemanden die facultas standi in judicio zukomme? oder ein curator litis vel sexus nothwendig sey?

2) Was die Verhältnisse einer Person an sich und ihrer Eigenschaften angeht, wohin insbesondere die Frage einschlägt, ob jemand für mündig oder für großjährig zu erachten, so entscheiden hierüber die Gesetze des Wohnorts [111]) solcher Person, selbst wenn sie außer Landes sich befindet; denn die nach den Gesetzen ihres Wohnorts ihr inhärirenden persönlichen Eigenschaften begleiten sie, wohin sie sich begibt, und wollte man das Gegentheil annehmen, so könnte man auf das Absurdum stoßen, daß eine am Wohnorte großjährige Person an einem andern Orte, wohin sie sich auf kurze Zeit, z. B. der Klagestellung wegen, begiebt, und wo ein größerer Zeitraum für die Minderjährigkeit gesetzlich feststeht, als minorenn erscheine [112]).

3) Anbelangend die Frage, inwiefern eine obligatorische Handlung von gerichtlicher Wirkung sey, inwiefern Jemanden ein Klagerecht zustehe, so müssen die Gesetze des Orts, wo das Recht gerichtlich geltend gemacht wird, zur Norm dienen [113]), indem darüber, ob ein Recht und

---

110) Schweppe röm. Priv. R. §. 20.

111) Thibaut Pand. R. Syst. §. 38. (§. 36.) — Glük Einleitung in das Studium des röm. Priv. R. §. 98. — v. Wening Civil. R. Bd. 1. §. 22. (Buch I. §. 20.) — **Hofaker princ. jur. civ. tom. 1. §. 139.**

112) Glük Pand. Com. Bd. 1. §. 74.

113) Ad. Dietr. Weber von der natürl. Verbindl. 4te Aufl. 1805. §. 95. S. 414. — Linde Civilprozeß §. 41. Andrer Meinung sind Schweppe röm. Priv. R. §. 20. — Seuffert Pandekt. R. §. 17. [4]). — Die Wichtigkeit der erwähnten Frage zeigt sich auffallend, z. B. in dem Falle, wenn eine in

eine demselben entsprechende Verbindlichkeit aus irgend einer obligatorischen Handlung entstanden, von welchen rechtlichen Folgen überhaupt eine Handlung sey, die Entscheidung lediglich in den sogenannten statutis mixtis, d. h. den Gesetzen des Orts, wo der Rechtsstreit geführt wird, erholt zu werden vermag [114]).

§. 19.

b) Einfluß der von Seite des Stuprators der Klage entgegengesetzten Einrede, daß Klägerin früher bereits mit einem Andern fleischlichen Umgang gepflogen habe.

Nicht selten wird der Klage der Stuprirten entgegengesetzt, Klägerin habe schon früher mit Andern fleischlichen Umgang gepflogen; es zerfalle daher ihr Klagerecht.

Daß dieses eine reine Einrede, und nicht blos eine negative Litiscontestation durch Abläugnung eines zum Klagegrunde gehörigen Umstandes sey, erhellt deutlich, wenn man den Begriff von Einrede genau im Auge behält. Denn Einrede ist das Vorbringen einer selbstständigen, von den das Klagfundament bildenden faktischen Momenten verschiedenen, dem Anspruche des Klägers direkt entgegenstehenden Thatsache. Um nun zu beurtheilen, ob ein gegen die Klage gerichtetes Vorbringen Einrede oder bloße negative Litiscontestation sey, ist lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Vorbringen vorliege, ohne welches die Klage an sich nicht als gegründet gedacht werden könne, oder ob es ein solches sey, welches, selbst die Klage als in Richtigkeit bestehend

---

Frankreich domizilirende Frauensperson gegen ihren in Deutschland wohnenden Stuprator vor dem Gerichte dessen Wohnorts mit einer Entschädigungsklage auftritt.

114) Thibaut Pand. R. §. 38. (§. 36).

vorausgesetzt, auf Zerstörung des Klagerechts durch Vorbringen neuer, vom Faktum der Klage verschiedener Umstände gerichtet ist. Im ersten Falle ist es negative Litiscontestation, im zweyten Einrede [115]).

Da nun das Vorbringen, Klägerin habe früher schon sich mit Andern fleischlich eingelassen, ein vom Faktum der Klage ganz verschiedenes ist, überhaupt ganz die letztberegten Merkmale an sich trägt, so kann es lediglich als Einrede betrachtet werden.

Diese Einrede ist auch zur Sache selbst relevant, da, wenn sie erwiesen sich gedacht wird, die Klage sowohl auf Entschädigung oder Ehlichung wie jene auf Wochenbettkosten [116]) zerstört wird.

§. 20.

c) Beweis hinsichtlich der Klage und Einreden.

aa. Beweislast.

Sofern den partheylichen faktischen Vorträgen im Allgemeinen [117]) Widerspruch entgegengesetzt ist, oder solche gegenüber speziell in Abrede gestellt sind, oder auch ohne Eingeständniß oder generellen oder

---

115) Gönner Handbuch des gem. Prozesses Bd. 2. S. 208 f.

116) Heerwart im Archiv für civil. Praxis. Bd. 14. S. 448. nt. 30. — Andrer Meinung ist Busch a. a. O. S. 202.

117) Obschon allgemeiner Widerspruch bereits durch die Reichsgesetzgebung verboten ist, indem der jüngste Reichs-Abschied von 1654. §. 37. ausdrücklich anordnet, der Beklagte habe auf die Klage specifice und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen sich zu erklären, ob das Faktum so, wie es vom Kläger vorgebracht, sich verhalte, so ist denn doch in vielen Gerichten deutscher Staaten die oft zu unnützen Beweisauflagen und Beweisführungen, demnach zu Prozeßverschleifungen nothwendig hinleitende Nichtbeachtung angeregter zweckdienlicher reichsgesetzlicher Vorschriften eingeschlichen.

speziellen Widerspruch eine streiteinlassende Erklärung umgangen wird, in welchem letztren Falle nach gemeinem Rechte lis als gar nicht contestirt, sohin als in contumaciam pro negative contestata bezüglich der umgangenen thatsächlichen Punkte zu erachten ist [118]), liegt

---

118) Zwar ist die Meinung einiger Rechtsgelehrten (Gönner Handb. des Proz. Bd. 2. S. 231. f. und in Note * zum §. 174. des von ihm herausgegebenen ordentl. Prozesses von Danz. — Grolmann Theorie des gerichtl. Verfahr. 2te Aufl. §. 174. a. E. und Note a.): daß, wenn Beklagter lediglich peremtorische Einreden der Klage entgegensetzte, und auf diese Art die Streiteinlassung umgangen hat, indem er weder die Klage zugestand, noch auch generellen oder speziellen Widerspruch entgegensetzte, ein Eingeständniß als vorliegend anzunehmen sey, indem einerseits der jüngste Reichs-Abschied von 1654. §. 37. spezielle Litiscontestation erheische, andrerseits Beklagter als Vertheidigungsmittel gegen die Klage sowohl die Litiscontestation als das Recht zur Vorbringung von Einreden habe; unterlasse er nun das Erstere, und mache blos vom Letzteren Gebrauch, so erkläre er faktisch, daß er seine Vertheidigung in die Verneinung der Klage nicht setze, das Umgehen der Litiscontestation, sagen jene Rechtsgelehrte, sey daher ein stillschweigendes Zugeständniß.

Andere Rechtsgelehrte (Mittermaier der gem. deutsche bürg. Prozeß ꝛc, Bd. 2. S. 84. — Glük Pand. Com. Bd. 6. S. 174. 175. — Hefter Institut. des Civ. Prozesses. S. 345. 346. — Lauk über Ungehorsame in bürg. Rechts-Streitigktn. Würzb. 1827. S. 60.) wollen: Der Richter solle dem Beklagten eine bessere Einlaßung auf die Klage, und zwar bey Strafe des Eingeständnisses der Klage gebieten, und bey wiederholtem Ungehorsam realisiren; sie fußen ihre Meinung auf cap. 2. de litis contest. in VI. (2. 3), dann cap. 2. de confess. in VI. (2. 9.); ferner im jüngsten Reichsabschiede v. 1654. §§. 37. 41. u. 49, sowie Kammergerichtsordnung v. 1555. VI. 15. §. 7., wodurch ausgesprochen sey, Beklagter habe die Verbindlichkeit, auf die Klage nach allen ihren Punkten die Litiscontestation abzugeben, und im Unterlassungsfalle habe das Richteramt die Befugniß, ihn dazu arktatorisch anzuhalten.

dem behauptenden Theile, dem Kläger, rücksichtlich der widersprochenen thatsächlichen Momente der Klage, so wie in den beyden ersten erwähnten Fällen dem Beklagten in Betreff der gegenüber in Abrede gestellten Einreden [119]), die Verbindlichkeit zur Beweisführung ob.

Die richtige Ansicht scheint indessen auf Seite der 3ten Meinung zu seyn, daß in solchem Falle fingirte negative Litiscontestation in Folge des Ungehorsams anzunehmen, und auf die Einreden gebührende Beachtung zu geben sey, indem, weil Beklagter erschienen und gehandelt habe, er nicht noch einmal geladen zu werden braucht, und da hinsichtlich der unterlassenen Litiscontestation nur die Wahl übrig bliebe, sie für affirmativ oder negativ contestirt anzunehmen, die Annahme des Letzteren um so weniger einen Anstand finden könne, als sie in der Kammer-Grchts.-Ordng. v. 1555. P. 3, t. 43, §. 4, und im jüngsten Reichs-Absch. v. 1654. §. 36. ihren gesetzlichen Grund finde. Man sehe Martin Heidelberger Rechtsgutachten und Entscheidungen. Bd. 1. S. 207—246. — Goldschmidt über Litiscontest. u. Einreden. Frkfrt. 1812. S. 72. f. — Linde Abhandlgn. aus dem deutsch. gem. Civ. Prxss. I. Abth. Bonn 1822. S. 30. f. — Weber Beyträge zur Lehre von Klagen u. Einr. Stück 2 u. 3. S. 111. f. — Bayer Vorträge über den gem. ord. Civilprozeß. 4te Aufl. München S. 265. — Ferner Gensler, der zwar im Archiv für civil. Prax. Bd. 1. S. 48. Note ** der 2ten Meinung beypflichtet, übrigens in seinem Comment. zu Martin Civilprozeß, herausgeg. von Morstadt Bd. 1. S. 282. 2., b) den vorwürfigen Fall jenem der **contumacia in comparendo** gleichstellen, also zwar **lis pro negative contestata** erachten, aber die vom Beklagten vorgebrachten Einreden unberücksichtigt belassen will.

Hinsichtlich des bayr. Prozesses sehe man v. Gönner Comment. über das bayr. Gesetz vom 22. July 1819. S. 92. u. 94. — v. Wendt Handb. des bayr. Civ. Prozesses. 2te Aufl. 1835. Bd. 1. §. 104. Note 13. S. 260.

119) **fr. 19. D. de probationibus (22. 3.) — fr. 1. D. eodem.** — Der uneigentliche, sogenannte indirekte Gegenbeweis ist, seinem metaphysischen Begriffe nach, Hauptbeweis, indem er ein

§. 21.

bb) Beweissatz.

Der Beweissatz hat nur auf diejenigen Behauptungen der Partheyen zu gehen, welche

a) zur Sache relevant sind, d. h. durch deren Erprobung die Begründung des Klagerechts auf Seite des Klägers, und die Klagentbindung auf Seite des Beklagten bedingt [120]) ist;
b) auf spezielle Thatsachen sich beziehen, und
c) noch streitig sind, wohin insbesondere gehört, wenn sie gegenüber im Allgemeinen oder speziell in Abrede gestellt, oder in contumaciam als widersprochen anzusehen sind.

Das thema probandum stellt sich sofort dahin fest:

A. Hinsichtlich der Klägerin.

Dieselbe habe binnen ..... zerstörlicher Frist zu beweisen:

1) daß der Beklagte sie zum Beyschlafe verleitet [121]),

---

selbstständiges Faktum zum Gegenstande hat, und bezweckt, die durch die gegnerische Beweisführung tendirte Folge abzuwenden.

120) Jüngst. Reichs Absch. v. 1654. §. 50. „den punctum probationis betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von den Partheyen zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren, oder streitig seynd."

121) Da die Verleitung zum Beyschlafe ein zum Klagegrund gehöriges Faktum ist, so gehört solches mit in den Beweissatz, und es ist irrig, wenn einige Rechtslehrer der Meinung sind, daß, weil Vermuthung für den Umstand der Verleitung zum Beyschlafe durch den Stuprator spreche, die Nothwendigkeit des Beweises wegfalle, denn eine Präsumtion der Art ist jedenfalls ein Schluß, welcher aus einer Thatsache gezogen wird, Thatsachen aber müssen, falls sie gegenüber widersprochen sind, zum Beweise ausgesetzt werden. Zwar ist es

und ihr am .... (zu der in der Klage angegebenen Zeit) fleischlich beygewohnt habe;

2) daß die angesprochene Entschädigung zu ... fl. eine mit Rücksicht auf ihren Stand und auf das Vermögen des Beklagten angemessene sey;

3) (für den Fall erfolgter Schwängerung), daß die Entbindungs- und Kindbettkosten in dem spezifizirten Betrage zu ... fl. sich ergeben haben.

---

richtig, es wird im Anbetrachte des dem männlichen Geschlechte eigenen freyeren Bewegens und der dem weiblichen mehr inhärirenden Passivität in Hinsicht auf Aeußerungen der Willensakte in fraglicher Beziehung im gewöhnlichen Leben vermuthet, daß der Impuls der Verleitung zum Beyschlafe vom Manne ausgegangen sey. Diese Vermuthung jedoch enthebt die Stuprirte von der Verbindlichkeit des Beweises der Verführung durch den Stuprator nicht, und es genügt die alleinige Erprobung der geschehenen fleischlichen Beywohnung keineswegs; denn die hierbey sich bildende Vermuthung ist lediglich eine Vernunftfolgerung, welche blos eine Wahrscheinlichkeits-Präsumtion zur Folge haben kann, — eine **praesumtio hominis** — wobey eben in dem Umstande, daß blos Wahrscheinlichkeit, nicht juridische Gewißheit vorliegt, nichts, als ein Stützpunkt für den vom Gesetze nicht erlassenen Beweis der fraglichen Thatsache entsteht; und schon aus dem Umstande, daß nur die Rechts-Vermuthungen (**praesumt. juris** im Gegensatze der **praesumt. hominis**) von der Beweislast befreyen, bezüglich des concreten Falles aber in den Gesetzen nirgends speziell die Vermuthung der Verführung zum Beyschlaf durch den Mann erwähnt ist, außer den durch die Gesetze aufgestellten Fällen aber keine Rechts-Vermuthung als vorhanden angenommen werden darf, ergiebt sich als nothwendige Folgerung, daß die Stuprirte vom Beweise der Verführung zum Beyschlafe nicht enthoben sey. (Weber von der Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civil-Prozeß S. 119 bis 124. — Gensler Comment. über Martin Civilprozeßlehrb. herausg. von Morstadt Bd. 1. S. 228. und 229. — Derselbe im Archiv für civ. Praxis. Bd. 1. S. 36. — Linde Civilprozeß. 2te Aufl. 1828. §. 255.

B. Hinsichtlich des Beklagten, falls derselbe die Einrede entgegengesetzt hatte, daß Klägerin früher schon mit Andern fleischlich sich abgegeben habe, und dieß klägerischer Seits geläugnet ist:

dem Beklagten bleibe es unbenommen [122]), (vorbehalten), in derselben [123]) ... tägigen zerstörlichen Frist zu erproben, daß die Klägerin schon vor dem ... mit einer andern Mannsperson fleischlich zugehalten habe.

Nicht unberegt kann bey dieser Gelegenheit belassen werden, daß häufig, wiewohl unrichtig, in der Praxis der Plural: „mit andern Mannspersonen" statt des Singular: „mit einer

122) Denn der Beweis der Einrede ist blos eine Befugniß, hinsichtlich welcher also nicht, wie bey dem klägerischen Beweise, eine Auflage geschehen kann, da zur Geltendmachung von Befugnissen, von Vertheidigungsmitteln, Niemand gezwungen werden kann. — Genslers Comment. zu Martin, herausgeg. von Morstadt. Th. 1. S. 239. — Gömmers Handb. des Prozesses. Bd. 2. S. 329.

123) Gemäß der Intention der Eventual-Maxime, welche, sowie sie gleichzeitiges Vorbringen und Verhandeln der Einreden vorschreibt, gleiche Richtung im Beweisverfahren durch gleichzeitige Beweisauflage für Beweis der Klage und Einreden, sowie gleichzeitige Durchführung nimmt, hiernächst auch in demselben Urtheile auf Klage, wie Einreden erkennt. — Linde Civ.-Prxß. §. 244 [8]). — Martin Prxß. §. 174. Note d. — Gensler Anleitung zur ger. Praxis. Bd. 1. S. 57. — Dessen Comment. zu Martin, herausg. v. Morstadt Th. 1. S. 315. — Bayer Handb. des ord. Civ. Prxsses. S. 421. — Es ist diese Eventual-Maxime aus dem Sächsischen Prozesse in die Reichsprozeßgebung, namentlich in den jüngst. Reichsabschied von 1654. §. 34. übergegangen, — (Linde Lehrb. des gem. Civ. Prozesses. §. 144. [5]), wie überhaupt eine der Hauptquellen des sächsischen Prozesses, nemlich die alte kursächsische Prozeßordnung v. 1622. Grundlage benannten jüngst. R. Absch. wurde. (Sieh v. Wendt Handb. des bayr. Civ.-Prozesses. 2te Aufl. Vorwort S. IV.)

andern Mannsperſon" geſetzt wird, wo doch es genügt, wenn der Stuprator nachweiſet, die Klägerin habe ſchon vor der Zeit ſeiner Beywohnung auch nur mit Einer andern Mannsperſon fleiſchlichen Umgang gepflogen.

§. 22.

cc) Beweismittel.

Die Partheyen können ſich zur Erprobung der ihnen zum Beweiſe ausgeſetzten Thatumſtände aller zuläſſigen Beweismittel bedienen, ſomit auch der Eideszuſchiebung [124]).

Was jedoch den Gebrauch der Eidesdelation insbeſondere zum Nachweiſe, daß die Klägerin ſchon früher mit einer andern Mannsperſon fleiſchlich ſich abgegeben habe, betrifft, ſo kann der Eid nicht im Allgemeinen dahin, daß Klägerin nicht früher ſchon ſich mit einer andern Mannsperſon fleiſchlich eingelaſſen habe, zugeſchoben werden, vielmehr muß der den Eid deferirende Beklagte ſpezielle Thatſachen hierbey unterſtellen, nach welchen die Klägerin früher mit dieſer oder jener Mannsperſon fleiſchlich ſich abgegeben habe. Denn für jede ledige Frauensperſon ſpricht ſolange die rechtliche Vermuthung, daß ſie züchtig und unbeſcholten ſey, bis das Gegentheil dargethan iſt. Dieſe ihr zur Seite ſtehende rechtliche Präſumtion enthebt ſie der Verbindlichkeit, einen Eid abzuleiſten, welcher im Allgemeinen das Gegentheil deſſen enthält, wofür ihr die Vermuthung zur Seite ſtehet. Der im Allgemeinen zugeſchobene Eid iſt daher unzuläſſig, ſomit zu verwerfen, und nur dann iſt der Eid hiebey als platzgreifend zu betrachten, wenn er un-

---

124) Glük Pand. Com. Bd. 12. S. 268. — Malblanc. doctr. de jurejur. pag. 141. — Gebr. Overbek Meditat. über verſch. R. Mater. Bd. 10. Medit. 538. S. 340.

ter Anführung spezieller Thatsachen zugeschoben wird, indem er lediglich nun erst geeignet ist, die der Klägerin im Allgemeinen sonst zukommende rechtliche Vermuthung der Ehrbarkeit zu zerstören [125]).

Uebrigens ist die Statthaftigkeit des Eides nicht bedingt dadurch, daß nebenbey schon einiger Verdacht gegen die Stuprirte vorliege, weil der Gebrauch des Eides in dieser Hinsicht unbeschränkt ist [126]).

Der vom Beklagten der Geschwächten deßfalls zugeschobene Haupteid kann nicht referirt werden, weil der Eid dabey auf ein thatsächliches Verhältniß sich bezieht, von welchem wohl die Stuprirte, nicht aber der Beklagte eigenes Wissen haben kann [127]).

§. 23.

b. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beyschlafe nach bayrischem Rechte [128])

Das bayerische Landrecht vom Jahre 1756 — Codex

---

125) Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. Erört. 69. S. 352. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 100. §. 2. — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 163. — Seuffert Pand. R. §. 427. [10]).

126) Danz ord. Prz̃ß. §. 241. — Glük a. a. O. Bd. 13. S. 284. f. — **Vinnius sel. jur. quaest. lib. 1, cap. 42.**

127) **arg. fr. 11. §. 3, dann fr. 12. u. 13. D. rerum amotarum.** (25. 2.) — Gensler Handb. zu Martin Przeß. S. 170. Note 119. — Derselbe im Archiv für civil. Praxis. Bd. 2. S. 30. Note 10. — Bayer ord. Prozeß S. 396. — Thibaut Pand. Syst. §. 1164. der älteren Auflagen.

128) Die Rechtsnormen Bayerns in frühesten Zeiten waren enthalten in dem Rechtsbuche Kaisers Ludwig von 1346, einer Sammlung des in Oberbayern als Gewohnheitsrecht Geltenden, und noch frey vom Einfluße des röm. Rechts. Wegen eingetretener Mißbräuche und auf Andringen der Landstände kam nach beynahe 2 Jahrhunderten „das Buch der gemeinen Landpot Lands-Ordnung, Satzung und Ge-

Maxim. bav. civ. (entworfen von dem kurbayer. gehei=

---

bräuche des Fürstenthums Ober= und Nieder= Bayern" von 1516 in 4 Theilen, unter Grundlage des vorerwähnten Rechtsbuchs von 1346 ins Leben, worauf die „Reformation der bayr. Landrechte" von 1518 in 30 Titeln erfolgte, wovon die Titel 21 bis 50 die auf das Civilrecht sich beziehenden Gesetze enthielten, welche übrigens schon merkliche Spuren des Einflußes des römischen Rechtes zeigen.

Die Klagen der Landstände auf dem Landtage von 1605 über schlechte Besetzung der Gerichte, über die vielen im Rechte bestehenden strittigen, und in den einheimischen Gesetzen unentschiedenen Rechtsfragen und über Entscheidungen nach dem gemeinen Rechte veranlaßten die Abfassung eines von 32 der gelehrtesten Männer bearbeiteten Projektes zu einem Gesetzbuche, welches auf eingeholte Vernehmung der Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen auf dem Landtage von 1612 zur Vorlage gebracht wurde, worauf ein Gesetzbuch erschien, das vollständigste, deren um jene Zeit ein Staat sich erfreute, ein ewiges Denkmal der Regentengröße Churfürst Maximilians I., wie von Gönner in seinem Commentar zum Hypothek. Ges. Bayerns Bd. 1. S. 44 und im Comment. zum Ges. v. 22. July 1819. S. XXI. treffend bemerkt. Es enthält unter dem Titel: „Landrecht der Fürstenthumben Ober= und Nieder=Bayern" mit dem Publications=Patente de dato München am Vorabend St. Michaelis (27. September) 1616 in folio (mit dem Collektiv = Namen „Statutenbuch" später häufig benannt) 9 Abtheilungen, worunter die 4te in Beziehung auf einige Haupt = Materien des bürgerlichen Rechts das Landrecht befaßt, in welchem jedoch, wenn gleich manches Institut des germanischen Rechts aufgenommen wurde, unverkennbar der Einfluß hervorblickt, welchen das römische Recht im Süden Deutschlands seit seiner im 15ten und 16ten Jahrhundert stillschweigend erfolgten Aufnahme hatte; weshalb auch der ausgezeichnete Commentator dieses Landrechts von 1616, Baron Caspar v. Schmid in seinem lateinischen Commentare von 1695, verfaßt oder vielmehr in die Feder diktirt wegen Gebrechen des Greisenalters (sieh Vorrede zu tom. III.) auf seinem Landgute

men Rathsvicekanzler und Conferenzminister von Kreit=

Schönbrunn (weßhalb er am Schlusse seines Werks tom. III. fol. 920 seinen Commentar otium Bellosontanum nennt) — seine Erläuterungen dem römischen Rechte entnahm.

Auf die Gesetzgebung Maximilians I. folgte unter Zugrundlegung derselben die noch jetzt geltende des Churfürst Maximilians III. von 1751 — 1756, welche es sich zur Aufgabe machte, einen Strafcoder und ein auf der Basis der älteren Gesetzgebung gebautes Landrecht, dann Prozeß = Ordnung vorzulegen, welche schwierige Aufgabe unter Leitung des um die bayr. Gesetzgebung so hoch verdienten von Kreitmayr glücklich gelöst wurde, der im Besitze vollständig umfassender Kenntniß des gemeinen wie des Statutar=Rechtes, gleich bewandert in der Theorie, wie im praktischen Leben, nachdem er 19 Jahre den ihm aufgetragenen mehrfachen Gesetzgebungsentwürfen seine volle Thätigkeit gewidmet, dem in ihm allgemein gesetzten Vertrauen entsprochen hatte, und insbesondere in Hinsicht des im J. 1756 ins Leben getretenen **Codex Maximil. bav. civ.** strebte, in systematischer Ordnung der Rechtsmaterien — unter Beybehaltung der statutarrechtlichen Bestimmungen — das damals allgemein geltende röm. Recht mit Abschneidung aller Controversen und mit Berücksichtigung der Ansichten der zu jenen Zeiten als Coryphäen der Rechtstheorie gegoltenen Rechtsgelehrten (Leiser, Titius, Stryk, Gundling, Brunnemann, Hellfeld, Lauterbach, Böhmer, Coccejus ꝛc.) darzulegen.

Uebrigens verfuhr man bey Abfassung des **Cod. Max.** mit größter Umsicht, indem über den vom vorberegten geh. Staatskanzler verfaßten Entwurf — (wie Lipowsky in den Materialen zur Prozeßform der bayer. Strafgesetzgebung München 1824 Vorrede Seite **XXVIII.** erwähnt) vorerst die bayer. Landschaft, sodann sämmtliche Justizdikasterien mit ihren Gutachten, sowie die Hofkammer mit ihrer Erinnerung vernommen, dann aber über das Ganze dem Churfürsten in geheimer Conferenz umständlicher Vortrag erstattet wurde, worauf nach den dort abgefaßten und vom Churfürsten genehmigten Beschlüssen das so Concludirte vom geh. Staatskanzler redigirt, und auf vorgängige Sanktionirung von Seite des Landesregenten sodann als Gesetz publizirt worden ist.

mayr [129]) enthält, ungeachtet seiner sonst, besonders im Obligationenrechte, sosehr in das Detail gehenden Abfassung nur wenige hieher einschlagenden Gesetzesstellen.

Welche besondere Aufmerksamkeit Churfürst Maximilian III, seinem Lieblingsgegenstande — der Gesetzgebung — widmete, mag daraus entnommen werden, daß über den Cod. Max. 130 Conferenzen unter seiner Gegenwart und Leitung statt fanden.

Ueber das Geschichtliche der bayr. Gesetzgebung sehe man: Klemm Versuch einer Geschichte der bayr. Gesetzgebung. München 1801. — Mittermaier in der Encyclopädie der Wissensch. ꝛc. von Ersch und Gruber, Artikel Bayern Theil 7. in Sekt. I. S. 160 f. — und hinsichtlich der älteren Gesetzgebung: Senkenberg de legibus gent. bavar. Giessen 1742. — Lory comment. de orig. et progr. jur boic. Ingolst. 1748.

129) Aloys Kreitmayr, geboren zu München 14. Dezbr. 1705, und 1741 in den Adelsstand erhoben, glänzt als einer der ersten Staatsmänner und gründlichsten Rechtsgelehrten Bayerns. Er ist, wie Kanzler von Selchow und von Gönner (in seinem Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums Bd. 1. S. 176) sich ausdrückten, Bayerns Tribonian, und gleich Cujas — dem in der Exegese des röm. Rechts unerreichten Rechtsgelehrten — ragt er durch tiefes Eindringen in das Detail des röm. und vaterländischen Rechts hervor, wie keiner seiner Zeitgenossen. Sprechende Beweise seines regen Strebens für Revision der Gesetzgebung sind die von ihm verfaßten Entwürfe des Codex jur. bav. crim. v. 1751, dem 2 Jahre nachher schon der Cod. jur. bav. judic. von 1753 nebst 1 Bd. Anmerkungen und schlüßlich 1756 der Cod. Max. bav. folgte, welchen letzteren er in 5 starken Bänden durch — mit vieler Belesenheit in den vorzüglichsten Schriften der Rechtsgelehrten und mit besonderer Klarheit der doktrinellen Erörterungen verfaßte — Annotationen commentirte. Sein in unermüdeter Thätigkeit für Bayerns Wohl so geschäftiges Leben schloß er am 27. Oktober 1790 im 85ten Lebensjahre. (M. s. dessen Biographie in kurzer Darstellung in Reingrubers Abhandlungen über dunkle Gesetzesstellen. Landshut 1814. nr. 1.

Nach dem bayr. Landrechte *) und den solches erläuternden, mitunter zur Supplirung dienenden, Kreittmayrischen Anmerkungen ist das Einschlägige über die Verbindlichkeit aus dem außerehelichen Beyschlafe unter dem Capitel: von Verbrechen und der daraus entspringenden Verbindlichkeit überhaupt (obligat. ex delicto), nemlich dem 16ten Capitel des IVten Theils, insbesondere unter dem §. 6, welcher von der Klage ex lege Aquilia handelt, zu finden.

1. In Beziehung auf das Recht der Geschwächten auf Entschädigung oder Ehlichung spricht der Text der allegirten Gesetzesstelle lediglich aus: „Sto bey fleischlichen Sünden pflegt man nach Gestalt der Personen, Proben und Umstände auf die Dotation oder Alimentation zu sprechen." Die Anmerkungen hiezu geben übrigens die Erörterung dahin: Wenn lediglich durch Verführung veranlaßtes Stuprum (in dem allgemeinen Sinne einer außerehelichen Beywohnung, mit Ausnahme des Ehebruchs) vorliegt, und

a) der Stuprator hat die defforirte Frauensperson zu ehelichen versprochen, so hat er solche wegen der Verführung pro satisfactione zu ehelichen;

b) die Ehlichung hat er nicht speziell versprochen, so hat er sie congrue zu dotiren und zu alimentiren.

---

*) Der bayr. Maximilianische Civilcodex soll in der Entscheidung für sämmtliche Oberoffiziere der Armee, ohne Unterschied des Grades, sowie für die im Range eines Oberoffiziers als Auditor, Quartiermeister, Arzt u. dgl. angestellte Militärpersonen (sofern sie Beklagte sind) zum Grunde gelegt werden; gemäß Verordnung vom 11. Juny 1816 (k. bayr. Reggsblt. 1816 S. 387.) s. Jahrbücher der Gesetzgebung u. R. Pfleg. Bayerns v. Gönner u. Schmittlein Bd. 2. S. 32. flg. Diese Bestimmung ist zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey den außerdem in Bayern bestehenden 58 verschiedenen Gesetzgebungen sachentsprechend.

II. Als Bedingung des Rechts der Stuprirten wird nach bayr., wie nach gemeinem Rechte

a) die Verführung zum Beyschlafe erfordert, da die Anmerkungen zu Th. IV. cap. 16. 8) lit. a. die Erläuterung geben, dem Stuprator liege die oben angegebene Verbindlichkeit wegen der Verführung ob. Das einfache Faktum des Beyschlafs, ohne Verführung dazu, genügt daher auch nach bayr. Rechte nicht.

b) Da das Gesetz schon beym Stuprum die beregte Verbindlichkeit auflegt, so bedarf es einer in dessen Folge entstandenen Schwängerung nicht, eben weil letzteres in dem Begriffe eines Stuprums nicht liegt.

III. Was das Quantum der vom Stuprator zu verabreichenden Dotation angeht, so wird, weil das Gesetz nicht im Allgemeinen von Entschädigung, sondern von Dotation spricht, die Analogie der Bestimmungen über Abgabe der dos einzutreten haben. Es bestimmt nun deßhalb das bayr. Landrecht Th. I. cap. 6, §. 13. n. 16.: Falls sich über das quantum dotis ein Streit ereignet, soll solches vor der ordentlichen Obrigkeit ex aequo et bono bestimmt, und hierbey sowohl auf das Vermögen des debitoris, als den Stand des Ehemanns, hauptsächlich aber auf den Gebrauch und das Herkommen gesehen werden.

IV. Betreffend den Uebergang der Verbindlichkeit zur Dotation der Stuprirten und des Rechts zu derselben auf Andere und zwar

a. Betreffend die Frage, inwiefern solche Verbindlichkeit subsidiär, nemlich im Falle der Vermögenslosigkeit des Stuprators auch auf dessen Vater übergehe, so mag solche verneint werden, indem die Anmerkungen zu Th. IV. cap. 16. §. 6. n. 6 bey der unbestimmten Fassung

der gesetzlichen Bestimmungen lediglich die näheren Anhaltspunkte zu geben haben, in denselben aber blos von der dem Stuprator obliegenden Verbindlichkeit die Rede ist.

b. Auf die Erben des Stuprators geht jedoch die fragliche Verbindlichkeit über, denn nach bayr. L. R. Th. III. c. 1. §. 6. n. 1. u. Th. IV. c. 16. §. 4, n. 7. repräsentirt der Erbe die Person des Erblassers, und tritt in dessen Stelle sowohl active als passive ein. Hiemit ist auch die Gerichtsordnung (Codex jud. bav. civ.) von 1753. cap. 4. §. 2. n. 6. conform, wo es heißt, daß, falls Litiscontestation mit dem Erblasser vorläge, der Erbe insoweit, als es nicht auf Leib und Leben gehe (d. h. hinsichtlich der pekuniären Ersatzverbindlichkeit) hafte.

Was dagegen den Punkt anbelangt, inwiefern die Klage der Stuprirten, welche übrigens, als auf Entschädigung gehend, eine actio rei persecutoria nach L. R. Th. IV. cap. 16. §. 4 ist, auf ihre Erben übergehe, so ist kein Anstand, solches bejahend zu beantworten, da sowohl das L. R. Th. IV. cap. 16. §. 4 n. 7., als die Gerichtsordng. cap. 4. §. 2. n. 1. alle Klagen auf Seite des Klägers unbeschränkt auf die Erben übergehen läßt, und hievon blos die Pönalklagen vor der Litiscontestation ausgenommen sind, zu welchen Pönalklagen aber die vorwürfige, lediglich rei persecutorische nicht gehört.

V. Die aus dem Stuprum für die deflorirte Frauensperson hervorgehende Klage ist nach bayr. L. R.

a. In Hinsicht der Art der Klage, wie erwähnt, eine rei persecutorische, weil sie das bayr. L. R. unter die Kategorie der Klagen ex lege Aquilia setzt, letztere aber nach Anmerkung zu Th. IV. cap. 16. §. 6. [5]). u. §. 4. [11]), nicht als actio poenalis, sondern als rei persec. anzusehen ist.

b. Bedingt ist sie, wie nach gem. Rechte durch die Verführung zum Beyschlafe, indem die vorallegirte Gesetzesstelle das Klagerecht nur in Anbetracht der Verführung der Deflorirten giebt; wobey noch zu bemerken ist, daß, weil das Gesetz blos vom Stuprum spricht, und schon dem Stuprator die beregte Verbindlichkeit auflegt, eine in Folge des Stuprums erfolgte Schwängerung zur Begründung des Klagerechts nicht erforderlich ist, vielmehr schon der außereheliche Beyschlaf ohne Rücksicht auf dessen Folge der Deflorirten das Klagerecht giebt.

c. Subjekt der Klage ist die Stuprirte, und da nach bayr. Rechte eine Geschlechtscuratel nicht besteht, die Verbeyständung einer großjährigen Frauensperson vom Gesetze ihr vielmehr nur als räthlich [130]), nicht aber als nothwendig erklärt ist, auf der andern Seite gemäß Gerichtsordnung cap. 3. §. 6 und cap. 2. §. 5. n. 3, dann cap. 7. §. 1. princ. jeder, dem sonst kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, vor Gericht sich selbst vertreten kann, so unterliegt die Befugniß zur gerichtlichen Rechtsverfolgung von Seite der Deflorirten im Allgemeinen keinem Anstande; nur dann ist eine Ausnahme,

aa. wenn sie noch minderjährig, d. h. noch nicht 21 Jahre vorüber ist, indem erst mit Zurücklegung des 21. Lebensjahres bey Frauens- wie Manns-Personen die Volljährigkeit gemäß bayr. L. R. Th. I. cap. 7. §. 36. nr. 1., dann königl. bayr. Edict vom 26. Oktober 1813. (Reggsbl. 1813 S. 1337) und Gesetz vom 1. Juny 1822 Beylage VII. zum Landtagsabschied v. 1822. (Gesetzbl. 1822

---

130) Anmerkungen zu L. R. Th. I. cap. 7. §. 41. [3]), und Anmerkungen zur Gerichtsordnung. cap. 3. §. 6 a in fine.

S. 205) eintritt; für welchen Fall der Minderjährigkeit der Deflorirten sofort von dem zur Bestellung der Vormundschaft competenten Gerichte, welches nach bayr. L. R. Th. I. cap. 7. §. 7. n. 1. jenes des Orts ist, wo der Vater der Deflorirten seinen ordentlichen Wohnsitz, oder wenn er eine privilegirte Person wäre, sein gefreites forum gehabt hat, ein Vormund zu bestellen ist [131]). Uebrigens ist auch nach bayr. Rechte anzunehmen, daß die Einholung des obervormundschaftlichen Consenses zum Rechtsstreite von Seite des Vormundes, oder die Erholung deren Ratihabition bezüglich gepflogener Verhandlungen nicht erforderlich ist, da nirgends in der bayr. Gerichtsordnung solches vorgeschrieben und selbst bey Vergleichen der obervormundschaftliche Consens nur bezüglich unbeweglicher Güter als nothwendig erscheint [132]).

bb. Wenn sie noch unter väterlicher Gewalt steht [133]), wo sie dann als gesetzlichen [134]) Vertreter ihren Vater hat.

§. 24.

c. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beyschlafe nach dem österreich. allg. bürg. Gesetzbuche.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [135]) für die

---

131) Anmerkungen zur Gerichtsordnung. cap. 8. §. 6. lit. a.
132) Anmerkungen zur Grchtsordng. cap. 17. §. 1. n. 7. lit. g.
133) Anmerkgn. z. G. O. cap. 3. §. 6. tit. a. 2. [2]).
134) Anmerkgn. zum L. R. Th. I. cap. 7. §. 2. nr. 2. 3. 1mo. u. zu §. 6. 1. 3tio.
135) Schon Kaiserin Maria Theresia erfaßte im Jahre 1753 die durch das Bedürfniß erzeugte Idee, das Chaotische der Gesetzgebung, veranlaßt durch Mischung des Materials des röm. und canon. Rechts, modifizirt häufig durch die Praxis, mit den deutschen und statutarischen Rechtsinstituten zu ordnen, und ihren gesammten deutschen Erbländern ein umfassendes deutsches Gesetzbuch zu geben. Eine Commission, theils in der Theorie, theils als Geschäftsmänner bewährter Rechtsge-

lehrter wurde mit dessen Entwerfung beauftragt. Erst nach 14 Jahren erschien das Ergebniß ihrer Arbeiten in 8 Bänden in Folio, größtentheils röm. Recht, wobey die Ansichten der damals bewährtesten röm. Rechtsgelehrten benützt wurden. Es genügte deßhalb dieser Entwurf den Erwartungen nicht, aus welchem Grunde gänzliche Umarbeitung anbefohlen wurde, mit dem speziellen Auftrage, mit Umgehung dessen, was auf den Katheder gehöre, in Kürze, und mit Aufstellung allgemeiner Sätze, mit Vermeidung aller Zweydeutigkeiten und insbesondere der Subtilitäten ein Gesetzbuch zu entwerfen, ungebunden an die Bestimmungen des röm. Rechts, vielmehr überall unter Beachtung dessen, was natürliche Billigkeit erheische. Vom k. k. Regierungsrathe Horten wurde nun vorerst die Abkürzung des Gesetzbuches übernommen, und vom k. k. Hofrathe v. Kreß der erste Theil, das Familienrecht begreifend, verfaßt, welcher letztere auch unter Kaiser Joseph II. 1786 Gesetzeskraft erhielt. Erst unter Kaiser Leopold II. erhielt der frühere Professor der Rechte und damalige Justiz- und Commissions-Präsident Frhr. v. Martini den Auftrag zu einem weiteren Entwurfe des Gesetzbuchs, welchem er auch entsprach. Wegen dringenden Bedürfnisses wurde dessen Entwurf sogleich in Gallizien als Gesetzbuch eingeführt, was den Vortheil an die Hand gab, daß die Erfahrung, dem künftigen allgemeinen Gesetzbuche vorangehend, sichere Richtung gab. Es wurde überdies nach Anordnung Kaiser Franz I. der Entwurf von eigenen, aus Räthen der politischen Behörde, des Appellationsgerichts, des Landrechts, Magistrats und aus Mitgliedern der Landstände zusammengesetzten Commissionen in allen deutschen Provinzen, so wie von den juridischen Lehrversammlungen an den inländischen Universitäten der Beurtheilung unterworfen. Franz Edler von Zeiller, Hofrath bey der obersten Justizstelle, hatte den Vortrag darüber in der Hofcommission, wobey er alle eingelangten Erinnerungen zu prüfen, und seine Meinung anzufügen hatte. Der durch Zugrundlegung des Resultats der Abstimmung der aus politischen und Justizräthen zusammengesetzten Hofcommission in Gesetzsachen, unter besonderer Mitwirkung des k. k. Präsidenten der Hofcommission, M. W v. Haan, vollendete Entwurf gelangte mit den Protokollen zur Prüfung in den Staatsrath, und — nach weiterer Berathung durch den Staats- und Conferenzrath Pfleger v. Wertenau nebst einigen Gliedern der Hofcommission —

gesammten deutschen Erbländer [136]) der österreichischen Monarchie, mit dem Promulgationspatente vom 1. Juni

---

erfolgte am 7. Juli 1810 die höchste Schlußfassung, wodurch die Kundmachung als Gesetzbuch ausgesprochen, und in dessen Folge durch Publikationspatent vom 1. Juni 1811 es als vom 1. Januar 1812 an geltendes Gesetzbuch erklärt wurde, unter Aufhebung sämmtlicher früheren allgemeinen Gesetze, selbst der Statutarrechte, sofern nicht im Gesetzbuche darauf verwiesen, oder nach der Hand in Betreff ihrer ausdrücklichen Bestätigung erfolgen würde.

Dieses Gesetzbuch hat rücksichtlich seiner formellen Abfassung, um zum vorgesteckten Ziele zu gelangen, einen vom preußischen Gesetzbuche verschiedenen Weg betreten; indem letzteres Begriffe aufstellt, und von da sich in das kleinste Detail bewegt, gibt ersteres Alles in allgemeinen Sätzen, kurz und dennoch deutlich, dem Richteramte überlassend, den concreten Fall unter die aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu subsumiren.

Wie übrigens das Urtheil bewährtester Männer (v. Gönner im Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Landshut 1814 Bd. 4. S. 236. f., so wie Bornmann in Ersch und Grubers Encyklopädie der Wissenschaften Sekt. III. Th. 2. Artikel Oesterreich S. 225. f.) ausspricht, ist, was auch in der Erfahrung bewährt sich zeigte, dies Gesetzbuch ausgezeichnet durch Kürze (es enthält auf 190 Folioseiten nur 1502 §§.), durch Präcision des Ausdrucks, Deutlichkeit der Normen, möglichste Fernhaltung ausländischer Worte, und Einfachheit des Systems, nach welchem die Materien behandelt sind.

136) Die österreichischen Erbstaaten befaßten im Jahre 1811 1) das Erzherzogthum Oesterreich, a. Oesterreich unter der Ens (Niederösterreich), b. Oesterreich ob der Ens (Oberösterreich); 2) das Herzogthum Steyermark; 3) das Königreich Böhmen; 4) Mähren; 5) Kärnthen; 6) der österreichische Antheil an Schlesien. Eingeführt wurde dieses Gesetzbuch auch in den illyrischen Provinzen am 1. May 1815, im Triester Gouvernement und der gefürsteten Grafschaft Tyrol den 1. Juli 1815, im venetianisch lombardischen Königreiche 1. Januar 1816. (Sieh Pratobevera Materialien der Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten. Wien 1816. Bd. 2. S. 301.)

1811 enthält im §. 1328 (Th. 2. Hauptstück 30.) folgende Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beyschlafe: „Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbetts, und erfüllt die im 3. Hauptstück des ersten Theils festgesetzten Vaterpflichten.“

In Erörterung [137]) dessen ergibt sich:

I. Da das 30. Hauptstück zur Ueberschrift führt: „vom Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung, so

---

137) Die nachstehenden Noten, so wie jene unter §. 56. und 71., sind größtentheils unter Benutzung des vortrefflichen Werkes von Zeillers Commentar über das allg. bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. 4 Bände. Wien und Triest. 1811—13 gegeben. Von Zeiller war es, welchem, wie er in der Vorrede seines Commentars S. XI. selbst sagt, der höchste Auftrag von der Regierung ertheilt war, die über den Urentwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von eigenen Ländercommissionen eingesendeten Erinnerungen bey der Hofcommission in Gesetzsachen vorzutragen, und mit seinem Urtheile zu begleiten; er benützte die von jenen Ländercommissionen eingelangten Bemerkungen, sowie die gründlichen Erörterungen der Mitglieder der Hofcommission, er war es somit, der durch diese Hülfsmittel vorzüglich in den Stand gesetzt gewesen, mit den Gründen, dem Sinne, und der Anwendung der einzelnen Vorschriften des Gesetzbuches sich vertraut zu machen; ebendeßhalb glaubte der Verfasser, bey den einschlägigen Gesetzen die betreffenden Bemerkungen mit Rücksicht auf die in solchem Commentare entwickelten Ansichten geben, dabey aber redlich die Quelle, aus welcher er schöpfte, anführen zu müssen.

Bey dieser Gelegenheit muß aber auch auf das neueste Werk über das österreich. bürg. Recht aufmerksam gemacht werden, nemlich auf: „Winiwarter (Professor und Doktor) das österreich. bürg. Recht, systematisch dargestellt und erläutert. Wien bey Mösle's Wittib 1831—34, bis jetzt den allgemeinen Theil und das dingliche Sachenrecht befassend, 8 Theile.

nimmt das österr. bürgl. Gesetzbuch das Stuprum mit dessen Folgen als eine Unterart der Beschädigungen.

II. Das Gesetz fordert hiebey,

1) daß die Frauensperson verführt worden sey; die lediglich fleischliche Beywohnung ohne Verleitung hierzu ist daher nicht hinreichend;

2) läge dabey noch Kuppeley vor, und der Verführer selbst wäre zur Zahlung der im §. 1328. bestimmten Kosten unvermögend, so wären die durch Kuppeley Mitwirkenden nach Verhältniß zum Ersatze beyzutragen verbunden, da der §. 1301. die Verantwortlichkeit der gemeinschaftlich, mittelbar oder unmittelbar, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen Beytragenden bezüglich eines widerrechtlich zugefügten Schadens ausspricht; ja es könnte nach Lage der Verhältnisse bey der Kuppeley eine Verantwortlichkeit aus einem Verbrechen (Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen vom 3. September 1803 Th. I. §. 115.) oder aus einer Polizeyübertretung (dasselbe Ges. Buch II. §. 249. 257. 260.) gegeben seyn [138]).

3) Da sich des allgemeinen Ausdrucks: „Weibsperson" bedient ist, so sind darunter ledige Frauenspersonen, wie auch Wittwen zu subsumiren.

4) Ist das Recht der Stuprirten bedingt durch den Erfolg, daß aus dem Beyschlafe ein Kind erzeugt worden [139]).

5) Der Ausdruck: „und mit ihr ein Kind zeugt," geht offenbar dahin, daß, um Verbindlichkeiten auf Seite des Stuprators hervorzubringen, es nothwendig ist,

---

138) v. Zeiller Comment. Bd. 3, Abth. 2, S. 763.

139) Das bloße Stuprum ist sofort an sich ohne rechtliche Folgen.

daß die Geburt des Kindes in eine Zeit fällt, für welche die rechtliche Vermuthung steht, daß sie in Folge des fraglichen Beyschlafes sich ergeben habe, daß überhaupt die Bedingungen, wie sie im §. 163. aufgestellt sind, eingetreten seyen, worüber das Nähere unten §. 56.

III. Die Verbindlichkeit des Stuprators umfaßt die Kosten der Entbindung und des Wochenbetts, dann, wie ebenfalls weiter unten §. 56. erörtert werden wird, in Gemäßheit des §. 166. die Sorge für eine seinem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung.

Da das Gesetz von einer Entschädigung wegen Defloration nichts erwähnt, so kann außer den eben angegebenen Verbindlichkeiten keine weitere dem Stuprator aufgebürdet werden. Die Entschädigung fällt auch deßhalb hinweg, weil die verführte Frauensperson selbst nicht von allem Verschulden freygesprochen werden kann.

Auch in dem Falle der Verführung durch Eheversprechen würde eine Entschädigung wegen Defloration von der Stuprirten nicht angesprochen werden können, weil nach §. 45. (Theil I. Hauptst. 2.) die Eheversprechen und Verlöbnisse keine Verbindlichkeit, weder zur Eheschließung noch zur Zahlung des auf den Fall des Rücktritts Bedungenen, nach sich ziehen.

IV. Daß gegen den Schwängerer, falls er nach der Hand mit einer Andern zur Ehe schreiten will, eine Einsprache von Seite der Geschwächten ohne rechtliche Wirkung ist, geht schon daraus hervor, daß die Schwängerung einer Andern nicht unter den in den §§. 48.—68. aufgezählten Ehehindernissen vorkommt, und bloß solche thatsächlichen Verhältnisse, welche ein Ehehinderniß begründen könnten, bey solcher Einsprache in Beachtung zu ziehen wären.

V. Betreffend den Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung, so bestimmt rücksichtlich der Erben der §. 547. (Th. II. Hauptst. 8.): „Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor [140]); beyde werden in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Ferner setzt der nächste §. 548 fest: „Verbindlichkeiten, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe." Hiermit stimmt auch §. 1337 (Th. II. Hauptst. 30) überein, welcher anordnet: „Die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über." [141]).

§. 25.

d) Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beyschlafe nach preußischem Rechte.

Das allgemeine preußische Landrecht [142]) von 1794

---

140) Conform dem röm. Rechte. — Nov. 48. praef.

141) Es macht keinen Unterschied, ob der Erblasser bereits verurtheilt, oder belangt worden ist, oder nicht, wie dieß auch schon aus dem röm. Rechte in fr. 149. D. de regul. jur. (50. 17.) hervorgeht. Zeiller Comment. Bd. 3. Abth. 2. S. 777.

142) Die Initiative zu den Gesetzreformen in Preußen gab König Friedrich II., indem er dem früheren Professor der Rechte und damaligen Minister der Justiz in den gesammten Preußischen Staaten und Großkanzler Samuel Frhrn. von Cocceji 1746 den Auftrag zur Entwerfung eines allgemein faßlichen, von den Subtilitäten des röm. Rechts befreiten, Gesetzbuchs gab. Dieser bearbeitete nun das: „Corpus juris Fridericianum d. i. in Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht 1749—1751" in folio 2 Theile befassend, aber in Hinsicht des Rechtssystems unvollendet; es erhielt auch im Ganzen keine Gesetzeskraft, und nur einzelne Theile davon wurden in Ostfriesland eingeführt. Theils weil es zu sehr

giebt in Th. 2. Tit. 1. Abschnitt 11, §§. 1027 -- 1331

---

sich die Institutionen des röm. Rechts zum unabweichbaren Vorbilde genommen, auch nicht frey von Mängeln war, theils wegen der durch den Tod Coccejis (1755) unterbrochenen Vollendung wurde dem früheren schlesischen nun geheimen Staats- und Justizminister des ganzen Königreichs und Großkanzler Grafen J. H. C. v. Carmer die Einleitung der Umarbeitung der Justizvorarbeiten übertragen. Der Cabinetsbefehl vom 14. April 1780 zeichnete die Grundsätze vor, welche leitende Punkte bey Abfassung des Gesetzbuchentwurfs seyn sollten; man beabsichtigte allerhöchsten Orts nicht ein im eigentlichen Sinne neues Recht dabey einzuführen, das röm. Recht vielmehr sollte Grundlage seyn, und das bestehende Recht in festen Normen mit Faßlichkeit, unter Sichtung des Unpraktischen, dabey unter Beachtung der deutschen Rechtsinstitute, dargestellt werden. Durch besondere Thätigkeit bey diesen Vorarbeiten zeichnete sich nebenbey der Kammergerichtsrath Suarez und der Kammergerichtspräsident Friedr. Leop. v. Kircheisen aus, und so kam schon 1784 der 1te Theil des Entwurfs des Gesetzbuchs zur Vorlage, dem die übrigen Theile bald folgten, so, daß 1788 er vollendet der öffentlichen Prüfung, insbesondere der höheren Justizstellen und Universitäten unterstellt werden konnte; selbst öffentliche Aufforderung zur Einsendung der Bemerkungen unter Preisaussetzung für die als beste erkannt werdende Schrift erging, und es wurden auch die Stände der Provinzen zur Abgabe gutachtlicher Erörterungen aufgefordert.

Nach Prüfung der allseitig eingegangenen Bemerkungen, und nach mehrfachen in Folge dessen vorgenommenen Abänderungen trat sodann unter König Friedrich Wilhelm II. das Ganze unter dem Titel: „allgem. Gesetzbuch für die Preuß. Staaten" in Vollendung, und durch Publik. Patent vom 20. März 1791 sollte es ins Leben treten; es wurde aber diese Einführung durch Cabinetsbefehl vom 18. April 1792 bis auf weiteres aufgehoben, worauf man in Anlaß mehrseitig erhobener Anstände einige, wenn gleich in Beziehung auf das Ganze nicht bedeutende, Abänderungen einfließen ließ, und erst das weitere Publikationspatent vom 5. Febr. 1794 erklärte es unter dem Titel: „allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten" als vom 1. Juny desselben Jahres an geltendes Gesetz.

ganz umständliche [143]) Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung, welche dahin gehen:

A. Allgemeine Grundsätze:

aa. es handelt sich um eine außereheliche Schwängerung einer Frauensperson, lediglich aus einem Stuprum (abgesehen von Nothzucht): so können zweyerley Arten der Entschädigung nach Verschiedenheit der Fälle statt finden:

So kam durch die 15jährige ununterbrochene Thätigkeit von Carmers ein Werk zu Stande, zeugender Beweis seiner Ausdauer trotz den vielfachen Hindernissen, Frucht seines rastlosen Strebens, die ihm ehrenvoll übertragene Arbeit zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen.

Zwar ist dieses Gesetzbuch nicht allem Tadel enthoben (man sehe von Savigny über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. Berlin 1815), insbesondere, weil durch das sichtbare Streben nach Casuistik das freye Bewegen der richteramtlichen Reflexion beschränkt ist, zudem häufig die logische Aneinanderreihung abgeht, auch mitunter vor der Masse des Speziellen das als allgemeiner Satz Aufgestellte in den Hintergrund tritt, jedenfalls, was in kurzen allgemeinen Sätzen ausführbar gewesen, oft bis in das kleinste Detail hinab durchgeführt ist, —(das Gesetzbuch befaßt in 4 Bänden 19206 §§.)— indessen ist doch der Vortheil nicht zu verkennen, daß durch solches Landrecht die früher bestandene Rechtsunsicherheit mittels Festhaltung, das materielle Recht sichernder, Normen gehoben, und was Rechtens ist, dem Volke in der Landessprache in deutlicher Darstellung faßlich geworden.

143) Da das Preuß. Landrecht in das umständlichste Detail eingeht, und in durchgeführter Casuistik sich bewegt, so erscheint die Commentation über jeden einzelnen hieher einschlagenden Paragraphen überflüßig, und Aufgabe wird es blos seyn, eine succinkte Darlegung der positiven Normen in möglichst logischer Anreihung zu geben.

(Ite Art der Entschädigung).

I. Ist eine Person außerehelich geschwängert worden, welche

a) vorhin schon außer der Ehe Schwängerung erlitten hat (§. 1041),
oder

b) welche sich vormals in Hurenhäusern aufhielt, oder wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget ist, (§. 1043),
oder

c) es liegt die außereheliche Schwängerung einer Ehefrau vor, welche zwar noch in der Ehe, aber vom Manne getrennt lebt (§. 1042)

so gelten folgende Bestimmungen:

1) Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Schwängerers.

Derselbe muß:

α. Die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen (§. 1027);

β. Niederkunft und Taufkosten, ingleichen 6 wöchentliche, dem Stande der Geschwächten gemäße, Verpflegung tragen, welche sub β. beregten Kosten und Verpfleggelder zu fodern, jede Geschwächte berechtigt ist (§. 1028), und welche auch vor der Niederkunft eingeklagt werden können (§. 1031);

γ. auch andere während der Schwangerschaft oder nach der Niederkunft aufgelaufene, unvermeidliche Kosten (§. 1029);

δ. falls die Geschwächte während der Wochen stirbt, die Begräbnißkosten; sofern sie nicht aus ihrem Nachlasse bestritten werden können (§. 1030).

2) In Betreff des Wegfallens des Entschädigungsrechtes:

Auf diese geringere Entschädigung haben Frauenspersonen keinen Anspruch:

α. welche sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten (§. 1037.),
oder
β. sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen (§. 1038),
γ. ebensowenig Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, wenn sie während der Ehe sich mit Andern fleischlich vermischt hätten (§. 1039),
δ. auch nicht Frauenspersonen, welche die Mannsperson zum Beyschlafe verleitet haben, sofern sie die Kosten der Niederkunft, Taufe und der Wochen ganz oder zum Theile aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögend sind (§. 1040).

3) In Betreff des Einflusses der Einrede eines oder mehrerer früherer Concumbenten:

Von dieser 1ten Art der Entschädigung wird der Schwängerer durch den Einwand, daß die Geschwächte auch Andern den Beyschlaf gestattet habe, nicht befreit (§. 1036).

4) In prozessualischer Rücksicht.

Bey ausgemittelter Schwangerschaft und vorliegendem Eingeständnisse des Beyschlafs überhaupt müssen die obenerwähnten Kosten vom Richter durch ein vorläufiges Decret festgesetzt werden (§. 1032), und es steht dem Schwängerer frey, den Betrag bis zur erfolgten Entbindung gerichtlich niederzulegen (§. 1033), wo er ihn dann zurückfordern kann, wenn in der unten (zu §. 1089) näher zu erörternden gesetzmäßigen Zeit keine Entbindung erfolgt (§. 1034), und rücksichtlich dessen er wegen erfolgten Absterbens der Mutter oder des Kindes die nicht gebrauchten Verpflegungs- oder Taufkosten zurückzuverlangen berechtigt ist (§. 1035).

II. Es liegt die außereheliche Schwängerung einer unbescholtenen Weibsperson, gleichviel ledig (§. 1044),

oder Wittwe (§. 1045), oder geschiedenen Ehefrau, falls sie nur nicht begangenen Ehebruchs halber geschieden worden (§. 1046.), vor, so ist ihr deßhalb möglichst vollständige Genugthuung vom Schwängerer zu leisten (§. 1044);

(IIte Art der Entschädigung),

und zwar nach folgender näheren Entwicklung [144]) in der Art.

a. Ist ein lebendiges Kind aus dem Beyschlafe geboren worden, und

α. der Verführer hat die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, auch ist

1) der Fall gegeben, daß keine Ehehindernisse entgegenstehen, so ist der Schwängerer vom Richter zum Vollzuge der Ehe anzumahnen, allenfalls unter Zuziehung eines Geistlichen (§. 1047); im Falle der Weigerung soll zwar kein Zwang zur Ehe statt finden (§. 1084), doch soll im Urtheile der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, sowie alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau desselben beygelegt werden (§. 1049), und diese Rechte ihr in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens zukommen (§. 1050); auch sind ihr zu ihrer Abfindung die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen (§. 1051): wobey, ob diese Strafen nach §. 785 auf den 4ten, oder nach §. 786 auf den 6ten Theil zu bestimmen, nach Bewandtniß der Umstände, des Grades der Argliſt des Verführers, der Größe sei-

144) Vom §. 1017 bis §. 1076 weicht das jetzt geltende Preuß. Landrecht von dem Gesetzbuch für die Preuß. Staaten von 1791 ab.

nes Vermögens, und des Standes der Geschwächten dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleibt (§. 1052).

2) stehen Ehehindernisse entgegen, und

aa. solche sind der Geschwächten unbekannt gewesen (§. 1071), und

a. es sind Ehehindernisse, welche in den Gesetzen, abgesehen von jenem der Ungleichheit des Standes, vorgezeichnet sind, auch

A. solche, welche nach den Gesetzen gehoben werden können, so muß der Schwängerer in zu bestimmender Zeit zu deren Hebung und zum Ehevollzug angehalten werden (§. 1054). Kann oder will er dieß nicht, so kann zwar nicht auf Ehevollzug geklagt werden (§. 1055), doch muß er der Geschwächten die in §. 1052 vorgezeichneten Ehescheidungsstrafen zu ihrer Abfindung entrichten (§. 1056), und im Urtheile ist ihr das Recht, bis zur Verehlichung den Namen des Schwängerers zu führen, beyzulegen (§. 1057), kraft welchen Urtheils sie sich aller Befugnisse einer rechtmäßigen, obwohl geschiedenen Ehefrau zu erfreuen hat (§. 1058), und ist sie beym Genusse dieser Rechte gegen Jeden, der ihr den begangenen Fehler vorrücken wollte, zu schützen (§. 1059).

B. Können oder wollen solche Ehehindernisse nicht gehoben werden, so treten die Bestimmungen der §§. 1056—1059 ein (§. 1061).

Was insbesondere Führung des Namens angeht, so soll darauf nicht erkannt werden,

aa. wenn das Ehehinderniß in zu naher Verwandtschaft besteht (§. 1062),

bb. oder der Schwängerer schon verheirathet ist (§. 1063),

cc. überhaupt kann die Geschwächte, wenn sie nicht selbst adelig ist, sich des adeligen Namens und

Wappens in keinem Falle (§. 1049. u. 1059) bedienen (§. 1064).

In Fällen, wo der Geschwächten der Name des Schwängerers nicht beygelegt werden kann, ist sie von demselben, außer der eigentlichen Abfindung, noch besonders zu entschädigen (§. 1065).

b. Besteht das Ehehinderniß blos in der Ungleichheit des Standes (indem gemäß §§. 30—33 Mannspersonen von Adel mit Frauenspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen können, wo daher blos Ehe zur linken Hand statt haben kann), so muß der Schwängerer sich in zu bestimmender Frist erklären, ob er die landesherrliche Erlaubniß zur Ehe zur linken Hand nachsuchen könne, oder wolle (§. 1066.)

Erhält er auf Ansuchen die Erlaubniß, so ist nach den über die Ehe zur linken Hand in Th. II., Tit. 1., Abschnitt 9 bestehenden Normen zu verfahren (§. 1067).

Kann oder will er die Erlaubniß nicht suchen, oder wird sie ihm versagt, so finden die §§. 1056. 1058. 1059 und 1065 Anwendung (§. 1068).

Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn schon Anfangs die Geschwächte erklärte, die Ehe zur linken Hand nicht eingehen zu wollen, oder Gewißheit vorliegt, daß der Schwängerer die Erlaubniß nicht suchen könne, oder bestimmt nicht suchen werde (§. 1069); in beyden Fällen (§§. 1068. 1069) ist nur auf die Ehescheidungsstrafen (§. 786.) zu erkennen (§. 1070).

bb. Hat dagegen die Geschwächte um das vorhandene Ehehinderniß gewußt, ist ihr insbesondere bekannt gewesen, daß der Schwängerer unter Aeltern, Vormündern oder andern Personen stehe,

ohne deren Consens er keine gültige Ehe schließen kann,

so muß sie mit bloßer Abfindung sich begnügen (§. 1072).

β. Geschah die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe, und der Schwängerer will die Geschwächte nicht heirathen,

so muß diese ebenfalls mit einer Abfindung zufrieden seyn (§. 1073).

b. Ist aus dem Beyschlafe kein lebendiges Kind geboren worden (§. 1074), oder die Frucht in der Geburt oder binnen 24 Stunden nach derselben verstorben,

so kann die Geschwächte auch nur Abfindung fordern (§. 1075).

Das Quantum der Ausstattung ist übrigens nach dem Stande der Geschwächten und dem Vermögen des Schwängerers zu bestimmen (§. 1077); insbesondere ist dabey darauf zu sehen, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine standesgemäße Heirath zu finden (§. 1078). Höher, als beym Vorhandenseyn gesetzlicher Ehehindernisse, ist sie bey Weigerung des Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen, zu bestimmen (§. 1079); — geringer dagegen bey zwar erfolgter Schwangerschaft, aber nicht erfolgter Geburt eines lebendigen Kindes (§. 1080.) und darf jedoch selbst der höchste Betrag der Ausstattung den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen nicht übersteigen (§. 1081).

Die Festsetzung der Zeit der Verabfolgung der Ausstattung, ob sogleich zahlbar, oder nur unter Sicherstellung bis zur Verheirathung zu verzinsend, ist dem richterlichen Ermessen überlassen (§. 1082).

Beym Mangel des nach §. 1078 zur Ausstattung erforderlichen Kapitalvermögens auf Seite des Schwän-

gerers hat derselbe aus seinen Einkünften oder seinem Erwerbe einen hiernach verhältnißmäßigen Beytrag der Geschwächten zu ihrem standesmäßigen Unterhalte zu verabreichen (§. 1083), und zwar in bestimmten Antheilen, Anfangs jeden Termins vorauszahlbar (§. 1084), und anzuweisend aus den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbnissen (§. 1085).

Dieser Beytrag erlischt auch mit Verheirathung der Geschwächten nicht (§. 1086); und gelangt der Verführer zu bessern Vermögensumständen, so kann die Geschwächte Erhöhung des Beytrags, oder statt dessen Bezahlung eines Kapitals zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern (§. 1087).

Die Aeltern des Verführers sind nur dann schuldig, zur Ausstattung beyzutragen, wenn die Geschwächte seinen Namen zu führen berechtigt ist, und sie sich dieses nicht gefallen lassen wollen (§. 1088).

ββ. Liegt Beyschlaf durch Nothzucht vor, so muß der Verführer der Geschwächten alles das leisten, wozu er im Falle einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung verpflichtet seyn würde (§. 1127). Kann oder will die Geschwächte die Ehe nicht mit ihm vollziehen, und fortsetzen, so kann sie die Ehescheidungsstrafe nach dem höchsten Satze fordern (§. 1128).

B. Besondere Grundsätze:

αα. Bedingung der Rechtsansprüche der Geschwächten insbesondere hinsichtlich der Zeit der Geburt.

Alle Entschädigungsforderung der Geschwächten ist dabey dadurch bedingt, daß die Niederkunft innerhalb des 21sten und 285ten Tages nach dem Beyschlafe erfolgte §. 1089). Doch verliert sie durch frühere Niederkunft, wenn das Alter der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beyschlafs über-

einstimmt, das Recht zu der §§. 1028. 1029 bestimmten Entschädigung nicht (§. 1090).

ββ. Die Rechtsansprüche der Geschwächten fallen weg, und zwar

I. ganz, nemlich sowohl auf Ehlichung als auf Ausstattung,

a. wenn sie nach dem Beyschlafe solcher Handlungen sich schuldig gemacht, welche gesetzlich die Trennung einer Ehe begründen könten (§. 1091);

b. wenn sie sich vor der Klage-Anstellung gegen den Schwängerer mit einem Andern verheirathet (§. 1092);

c. wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft Klage erhebt (§. 1095); doch wird, wenn innerhalb dieser 2 Jahre der Schwängerer seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet (§. 1097), und sie hat den Tag, wo sie den nachherigen Aufenthalt des abwesenden Schwängerers erfahren, allenfalls eidlich anzugeben (§. 1098);

d. wenn der Schwängerer erbötig ist, die Geschwächte zu ehelichen, und diese sich dessen weigert, wo sie dann auch keine Ausstattung verlangen kann (§. 1093); doch ist sie

II. zum Anspruche auf Ausstattung blos berechtigt, wenn ihr der Schwängerer durch sein Betragen nach der Schwängerung solchen Anlaß zur Abneigung gegeben, welcher den Rücktritt von einem gültigen Eheverlöbnisse gemäß §. 120. rechtfertigen würde (§. 1094).

γγ. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus einer außerehelichen Schwängerung auf die Erben:

I. Auf die Erben der Geschwächten

geht das Recht, eine Ausstattung zu fordern, nur insofern, als dieselbe der Erblasserin in einer Kapitalssumme bereits rechtskräftig zuerkannt war (§. 1100).

II. gegen die Erben des Schwängerers kann die Geschwächte in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern konnte, auf Ausstattung klagen (§. 1101).

ββ. Concurrenz der Klagen auf Ehe von Seite mehrerer Geschwächten gegen denselben Schwängerer:

Klagen mehrere Geschwächte gegen denselben Schwängerer auf Ehevollzug, so ist darauf nur zum Besten derjenigen zu erkennen, deren Rechte durch den früheren, dergleichen Klage begründenden, Beyschlaf zuerst entstanden (§. 1102), und es müssen die übrigen wegen des ihnen solchergestalt entgegenstehenden Ehehindernisses mit Ausstattung sich begnügen (§. 1103).

ηη. Rechtsvermuthungen bezüglich Klagen aus außerehlicher Schwängerung:

I. Im Falle Läugnung des Faktums des Beyschlafs ist im Mangel vollständigen Beweises immer eher auf einen nothwendigen, als zugeschobenen Eid zu erkennen (§. 1194), und es hat ein zugeschobener Eid nur statt, wo keine Rechtsvermuthungen, welche zum nothwendigen Eid den Richter bestimmen könnten, vorhanden sind (§. 1105). Ob übrigens bey dem nothwendigen Eide auf den Erfüllungseid für Klägerin oder Reinigungseid für Beklagten zu erkennen, ist dem richterlichen Ermessen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über nothwendige Eide überlassen (§. 1106). Doch ist auf folgende gesetzliche Vermuthungen, falls sie nicht durch andere Umstände entkräftet werden, besondere Rücksicht zu nehmen (§. 1107):

a. auf den Erfüllungseid für Klägerin ist eher zu erkennen,

1) wenn ein vorhergegangener vertraulicher Umgang zwischen beyden nachgewiesen, die Geschwächte sonst von unbescholtener Aufführung ist, der Lebenswandel des Beklagten aber der Art war, daß man sich der That zu ihm wohl versehen kann (§. 1108);

2) wenn der Beklagte außergerichtlich den Beyschlaf zugestanden, wenn auch die Zeit desselben nicht genau angegeben worden (§. 1109);

3) wenn der Beklagte Privatunterhandlungen mit der Klägerin wegen ihrer Abfindung gepflogen; jedoch besteht hiefür nur dann eine gesetzliche Präsumtion, wenn der bisherige Lebenswandel beyder Theile diese Vermuthung unterstützt (§. 1110);

4) wenn der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt hat (§. 1111),
und es wird die gesetzliche Vermuthung hiebey durch den Einwand, daß dergleichen Aeußerungen (§§. 1109—1111) nur Scherz gewesen, nicht entkräftet (§. 1111).

b. Auf den Reinigungseid für den Beklagten ist eher zu erkennen, wenn er bisher unbescholtenen Wandels war, die Klägerin aber den Verdacht schlechter Aufführung gegen sich hat (§. 1113), welcher Verdacht — §§. 1108—1113 — jene trifft, welche eines früher mit Andern gepflogenen unehelichen Beyschlafs überführt sind, (§. 1114), ferner jene, welche unzüchtige oder der Hurerey wegen verdächtige Häuser besuchen, ohne daß ihr Beruf sie dazu veranlaßt (§. 1115), ebenso jene, die mehrmalen an einsamen Orten mit verdächtigen Personen betroffen worden (§. 1116), sowie diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden, Gebärden

oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen (§. 1117).

c. Ist wegen der gegen beyde Theile stehenden gesetzlichen Vermuthung das Erkenntniß zwischen Erfüllungs- und Reinigungseid zweifelhaft, so ist immer eher auf ersteren zu erkennen (§. 1118); doch kann dabey der Beklagte zu mehr nicht, als zu der §. 1028 bestimmten Entschädigung und zu einer minder beträchtlichen Ausstattung verurtheilt werden (§. 1119).

II. Im Falle Läugnens der von der Klägerin angegebenen Zeit des sonst erwiesenen Beyschlafs finden

a. im Allgemeinen die aus dem Charakter und bisherigen Lebenswandel der Partheyen hergenommenen gesetzlichen Vermuthungen ebenfalls Anwendung (§. 1120);

b. insbesondere ist die Klägerin zum Erfüllungseid zu belassen, wenn der Beklagte den Beyschlaf oder verdächtigen Umgang Anfangs geläugnet, nachher aber eingestanden, oder dessen überführt worden (§. 1121).

III. Im Falle Läugnens des Eheversprechens bey übrigens eingestandener oder bewiesener Schwängerung ist Klägerin in Ermanglung anderer Beweismittel besonders dann zum Erfüllungseide zu belassen, wenn der Beklagte sie für seine Braut ausgegeben, oder gegen Andere, sie heirathen zu wollen, sich verlauten ließ (§. 1122).

IV. Behauptet Beklagter, daß er von der Klägerin zum Beyschlafe verleitet, oder daß das Eheversprechen ihm abgelockt worden, so kommen bey Bestimmung zwischen Erfüllungs- und Reinigungs-Eid die aus dem Charakter und Lebenswandel beyder Theile entnommenen Vermuthungen ebenfalls zur Anwendung (§. 1123). Insbesondere entsteht gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin

dadurch, wenn sie bereits volljährig, der Beklagte aber noch minderjährig ist (§. 1124). — Sind beyde Theile noch minderjährig, oder beyde majorenn, so streitet die Vermuthung für die Mannsperson, wenn letztere ein oder mehrere Jahre jünger ist, als die Geschwängerte (§. 1125); und gleiche Vermuthung für den Beklagten hat statt, wenn der Beyschlaf in seinem Wohngelasse vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlassung, warum sie sich damals eingefunden, nachweisen kann (§. 1126).

V. Entweicht heimlich eine wegen unehlicher Schwängerung belangte Mannsperson nach angemeldeter Klage, so wird sie für den wirklichen Vater bis zur Darlegung des Gegentheils angesehen (§. 1129). Das zurückgelassene Vermögen wird sofort solange in Beschlag genommen, bis das Gegentheil der Vermuthung ermittelt, oder der Geschwängerten legale Genugthuung geleistet worden (§. 1130), und stirbt der angegebene Vater, ohne die wider ihn streitende Vermuthung abgelehnt zu haben, so sind Mutter und Kind aus seinem Nachlasse zu befriedigen (§. 1131).

§. 26.

c. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beyschlafe nach französischem Rechte.

Der **Code Napoleon** [145]) stellt im Art. **340** einen Grundsatz auf, welcher es außer Zweifel läßt, daß in der Regel

---

145) Der **Code Napoleon** ist keineswegs Produkt der Eile, wie Manche irrig glauben. Es versprach schon die Constitution von 1791 ein allgem. bürg. Gesetzbuch für das ganze Königreich. Der National-Convent beauftragte daher eine Gesetzgebungscommission aus seiner Mitte mit dem Entwurfe. Solchen legte nun Cambacérès 9. Aug. 1793 vor, und obgleich er mit aller Umsicht der Verhältnisse bearbeitet war, entsprach

ein außerehlicher Beyschlaf weder Rechte noch Verbindlichkeiten unter den Concumbenten gebe, daß demnach

---

er dennoch den Ansichten der Mehrheit der Mitglieder des Nationalconventes nicht, man vermißte mit dem damaligen Terrorismus einstimmende Grundsätze, und wollte alle Vorrufung früherer Rechtsnormen beseitigt wissen. Gleiches Schicksal hatte ein von Cambacérès den 23. **Fruct. II.** dem Convente vorgetragener Entwurf, sowie ein 3ter desselben, vorgelegt dem Rathe der 500 am 24. **Prair. IV.** — So beruhte die Sache bis zur Consular-Regierung, welche den 24. **Therm. VIII.** (12. Aug. 1800) eine eigene Commission, bestehend aus Trouchet als Präsidenten, dann Portalis, Bigot Preaméneu und Maleville zur Abfassung eines Civilgesetzbuchentwurfs bestellte, welche Commission, vom Consul Napoleon zur raschesten Vollendung angewiesen, schon nach vier Monaten den Entwurf übergab. Ruhigen und wohlgeregelten Gang, ununterbrochen während voller vier Jahre, nahmen indessen die Berathungen über diesen Entwurf. Das Gutachten des Cassations- sowie des Appellationsgerichts wurde nemlich darüber nun eingeholt (1801), sodann der Entwurf nebst solchen Gutachten der Prüfung einer für Gesetzgebung bestandenen Abtheilung des Staatsrathes in Anwesenheit der beregten 4 Commissionsmitglieder, und nachher erst des ganzen Staatsraths unter dem Präsidium theils des 1ten Consuls Napoleon, theils des 2ten, Cambacérès, unterstellt, und was nach dem Beschlusse der Mehrheit angenommen worden, als Gesetzvorschläge an die gesetzgebende Versammlung, und von dieser an das Tribunat, als Vertreter des Volks bey der Gesetzgebung gebracht; worauf erst die gesetzgebende Versammlung durch ihre Genehmigung die einzelnen Gesetzvorschläge zum Gesetz erhob. So wurden die einzelnen emanirten, vom Consul promulgirten, Gesetze durch besondere Verordnung vom 30. **Ventos XII.** (21. März 1804) als Ganzes unter dem Titel: **Code civil des Français**, und später, nemlich durch Gesetz vom 3. Sept. 1807 unter Accomodirung an die neue monarchische Verfassung als **Code Napoleon** in 2281 Artikeln publizirt; durch ihn kamen alle früheren Gesetze außer Kraft, es zerfiel das gestückelte Gebäude der älteren, theils auf das römische, theils auf das Gewohnheitsrecht und nebenbey auf

die Geschwächte selbst im Falle der Verführung weder eine Klage auf Ausstattung noch auf eine andere Art der Entschädigung habe [146]), und ausnahmsweise der Fall einer Entführung oder Nothzucht nur solche Rechte und ihnen entsprechende Verbindlichkeiten erzeuge [147]); denn der **Art. 340** spricht unumwunden aus: „**la recherche de la paternité est interdite**“, und da im ganzen franz. Gesetzbuche den geschwächten Frauenspersonen ein Anspruch auf irgend eine Art der Entschädigung gegen den Stuprator nicht gegeben ist, der im art. **340** beregte Ausdruck: „la recherche“ auch alles gerichtliche Verfahren [148]) zur Entdeckung der Vaterschaft um-

---

königliche Ordonanzen basirten Rechtsverfassung, und mit ihr verloren sich nahe an 400 Partikularrechte. — Der **Code Napol.** ist unverkennbar ausgezeichnet als Gesetzbuch, — (wenn gleich vielleicht nicht mit Unrecht Mangel an Vollständigkeit gerügt wird), — durch Deutlichkeit und Kürze; er ist berechnet auf das Praktische der Jurisprudenz mit Ausschließung Alles lediglich dem Lehrstuhle Angehörigen, übrigens freilich blos beurtheilbar unter Berücksichtigung der Zeitumstände und Art seiner Abfassung, sowie seiner Bezugnahme auf die französische Staatsverfassung, und der in den älteren wie neueren französ. Gesetzen besonders auch in dem Gerichtsgebrauche fundirten Basis. — **M. s. Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'etat, par Jacques de Maleville. Paris 1805,** insbesondere die Vorrede zu **tom. 1.** — Zachariä Handbuch des franz. Civilrechts Bd. **1.** Einleitung S. **LXII—XCVII,** und Gönners Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums Bd. **1.** Nr. **V.** und **XIII.** dann Bd. 3. Nr. **V.**

146) Zachariä a. a. O. Bd. 3. §. 485. und der dort allegirte **Sirey 1808. I. 231.**

147) **Discuss. du tribunat ad art. 340.**

148) Rudhard Controversen im **Code Napol.** Würzburg 1813. Abtheil. 1. S. 179. — Gönner Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums Bd. 3. S. 161. — Irrig übersetzt Erhard in seiner Uebersetzung des **Code Napol.** das Wort:

faßt, überdieß die miteinstimmende Erläuterung des Mitverfassers des Entwurfs des Code civil. Bigot-Preaméneu [149]) obige Ansicht unterstützt, so rechtfertigt sich die Behauptung, daß nach dermaliger franz. Gesetzgebung der Geschwächten alle Rechte auf Entschädigung irgend einer Art aus einem Stupro entzogen sind.

§. 27.

II. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich außerehelicher Kinder

a. in Hinsicht auf Alimentation

A. nach gemeinem Rechte

α. Begriff unehelicher Kinder, und allgemeine Grundsätze über deren Aliment. Verbindlichkeit.

Wie die Natur der Sache in Conformität mit den Bestimmungen des röm. Rechts es giebt, sind uneheliche Kinder diejenigen, welche nicht aus einer wahren Ehe zur gehörigen Zeit, sofort aus einem unehlichen Beyschlafe oder aus einer solchen ehelichen Verbindung erzeugt worden, welcher von den Gesetzen die Wirkung einer Ehe entzogen sind. Sowie nemlich der allgemeine in fr. 5. D. de in jus vocando (2. 4.) ausgesprochene Grundsatz: „pater est, quem nuptiae demonstrant“ [150]) den Begriff der ehlichen Kinder giebt, so resultirt aus der Anwendung dieses Satzes in der Negative der Begriff der unehlichen Geburt.

„recherche“ mit: „Untersuchung von Amtswegen“; nicht genug bezeichnend geben Daniels und Lasaulx die Uebersetzung jenes Worts mit „Erforschen“. — v. Bönner a. a. O. S. 163. übersetzt es mit: „Klage“.

149) In dessen exposé im C. N. Suivi de l'exposé des motifs etc. Tom. 3. pag. 21—23.

150) Womit auch Ulpian in fr. 6. pr. D. de his, qui sui vel alieni juris sunt. (1. 6.) übereinstimmt, wo es heißt: „filium eum definimus, qui ex viro et uxore ejus nascitur.“

So genau übrigens die Römer, wie bereits in §. 1 näher erörtert worden, unter dem liberos illegitimos zwischen liberos vulgo quaesitos, Spurios und naturales unterschieden, so fällt denn doch bey uns wegen geänderter Verhältnisse des bürgerlichen Lebens diese Distinktion insofern weg, als sie bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der unehelichen Kinder erwähnter Art ohne Einfluß ist, nur darf man, weil bey den Römern das Concubinat erlaubt war, und selbst in Const. 5. in fine Cod. ad SCtum. Orphit. (6. 57.) noch von Kaiser Justinian als consuetudo licita angeregt worden, dasjenige, was die röm. Gesetze den liberis naturalibus an Rechten beylegen, auf unsere liberos Spurios nicht in Anwendung bringen [151]).

Da nun nach jetziger bürgerlicher und kirchlicher Verfassung blos diejenigen Kinder als legitim angesehen werden können, welche aus einer Ehe erzeugt worden, die nach Vorschrift der kirchlichen Bestimmungen (ex matrimonio rato) oder der bürgerlichen Gesetze gültig geschlossen ist, so folgt, daß

1) Kinder, welche zwar in der Ehe, aber nicht aus der fraglichen Ehe, sondern in Folge außerehelichen Beyschlafs vor der Ehe mit einer andern Mannsperson, als dem Ehemanne geboren wurden, als legitim nicht betrachtet werden können, falls der Ehemann die Legitimität bestreitet, und er den Beweis dessen mit Rücksicht auf die Zeit der Eheschließung und die Geburt des Kindes im Zusammenhalte mit dessen Beschaffenheit bezüglich Reife des Kindes zu stellen vermag [152]). Erkennt

---

151) Puffendorff tom. 1. obs. 89. und tom. 2. obs. 49. — Thibaut. Pand. Syst. §. 239. n. (§. 346. lit. l.)

152) Plouquet über die phys. Erfordernisse der Erbfähigkeit eines Kinds. Tübing. 1779. §§. 38. 39. — Struben rechtl. Beden-

freilich der Ehemann das in der Ehe geborne Kind als das seinige an, so kann dessen Rechtmäßigkeit in keinen Anstand gezogen werden, wie auch Nov. 89. cap. 8. in fine für solchen Fall festsetzt: Sancimus, ut non tempus conceptus, sed partus inspiciatur, propter filiorum utilitatem [153]).

2) Daß sogenannte Brautkinder d. h. Kinder, erzeugt von 2 gesetzmäßig verlobten Personen, ohne daß das ehliche Band später erfolgte, nach strengem Rechte zu den außerehelichen Kindern zu rechnen sind.

Viele Rechtsgelehrte [154]) zwar, von der Billigkeit lediglich geleitet, ziehen die Legitimität solcher Kinder keineswegs in Zweifel; sie begründen ihre Ansicht durch den in fr. 30. D. de regul. jur. (50. 17.) aufgestellten allgemeinen Satz: „consensus facit nuptias“, — ferner durch cap. 15. 30. u. 32. X. de sponsal. (4. 1.), worin ausgesprochen sey, daß Sponsalien auch ohne nachfolgende Ehe schon durch den nachgefolgten Beyschlaf der Brautleute als ein matrimonium sich darstellen; allein, daß diese Bestimmungen heutzutage außer Wirkung gesetzt seyen, geht daraus hervor, daß nach jetzigen kirchlichen Gesetzen die Ehe zu ihrer Gültigkeit bezüglich der Katholiken die Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem competenten Pfarrer und 2 Zeugen gemäß Concil. Trident. Session. 24, cap. 1. de reformat. matrim., —

---

ken Th. 5. Bed. 86. — Thibaut a. a. O. §. 259. c. und d. (§. 366. y. u. z).

153) Hofaker princ. jur. civ. tom. 1. §. 544. fine. — Voet. Comm. ad Pand. lib. 1. tit. 6. §. 5. — Thibaut. Pand. Com. §. 259. a.

154) Hofaker princ. jur. civ. tom. 1. §. 545. — Leiser spec. 298. med. 4. — G. L. Böhmer princ. jur. can. lib. 3. Sect. 2. tit. 2. §. 352. — Struben rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 131. §. 4.

und bezüglich der Protestanten die priesterliche Trauung erheischt, und was nicht unter Beachtung dieser gesetzlichen Formen vorliegt, als mit den Wirkungen der Ehe versehen, rechtlich nicht betrachtet werden kann.

Es verdient vielmehr die Ansicht der Rechtsgelehrten [155]), welche Brautkinder als außereheliche Kinder angesehen wissen wollen, den Vorzug, da jedenfalls lediglich Billigkeitsgründe bey klarer Bestimmung des Rechts außer Beachtung zu bleiben haben.

Läge freilich der Fall vor, daß der Bräutigam, von der Braut wegen Schließung der Ehe belangt, vom Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, die Braut zu ehelichen, und er, ohne die Ehe vollzogen zu haben, mit Tod abgegangen wäre, so könnte dem mit der Braut etwa erzeugten Kinde die Legitimität nicht abgesprochen werden, weil die Rechtskraft des die Verbindlichkeit zur Ehlichung aussprechenden Urtheils in Mitte liegt, welche in Rücksicht der rechtlichen Wirkungen das urtheilsmäßig Ausgesprochene dem urtheilsmäßig Entschöpften gleichstellt [156]).

Vorstehende Erörterung über den Begriff unehelicher Kinder und dessen Umfang vorausgeschickt, ist nun zur näheren Entwicklung der Rechte und Verbindlichkeiten außerehelicher Kinder, und zwar vordersamst in Hinsicht auf Alimentation überzugehen.

Die deßfallsigen Grundsätze im allgemeinen gehen dahin:

---

155) I. H. Böhmer j. E. P. lib. 4. tit. 3. §. 50. — Voet. Comment. ad Pand. lib. 1. tit. 6. §. 10. — Lauterbach Colleg. theor. pract. lib. 23. tit. 2. §. 4.

156) fr. 25. D. de Statu hominum (1. 5.) „ingenuum accipere debemus eum, de quo sententia lata est, quamvis fuerit libertinus, quia res judicata pro veritate accipitur. — J. H. Böhmer J. E. P. loco cit. §. 49.

Falls die außereheliche Geschlechtsvermischung eine Schwängerung und Erzeugung eines Kindes zur Folge gehabt, ist primär der außereheliche Vater zur Sorge für dessen Unterhalt verbunden.

Dieser Rechtssatz bildete sich in analoger Anwendung des **cap. 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium (Decret. 4. 7).** In dieser Stelle ist die Rede von einem gewissen Johannes, welcher in rechtmäßiger Ehe mit Atilia stehend, mit der Frauensperson M. ehebrecherischen Umgang bey Lebzeiten seiner Frau und auch nach deren Tode hatte, und mit der M. 10 Kinder erzeugte, wo dann Papst Clemens III. (i. J. 1190) die eigentliche Anfrage, ob denn, da nun die rechtmäßige Ehefrau des Johannes mittlerweile verstorben, dieser und die M. beysammen bleiben dürften, oder ob sie zu trennen seyen, für Letzteres entschied, und am Ende die Bestimmung beyfügte: „**Sollicitudinis tamen tuae intererit, ut uterque liberis suis procreatis provideat, et secundum quod eis suppetunt facultates, sustentationi eorum necessaria subministret**“. Beyde Concumbenten sollen hiernach für ihre erzeugten Kinder sorgen, und ihnen die zu ihrer Subsistenz nothwendigen Mittel nach Maaßgabe ihrer pecuniären Kräfte verabreichen.

Für die Verbindlichkeit des unehelichen Vaters zur Alimentation der außerehelich erzeugten Kinder haben auch eine allgemein verbreitete Gerichtspraxis [157]), sowie die

---

157) Dunze im Archiv für civil. Prax. Bd. 12. S. 124. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 183. — v. Wening Civilrecht Bd. 2. §. 284. (Buch III. §. 217) — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 365. — Thibaut a. a. O. §. 241. lit. f. (§. 348).

Rechtsgelehrten [158]) älterer wie neuerer Zeit sich ausgesprochen *).

§. 28.

β. Besondere Grundsätze

a. Rechtsgrund der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder.

Will man mit Rücksicht auf das heutige bestehende Recht auf den Rechtsgrund der Verbindlichkeit zur Alimentation außerehelicher Kinder zurückgehen, so kann nicht das Verhältniß der Cognation nach den röm. Rechtsbegriffen, als zur Grundlage dienend, angenommen werden; denn nicht unbeachtet kann bleiben, daß in der vorwürfigen Rechtsmaterie lediglich unter Grundlage theils des römischen theils des canonischen Rechts unter Mitwirkung fortwährend gleichförmigen Gerichtsgebrauchs stabile Grundsätze sich bildeten, für welche sofort die materielle Grundlage aus verschiedenartigen Elementen geschöpft wurde.

---

158) **Stryk us. mod. Pand. lib. 25. tit. 3. §. 6.** — Bülow und Hagemann a. a. O. S. 366. — Glük a. a. O. S. 78 u. 183. — Schweppe röm. Priv. R. §. 728. — Seuffert Pand. R. §. 428. — Quistorp Grundl. des peinl. R. §. 482. **nota a.** — Makeldey Lehrb. des heut. r. R. §. 241. — **I. H. Böhmer J. E. P. lib. 4, tit. 7, §. 9.** — Thibaut Pand. Syst. § 241. (§. 348). — **Hofaker princ. j. rom. tom. 1. §. 557.** — E. G. Schmidt Comm. über seines Vaters Lehrb. von Klagen und Einr. Bd. 1. S. 157. §. 394.

*) Conform sind hiemit auch die Bestimmungen des im Königreiche Sachsen geltenden Rechts, indem die **constitutio 27. P. IV.** des Churfürst August vom Jahre 1572 festsetzt, daß, wenn eine ledige Mannsperson eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beschläft, und er sie nicht zur Ehe nehmen will, er sie ihres Standes und Herkommens nach zu dotiren, und, da sie Leibesfurcht von ihm hat, dieselbe auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren solle.

Es ist auch durchaus nicht unwichtig für die Theorie, die Sache näher zu untersuchen; denn je nachdem man als Grund der Alimentations-Pflichtvergehen oder das Paternitätsverhältniß annimmt, gestalten sich die Corollarien verschieden, falls zur Frage kommt, inwiefern ein Zurechnungsunfähiger, z. B. ein im hohen Grade Berauschter hierbey tenent sey, inwiefern mit dem Tode des Erzeugers die Alimentationspflicht erlösche, inwiefern der Einwand mehrerer Constupratoren zu berücksichtigen oder ein intellektueller Urheber, z. B. Beförderer der Unzucht oder Rathgeber haftbar sey, oder auch inwiefern eine Rechtsverbindlichkeit für den Fall vorliege, wenn in einem Lande concumbirt worden, wo das von aller Alimentationspflicht Umgang nehmende französische Recht gilt, der Schwängerer aber nach den Gesetzen seines Wohnorts, wo von gegentheiligen Grundsätzen ausgehendes Recht Anwendung hat, zu beurtheilen ist, indem, nimmt man Vergehen an, die Gesetze des Orts der begangenen That, nimmt man das Paternitätsverhältniß als Grund der Alimentationspflicht an, die Gesetze des Wohnorts des Schwängerers allein in Betracht zu kommen haben.

Wenn nun einige bewährten Rechtslehrer [159]) den Grund der Alimentationspflicht rücksichtlich unehelicher Kinder in einem Delikte finden, so mag dieses lediglich seine Veranlaßung darin haben, daß man in strenger Festhaltung der im röm. Rechte aufgeführten Entstehungsgründe einer obligatio für den concreten Fall blos zwischen Annahme eines Delikts und dem Entstehungsgrun-

---

159) Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 198. — Kömmerer in der Themis v. Elvers Bd. 2. S. 225. — Quistorp Beyträge zur Erläut. versch. R. Mat. S. 56. — v. Wening Ing. Civil. R. Bd. 2. §. 284. n. (Buch III. §. 217).

de ex variis causarum figuris die Wahl hatte, und zur Annahme des ersteren sich hinneigte, ohne jedoch direkte Beziehungen in den röm. Gesetzen selbst gefunden zu haben.

Es liegt vielmehr der Rechtsgrund der Verbindlichkeit zur Alimentation unehlicher Kinder lediglich in dem durch die Thatsache der außerehelichen Geschlechtsvermischung entstandenen persönlichen Verhältnisse der Paternität.

Durchgeht man nemlich die Grundsätze über solche Alimentationspflicht, wie sie nach dem dermaligen Gerichtsgebrauche feststehen, so liegt blos eine analoge Ausdehnung der Grundsätze über Alimentation ehelicher Kinder in der Regel vor; und das außerehliche Verwandtschaftsverhältniß muß um so mehr als durchgreifender Moment erscheinen, da, wenn ein Delikt als Rechtsgrund nicht angenommen wird, nichts anderes übrig bleibt, als in dem Paternitätsverhältnisse ihn zu finden.

Hiermit stimmt auch die Ansicht der meisten älteren [160]), wie neueren [161]) Rechtslehrer überein.

§. 29.

b. Umfang der Pflicht zur Alimentation unehelicher Kinder.

aa. In Hinsicht auf das Subjekt des Rechts.

Daß unehliche Kinder ein Recht auf Alimentation gegen ihre außerehelichen Väter haben, ist bereits oben

---

160) Wernher P. I. obs. 136. — Puffendorf obs. tom. 4. obs. 166. §. 5.

161) Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. Er. 70. §. 9. — Hofaker princ. j. rom. germ. tom. 1. §. 557. — Seuffert Pand. R. §. 428. Note 7. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 184. (obschon er S. 198 abweichende Ansicht aufstellt). — Heerwart im Archiv für civilist. Praxis Bd. 14. S. 436 und Bd. 17. S. 77. f. — ferner, wie aus der systematischen Stel-

§. 27. erörtert worden. Zu diesen unehlichen Kindern sind nun zu rechnen nicht nur die zwischen ledigen Personen erzeugten, sondern auch die aus einer Blutschande (incestuosi) oder aus einem Ehebruche hervorgegangenen (adulterini) *).

Zwar wird bezüglich letzterer dieses von vielen Rechtsgelehrten [162]) beanstandet, und das Gegentheil behauptet, gestützt auf die Bestimmungen des röm. Rechts, insbesondere Nov. 89, cap. 15 wo es heißt: „omnis, qui ex complexibus aut nefariis aut incestis aut damnatis processerit, iste neque naturalis nominatur, neque alendus est a parentibus“ — sowie gestützt selbst auf das canonische Recht in cap. 13. X. qui filii sunt legitimi (4. 17), wo Papst Innozenz III. in der Decretale von 1202 unter anderm verfügt: „quia tamen tam lex Mosaica, quam canonica sobolem, susceptam ex adulterio detestatur ... saecularibus quoque legibus non solum repellantibus eos a successione paterna, sed negantibus ipsis etiam alimenta, petitioni tuae non duximus annuendum.“

Indessen kann der in dieser Rechtsmaterie leitende Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden, daß das

---

lung der fraglichen Rechtslehre zu entnehmen ist Thibaut Pand. Syst. §§. 241 u. §. 367. (§. 348. und §. 474); ebenso Schweppe röm. Priv. R. §. 728.

*) Nach der kaiserlichen Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken von 1618 (noch heute geltendes Recht in dem größten Theile des bayr. Untermaynkreises) Thl. 3. Tit. 83. §. 1. beerben zwar Kinder, erzeugt im Ehebruche oder in verbotener Ehe weder ihre Mutter noch ihren Vater ab intestato, allein sie haben denn doch von ihnen die Alimente, worunter die Erziehungskosten begriffen sind, anzusprechen.

162) Spangenberg im Archiv für civil. Praxis Bd. 1. S. 83. f. — Keucher daselbst Bd. 3. S. 441.

röm. Recht durchaus keine entscheidende Norm bilden kann, und, was die beregte Stelle des canon. Rechts anbelangt, so darf solche nicht außer dem Zusammenhange mit der eigentlichen päbstlichen Entscheidung genommen werden, vielmehr ergiebt sich, wenn man die Decretale 13 X. qui filii sunt legitimi (4. 17) in ihrer ganzen Durchführung ins Auge faßt, daß Papst Innozenz III. die Entscheidung über ein Gesuch um Legitimation gab, und die vorangeführten Worte sind nur enuntiativ, sofort nicht dispositiv, sie wiederholen blos das im röm. Rechte als Rechtsgrundsatz Bestehende.

Jedenfalls stünde, wollte man die vorerwähnten Worte auch als dispositiv annehmen, diese Gesetzesstelle mit dem oben §. 27. aufgeführten cap. 5. X. de eo, qui duxit in matrim. etc. (4. 7.) in direktem Gegensatze, wo man dann gewiß sich, gemäß der Natur der Sache und der Billigkeit, für die Verbindlichkeit zur Alimentation auch der im Ehebruche erzeugten Kinder aussprechen müßte.

Abgesehen hievon kann hier nur auf das gesehen werden, was der Gerichtsgebrauch fast durchgehend einstimmig als Grundsatz hierüber feststellte. Hat ja derselbe die im canon. Rechte ausgesprochene Verbindlichkeit des Stuprators zur Ehelichung und zur Verabreichung einer dos in eine alternative umgeschaffen, warum soll er nicht auch hier als durchgreifend erachtet werden?

Und blickt man nun auf den in gleichförmiger Stellung der Rechtsgrundsätze gebildeten Gerichtsgebrauch [163]), so spricht sich solcher entschieden für die Verbindlichkeit zur Alimentation selbst im Ehebruche erzeugter Kin-

---

163) Gensler Anleitung zur gerichtl. Praxis. Heidelberg 1821. Bd. 1. S. 2. Note 4.

der aus, da ältere [164]) wie neuere [165]) Rechtslehrer dieß bestätigen.

Einige dieser Rechtsgelehrten bemerken hierbey, daß die hier bezüglich Ehebruchskinder aufgestellten Grundsätze blos sich auf jene bezögen, welche von einem Ehemanne mit einer ledigen Frauensperson erzeugt worden; denn, was den Fall angehe, daß eine Ehefrau mit einer andern Mannsperson, als mit ihrem Ehemanne in Geschlechtsgemeinschaft versirte, und in Folge derselben geschwängert worden, so gelte das in fr. 5. D. de in jus vocando (2. 4). ausgeführte Rechtsaxiom: pater est, quem nuptiae demonstrant; es müße demnach das in beregter Art erzeugte Kind, selbst schon nach Grundsätzen des röm. Rechts [166]) solange als ein eheliches gelten, bis das Gegentheil, daß nemlich das Kind durchaus nicht habe von dem Ehemanne mit seiner Ehefrau erzeugt werden können, z. B. weil er längste Zeit vom Hause abwesend oder durch langwierige schwere Krankheit zum Beyschlafe unfähig war u. s. w. dargelegt sey [167]).

---

164) Stryk us. mod. Pand. lib. 25. tit. 3. §. 3. u. 6. — Wernher obs. tom. 6. obs. 317. — Gail obs. lib. 2, obs. 88. nr. 4. — Lauterbach coll. theor. pract. lib. 25. tit. 3. §. 16. — I. H. Böhmer J. E. P. lib. 4. tit. 7. §. 9. et lib. 5. tit. 16. §. 14. — Puffendorf tom. 4. obs. 90. — Berger öcon. jur. lib. 1. tit. 3. th. 15. not. 7. u. 14.

165) Thibaut Syst. des Pand. R. §. 241. (§. 348). — Seuffert Pand. R. §. 428. Note 1. — Dunze im Archiv für civilist. Prax. Bd. 12. S. 115. f. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 149, 184 u. 209. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. Erört. 70. S. 365. — Quistorp Grundſ. des peinl. R. Th. 1. §. 482. nt. g. — Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 1. §. 557. nota b. — Martin Rechtsgutachten Bd. 1. S. 229. — Busch a. a. O. S. 219. f.

166) fr. 6. D. de his, qui sui vel. alieni juris (1. 6).

167) Kaucher im alleg. Archiv Bd. 3. S. 448.

Wäre sofort der Ehemann ununterbrochen im ehelichen Zusammenleben mit seiner Ehefrau, und sollte auch erwiesen seyn, daß letztere mit einer andern Mannsperson fleischlich sich abgegeben habe, so müße das von der Frau erzeugte Kind, ungeachtet der sonstigen Ungewißheit der Vaterschaft auf Seite des Ehemannes nach rechtlichen Prinzipien dennoch als ehliches gelten, und vom Ehemanne alimentirt werden, da das fr. 11. §. 9. D. ad legem Juliam de adulteriis coerc. (48. 5.) bestimme: „non utique crimen adulterii, quod mulieri objicitur, infanti praejudicat, cum possit et illa adultera esse, et impubes defunctum patrem habuisse“, und selbst das Geständniß der Ehefrau, mit einer andern Mannsperson, als mit ihrem Ehemanne ebenfalls concumbirt zu haben, dem Rechte des Kindes keinen Eintrag thun könne [168]).

§. 30.

bb. Umfang der Alim. Pflicht unehelicher Kinder in Hinsicht auf das Subjekt der Verbindlichkeit.

Unbeanstandet hat primär der Vater eines außerehelichen Kindes die Verbindlichkeit zu dessen Alimentation. Mitunter liegt jedoch der Fall vor, daß der außereheliche Vater unvermögend [169]) ist, solche Alimentation zu be-

---

168) fr. 29. §. 1. D. de probat (22. 3). —. fr. 74. D. de regul. jur. (50. 17). — cap. 1. X. de confess. (2. 18). — cap. 4. et 10. X. de probat. (2. 19). — Glük a. a. O. Bd. 1. §. 139. u. Bd. 28. §. 1287. c. S. 109 u. 110.

169) Als unvermögend in dieser Beziehung ist aber nur derjenige zu betrachten, welcher ohne Vermögensmittel ist, auch durch keinerley Art täglichen oder sonstigen Verdienstes etwas erwerben, und davon, nach Deckung seiner eigenen nothdürftigen Subsistenz, zur Alimentation des Kindes etwas ablassen kann.

streiten, häufig ist auch der unehliche Vater ungewiß, und es kommt nun zur Frage: wer in Ermanglung des Vaters (— also subsidiär —) die Verbindlichkeit zur Alimentation außerehelicher Kinder habe?

Nach den Bestimmungen des röm. Rechts, welches allgemein unbestritten als Norm der Entscheidung dieses Falles von den Rechtsgelehrten angenommen wird, geht die subsidiäre Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder zuerst auf die Mutter über.

Das fr. 5, D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3.) erörtert diese Frage umständlich, spricht §. 1. von den in patria potestate befindlichen Kindern, wirft §. 2. die Frage auf, ob nicht auch der Vater oder väterliche Großvater hiebey tenent sey, und leitet die Sache dahin, daß, weil das Ganze in der Billigkeit und Blutsverwandtschaft ihren Ursprung habe, von Richteramtswegen geeignete Würdigung der besondern Anträge einzutreten habe; im §. 4. wird sodann bestimmt: ergo et matrem cogemus, praesertim vulgo quaesitos liberos alere.

Nicht entgegen steht das fr. 8 eodem, indem dort von Enkeln die Rede ist, welche nebst ihrem Vater in der patria potestas des Großvaters stehen, und wo, was dort bestimmt wird, als Ausfluß des Verhältnisses der väterlichen Gewalt zu nehmen ist.

Hiemit stimmt auch die Authorität der vorzüglichsten Rechtsgelehrten [170]) überein.

---

170) Thibaut Pand. Syst. §. 240. tit. 5. (§. 347. q). — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 370. — v. Weninginghen. CivilR. §. 284. f. (Buch III. §. 215). — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 214. 218. — I. H. Böhmer Jus eccl. Prot. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 14. — Voet Comm. ad. Pand. lib. 25. tit. 3. §. 6. 7. — Donell. Com. de jure civ. lib. 12. cap. 4. §. 9. — Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 241. d. — Seuffert Pand. R. §. 428. note 9.

Wenn nun aber auch die außereheliche Mutter mittellos ist, so geht die Last der Alimentation des außerehelichen Kindes auf den Großvater mütterlicher Seits über, gemäß fr. 5. §. 5. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3.), wo es heißt: „Divus Pius Significat, quasi avus quoque maternus aleri compellatur“; es mag sich diese Bestimmung theils auf den im kurz vorstehenden §. 2. berührten Satz fußen: quod ex aequitate caritateque sanguinis res haec descendat, theils auch seinen Grund darin haben, daß, wie der mütterliche Großvater nach §. 5. Inst. de Success. cognator: (3. 5.), und §. 3. Inst. de SCto. Orphit. (3. 4.) dann fr. 4. u. 8. D. unde cognati (38. 8.) ein Recht auf Intestaterbfolge in das Vermögen seines außerehelichen Enkels hatte, er auch die subsidiäre Verpflichtung zu dessen Alimentation übernehmen müsse, zum Theil mag auch darin der Grund zu finden seyn, weil es gesetzliche [181]) Bestimmung ist, daß in den Familienverband der Mutter deren außereheliches Kind gehöre, hierdurch aber letzteres in dasselbe Verhältniß zum mütterlichen Großvater trete, wie die ebenfalls zu seinem Familienverbande gehörige Tochter, welche zugleich außerehliche Mutter des Kindes ist.

Den Großvater väterlicher Seite dagegen zur Alimentation des außerehlichen Kindes seines Sohnes für gehalten zu erklären, liegt kein Grund vor; denn um eine Zwangsverbindlichkeit irgendwo als existent anzunehmen, muß doch ein wenigstens generell zur Sache gehendes oder spezielles Gesetz vorhanden seyn; ein Gesetz der Art aber liegt nicht vor, welches den Großvater väterlicher Seits für subsidiär verbunden erklärte, das au-

---

171) fr. 24. D. de statu hominum (1. 5). „lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur“.

ßereheliche Kind seines Sohnes zu alimentiren. Zudem ließe sich gar kein Rechtsgrund denken, welcher als obligatorisch hier zwischen dem Großvater väterlicher Seits und dem außerehelichen Enkel träte; — dasjenige Verhältniß, in welchem der Stuprator zum außerehlichen Kinde steht, ist bey dem Großvater väterlicher Seits nicht gegeben, er hat keiner Handlung sich schuldig gemacht, welche mit Rechtsfolgen verbunden wäre, die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft des Stuprators berührt mit ihren Folgen lediglich den Stuprator, nicht dessen außer allem Verhältnisse stehenden Vater.

Ueberdieß wäre auch die caritas Sanguinis hier unanwendbar, da bey dem Großvater eines außerehelichen Enkels sich die blos bey ehelichen Kindern statt findende Liebe nicht denken läßt, um so weniger, als schon das Benachrichtigtwerden von dem Vorhandenseyn eines unehelichen Enkels gewiß nicht die angenehmste Kunde seyn mag.

Selbst nicht einmal die so oft hier angeregte Billigkeit mag in concreto anwendbar seyn. Wer mag es für billig erachten, den väterlichen Großvater anzuhalten, einen außerehelichen Enkel zu alimentiren, der gar nicht in seinen Familienverband gehört, dessen Erscheinen in der Eigenschaft als außereheliches Kind seines Sohnes den schuldfreyen Großvater in die unangenehmsten Verhältnisse bezüglich Ehre, Ruf und selbst Vermögen versetzen müßte?

Wer mag eine Billigkeit darin finden, daß ein schuldloser Großvater durch einige mißrathenen Söhne in den Fall kommen kann, durch die ihm aufgedrungene Alimentation mehrerer außerehelicher Kinder seiner Söhne von Vermögen zu kommen, ohne auch nur im entferntesten durch ein factum obligatorium dieß veranlaßt zu haben, oder in Folge einer vom Gesetze festgestellten

Verbindlichkeit, oder selbst nur durch eine obligatio naturalis dazu bestimmt worden zu seyn?

Dafür, daß der Großvater väterlicher Seits zur Alimentation seines außerehelichen Enkels verbunden sey, liegt auch kein stets fortgebildeter Gerichtsgebrauch vor, höchstens sprechen hiefür einige Rechtsgelehrte [172]), dann einige Partikulargesetzgebungen [173]); vielmehr ist die Mehrzahl der älteren, wie der neueren Rechtsgelehrten [174]) für Freysprechung desselben von jener Alimentationspflicht.

Ist freilich der Großvater seines Sohnes Erbe geworden, so tritt er in die Verbindlichkeiten desselben, er haftet lediglich in der Eigenschaft als Erbe [175]), und zwar für den Fall unbedingten Erbschaftsantritts ohne Beschränkung, — für den Fall des Erbschaftsantritts mit der Rechtswohlthat des Inventars aber nach dem Bestande der Masse gemäß dem durch das canoni-

---

172) Wernher obs. P. I. obs 134. — Carpzov jurispr. eccles. lib. 2. defin. 243. — Stryk usus mod. Pand. lib. 25. tit. 3. §. 3. — Lauterbach colleg. theor. pract. P. II. lib. 25. tit. 3. §. 13. — Voet Comm. ad Pand. tom. II. lib. 25. tit. 3. §. 7. — Berger oecon. jur. lib. 3. tit. 11. §. IV. nt. 7. —

173) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 2. Absch. 9. §§. 628. 629.

174) Quistorp Beyträge zur Erläut. versch. R. Mat. S. 56–73, und in seinen Grundsf. des peinl. R. Th. I. §. 482. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 354. — Menken diss. de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda non obligato Lipsiae 1712. — Schweppe röm. Privatrecht §. 728 [7]). — Thibaut Pand. Syst. §. 241. a. E. (§. 348. g). — Seuffert Pand. R. §. 428. — Busch a. a. O. S. 356. — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 221–230. — E. G. Schmitt Comm. zu s. Vaters Lehrb. von g. Klagen u. Einr. Bd. 1. S. 160.

175) Bülow und Hagemann a. a. O. S. 355. — Quistorp Beyträge ꝛc. S. 56. — Glük a. a. O. Bd. 28, S. 207.

sche Recht [176]) eingeführten Grundsatze, daß der Erbe für jeden civilrechtlichen Anspruch aus einer unerlaubten Handlung seines Erblassers tenent sey.

Da nun nach dem Vorangeführten der Großvater väterlicher Seits zur subsidiären Alimentation seines außerehelichen Enkels nicht angehalten werden kann, so liegt, falls weder der Stuprator, noch die außereheliche Mutter, noch der Großvater mütterlicher Seits das Kind zu alimentiren im Stande sind, die Sorge dafür lediglich den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten [177]) des Orts, wo die außereheliche Mutter ihre Heimath hat, ob. *)

---

176) cap. 28. X. de sentent. excomm. (5. 39). — cap. 9. X. de usur. (5. 19).

177) Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 241. a. E. — Bülow u. Hagemann a. a. O. S. 370. — Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 171. §. 3.

*) Im Königreiche Sachsen ist durch die Dec. 28. v. 1746. (Cod. Aug. I. 358) festgesetzt: Wenn der Vater verstorben, oder den unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, so sey die Mutter dieselbe aus ihren eignen Mitteln zu erziehen schuldig, falls aber auch diese nicht vorhanden, oder hiezu unvermögend, so sollen die Großältern mütterlicher Seits, und in deren Ermanglung die Großältern väterlicher Seits dazu angehalten werden.

Das Herzogl. Coburgische Gesetz, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend, vom 25ten Juny 1825, bestimmt §. 85: daß, wenn der Vater eines unehelichen Kinds nicht ausgemittelt werden kann, die Pflicht der Verpflegung und Erziehung auf die Mutter, und die mütterlichen Großältern allein zurückfalle; subsidiarisch treffe diese Verbindlichkeit die Gemeinde und die Gutsherrschaft, unter welcher die Mutter ihren wesentlichen Wohnsitz habe.

Gleiche gesetzliche Anordnung enthält die herzogl. Sachsen-Altenburgische Constitution über fleischliche Verbrechen vom 7. July 1823. §. 59.

§. 31.

c. Bedingung der Verbindlichkeit zur Alimentation außerehelicher Kinder.

aa. In Hinsicht der Person der Geschwächten.

In Hinsicht der Person der Geschwächten macht es übrigens keinen Unterschied, ob der Stuprator die Geschwächte zum Beyschlafe verführt hat, oder ob eine Verführung nicht obwaltete; gleichviel ist es ferner, ob die Geschwächte bereits früher schon geschwängert war, oder nicht, — ob sie zu den leichtfertigen, mit Geld erkäuflichen Dirnen gehört, oder nicht; denn bey der Verbindlichkeit zur Alimentation des außerehelich erzeugten Kindes kommt es lediglich auf die Thatsache des Beyschlafes an [178]).

§. 32.

bb. In Ansehung des Verhältnisses der Zeit der außerehelichen Beywohnung zu jener der Geburt des außerehelichen Kindes.

Soll dem Stuprator die Verbindlichkeit zur Alimentation eines außerehelichen Kindes auferlegt werden können, so ist unumgängliche Bedingung, daß in Folge des Beyschlafs das Kind nach Verhältniß der Zeit dessen Geburt zu jener der fleischlichen Vermischung des Stuprators mit der außerehelichen Mutter habe geboren werden können.

Um indessen dieses zu beurtheilen, kommt es vor allem darauf an, welches der gesetzliche Termin für Früh- wie Spätgeburten sey?

Soviel ist nun richtig, daß in den römischen wie canon. Gesetzen keine spezielle Bestimmung darüber zu

---

178) Quistorp Beyträge ꝛc. ꝛc. S. 712.

finden ist, welches bezüglich außerehelicher Kinder der spä=teste wie der früheste Termin deßhalb sey.

Wenn nun gleich einige Rechtsgelehrte [179]) der An=sicht sind, es dürfte das analoge Verhältniß des für ehe=liche Kinder als gesetzlich bestimmten Termines der Früh= und Spätgeburten nicht angenommen werden, weil der übergroße Termin dabey blos zur Begünstigung [180]) des ehelichen Verhältnisses und des ehelichen Sprößlings ge=geben worden, auch der weitere Grund der besonderen Begünstigung, nemlich Berücksichtigung der Theilnahme an den väterlichen Familienrechten wegfalle, so ist denn doch die Mehrzahl der Rechtsgelehrten [181]) der — auch durch den Gerichtsgebrauch [182]) sanktionirten — Meynung, daß bey Beurtheilung der zu vermuthenden Paternität bey den im Gesetze für Früh= und Spätgeburten be=stimmten Terminen zwischen ehelichen und außerehelichen

---

179) v. Bülow Abhandlgn. über einz. Mater. des röm. R. Braun=schweig 1818. Th. 2. nr. 31. — **Lindner diss. de oblig. alendi liberos illegit. §. 20.**

180) **Const. 11. Cod. de natural. liberis (5. 27). in fine: „et hoc sancimus favore liberorum, ut editionis tempus** (Zeit der Geburt) **statuamus esse inspectandum etc. etc.“**

181) Heerwart im Archive für civil. Prax. Bd. 14. S. 447. — Bülow und Hagemann prakt. Erört. Bd. 4. S. 345 – 349. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. S. 411. — Schweppe röm. Privatrecht §. 728. — Seuffert Pand. Recht §. 428 [3]). Glük a. a. O. Bd. 28. S. 188. f. — E. G. Schmitt Comm. über seines Vaters Lehrb. v. Klag. u. Einr. Bd. 2. S. 168. — v. Wening=Ingenheim Civ.=Recht Bd. 2. §. 284. p). (Buch III. §. 217). — **Leiser Med. ad Pand vol. 1. spec. 15, med. 2.** — Overbek Medit. Bd. 10. Medit. 525.

182) **Leiser loc. cit. — Hommel rhapsod. tom. 5, obs. 604. — Berger oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 2. not. 3. — Bektractatus de eo, quod justum est circa stuprum; Norimb. 1743. pag. 215. seq.**

Kindern kein Unterschied zu machen sey, weil die gesetzliche Bestimmung sich auf die Behauptung des Hippokrates, daß schon Anfangs des 7ten Monats nach der Conception ein vollkommenes Kind geboren werden könne, stützte; weil ferner in der Anwendung dieser ärztlichen Ansicht die Gesetze eine allgemeine Regel aufgestellt hätten, welche eben durch ihre Allgemeinheit die Beziehung auf außerehliche Kinder nicht ausschließe, weil überdieß mit der vorerwähnten Ansicht des Hippokrates auch die Aerzte neuester Zeit einstimmten, weil zudem die Abweichungen in der Zeit der Geburt ihre Veranlassung theils in, die Geburt verzögernden, theils beschleunigenden Ursachen fänden, was so gut bey außerehelichen, als bey ehelichen Geburten, bey ersteren sogar noch in höherem Grade wegen Kummer, Reue, Scham ꝛc. der Fall seyn möge; weil endlich bey obwaltendem Zweifel in der Gesetzauslegung immerhin Rücksicht auf Billigkeit [183]) und die Natur der Sache, im concreten Falle daher auf den favor partus zu nehmen sey, welcher partus, in Folge einer leichtsinnigen unerlaubten Handlung des Stuprators größtentheils hülflos in die Welt gesetzt, doch soweit Begünstigung erhalten müsse, daß für dessen Alimentation Vorsorge getroffen werde.

Was nun die im Gesetze bestimmte Zeit für die Früh- und Spätgeburten selbst angeht, so bestimmt bezüglich der frühesten Zeit der Geburt Paulus in dem **fr. 12. D. de Statu hominum (1. 5). „Septimo mense nasci perfectum [184]) partum jam receptum est propter**

---

183) **fr. 90. D. de regul. jur. (50. 17.): „in omnibus quidem, maxime tamen in jure aequitas spectanda.“**

184) Der Ausdruck: „**perfectus partus**“ geht nicht auf ein vollkommen ausgetragenes Kind, sondern nur auf das Erreichthaben des Grades der Ausbildung, wo es weitern Lebens fähig

auctoritatem doctissimi viri Hippocratis: et ideo credendum est, eum qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse.“ Es ist indessen nicht erwähnt, ob hierbey der Anfang oder das Ende des 7ten Monats zu nehmen sey, es muß daher auf die determinirtere Bestimmung der Rechtsgelehrten Ulpian im fr. 3. §. 12. de suis et legitimis haeredibus (38. 16). reflectirt werden, wo es heißt: „de eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, et Divus Pius Pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum“; und es ist hierdurch ausgesprochen, daß ein schon im Anfang des 7ten Monats, nemlich am 182ten Tag von Zeit der Beywohnung zur Welt gekommenes Kind als rechtzeitig geboren angesehen werden müsse [185]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein so frühzeitig gebornes Kind auch die sichtbaren Zeichen einer unvollkommen ausgetragenen Geburt an sich tragen, und keineswegs die Merkmale vollkommener Reifheit nach dem Gutachten der Sachverständigen gegen sich haben dürfe, indem für diesen Fall die Voraussetzung fehlt, unter welcher die Vermuthung der Vaterschaft festgestellt worden [186]).

Eben so bestehen für die späteste Zeit der Geburt,

---

ist. M. s. das corp. jur. civ. ins Deutsche übersetzt von Otto, Schilling u. Sintenis lib. 1. tit. 5. fr. 12. der Pand. — Glük Pand. Comm. Bd. 2. S. 87. n. 41. u. Bd. 28. S. 111.

185) Heerwart im Archiv für civil. Prax. Bd. 14. S. 448. — Glük a. a. O. Bd. 28. S. 111—136.

186) Glük a. a. O. S. 110. u. 136. dann 192. — Thibaut Pand. Syst. §. 259 c. u. d. (§. 366 y). — Henke Abhandlung von den Früh- und Spätgeburten in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin S. 300. — Mende Handbuch der gerichtl. Medizin. Leipzig 1821 Th. 2. §. 141. u. 150.

um Rechte daraus ableiten zu können, gesetzliche Bestimmungen in fr. 3. §. 11. D. de suis et legit. hered. (38. 16): „post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem“, wo demnach das Ende des 10ten Monats die entfernteste Zeit ausmacht, woraus — der Monat zu 30 Tage angenommen [187]) — der 300te Tag als die im Gesetze bestimmte weiteste Zeit einer Spätgeburt erklärt ist; und gilt auch hier die Voraussetzung, daß das Kind die Zeichen der Ueberreife oder wenigstens vollkommenen Reife an sich tragen müsse, indem auch hier außerdem die Voraussetzung abginge, welche die Grundlage der gesetzlichen Vermuthung bildet [188]).

Indessen fragt es sich, inwiefern der 182te und 300te Tag beyde einschlüßig zu nehmen seyen, oder nicht?

Da es sich in concreto um ein tempus continuum und um Kalendertage — nicht um eine Zeit a momento ad momentum handelt, so greift blos die Civilcomputation [189]) statt, rücksichtlich welcher als Regel aus den besondern gesetzlichen Bestimmungen sich ergiebt, daß als Anfang der Tag, an welchem das fragliche Faktum

---

187) Daß das röm. Recht den Monat zu 30 Tage nehme, geht aus fr. 28. im Zusammenhalte mit fr. 31. §. 22. D. de aedil. edicto (21. 1). dann aus Const. 22. §. 1. Cod. de jure deliber. (6. 30). im Zusamenhalte mit §. 2. allda, ferner aus fr. 101. D. de reg. jur. (50. 17), sowie aus Nov. 115. cap. 2. deutlich hervor, — m. s. von Wening Civilr. §. 113. p. (Buch 1. §. 182).

188) Glük a. a. O. S. 141. u. 192. — Heerwart im Archiv für civ. Prax. Bd. 14. S. 448. — Struben rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 86.

189) Schweppe röm. Priv. R. §. 145. und dessen jur. Magazin. Heft 1. Nr. 9. §. 2. — v. Wening Civilr. §. 113. (Buch 1. §. 184). — Seuffert Paud. R. §. 116.

sich ereignete, gerade so, als ob mit Beginn solchen Tages das Faktum vorgefallen wäre, angenommen wird [190]), daß dagegen als Ende der, wenn auch im Anfang erlebte Tag zu gelten hat, mit dessen Ablauf der fragliche Zeitraum sich schließt [191]). Hagemann in seinen prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 101. S. 417 erwähnt eines Falles, wo es gerade auf einen Tag, nemlich darauf ankam, ob bey Berechnung der gesetzlichen Zeit der Anfangstag d. i. der Tag des Beyschlafs miteinzuzählen, sey, indem der Beklagte eingestand, am 18. Dezbr. 1815 mit der Klägerin den Beyschlaf vollzogen zu haben, und diese am 16. Juny 1816 (einem Schaltjahre) von einem Kinde entbunden wurde; in welchem Rechtsfalle das Oberappellationsgericht zu Celle in Erwägung des Umstandes, daß bey gesetzlich bestimmter Anzahl von Tagen der erste Tag, wo die Handlung vorgenommen werde, oder beginne, zum Anfange diene, der Tag aber wodurch sie beendigt werde, darin ein- und nicht ausgeschlossen werde, demnach bey Berechnung der gesetzlichen 182 Tage auch der Tag des Beyschlafs, ebenso aber auch der Tag der Geburt mitgezählt werden müssen, — zu Recht erkannte unter Reformirung der Urtheile 2r Instanz: Beklagter sey zur Zahlung der fraglichen Entschädigungssumme zu verurtheilen.

Daß in Schaltjahren der Schalttag, (welcher bey den Römern der **VI. Calendas Martii** war, und da, wo die Zeitrechnung nach Monaten oder Jahren zu gesche-

---

190) **fr. 8. D. de feriis (2. 12). — fr. 134. D. de verb. signif. (50. 16). — fr. 30. §. 1. D. ad leg. Juliam de adulteriis. (48. 5). — fr. 1. §. 5. 6. D. quando appell. (49. 4.)**

191) **fr. 15. pr. D. de div. temp. praescript. (44. 3). — fr. 134. D. de verb. signif. (50. 16).**

hen hatte, mit dem 25ten Febr. als ein Tag gerechnet wurde), hier, wo es sich um eine gewiße Anzahl von Tagen handelt, als ein besonderer Tag mitzurechnen ist, geht aus der Natur der Sache und selbst auch aus fr. 2. D. de div. temp. (44. 3.) hervor [192]); und ist nach gegenwärtigem Kalender der 24te Febr. als der Schalttag anzunehmen.

Da nun der gesetzliche Zeitraum für die früheste, wie späteste Geburt der 300te und 182te Tag von Zeit des Beyschlafs ist, so bedingt sich aller Anspruch des Kindes auf Alimentation dadurch, daß die außereheliche Mutter oder die Curatel des Kindes lediglich eine solche Zeit der fleischlichen Beywohnung behaupte, und nachweise *), welche in den angegebenen, vom Gesetze bestimmten Zeitraum fällt, und ist zur schnelleren Auffindung dessen im Anhange die einschlägige Tabelle angefügt.

§. 33.

d. Inbegriff der Alimentation.

Die Alimentation der ausserehelichen Kinder befaßt:

1) Ernährung.

---

192) fr. 2. D. de divers. temp. (44. 3.) . . . „Sine dubio existimandum est, ut auctum litis tempus intercalari die existimetur“ . . . — Bynkershoek observ. lib. IV. c. 8. pag. 249.

*) Das herzoglich Coburgische Gesetz, die einfachen fleischlichen Vergehen betreff., vom 25. Juny 1825 verordnet §. 19.: „Wenn sich ergiebt, daß die Niederkunft der Geschwächten nicht innerhalb des 210ten und 285ten Tages erfolgt ist, so ist der Denunciat von allem Civilanspruche loszusprechen, und mit Kosten zu verschonen. Diese Regel leidet (nach §. 20.) jedoch eine Ausnahme bey einer früheren Niederkunft, wo das Alter der Frucht, nach Urtheil der Sachverständigen, mit der Zeit des Beyschlafes übereinstimmt, indem in diesem Falle der Denunciat als Schwängerer zu betrachten ist.“

2) Kleidung, wie dies aus fr. 234. §. 2. D. de verb. signif. (50. 16.) erhellt: „verbum vivere quidam putant ad cibum pertinere. Sed Ofilius ad Atticum ait, his verbis et vestimenta et stramenta contineri; sine his enim vivere neminem posse.“

3) Auch Wohnung, gemäß fr. 6. D. de alimentis vel cibar. leg. (34. 1.) „legatis alimentis cibaria et vestitus et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest. — fr. ult. D. eodem.

4) Selbst Arzneyen und Kosten für den Arzt in Krankheitsfällen mögen hierher gerechnet werden, da fr. 44. D. de verb. signif. (50. 16.) sagt: „et cetera, quibus tuendi curandive corporis nostri gratia utimur, ea appellatione significantur.“

5) Auch die Kosten der Erziehung und des nöthigen Unterrichts gehören zu den Alimenten nach fr. 6. §. 5. D. de Carbon. edictio (37. 10.) [193]).

6) Wenn nun auch Einige die Prozeßkosten, als zu dem Umfange der Alimentation gehörig, annehmen, so ist dieses wenigstens nach strenger Theorie [194]) in den Gesetzen nicht nachzuweisen, wenn gleich auf der andern Seite die billigere Praxis sich zur gegentheiligen Ansicht bekennen mag.

Es bedarf aber auch gar nicht das ausserehelliche Kind einen Prozeßvorschuß von seinem ausserehelichen Vater; denn ist es vermögend, so ist ohnedies letzterer hievon befreyt; ist es aber, wie in der Regel anzunehmen, ganz vermögenslos, so hat es ein Recht auf das

---

193) Benanntes Fragment bestimmt: non solum alimenta pupillo praestari debent, sed et in studia et in ceteras necessarias impensas debent impendi pro modo facultatum.

194) Gensler Handbuch zu Martins Lehrb. Th. I. S. 225. f. u. S. 231. f.

in jeder Prozeßordnung den Armen gestattete Armenrecht, und erlangt auf diese Weise Freyheit von den Gerichtskosten, so wie von Berichtigung der Anwalt-Deserviten.

7) Gleiche Bewandtniß, wie mit Ebenerwähnten, hat es mit den Tauf- und Begräbnißkosten. Auch bezüglich dieser liegt nach der Theorie [195]) keine gesetzliche Bestimmung vor, wornach der ausserehelliche Vater sie zu tragen verbunden wäre. Wollte man hinsichtlich der Beerdigungskosten insbesondere auch die Grundsätze über Alimente in analoge Anwendung bringen, so würde schon darum eine Verbindlichkeit zur Beerdigung sich nicht annehmen lassen, weil nach fr. 8. §. 10. D. de transact. (2. 15.) die Alimente mit dem Ableben des zu Alimentirenden erlöschen, die nach dem Tode statt habende Beerdigung also nicht mehr hieher gezogen werden kann; es müßte vielmehr, falls die ausserehelliche Mutter unbemittelt wäre, die Verbindlichkeit zum Beerdigenlassen und zur Tragung der deßfallsigen Kosten auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten übergehen. Indessen hält auch hier die, häufig lediglich Billigkeit, nicht das strictum jus im Auge habende Praxis [196]), — den Grundsatz aufstellend, wer Jemand zu alimentiren verbunden sey, müsse ihm auch das auf das Seelenheil Nothwendige zukommen, und, wenn er verstorben, beerdigen lassen, —

---

195) Glük Pand. Comm. Bd. 11. S. 419. — Busch a. a. O. S. 365. u. 371.

196) Glük a. a. O. B. 28. S. 184. u. 206. u. Bd. 11. S. 417. — Stryk us. mod. Pand. lib. 48. tit. 5. §. 25. — Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 3. §. 4035. nt. g. — Thibaut Pand. Syst. §. 639. i. (§. 980. 5.) — Schweppe röm. Privatrecht §. 744. — v. Wening-Ingenheim Civilrecht §. 285. l. (Buch III. §. 220.)

den ausserehelichen Vater zur Tragung der Kosten der Taufe, und für den Fall des Ablebens des ausserehelichen Kindes der Beerdigung, bey beyden in einem, auf die nothdürftigen Auslagen beschränkten, Quantum an, so, daß, falls die Mutter oder ein Dritter solche Kosten vorgeschossen hat, dieselbe durch die **actio negotiorum gestorum contraria** vom ausserehelichen Vater einverlangt werden können *).

§. 34.

e. Quantum der Alimentation.

Eine gesetzliche Bestimmung über das Quantum der an die ausserehelichen Kinder vom Stuprator, welcher die Alimentation derselben nicht selbst übernimmt, sondern an Andere, und wie größtentheils geschieht, an die ausserehelichen Mutter überläßt, zu verabreichenden Alimentation liegt nicht vor; die deßfallsige Feststellung ist daher dem richterlichen Ermessen überlassen, welches in der Regel auf den etwa bestehenden Gerichtsgebrauch recurrirt **).

---

*) Nach der herzogl. Sachs. Altenburg. Constitution über die fleischl. Verbr. vom 7. Juli 1823 §. 58. begreift die Verbindlichkeit des Stuprators in sich: a) Zahlung des Schulgeldes, b) der Kleidung, c) Beköstigung bis zu Ende des vierzehnten Jahres, d) des Nöthigen zum Erlernen angemessenen Gewerbes.

) Hinsichtlich des im Würzburgischen deßhalb Geltenden besagt **Schneidt in seinen **element. jur. francon. §. 35. (in thesaur. j. franc. Abschn. I. pag. 3539)**: für freywillig zugelassene Defloration werde der Deflorirten gerichtlich nichts zugesprochen gemäß Mandat vom 12. Septbr. 1681, vielmehr treffe sie Kirchenstrafe; an welche Bestimmung mit einiger Modifikation das Mandat v. 28. Januar 1764, so wie hinsichtlich der auf Universität befindlichen Studenten die Univers. Ordnung v. 1749 Einl. §. 5. und das Mandat v. 28. Jan.

Jedenfalls ist in Berücksichtigung zu ziehen

1) daß nach allgemein verbreiteter Gerichtspraxis [197]) bloß auf die alimenta naturalia, d. h. auf die nur auf die Nothdurft beschränkten Alimente, gesprochen wird, hinsichtlich deren es zwar richtig ist, daß sie in den ersten Jahren mit geringeren Kosten, dagegen mit den weiteren Jahren mit Kosten in steigendem Maße verbunden sind, was bey einer durchgreifenden allgemeinen Feststellung eines Quantums von Seite des Richters keineswegs ausser Acht zu belassen ist [198]).

2) Daß für die Erziehung dabey wenigstens insoweit gesorgt werden muß, als solche auch den Kindern aus der niedern Volksklasse zu Theil wird [199]), wobey übrigens

3) nicht bloß auf die gegenwärtige Verpflegung, sondern auch darauf zu sehen ist, daß das Kind eine Erziehung erhalte, wodurch ihm die Möglichkeit gegeben wird, so viel zu erlernen, daß es mit der Zeit durch selbstigen Erwerb sich fortzubringen im Stande ist [200]);

1786, dann in Betreff der Militärpersonen das Mandat v. 20. April 1764 sich anschließe; — nach dem Gerichtsgebrauche werde zwar für Defloration nichts zuerkannt und bezahlt, aber, wenn es sich um die Alimentation eines ausserehelichen Kindes handle, erkenne das Gericht auf Ersatz der Kindbettkosten mit dem Betrage von 5 fl. rheinisch, und für Alimente des Kindes, — bey Knaben bis zu 14, bey Mädchen bis zu 12 Jahren auf die Woche mit 10 kr. oder 1/6 fl. rheinisch.

197) J. H. Böhmer Jus eccles. Prot. tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 14. — Thibaut Pand. Syst. §. 241. (§. 348. d.) — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 78. u. 203. — Seuffert Pand.R. §. 428. nt. 4.

198) Quistorp Grundsz. des peinl. R. Bd. 2. S. 287. a. E. — Glück a. a. O. S. 204.

199) Seuffert Pand.R. §. 428. 6).

200) Glük a. a. O. S. 203.

weßhalb an sich genommen, weil mit den vorrückenden Jahren des Kindes dessen Bedürfnisse hinsichtlich Lebensunterhalt und Kleidung, wie in Betreff der Erziehung, steigen, es nicht sachentsprechend ist, auf viele Jahre hinaus das Alimentationsquantum nach einem gleichen Geldbetrag festzustellen, da hiefür eigentlich verhältniß-mäßiges Erhöhen einzutreten hätte [201]).

Nicht unangeregt kann hierbey bleiben, daß es höchst fehlerhaft erscheint, nach einem stereotypen Quantum, bestimmt durch — aus älteren Zeiten her sich datirende — Gerichtsobservanz, forthin zu erkennen, weil bekanntlich der Werth des Geldes im Verhältnisse zu dem, was man damit erkaufen kann, durch den Verlauf der Zeiten sich ändert [202]).

4) Es dient dabey in Rücksicht der Alimentation der weitere Grundsatz, daß bezüglich deren Quantums hauptsächlich auf die Vermögensverhältnisse des Vaters [203]) besondere Beachtung zu nehmen ist, wobey keineswegs lediglich [204]) der Stand der Mutter mit in Berücksichtigung zu kommen hat, in keinem Falle aber der Stand des Vaters [205]) zu regardiren ist *).

---

201) Quistorp Grundsf. des peinl. R. §. 483.

202) Vor 300 Jahren hatte ein Gulden den dreyfachen Werth eines jetzigen Gulden. M. s. Nelkenbrecher Handb. der Münz-, Maß- und Gewichtkunde 1834. S. 518.

203) Nach Analogie der Bestimmungen in fr. 5. §. 7. 10. u. 19. D. de agnosc. et alend. liber. (25.3.), wornach die Alimente pro modo facultatum des zur Alimentation Verpflichteten zu reichen sind.

204) Seuffert a. a. O. — Hofaker princ. j. r. g. tom. 1. §. 558. Absatz II.

205) Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 203. Note 13.

*) Nach dem herzogl. Coburg. Gesetze, die einfachen fleischlichen Vergehen betr. v. 25. Juny 1825 §. 64. soll die vom Stuprator zur Erziehung und Alimentation des unehelichen Kindes

§. 35.

f. Beginn und Dauer der Alimentation.

Die Pflicht, ein aussereheliches Kind zu alimentiren, beginnt, wie bey den ehelichen, mit der Geburt [206]); denn von da an tritt das Bedürfniß der Ernährung, Kleidung, Pflege, mitunter selbst des Arztes und der Arzneyen ein.

Zwar möchte man glauben, die Const. 9. Cod. de patria potestate (8. 47.) gehe von der Ansicht aus, der Vater habe in den ersten drey Jahren dem Kinde eine Alimentation nicht zu geben; allein diese Verordnung bezieht sich lediglich darauf, daß, so lange eine Mutter binnen den ersten drey Jahren dem Kinde (trimus in jener Gesetzesstelle genannt) die Muttermilch reiche, der Vater von der Vergütung der Nahrungsmittel frey sey, welche durch die Reichung der Muttermilch surrogirt werden; indessen der Sorge für die übrigen, zur sonstigen Alimentation gehörigen, Kosten ist er nicht enthoben [207]).

Was nun die Dauer der Alimentationspflicht an-

---

jährlich zu bezahlende Summe nicht unter 5. fl. und nicht über 5 fl. rhein. betragen. Die Erziehungskosten müssen gemäß §. 69. in vierteljährigen Raten vorausbezahlt werden. Kann mit der Zeit der Schwängerer nachweisen, daß sich sein Vermögen oder Einkommen seit Ertheilung des Bescheides so merklich vermindert habe, daß das zuerkannte Alimentationsquantum mit beyden nicht mehr im Verhältnisse steht, so kann er nach §. 75. auf angemessene Herabsetzung antragen; im umgekehrten Falle der Vermögensverbesserung steht es dem Vormunde oder der Mutter gemäß §. 76. zu, Erhöhung anzusprechen.

Conform den letzterwähnten Bestimmungen ist die Anordnung der herzogl. Sachs. Altenburg. Constitution über fleischl. Verbrechen v. 7. July 1823 §. 58.

206) Thibaut Pand. Syst. §. 242. (§. 349.)

207) Glük a. a. O. S. 63. — Thibaut a. a. O.

geht, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß solche so lange fortwährt, bis das Kind sich selbst ernähren kann [208]), wozu auch Verdienst durch Händearbeit [209]) oder Dienstlohn oder Unterkunft bey einem Handwerke gehört. Das fr. 5. §. 7. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3.) sagt: Si filius possit se exhibere, aestimare judices debent, ne non debeant ei alimenta decernere; denique idem Pius ita rescripsit: (aditi a te) competentes judices ali te a patre tuo jubebunt pro modo facultatum ejus; si modo, cum opificem te esse dicas, in ea valetudine es, ut operis sufficere non possis.

Da nun die Möglichkeit des Fortkommens durch Selbsterwerb die Voraussetzung bildet, unter welcher die Alimentationspflicht auf Seite des zur Alimentation Verbundenen fistirt wird, so folgt, daß, wenn das uneheliche Kind an solchen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, welche ihm solchen Selbsterwerb auf lange hin oder gar für immer unmöglich machen, die Alimentationspflicht auch auf diese Dauer der Selbsterwerbunfähigkeit währt.

Leidet indessen das ausserehelliche Kind nicht an solchen geistigen oder körperlichen Gebrechen, welche es am Fortkommen durch Selbsterwerb hindern, so nimmt man *) nach einer fast allgemein verbreiteten Praxis das Alter der erreichten Mündigkeit (pubertas), demnach bey Knaben bis zum vollendeten vierzehnten, bey Mädchen bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre als

---

208) Thibaut a. a. O. §. 243. k. (§. 350. k.)

209) Schweppe röm. Priv.R. §. 642.

*) Das herzogl. Coburg. Gesetz, die einf. fleischl. Vergehen betr. v. 25. Juny 1825 verbindet den Schwängerer für die Erziehung und Ernährung des Kindes bis nach vollendetem vierzehnten Jahr jährlich eine gewisse Summe Geldes zu zahlen.

denjenigen Altersabschnitt an, von wo an der Selbsterwerb möglich ist, die Alimentationspflicht des ausserehelichen Vaters daher sich sistirt [210]); ob es gleich nicht zu läugnen ist, daß es, besonders bey schwächlichem Körperbaue, schwer für ein Mädchen halten wird, mit zurückgelegtem zwölften Lebensjahre in einen Dienst zu gelangen, und es wäre gewiß sachgemäßer, lediglich die individuellen Verhältnisse der körperlichen und geistigen Reifheit des ausserehelichen Kindes zum Fortkommen durch Selbsterwerb Rücksicht zu nehmen, oder wenigstens, wie das preußische Landrecht bestimmt, für Mädchen wie für Knaben das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr hierbey festzustellen.

Sachentsprechender wäre es freilich gewesen, wenn der Gerichtsgebrauch seine Richtung dahin genommen hätte, in analoge Anwendung zu bringen, was **Ulpian fr. 14. §. 1. D. de aliment. legat. (34. 1.)** hinsichtlich, bis zur Mündigkeit als Legat ausgesetzter, Alimente [211]) bestimmt: „**Certe si *usque ad pubertatem* alimenta relinquantur, si quis exemplum alimentorum, quae dudum pueris et puellis dabantur, velit sequi: sciat, Hadrianum constituisse, ut *pueri usque ad decimum octavum*, *puellae usque ad quartum decimum* annum alantur, . . . sed etsi generaliter pubertas non sic definiatur, tamen *pietatis intuitu* in sola *specie alimentorum* hoc tempus aetatis esse observandum non est incivile.**

§. 36.

g. Umwandlung der Naturalverpflegung in ein Geldaversum.

Bey Beurtheilung der Frage: in wie fern der Stu-

---

210) Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts-Bd. 2. S. 286. — Glük a. a. O. S. 205.

211) Thibaut Pand. Syst. §. 142. c. (§. 231. o.)

prator verbunden sey, die Alimentation und Erziehung des ausserehelichen Kindes der Mutter zu überlassen, und ihr ein entsprechendes Geldaversum dafür zu verabreichen, darf man das leitende Princip nicht ausser Acht lassen, daß der ausserehelichе Vater lediglich verbunden ist, das ausserehelich erzeugte Kind zu alimentiren; entspricht er nun dieser seiner Pflicht, so kommt es gar nicht darauf an, unter welcher Leitung, ob unter seiner oder jener der ausserehelichen Mutter, dann ob in seiner Wohnung, oder in jener der Mutter es geschieht. Mehr zu thun, als er rechtlich verbunden, kann er nicht angehalten werden; übernimmt er daher die selbstige Alimentation, so entschöpft er die ihm obliegende Verbindlichkeit, und eben deßhalb kann die ausserehelichе Mutter nicht verlangen, daß der Stuprator statt der Naturalverpflegung gewisse, diese surrogirende, Geldaversa für das Kind verabreiche.

Mag man auch dagegen einwenden wollen, bey der Mutter stünde jedenfalls bessere Pflege und Obsorge für das Kind zu vermuthen, und es wäre auch der Natur der Sache gemäßer, ihr die Erziehung des Kindes zu überlassen, so zerfällt doch der erste Einwand dadurch, daß es nicht darauf anzukommen hat, wo das Kind wohl besser untergebracht sey, sondern bloß darauf, welche Pflicht dem Stuprator obliege, und ob er dieser entsprochen; es zerfällt ferner der zweyte Einwand durch die nothwendige Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erziehung nicht einzumischen ist in die Alimentation, und daß beyde recht wohl getrennt bestehen können.

Richtig bemerkt Heerwart im Archive für civilistische Praxis Bd. 14. Abhandlung 18. S. 455.: die hierbey obwaltende irrige gegentheilige Ansicht leite ihren Ursprung theils aus der Vermischung der Grundsätze über Verpflegung und Erziehung, theils daraus, daß man

immer nur frage: ob der aussereheliche Vater das Recht habe, das uneheliche Kind bey sich zu ernähren — statt daß die Frage dahin zu stellen wäre: ob der Vater die Verbindlichkeit habe, statt der Naturalverpflegung ein Geldaversum zu zahlen?

Für die Ansicht, daß als Regel der außereheliche Vater nicht verbunden sey, die Ernährung des Kindes der außerehelichen Mutter oder einem Dritten zu überlassen, und dafür ein entsprechendes, in gewissen Zeiträumen zu entrichtendes Geldaversum zu berichtigen *), sprechen auch die meisten Rechtsgelehrten [212]).

---

*) Conform hiemit setzt die herz. Sachs. Altenburg. Constitution über die fleischl. Verbrechen v. 7. July 1823 §. 58. fest: dem Stuprator steht es frey, entweder, wenn er nur sonst dazu fähig ist, das Kind selbst zu erziehen, zu unterrichten, zu verpflegen, auch ihm selbst ein Gewerb zu lehren, oder durch Andere Alles dies verrichten zu lassen. Nur muß er nach §. 59., bis das Kind 1 Jahr alt ist, es der Mutter, wenn sie es verlangt, zur Verpflegung überlassen, und ihr dafür den Aufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen zahlen; nach dem ersten Jahre aber hängt es vom Vater oder dessen Erben ab, ob sie das Kind selbst erziehen, oder dies der Mutter gegen Kostenvergütung überlassen wollen, es wäre denn, daß der Vater so schlechte Aufführung hätte, daß ihm die Erziehung nicht wohl zu überlassen wäre.

Zum Theile abweichend bestimmt das herzogl. Coburg. Gesetz, die einfachen fleischl. Vergehen betr. vom 25. Juny 1825 §. 70.: die Mutter habe in der Regel die Verpflegung und Erziehung des Kindes zu besorgen; und es seyen derselben die Alimentengelder zur Verwendung zu überlassen. Es steht dabey nach §. 71. dem Vater frey, das uneheliche Kind nach zurückgelegtem siebenten Jahre zu sich zu nehmen, zu verpflegen und zu erziehen, wo alsdann die Alimentengelder von selbst wegfallen. Findet dagegen das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind die Erziehung nicht anvertraut werden dürfe, so ist gemäß §. 73. der Mutter die Erziehung und Verpflegung des

Eine Ausnahme des voraufgeführten als Regel gegebenen Grundsatzes möchte in analoger Anwendung der für eheliche Kinder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dann statt finden, wenn gegründeter Verdacht obwaltet, daß der ausserehelliche Vater für das Kind nicht die gebührende Sorge tragen werde. Das fr. 1. §. 1. D. ubi pupillus educari (27. 2.) sagt in dieser Beziehung: „id agere Praetorem oportet, ut sine ulla maligna suspicione alatur partus et educeretur“ — und fr. 3. §. 5. D. de liberis exhibendis (43. 30.) „obtinuit mater ob nequitatem patris, ut sine deminutione potestatis apud eam filius moretur.“

Es ist hierbey lediglich dem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung des concreten Falls überlassen, zu beurtheilen, in wie fern ein gegründeter Verdacht der angegebenen Art vorliege. — fr. 1. §. 1. D. ubi pupillus educ. (27. 2.) „et solet (Praetor) ex persona, ex conditione et ex tempore statuere, ubi potius alendus sit.“

Kindes ferner zu überlassen, und die Bezahlung der Alimentengelder dauert fort. Vernachlässigt dagegen die Mutter die Erziehung, so kann die vormundschaftliche Behörde auf Antrag des Vormunds oder Vaters nach §. 74. die anderwärtige Unterbringung, Verpflegung und Erziehung des Kinds gegen das väterliche Alimentationsquantum und einen von der Mutter nach ihren Kräften beyzusteuernden Zuschuß anordnen.

212 Heerwart a. a. O. — Glük a. a. O. S. 202. — Hommel rhapsod. quaest. for. vol. 2. obs. 416. — Leiser medit. ad Pand. vol. 12. supplem. spec. 14. med. 35. 36. — Berger oecon. jur. lib. 3. tit. 11. th. 4. nt. 7. — Kind quaest. for. tom. 4. cap. 2. — Stryk us. mod. Pand. lib. 48. tit. 5. §. 27. —

§. 37.

h. Privilegien *) der Alimente

aa) in Rücksicht der bürgerlichen Gesetzgebung,

ααα) im Allgemeinen.

Künftige Alimente, als den nothwendigen Lebensbedarf bezielend, genießen theils in Beziehung auf das civilrechtliche, theils wegen der häufig auf Verzug haftenden Gefahr auch in Rücksicht des prozessualischen Verfahrens manche Begünstigungen.

Anbelangend nun ersteren Punkt, so muß hier besonders hervorgehoben werden, daß, weil bey der Ver-

---

*) Im Königreiche Sachsen haben die Alimente unehelicher Kinder nach dem Rescripte vom 22. Febr. 1632. (Cod. Aug. I. 1034.) die Begünstigung, daß, wenn der Stuprator flüchtig geworden, die Alimente aus dessen hinterlassenem Vermögen bezahlt werden müssen.

Eine (vielleicht zu viel ausgedehnte) Begünstigung der Alimentationssachen enthält das herzogl. Coburg. Gesetz, die einfachen fleischl. Vergehen betr., vom 25. Juny 1825, indem es §. 79., falls eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach erhaltener gerichtlicher Ladung heimlich entweicht, dieselbe so lange für den wirklichen Vater angesehen wissen will, bis das Gegentheil klar gemacht worden; — indem es ferner §. 80. bestimmt: das zurückgelassene Vermögen des Entwichenen sey mit Beschlag zu belegen, bis das Gegentheil ausgemittelt, oder die Erfüllung der Civilansprüche erfolgt sey; und es könnten im Nothfalle der Geschwächten und dem Kinde auf Ansuchen die Entschädigung und die Alimente, jedoch nur nach dem geringsten Ansatze, aus dem mit Arrest belegten Vermögen vorschußweise verabfolgt werden §. 81.; — wenn es weiter §. 82. anordnet: daß, falls der Entwichene sterbe, ohne die wider ihn streitende Vermuthung abgelehnt zu haben, die Angabe der Geschwächten, daß der Verstorbene der Vater des von ihr gebornen Kindes sey, als richtig anzunehmen, und sodann Mutter und Kind aus seinem Nachlasse befriedigt werden müssen.

mögenslosigkeit der Stuprirten es der Fall häufig ist, daß sie nicht im Stande wäre, die Kosten der Alimentation ihres ausserehelichen Kindes einstweilen zu bestreiten, bis sie vom Stuprator rückvergütet werden, sie verlangen kann, daß richterlich ausgesprochen werde, der Stuprator habe wenigstens die auf ein Monat treffende Alimentationsquote im Voraus für das Kind zu verabreichen [213]).

§. 38.

bb) Privilegien der Alimente in Bezug auf Lokation im Concurse.

Wenn gleich Alimentengegenstände in mancher Beziehung gesetzliche Begünstigungen genießen, so ist dies denn doch nicht soweit der Fall, daß ihnen ipso jure ein Pfandrecht zukommt, wenigstens nach gemeinem Rechte; denn sie gehören nicht in irgend eine Classe der vom Gesetze privilegirten Gegenstände, welchen ein generelles oder spezielles gesetzliches Pfandrecht (pignus tacitum legale) zukommt [214]).

Geräth daher der ausserehelige Vater in Concurs, so sistiren sich die Alimente in so lange, bis der Cridar wieder zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt. Die Rückstände an Alimenten indessen genießen an sich, als mit keinem gesetzlichen Pfandrechte versehen, kein Vor-

---

213) Quistorp Grundsf. des peinl. Rechts Bd. 2. §. 483. — Glük a. a. O. S. 201.

214) Schweppe System des Concurses der Gläubiger. 2te Ausg. 1824. §. 49. n. 5. u. §. 78. n. 4. — Dabelow Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Quartausgabe. 1801. S. 639. n. 5 (Ueber den relativen Werth dieser Ausgabe im Allgemeinen, und auch im Gegenhalte zur ersteren sehe man Schweppe in dessen vorallegirtem Werke §. 8. nr. 5. S. 12.)

zugsrecht in der Lokation, reihen sich daher den Chirographarien *) an [215]).

Ein anderes wäre es freilich, wenn das persönliche Recht auf Alimentation gegen den Stuprator ausgestritten, sofort auf den Grund richterlicher Verfügung und Hülfsvollstreckung klagender Theil den Besitz oder die Immission in die als Gegenstand der Execution vorgeschlagenen Objekte erlangt hätte, wo dann ein pignus judiciale [216]) entstünde (pignus in causa judicati captum [217]), welches Bevorzugung in der Location gäbe. Indessen wäre dann solche Bevorzugung nicht eine der Alimentensache als solcher inhärirende, sondern ihr bloß nur, sofern die Auspfändung oder Immission ihr zur Seite steht, zukommend, gerade wie bey jeder anderen persönlichen Forderung, welche gleichfalls Auspfändung oder Immission für sich hat.

§. 39.

bb. Privilegien der Alimente in prozessualischer Hinsicht.

Alimente, sofern sie sich auf die Zukunft beziehen, sind zwar in prozessualischer Hinsicht begünstigt aber,

1) nicht so weit, daß alle Klagen auf Alimente summarisch **) zu behandeln sind [218]) (wie man dieses irrig

---

*) Im Königreiche Sachsen ist durch die erläuterte Prozeßordnung vom 10. Januar 1724 ad tit. 49. angeordnet, daß rückständige Alimente mit andern chirographarischen Forderungen in dieselbe Classe zu lociren seyen.

215) Hommel rhaspod. quaest. vol. 4. obs. 525.

216) fr. 15. §. 8 D. de re judic. (42. 1.) fr. 26. §. 1. D. de dign. act. (13. 7.)

217) Glük Paud. Comm. Bd. 18. S. 268.

**) Nach dem herzogl. Coburg. Gesetze, die einf. fleischl. Verg. betr. v. 25. Juny 1825. §. 12. sind die aus der Schwächung entspringenden civilrechtlichen Ansprüche summarisch zu verhandeln, und wo möglich in einem Termine zu beendigen.

218) Wie dieß behaupten Claproth summar. Prozeß 4te Aufl.

ableiten wollte aus der singulären Bestimmung des röm. Rechts in fr. 5. §. 8. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3.), welche das summatim cognoscere anbefahl, dann aus Const. 2. Cod. de feriis (3. 12.), gemäß welcher auch in den Gerichtsferien die Alimentensachen vorgenommen werden sollen, ferner aus der Bestimmung der Kammer-G.-O. v. 1555 Thl. 3, Tit. 3, §. 13, welche Alimente als causa extraordinaria erklärte) — vielmehr hat der unbestimmt summarische Prozeß nur dann statt, wenn die Alimentationspflicht schon durch Vergleich oder Zugeständniß fest steht, und nur noch über das Quantum derselben oder andere Nebenbestimmungen Differenzen obwalten, oder wo die Alimentationsverbindlichkeit wenigstens wahrscheinlich gemacht, und Gefahr auf Verzug ist [219]).

Tritt ein Fall der letztbenannten Art nicht ein, und wird, wie bey Schwängerungsklagen häufig geschieht, die fleischliche Beywohnung zur critischen Zeit, oder sonst das Recht des klagenden Theils in Abrede gestellt, so hat das Verfahren des ordentlichen Prozesses statt [220]).

2) Künftige Alimente sind jedoch insofern begünstiget, daß unter gewissen Verhältnissen ein Provisorium verfügt werden kann. Ist nemlich der Stuprator des Beyschlafs in einem Zeitraume, von woher die Schwangerschaft der Geschwächten nach Lage der Verhältnisse herrühren kann, geständig, und nur noch über das Quantum der Alimente der Anstand obwaltend, so kann durch eine provisorische Verfügung (per decretum interimisti-

---

Darmstadt 1793 §. 4. S. 24. — Linde Lehrb. des Civilprozesses. §. 329. b. β.

219) Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis Bd. 8. S. 126. Bayer Theor. der summar. Prozesse. München 1830. S. 7.

220) Mittermaier a. a. O.

cum) derselbe zur Reichung künftiger Alimente angehalten [221]) werden. Uebrigens auch dann ein solches decret interimist. erlassen zu wollen, wenn Beklagter zwar den Beyschlaf in der gesetzlichen, mit der Geburt des Kindes correspondirenden Zeit einbekennt, aber Vater des Kindes zu seyn, in Abrede stellt, indem er Einreden, z. B. jene der mehreren Concumbenten entgegensetzt, geht gegen die Grundsätze des Rechts, vielmehr hat es hier bey dem ordentlichen Prozeßgange sein Bewenden [222]).

Da übrigens bey Provisorien im allgemeinen eine dagegen eingelegte Appellation nur Devolutiveffekt [223]) hat, so ist den Rechtsmitteln hierbey die Suspensivkraft [224]) entzogen.

3) Weil künftige Alimente durch die Nothwendigkeit bedingt sind, so können sie weder als Objekt der Exekution, noch eines Arrestes [225]) unterstellt werden [226]), und es findet bezüglich ihrer weder Compensation [227]) noch Retention statt.

Handelt es sich jedoch nicht um künftige, sondern um Forderung wegen rückständiger Alimente, dann findet der Grund der gesetzlichen Begünstigung, nemlich bedingende Nothwendigkeit wegen Vorzugsgefahr nicht statt.

---

221) Gönner Handb. des gem. Prozesses Bd. 1. S. 277. u. Bd. 4. S. 346—348. — Mittermaier a. a. O. — Andrer Meynung ist Glük Band 28. S. 204. — Thibaut a. a. O. §. 367. p. (§. 474. s).

222) Mittermaier a. a. O. S. 127. — Andrer Meinung ist Gönner a. a O. Bd. 4. S. 347. u. Busch a. a. O. S. 307.

223) Linde Civilprozeß. §. 384. [11]).

224) Glük a. a. O. S. 290. — Gönner a. a. O. Bd. 3. S. 345.

225) Voet. Comm. ad Pand. tom. 2. tit. 4 § 51.

226) Hofaker princ. j. rom. germ. §. 560.

227) Const. 3. Cod. de compensat. (4. 31).

§. 40.

i. Erlöschung des Rechtes auf Alimentation.

Das Recht auf Alimentation erlischt

1) da Alimente dem unehelichen Kinde blos auf die Zeit gegeben werden, wo es seinen Unterhalt nicht selbst erwerben kann, nach Ablauf dieser Zeit, und wird sich deßhalb auf das in §. 35. Erörterte bezogen.

2) Eben weil die Alimentationspflicht des Vaters nur dann einzutreten hat, wenn das Kind nicht selbst die pekuniären Mittel zur Alimentation hat, sey es, erworben durch Erbschaft, oder wie immer, so cessirt solche Verbindlichkeit auf Seite des Stuprators, sobald das uneheliche Kind in das Verhältniß kommt, daß aus seinem eigenen Vermögen die Alimente auf die Dauer der Jahre, bis wohin die Alimentationspflicht in der Regel dem Stuprator obliegt, bestritten werden kann [228]). Das fr. 5. §. 7. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3). setzt fest: **Sed si filius possit se exhibere, aestimare judices debent, ne non debeant ei alimenta decernere.** Diese gesetzliche Bestimmung ist zwar hinsichtlich ehelicher Kinder gegeben, aber da die Intention derselben allgemein alle Kinder, somit auch die unehelichen befaßt, so möchte es keinem Anstande unterliegen, auch auf Letztere solche anzuwenden.

3) Cessirt die Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder, wenn der Vater durch Verabreichung derselben an seinem selbstständigen nothdürftigen Unterhalte Mangel leiden würde. Denn dem Vater kommt, seinen Kindern gegenüber, das **beneficium competentiae** zu [229]); — **fr. 16. D. de re judicata (42. 1).**

---

228) Schweppe röm. Priv. Recht §. 642.

229) Thibaut Pand. Syst. §. 262. d. (§. 107. p). — Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 699.

§. 38. Inst. de actionibus (4. 6.) „Sed si quis cum parente suo agat, ... non plus actor consequitur, quam adversarius ejus facere potest.“ Da dieſe erwähnten Geſetzesſtellen ſich des allgemeinen Ausdruckes: „parentes“ bedienen, ſo iſt ſowohl der uneheliche als der eheliche Vater darunter zu verſtehen, um ſo mehr, als gleicher Rechtsgrund vorliegt, weßhalb auch nach allgemeinem Gerichtsgebrauche [230]) es außer Zweifel ſeyn möchte, ſelbſt dem unehelichen Vater die Rechtswohlthat der Competenz zuzugeſtehen.

Wenn nun gleich bey dem unehelichen Vater die Verbindlichkeit zur Alimentation ſeines außerehelichen Kindes ſich ſiſtirt, ſobald er ſelbſt am nothwendigen Unterhalte durch Abgabe der Alimente Noth leiden würde, ſo iſt dieß denn doch nicht auf den Fall zu verſtehen, wenn er zwar kein Mobiliar- oder Immobiliarvermögen beſitzt, aber denn doch erwerbfähig iſt, und durch ſeinen Verdienſt im Gewerbe oder durch Taglohn oder ſelbſt durch Dienſtlohn über den nöthigſten Bedarf Erwerb hat.

Da übrigens das **benefic. competentia ein jus personalissimum** iſt, ſo kann es ſeine Wirkung nach dem Ableben des Stuprators nicht auch auf deſſen Erben erſtrecken. — **fr. 25. D. de re judicata (42. 1).** „**Sciendum est, heredes earum personarum non in id, quod facere possunt, sed in integrum teneri.**“

4) Es erliſcht endlich die Alimentationspflicht durch den Tod des außerehelichen Kindes.

---

230) Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 60. u. 208. — Quiſtorp rechtl. Bemerkgn. Th. 1. Bem. 76. §. 6. — **Wernher sel. jur. observ. tom. 2. P. 7. obs. 85. nr. 84. seq.**

§. 41.

k. Klage auf Vaterschaft und Alimentation des außerehelichen Kindes.

aa. Klagebenennung.

Dem Rechte des außerehelichen Kindes auf Anerkennung als solches, dann auf Alimentation, und der Verbindlichkeit des Stuprators zur Anerkennung als außereheliches Kind und zur Verabreichung der Alimente an dasselbe gegenüber besteht die **actio de partu agnoscendo utilis** [231]). Sie ist analog dem Verhältnisse der ehelichen Kinder gegeben, nach welchem durch das prätorische Edict der Mutter gegen den Vater ihres Kindes auf Anerkennung und Alimentation desselben eine Präjudizialklage gegeben war, welche **actio de partu agnoscendo** hieß, und da alle Klagen, welche durch eine billige Auslegung aus dem Grunde eines Gesetzes abgeleitet worden sind, **actiones utiles** [232]) heißen, so erhielt die vorwürfige Klage die vorangeregte Benennung.

Es ist übrigens die **actio de partu agnoscendo utilis** eine Präjudizialklage [233]), indem durch dieselbe die Anerkennung eines Familienstandes erstrebt wird, und deren Erfolg für mehrfache Rechte, die aus dem Familienstande fließen, präjudiziell ist.

Sofern jedoch von demjenigen, welcher die Alimente bereits im Voraus bestritten hat, gegen den Stupra-

---

231) Glük Pand. Com. Bd. 28. S. 149. — Thibaut Pand. Syst. §. 367. o. (§. 474 r). — E. G. Schmitt Comm. über seines Vaters Lehrb. v. Klagen u. Einr. Bd. 2. S. 157.

232) **fr. 21. D. de praesc. verbis (19. 5).** — Glük a. a. O. Bd. 3. S. 616. u. Bd. 18. S. 160. — v. Wening-Ingenh. Civilr. Bd. 1. §. 34. (Buch I. §. 39). u. Bd. 2. §. 202. (Buch III. §. 33).

233) Schmitt a. a. O. Bd. 2. S. 1.

tor auf Vergütung bezüglich der bereits verabreichten Alimente des von ihm außerehelich erzeugten Kindes Klage erhoben wird, ist, weil eine negotiorum gestio vorliegt, die Klage die actio negotiorum gestorum [234]).

§. 42.

bb. Klagegrund.

Bey der vorerwähnten Vaterschafts- und Alimenten-Klage besteht der spezielle thatsächliche Klagegrund — fundamentum agendi proximum — in dem Faktum der im gesetzlich bestimmten Zeitraume zwischen dem 182ten und 300ten Tage, rückwärts von der Geburt gerechnet, statt gehabten fleischlichen Beywohnung des Stuprators, und der nachher eingetretenen Entbindung der Stuprirten von einem lebenden Kinde.

Lediglich diese Momente sind es, welche den faktischen Klagegrund bilden, denn hier, wo es sich blos um Vaterschaft und Alimentation handelt, kommt der Moment, daß die Stuprirte zum Beyschlafe verführt worden sey, nicht wie bey der Klage der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung, in Beachtung.

§. 43.

cc. Art der Klage.

Auch die actio de partu agnosc. utilis ist, gleich der Klage der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschä-

---

234) fr. 34. D. de negot. gestis. (3. 5.), wo es am Ende heißt: „putabo, aviam vel heredes ejus audiendos, si reputare velint alimenta“ — const. 13. Cod. de neg. gest. (2. 19). — fr. 5. §. 14. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3). „Si mater alimenta, quae fecit in filium, a patre repetat, cum modo eam audiendam . . .“ — Glük Pand. Comm. Bd. 5. S. 383. u. Bd. 28. S. 215. — Seuffert Pand. R. §. 346. — Heerwart im Archive für civil. Prax. Bd. 14. S. 436.

digung, nach Analogie einer actio mere rei persecutoria zu beurtheilen, und zwar bestehen hier dieselben Verhältnisse, wie sie bereits oben §. 14. entwickelt wurden, indem das faktische Substrat der Klage gleiches ist, wie bey der Klage einer Geschwächten auf Entschädigung oder Ehelichung [235]).

§. 44.

dd. Bedingung der Klage.

Bedingt ist die Klage auf Vaterschaftsanerkennung und auf Alimente durch die Essentialmomente:

1) daß der Stuprator mit der Mutter des außerehelichen Kindes den Beyschlaf gepflogen habe, und zwar

2) zu einer Zeit, welche innerhalb des 182sten und 300sten Tags, rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet, — beyde Täge einschlüßig (sieh §. 32) — fällt;

3) daß die Stuprirte hiernächst von einem lebenden Kinde entbunden worden sey. Bezüglich des letzten Punkts wird bemerkt, daß der Beysatz: „lebend" deßhalb relevant sey, weil bey Entbindung von einem todten Kinde keineswegs die Rede von einer Vaterschaftsanerkennung und Alimentation seyn kann.

Daraus, daß die Klage mitbedingt ist durch die Geburt eines lebenden Kindes im gesetzlichen Zeitraume folgt, daß die Klage gegen den Stuprator auf Alimentation insolange nicht zugelassen werden darf, bis sie von einem lebenden Kinde entbunden worden, weil noch ungewiß ist, ob sie ein lebendes Kind zur Welt bringen, und ob die Entbindung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraume erfolgen werde; — (actio nondum nata) — wenn ihr gleich eine Klage auf Ehelichung oder Ent-

---

235) Heerwart a. a. O. S. 435. f.

schädigung aus dem Faktum des alleinigen Stuprums unläugbar zustehen möchte.

Es versteht sich dabey von selbst, daß, wie bey allen Klagen, die Geschichtserzählung vollständig bey der vorerwähnten actio de agnosc. partu utilis seyn müsse, daher kein wesentlicher Umstand mit Stillschweigen umgangen werden darf, welcher als Bedingung der Anwendbarkeit des Rechtsgrunds auf den vorliegenden Fall sich darstellt [236]), — so auch hier mit Bestimmtheit insbesondere die Zeit des Beyschlafs und der Tag der Entbindung anzugeben ist, weil blos im Zusammenhalt beyder Zeitmomente der rechtliche Anhaltpunkt zur Beurtheilung des gesetzlich erforderlichen Zeitraums gegeben ist.

Ob nun unter Vorhandenseyn der voraufgeführten Bedingungen [237]) die Klage eingeleitet sey, hat der Rich-

---

236) Jüngst. Reichs-Absch. v. 1654. §. 37. u. 41. — Bayer ordentl. Prozeß. S. 215.

237) Wenn Busch a. a. O. S. 256. u. 275. Note 2. auch den Ort der Beywohnung in der Klage genau angegeben wissen will, so fordert er mehr, als nothwendig ist, da es zum Rechtsbestande dieser Klage gleichgültig ist, wo die fleischliche Vermischung geschah, und irrelevante Momente keinen nothwendigen Bestandtheil einer Klage bilden. Als Grund, warum auch der Ort der fleischlichen Vermischung mitangeregt werden solle, unterstellt Busch a. a. O. S. 276. den Moment, damit der Beklagte mit dem Beweise des alibi gehört werden könne. Allein man darf nie von der allgemeinen Richtschnur abgehen, welche vorzeichnet, der Kläger habe in keinem Falle mehr in der Klage anzuführen, als nothwendig ist, um die Klage als begründet darzulegen; begründet ist sie aber hinlänglich, sobald die Zeit der fleischlichen Beywohnung und der Geburt des Kindes angegeben sind, auch beyde Zeitmomente in den gesetzlich vorgezeichneten Zeitraum fallen; und des Klägers Aufgabe kann es nicht seyn, mehr als gesetzlich nothwendig ist noch anzuführen, blos damit der Gegner Gele-

ter sogleich bey Verfügung auf die eingekommene Klage zu prüfen, denn Pflicht desselben ist, schon bey der Klage zu untersuchen, inwiefern die Klage begründet sey? — an actio sit rite fundata? — d. h. ob den faktischen Klagegrund als wahr vorausgesetzt, unter Anwendung des Rechtsgrundes dem Gesuche gesetzlich dürfe willfahren werden. Blos, wenn die Klage begründet ist, kann sie zur Verhandlung ausgesetzt, im Falle Nichtbegründetseyns muß sie abgewiesen werden.

Inwiefern die Klage auch gegründet sey, (an actio probata) kann sich erst aus dem Resultate der Durchführung und des Beweisverfahrens ergeben [238]).

§. 45.

ee. Subjekt der Klage.

Das zur Klagestellung berechtigte Subjekt bezüglich der künftigen Alimentation ist das außereheliche Kind, denn das Obligationsverhältniß in Hinsicht der Paternität und Alimentation besteht blos zwischen diesem und dem Stuprator.

Da indessen fast in allen Fällen die zur Klage berechtigten außerehelichen Kinder minderjährig sind, so muß vor der Hand diejenige Gerichtsbehörde, unter welcher die Mutter des unehelichen Kindes ihren Gerichtsstand hat, einen Vormund für Letzteres bestellen, welcher Vormund dann klagbar auftritt, sey es allein, oder in Gemeinschaft mit der außerehelich geschwächten Mutter,

---

genheit hätte', durch solche Angabe eine etwaige Einrede erleichtert erproben zu können, denn weder eine gesetzliche Bestimmung noch die Natur der Sache sind es, welche den Kläger hiezu verpflichten. S. Weber über Injur. 4te Aufl. Lpzg. 1820. Abtheil. II. S. 121.

238) Gensler Anleitung zur gerichtl. Praxis. Bd. 1. S. 410.

welches Letztere in prozessualischer Beziehung wegen Stellung des etwa obliegenden Beweises oder Ableistung eines referirten Eides u. dgl. von Vortheil zur Sache seyn könnte.

Bey dieser Gelegenheit kann man nicht umhin, zu bemerken, daß häufig von den Gerichten bey dem Rubrum der Streitsache lediglich die bey Gericht als klagend aufgetretene Person, insbesondere größtentheils die außereheliche Mutter als Klägerin aufgeführt wird, da nicht diese die eigentliche Klägerin [239]) ist, sowenig, wie der Rechtsanwalt des Klägers in einem sonstigen Prozesse, sondern vielmehr der Curatel des außerehelichen Kindes die Partheyrolle des klagenden Theils zukommt.

Es bedarf übrigens auch hier für den Vormund des außerehelichen Kindes keineswegs der Einholung der obervormundschaftlichen [240]) Ermächtigung zur Klagestellung, oder, wenn die Klage schon gestellt, und Verhandlungen gepflogen worden, deren nachträglichen Ratihabirung, weil, wie schon §. 16 erwähnt, keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, welche den Vormund anhielte, einen obercuratorischen Consens zur Prozeßführung einzuholen, weil vielmehr die von den Gesetzen den Vormündern gegebene Befugniß zur Rechtsvertretung der Curan-

---

239) Joh. Georg Hofinger in seinen Ansichten über das rechtliche bey Schwängerungen. Landshut 1817. S. 99. Note *) entwickelt sogar, daß die außereheliche Mutter nach strengem Rechte gar nicht, vielmehr blos der aufzustellende Vormund des unehelichen Kindes klagbar auftreten könne, weil der Hauptmoment des Klagegrunds das Stuprum, dieses selbst aber eine causa turpis, inhonesta sey, und der Rechts-Satz eintrete nemini datur actio, nisi ex honesta causa; auch das fr. 12. §. 1. D. de furtis (47. 2.) bestimme: nemo de improbitate sua consequitur actionem."

240) Glük Pand. Com. Bd. 30. S. 439.

den unbeſchränkt gegeben iſt. Ulpian ſagt fr. 1. §. 4. D. de administrat. et peric. tutorum (26. 7). „Non denegari neque tutoribus neque curatoribus debet, etiam debitores pupillorum vel adultorum ex persona sua respectu officii in judicium vocare“; und in fr. 22. D. eodem: tutor ad utilitatem pupilli et novare, et rem in judicium deducere potest“, womit auch fr. 17. §. 2. D. de jurejur. (12. 2.) übereinſtimmt.

Von dem Subjekte der Klage bey der actio de partu agnosc. utilis in der Perſon eines Erben kann keine Rede ſeyn, denn mit dem Tode des unehelichen Kindes erliſcht das Recht auf Alimente, und nur bezüglich rückſtändiger Alimente kann derjenige, welcher ſie vorgeſchoſſen, den Erſatz mit der actio negotiorum gestorum contraria einfordern [241]).

Was die, zur Alimentation primär nicht verbundene Mutter alſo nicht animo donandi (welcher indeſſen keineswegs vermuthet wird, ſondern vom Behauptenden bewieſen [242]) werden muß) an das Kind verwendet, kann ſie vom Vater rückerſtattet verlangen. Nicht entgegen ſtehen fr. 34. u. fr. 27. §. 1. dann fr. 44. D. de negot. gestis (3. 5.) ſowie Const. 11. u. 15. C. de negot. gestis (2. 19.), indem dieſe Geſetzesſtellen mehr auf den Fall gehen, wenn die geleiſteten Alimente von dem Kinde, welches ſie erhalten hat, als auf den Fall, wenn ſie von dem zur Alimentation verpflichteten Vater zurückverlangt werden [243]).

---

241) fr. 5. §. 14. D. de agnosc. et alendis liber. (25. 3).

242) Glük a. a. O. Bd. 28. S. 300.

243) Glük a. a. O. Bd. 5. S. 383. f. u. Bd. 28. S. 215. u. 297. f.

§. 46.

ff. Elidirung der Klage durch Einreden *), insbesondere durch die Einrede der mehreren Concumbenten [244]).

Mitunter werden vom Stuprator der gegen ihn gestellten Klage Einwände entgegengesetzt, zum Zwecke, solche Klage in ihrer Basis, nemlich die Rechtsvermuthung, die aus dem eingestandenen oder im Beweisverfahren mit der Zeit als bewiesen sich darstellenden Beyschlafe entsteht, zu zerstören.

Dahin gehört insbesondere der Einwand, daß die Stuprirte zur Zeit der fleischlichen Beywohnung schon im schwangeren Zustande sich befunden, oder daß er, Stuprator, Zeugungsunfähig gewesen, oder einer zur Verhinderung der Schwängerung gebrauchten künstlichen Bedeckung (Condoms) [245]) sich bedient, sowie der sogenannten **exceptio plurium concumbentium.**

---

*) Das herzogl. Coburg. Gesetz, die einf. fleischl. Vergehen betr. v. 25. Juny 1825. §. 18. setzt fest, daß auf die Behauptung, daß die **immissio seminis** nicht erfolgt sey, und auf das darauf begründete Läugnen der Vaterschaft keine Rücksicht genommen werden solle.

244) **Plautus** in seiner **Cistellaria Act. 1. versu 42.** nennt sie ganz humoristisch **patres conventicios.**

245) Als Prophylaxis der Syphilis gelten die sogenannten Condoms, — ein Mittel, welches schon Faloppi (berühmter Arzt und Professor der Anatomie zu Padua, gestorben im J 1563) in seiner Abhandlung; **de morbo gallico** seinen Schülern empfohlen hat. Condom war ein Engländer zur Zeit Carl II. in der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhunderts; er war es, welcher den noch jetzt üblichen Ueberzug (wie Pierer in seiner Encyclopädie ꝛc. Altenburg 1834 unter dem Artikel: Lustseuche S. 741. sagt, aus dem Blinddarm der Lämmer) erfand, und verfertigte, daher derselbe mit seinem Namen belegt wurde. Dieses Mittel macht allerdings das Einbringen des Contagiums unmöglich. M. s. Allg. u. spez. Pathologie und The-

Beyde der ersterwähnten Einwände setzen das Geständniß des gepflogenen Beyschlafs voraus, und da solches Geständniß — vorausgesetzt das Verhältniß des gesetzlichen Zeitraums der Beywohnung zur Geburt des Kindes — die Rechtsvermuthung der Vaterschaft giebt, welche solange aufrecht stehen bleiben muß, bis sie durch vollen Gegenbeweis elidirt ist, so liegt dem Stuprator ob, den Beweis dieser seiner Behauptungen zu stellen.

Gleiches gilt hinsichtlich des 3ten der vorerwähnten Einwände, da er, wenn bewiesen, ebenfalls geeignet ist, die Klage zu zerstören, indem beregtes Mittel, als nach der Ansicht berühmter Aerzte allerdings qualifizirt, das Einbringen des Contagiums der Syphilis unmöglich zu machen, um so mehr die Erzeugung eines Kindes verhindern muß [246]).

Eine der einflußreichsten Fragen in der vorwürfigen Rechtsmaterie aber ist es, inwiefern die vom Stuprator der **actio de partu agnosc. utilis** entgegengesetzte Einrede, daß in dem Zeitraume vom 182sten bis 300sten Tag vor der Geburt des außerehelichen Kindes ein Anderer oder Mehrere mit der Geschwächten den Beyschlaf ebenfalls vollzogen hätten, durchgreifend sey, um die Klage ganz oder zum Theile zu zerstören?

Die Wichtigkeit der Frage, wie der Umstand, daß solche Einrede (**exceptio congressus cum pluribus**) nach allgemeiner Erfahrung der Gerichtsmänner in den meisten Alimentationsprozessen vorgeschützt wird, erheischt umständliche Erörterung.

---

raphie nach J. L. Schönleins (Professf. zu Würzburg) Vorlesungen; herausgeg. von einem seiner Zuhörer. Herisau 1834. 4r Bd. S. 236.

246) Busch a. a. O. S. 295.

I. Einige Rechtsgelehrte [247]) sind der Ansicht, die Constupratoren hätten nach Kopftheilen zu haften, sie nehmen sofort die except. plurium concumbentium insoweit als durchgreifend an, daß sie die Aliment. Klage zum Theil zerstöre, und jeder der Constupratoren nur für seinen Antheil zur Kindesalimentation beyzutragen verbunden sey, und daß, wenn der in Anspruch genommene Stuprator nicht mehr die Alimente zu verabreichen vermag, die Klage gegen die übrigen Stupratoren noch offen bleibt [248]), und wollen jene Rechtsgelehrte diese Einrede deßhalb, falls sie gegenüber in Abrede gestellt worden, zum Beweise ausgesetzt wissen *).

---

247) Burc.Bardili diss. de satisfact. stupratae. Tubing. 1685. P. 1. m. 7. no. 45. — Brunnemann Comment. ad leg. 5. P. de agnosc. et alendis liberis nr. 20. et 21. welcher Ansicht auch das bayr. Landrecht Th. I. cap. 4. §. 9. n. 4. sich anschließt.

248) Wie dieses auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 2. Absch. 9. §. 620. in gewisser Beziehung annimmt.

*) Von dieser Ansicht ging auch das herzogl. Coburg. Gesetz, die einf. fleischl. Verg. betreff. v. 25. Juny 1825 aus, wenn es §. 15 bestimmt: Gesteht die als Schwängerer angezeigte Mannsperson ein, sich mit der Geschwächten fleischlich vergangen zu haben, schützt aber die Einrede vor, daß mehrere Mannspersonen mit derselben Unzucht getrieben, so ist der Denunciat zwar mit dem Beweise seiner Behauptung zuzulassen, so lange aber nicht ausgemacht ist, daß mehrere Mannspersonen die Geschwächte beschlafen haben, wird der Denuntiat als Vater des Kindes betrachtet, und zur Bezahlung der Alimentations- und Entschädigungskosten, jedoch beydes nur nach dem geringsten Ansatze angehalten. Ergiebt sich aber, — fährt der §. 16. fort — daß mehrere Mannspersonen die Geschwächte beschlafen haben, so müssen alle diejenigen, welche, der rechtlichen Zeitberechnung nach, Urheber der unehelichen Schwangerschaft seyn können, die Ernährung des Kindes gemeinschaftlich und verhältnißmäßig nach ihrem Vermögen übernehmen. Gemäß §. 17. ist demjeni-

Diese Meinung ist, eben weil sie lediglich auf ein billiges Durchgreifen beruht, ohne Begründung aus logischer Folgerung, und mit juridisch-logischer Strenge nicht durchführbar.

Die Alimentationspflicht ist blos ein Consequens der Paternität; wenn nun solche Einrede der mehreren Concumbenten erwiesen ist, möchte es an einem logischen Haltpunkte ermangeln, wenn man den einen in Anspruch genommenen Stuprator als Vater erklären, ihn jedoch dabey nur als pro rata tenent zur Kindesalimentation aussprechen wollte; ebenso unjuridisch wäre es aber auch, ihn von der Paternität loszusprechen, jedoch demungeachgen, welcher zuerst als Schwängerer angegeben, und zur einstweiligen Zahlung angehalten worden, an ferneren Beyträgen das gut zu rechnen, was er nach der in Gemäßheit des vorigen §. erfolgten Festsetzung und Repartition der Erziehungskosten etwa zuviel bezahlt hat.

Aehnliche Bestimmung trifft die Herzogl. Sachs.-Altenburg. Constitution über die fleischl. Verbrechen, vom 7. July 1823 §. 59, wenn sie anordnet: Der des Beyschlafs geständige Stuprator kann sich durch die Entschuldigung, daß das Kind nicht aus diesem Beyschlafe entstanden, von der Erziehung, Verpflegung und Versorgung nur durch den Beweis der körperlichen Unmöglichkeit der Kinder-Erzeugung befreyen, oder durch den Nachweis, daß das Kind nicht innerhalb der 30ten und 41ten Woche oder des 210ten und 287ten Tages nach dem Beyschlafe geboren sey. Hat die Weibsperson in so kurzer Zeit hintereinander mit mehreren Mannspersonen Beyschlaf gepflogen, so, daß schlechterdings nicht bestimmt werden könnte, aus welchem Beyschlafe das Kind entstand, so sind diese Mannspersonen zusammen **in solidum** verbunden, das Kind zu erziehen, zu verpflegen, zu versorgen. Der Vormund des Kindes kann daher Jeden dieser Stupratoren nach seiner Wahl belangen, und wenn er gegen den einen nichts ausrichtet, sich an den Andern wenden, der Richter muß aber den Beklagten allzeit zu dem Ganzen verurtheilen, welchem sodann der Rückanspruch gegen die übrigen Stupratoren zusteht.

tet als pro rata zur Kindesalimentation verhaftet, eine Zahlung deßhalb ihm aufzubürden.

Geht man auch auf den thatsächlichen Klagegrund bey der Klage auf Anerkennung und Alimentation eines außerehelichen Kindes zurück, so besteht dieser in dem Faktum des Beyschlafs innerhalb des gesetzlich determinirten Zeitraums; dieser Klagegrund selbst aber läßt eine Mehrheit von ursächlich dabey betheiligten Personen nicht zu, indem nach der Natur der Sache nur Einer es seyn kann, aus dessen fleischlicher Vermischung das Kind entsproßen ist, es kann demnach faktisch, wie juridisch nur Einer der Vater, und als solcher zur Alimentation verpflichtet seyn; mehrere pro rata, also nach dem sie treffenden Theile für tenent zu erklären, wo nur Einer, der Natur der Sache gemäß, haftbar seyn kann, ist sofort außer aller rechtlicher Begründung. Ebendeßhalb, weil nur Einer der Vater seyn kann, und wenn dieser durch Geständniß oder Beweis ermittelt vorliegt, dieser allein für alle Folgen seines Stuprums verhaftet ist, gleichviel ob seine pecuniären Kräfte zur Entschöpfung der Verbindlichkeit eines Stuprators hinreichen, oder nicht, — ebendeßhalb weil jeder aus seiner eigenen Handlung verbunden ist, sofort die rechtlichen Folgen derselben allein auf sich nehmen muß, hat auch ein Regreß gegen die übrigen Constupratoren wegzufallen.

II. Mehrere Rechtsgelehrte [249]) auf der andern Seite

---

249) Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. 2. S. 387. Erört. 59. — Schweppe röm. Priv. Recht. §. 728. — Voet. Comm. ad Pand. tom. 2. lib. 48. tit. 5. §. 6. — Quistorp rechtl. Bemerkgn. Bd. 1. S. 110. — Ad. Dietr. Weber Erläut. der Pand. Bd. 2. S. 178. — E. Christian Westphal. Crim. R. Anmerkg. 65. §. 5. u. 6. — Dessen Rechtsgutachten und Erkennt. des bürg. Rechts Bd. 2. nr. 226. — Bekmann Consil. tom. 2. cons. 63. n. 5. — v. Bülow Abhandlungen über

erachten die except. plur. concumb. nicht geeignet, die Klage auf Vaterschaft und Alimentation zu zerstören, und wollen demnach diese Einrede für den Beklagten zum Beweise nicht ausgesetzt wissen wegen deren Irrelevanz.

Dieser Ansicht werden folgende Gründe unterstellt:

a. Läge gegenüber der Beyschlaf einmal als erwiesen vor, so entstünde die Rechtsvermuthung der Imprägnation, und der Stuprator würde nie erweisen können, daß einer der Constupratoren wirklich des Kindes Vater sey. Sein Bemühen, die Möglichkeit dessen darzulegen, würde nie es dahin bringen, einen Schluß auf die Wirklichkeit machen zu können.

b. Entzöge auch das Concumbirthaben mit Mehreren der Stuprirten den Anspruch auf Entschädigung oder Ehelichung, so könne dieß doch nicht dem Rechte des Kindes auf Alimente zum Nachtheile seyn.

---

einzelne Materien des röm. Rechts Th. 2. S. 71. f. — Gönner Handb. des Proz. Bd. 4. Abh. 79. §. 29. Auch Glük im Pand. Comm. Bd. 28. S. 198. u. Geiger u. Glük in den Rechtsfällen Bd. 2. S. 136. f. schließen sich im Ganzen dieser Meinung an; ersterer macht aber dabey den gar nicht zur Sache relevirenden Unterschied, ob die Stuprirte ihr Kind selbst ernähren könne, oder nicht; injungirt im ersteren Falle ihr die Alimentation ihres außerehelichen Kindes, will im zweyten Falle jedoch auf die Einrede der mehreren Concumbenten keine Berücksichtigung genommen wissen; welchen Unterschied zu machen, doch offenbar eine juridische Inconsequenz enthält, da die Verbindlichkeit des Stuprators zur Kindes-Alimentation nicht von dem Vermögend- oder Nichtvermögendseyn der Stuprirten abhängt, zu dem die primäre Verbindlichkeit dazu, wie Glük im Pand. Comm. Bd. 28. S. 78. u. 183 selbst darlegt, vordersamst nur dem Vater obliegt, und eventuell erst die Stuprirte solche Alimentationspflicht hat.

c. Durch kein Gesetz sey festgestellt, daß die Einrede der mehreren Concumbenten geeignet sey, auf den Fall ihres Erwiesenseyns den Stuprator von der Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes zu befreyen; es sey vielmehr in den Gesetzen favor partus feststehend, so daß die exceptio incerti partus nicht beachtet werden dürfe.

d. Gegen die entgegengesetzte Meynung streite auch die Rechts-Analogie, indem selbst der Ehemann bey dem Geständnisse seiner Frau, mit einem Andern in ehebrecherischer Geschlechts-Vermischung gestanden zu seyn, von der Verbindlichkeit zur Alimentation des von seiner Frau gebornen Kindes nicht frey sey, falls nur die Zeit seiner selbstigen frühern Beywohnung mit der Zeit der Geburt des Kindes übereintreffe, weil der Ehebruch der Mutter dem Kinde nicht nachtheilig seyn dürfe. Nur vollkommener Beweis der Unmöglichkeit, daß das Kind von ihm habe erzeugt seyn können, wäre im Stande, ihn der Pflicht der Alimentation des Kindes zu entheben. Wenn nun die Rechtmäßigkeit der Geburt bey ehelichen Kindern gewiß von größerm Einfluße sey, als die Vaterschafts-Erklärung und Alimentationspflicht bey außerehelichen Kindern, so müsse allerdings die angezogene Rechtsanalogie obige Meinung unterstützen.

e. Gesetzlich bestehe für die Alimente eine Rechtsbegünstigung, es müsse daher im Zweifel eher dafür, als dagegen der richterliche Ausspruch geschehen.

f. Immerhin liege auf Seite des Stuprators ein damnum injuria datum vor, er habe durch seine eigene unerlaubte Handlung mitbewirkt, daß eine Ungewißheit der Vaterschaft obwalte; die Curatel des außerehelichen Kindes habe daher ein Recht, gegen ihn selbst ex lege Aquilia auf Leistung des Interesse, welches im concreten Falle in Verabreichung der nothwendigen Alimente liege, zu klagen.

Allein alle diese Gründe mögen wohl nicht geeignet seyn, vom Standpunkte der streng juridischen Critik aus sich als haltbar zu bewähren, denn

zu a. Entsteht auch aus dem Beyschlafe in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume die Rechts-Vermuthung der Imprägnation, so wird diese Präsumtion wieder zerstört, sobald durch das Mitconcumbirthaben eines Anderen eine Ungewißheit der Paternität sich ergibt.

zu b. Ein sittenwidriges Betragen der Muter durch das Beyschlafgestatten an Mehrere kann zwar dem von ihr gebornen Kinde nicht schaden, allein daraus folgt noch keineswegs, daß dieses außerehelich erzeugte Kind wegen seiner Alimentation beliebig die mehreren Concumbenten gesammt oder sonders in Anspruch nehmen kann.

zu c. Gesetze bestehen weder für, noch gegen die obenerwähnte Meinung der Rechtsgelehrten; gäbe es eine determinirende gesetzliche Bestimmung hierüber, so läge keine Controverse dabey vor.

Der favor partus darf auch, weil ein Privilegium befassend, daher strenger Interpretation unterliegend, nicht weiter gehen, als die gesetzlichen Bestimmungen und die Natur der Sache zulassen.

zu d. Eine analoge Anwendung der Grundsätze, wie sie hinsichtlich einer Ehefrau, welche sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, und des von ihr gebornen Kindes gelten, kann deßhalb nicht statt finden, weil solche Grundsätze lediglich zu Gunsten des Rechts-Instituts der Ehe bestehen, weil überdieß das von einer Ehebrecherin geborne Kind immerhin als ein in der mit ihrem Ehemanne bestehenden Ehe erzeugtes betrachtet werden muß, und der Rechts-Satz in fr. 5. D. de in jus vocando (2. 4.) aufgestellt ist: Pater est, quem nuptiae demonstrant; und weil in concreto kein ähnliches Subjekt

vorliegt, auf welches die Rechtsvermuthung angewendet werden könnte.

zu e. Bestehen gleichwohl in den Gesetzen Begünstigungen der Alimente, so vermag doch ihr Wirken nicht weiter zu gehen, als die speziellen Begünstigungen feststellen, weil, wie erwähnt, Privilegien strenger Auslegung zu unterstellen sind; kein Gesetz aber liegt vor, wornach man mehrere Constupratoren gesammt oder einzeln beliebig einen nach dem andern, zur ratenmäßigen oder solidarischen Reichung der Alimente in Anspruch zu nehmen berechtigt sey.

zu f. Wenn der verklagte Stuprator durch seine angeblich unerlaubte Handlung mit dazu beygetragen haben soll, daß eine Ungewißheit der Paternität vorliege, so resultirt ja eben daraus, daß der Vater ungewiß ist, die juridische Folgerung, daß keiner der Constupratoren, also auch nicht der in Anspruch genommene Beklagte juridisch als Vater gelten kann.

Ueberdieß kann von einer **actio in factum ex lege Aquilia** [250]) keine Rede seyn, indem die wegen eines **damnum injuria datum** zukommende Klage aus dem Aquilischen Gesetze, sie mag selbst eine **utilis** oder **in factum** seyn, — wenigstens nach römischen Rechtsgrundsätzen — immer sich auf ein Verhältniß zu einer Sache oder auf körperliche Beschädigung an einer Person sich bezieht, und die Verletzung eines Rechts als solche nicht durch die actio aus dem Aquilischen Gesetze klagbar werden kann [251]).

---

250) Wie sie Busch a. a. O. §. 246. f., falls die außereheliche Mutter vermögenslos ist, anwendbar finden will.

251) v. Wening Civil R. Bd. 2. §. 330. Note p. (Buch III §. 312). — Heerwart im Archive für civ. Prax. Bd. 14. S. 450.

Einige Rechtsgelehrte [252]) halten übrigens die Einrede der mehreren Concumbenten aus dem Grunde nicht geeignet, die Klage auf Vaterschaft und Alimentation zu zerstören, und wollen demnach solche Einrede ebenfalls nicht zum Beweise ausgesetzt wissen wegen deren Irrelevanz, weil eine obligatio in solidum auf den Grund der Correalität aus einem Delicte vorläge, der beklagte Stuprator daher durch die Einrede mehrerer Constupratoren seine solidarische Verbindlichkeit nicht beseitigen könne, (arg. fr. 11. §. 2. D. ad legem Aquil. (9. 2).

Indessen steht dieser Ansicht, mit Rücksicht auf die oben §. 28. dargelegte Entwicklung, daß nicht ein Delikt-Grund der Verbindlichkeit zur Alimentation eines außerehelich erzeugten Kindes sey, dieß hauptsächlich entgegen, daß, wenn von mehreren Constupratoren die Rede ist, es sich nicht von einem gemeinschaftlichen oder solchen Delicte handelt, zu dessen Begehung Mehrere sich verbunden oder mitgewirkt hätten; jeder der Stupratoren vielmehr aus seiner eigenen unerlaubten Handlung blos haftbar seyn könnte.

III. Viele Rechtsgelehrte [253]) — von der Ansicht

---

252) v. Wening Civil-R. Bd. 2. §. 284. q. (Buch III. §. 217). — Westphal Crim. R. Anmerkg. 65. §. 5. — Quistorp Grundsätze des peinl. R. §. 482. S. 280. — Meister prakt. Bemerkungen aus dem Crim.- u. Civil-R. Bd. 1. S. 113.

253) Thibaut Pand. Syst. §. 241 u. §. 259 y. (§. 348 e., und §. 366. t). — Makeldey Lehrb. des röm. Rechts §. 241. — Heerwart im Archiv für civilist. Praxis Bd. 14. S. 451. — Seuffert Pand. R. §. 428 [7]). — **Leiser Medit. ad Pand. Vol. 5. Spec. 322. med. 9. u. Vol. 12. Supplem. Spec. 14. med. 30. sq. — Cannegiesser decis. Hasso Cassel. tom. 2. decis. 271. n. 9. — Wernher obs. tom. 2. obs. 395. — Böhmer doctr. de actionibus sect. 2. cap. 1. §. 30. —** Schmidt Lehrb. von Klagen u. Einr. §. 398. — E. G. Schmidt Comment. hiezu Th. 2. S. 165. — **Lindner dissert.**

ausgehend, der Grund der Alimentations-Verbindlichkeit beruhe nicht in einem Delikte, sondern in einem der

---

de obligatione alendi liberos illegitimos Altorf 1796. §. 18. Malblanc princ. jur. rom. P. 1. §. 125. — Kayf merkwürd. Civilrechtssprüche Nr. 38. — Günther princ. jur. rom. priv. tom. 2. §. 447.

Busch am oben angef. Orte S. 325 u. 327 f. ist der Ansicht, die exceptio congressus cum pluribus, wenn bewiesen, zerstöre die von der Mutter, wie die von der Curatel des Kindes angestellte Paternitätsklage, die Alimentationsverbindlichkeit falle lediglich auf die Mutter zurück, — und bisher ist die Meinung juridisch durchführbar, aber er behauptet nun weiter: daß, falls die Mutter vermögenslos sey, das Kind an den zu erhaltenden Alimenten insofern Schaden leide, als es bey der Concurrenz mehrerer Stupratoren keinen derselben als Vater auf Alimentation belangen könne, es erwachse dem Kinde daher das Recht, gegen jeden der Stupratoren und zwar in solidum eine actio in factum anzustellen, welche auf den Ersatz der ihm culpose entzogenen Alimente gerichtet sey, und aus einem damno injuria dato, nicht aber aus der Paternität entspringe.

Allein in Beziehung auf die Frage, wer ein außereheliches Kind zu alimentiren nach streng rechtlichen Grundsätzen verbunden ist, kann nur eine Person das Subjekt der Verbindlichkeit seyn; nicht unter diesen Umständen, wenn nemlich die Mutter vermögend ist, die außereheliche Mutter, und unter andern Verhältnissen, wenn letztere kein Vermögen hat, ein Dritter.

Vielmehr darf nie der einzig richtige Gesichtspunkt aus dem Auge gelassen werden, daß dem außerehelichen Vater primär die Alimentationspflicht obliegt, ist aber der Vater, eben weil bey der Concurrenz mehrerer Stupratoren alle Rechtsvermuthung cessirt, nicht zu ermitteln, so ist das Kind als ein vulgo quaesitus zu betrachten, hinsichtlich dessen fr. 5. §. 4. D. de agnosc. et alendis liberis (25. 3.) bestimmt: „ergo et matrem cogemus, praesertim vulgo quaesitus liberos alere“, es hat demnach die Verbindlichkeit, das Kind zu alimentiren, blos die Mutter, und ist solche wegen Vermögenslosigkeit hiezu außer Stande, so geht solche

Verwandtschaft analogen Verhältnisse — sprechen alle Constupratoren frey, erachten sofort die exceptio plurium concumb. für durchgreifend, um auf den Fall des Erwiesenseyns die Klage ganz zu zerstören, wollen demnach diese Einrede zum Beweise für den beklagten Stuprator ausgesetzt wissen.

Es fußt sich diese Meinung, welcher ich, weil sie allein mit logischer Consequenz vertheidigt zu werden vermag, beypflichte, auf nachstehender Durchführung:

Wenn man dem Stuprator die Verbindlichkeit zur Alimentation des außerehelichen Kindes auflegen wolle, so könne dieß nur geschehen, indem man ihn rechtlich als den Erzeuger dieses Kindes ansehe; die Thatsache der Zeugung nun könne man nach dem Gange der Natur nie direkt beweisen, vom juridischen Standpunkte aus halte man sich daher lediglich an die Rechtsvermuthung, daß derjenige als Erzeuger eines Kindes rechtlich angesehen werden müsse, welcher zu einer Zeit mit der fraglichen Frauensperson fleischlichen Umgang gepflogen, welche mit der Geburt des Kindes unter Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimme; es werde dabey stets vorausgesetzt, daß der Concumbent allein mit jener Frauensperson fleischlich sich abgegeben habe; nun aber falle alle gesetzliche Vermuthung, und mit ihr die Grundlage der anzunehmenden Paternität hinweg, sobald sich herausstelle, daß außer jenem Concumbenten noch ein Anderer oder Mehrere in dem fraglichen, vom Gesetze determinirten Zeitraume des 300sten und 182sten Tages, rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet, jener Frauensperson fleischlich beygewohnt

---

Verbindlichkeit auf den mütterlichen Großvater, und weiter subsidiär auf die Gemeinde über, in welcher die außereheliche Mutter ihr Heimathsrecht hat (siehe oben §. 30).

haben, denn es könne ja nur einer von ihnen der Vater seyn, und hieraus ergebe sich nothwendig die Folge, daß nicht jeder der Concumbenten als solcher in Anspruch genommen werden könne.

Bey dieser wichtigen Controverse muß man sich, wenn man vom streng juridischen Standpunkte ausgehen will, offenbar zur letzteren Meinung hinneigen; sie allein vermag mit logischer Strenge vertheidigt zu werden; mag es auch seyn, daß eine Härte darin gefunden werden könnte, daß das schuldlose Kind darum, daß die Mutter mit Mehreren um die critische Zeit sich abgab, die Ungewißheit der Paternität herbeyführte, und hierdurch alle Constupratoren von der Alimentationspflicht frey werden, immerhin muß man Billigkeit vom Rechte unterscheiden, beyde haben verschiedene Grundlagen, und in Folge dessen verschiedene Resultate; jedenfalls geht die Alimentationspflicht, falls auch die Mutter vermögenslos ist, auf den Großvater mütterlicher Seite, und in omnem eventum auf die allgemeinen oder lokalen Wohlthätigkeits-Anstalten.

Eine schwierige Aufgabe für jede positive Particular-Gesetzgebung wird es immerhin seyn, in dieser Rechts-Materie auszuführen, was Kaiser Constantin in Const. 1. Cod. de legibus (1. 14) vorzeichnet: „inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere.

Bey dieser Gelegenheit kann der, früher schon von Gönner [254]), und neuerdings wieder durch v. Wendt [255]) angeregte Wunsch nicht unterdrückt werden, es möge bey so zur Sache einflußreichen Controversen der Juris-

---

254) Gönner im Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums Bd. 3. S. 202.

255) v. Wendt vollst. Handb. des bayr. Civil-Prozesses 2te Aufl. 1835. Bd. 1. §. 76. a. Note 19.

prudenz, wie die vorerwähnte ist, hinsichtlich des gemeinen, wie jeden Partikular-Rechtes die Präjudizien der obersten Gerichtshöfe unter Anführung der Entscheidungsgründe gesammelt, und zur Veröffentlichung gebracht werden, da Theorie wie Praxis hierbey stete Nahrung fänden, und aus dem Gebiete der Erfahrung die Ausbeute der Doktrin im Vereine mit dem Geschäftsleben sich böten. Es gewinnen, wie v. Gönner (in der Vorrede S. XII. zum 1sten Bande seines Comment. über das Hypoth.-Gesetz Bayerns, München 1823) gründlich darlegt, das Gesetz und die Rechtspflege an Ansehen durch Gleichförmigkeit der Urtheile, die Gerichte insbesondere durch Verminderung der Prozesse und Abkürzung der Berathungen, ebenso aber auch die Bürger an Rechts-Sicherheit, und an Vermeidung unnöthiger Prozesse; es gewinnt schlüßlich die Wissenschaft, indem sich dem Theoretiker das Buch der Erfahrung aufschließt, seine Kenntnisse anschaulicher werden, und pragmatisch sein Denken und Lehren wird, indem auf der andern Seite der Geschäftsmann mit dem Bewußtseyn arbeiten muß, daß das Produkt seines Nachdenkens veröffentlicht, und die Entscheidung in der einzelnen Sache zugleich als für das allgemeine gearbeitet geachtet werden könne.

Leitet auch schon dahin die röm. Gesetzgebung, wenn sie in fr. 38. D. de legibus (1. 3.) sagt: „in ambiguitatibus, quae ex legibus profiscuntur, consuetudinem aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem vim legis obtinere debere“; und ging auch die Jurisprudence Frankreichs [256]) hierin in ehrenwerthem Beyspiele

---

256) Dahin gehört die ältere Sammlung der Causes célèbres, dann das neuere Recht betreffend: Repertoire universel et raisonnée de jurisprudence par Merlin 1807 — 9 12. tom. — Desselben Recueil alphab. des questions de droit etc.

voran, um so mehr wäre es ebenfalls für die deutschen Staaten [257]) erwünscht, wenn neben dem Speculativen der Schule auch die Früchte des Geschäftslebens in den Aussprüchen der obersten Gerichtsstellen Gemeingut würden, und so jene Präjudizien, welche von den obersten Gerichtshöfen selbst als solche anerkannt sind, als Leitpunkte der richterlichen Reflexion dienten.

§. 47.

gg. Beweis hinsichtlich der Klage auf Vaterschaft und in Betreff der Einreden.

Der Beweis der Vaterschaft kann der Natur der Sache gemäß nicht direkt geführt werden, da der ursächliche Zusammenhang der in einem gewissen Zeitraume

---

Paris 1810. IV. tom. — Jurisprudence du Code Napol. par Bavoux et Loiseau. Paris. 1804—9. XI. tom. — Jurisprudence de la cour de Cassation par Sirey — Recueil des causes célèbres par Mejan. Paris 1807. — Bibliotheque ou Journal du barreau et des ecoles de droit (redacteur Lebrun) seit 1808 par Manguin. — Dictionaire des arrets modernes par Loiseau. 2. tom. Paris 1809. — Le Code Napol. expliqué par les decissions Suprêmes de la cour de cassation et du conseil d'état par Coffinieres. Paris 1809. u. dergl.

257) In dieser Beziehung liegen bereits vor: Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen mit Urtheilssprüchen des Celle'schen Tribunals 5 Bde. fortgesetzt von Hagemann allein in Bd. 6 bis 8. — Waldek Controversen-Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel 1827. — Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhess. Gerichte mit vergleichender Berücksichtigung der Jurisprud. von Frankreich, herausg. durch die Anwaltkammer in Mainz. — Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, herausg. von Simon und Strampf. — Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts von Hohnhorst. — Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappell.-Gerichts zu Cassel, herausgeg. von B. W. Pfeiffer. 2 Bde. Hannover 1818 u. dgl.

statt gehabten fleischlichen Beywohnung mit der Zeugung nie dargethan zu werden vermag. Es tritt vielmehr hier im Allgemeinen die Rechtsvermuthung ein, derjenige müsse als der Schwängerer und Erzeuger des Kindes angesehen werden, welcher erweislich in dem gesetzlich begränzten Zeitraume des 300ten bis zum 182ten Tage, rückwärts von der Geburt des Kindes an gerechnet, den Beyschlaf mit der Mutter dieses Kindes vollzogen. Unmittelbarer Gegenstand der Beweisführung kann demnach nie die Schwängerung oder die Vaterschaft seyn, sondern lediglich die Thatsache der fleischlichen Beywohnung in der kritischen Zeit [258]).

§. 48.

aa. Beweislast.

Auch hier gelten die oben §. 20. angegebenen allgemeinen Grundsätze. Ist den vom klagenden Theile vorgebrachten, den thatsächlichen Klagegrund bildenden Momenten, oder den vom Beklagten vorgebrachten Einreden gegenüber speziell oder auch nur im allgemeinen Widerspruch entgegengesetzt, oder ist in Folge des Ungehorsams lis pro negative contestata richterlich anzunehmen, so liegt dem Kläger in Betreff der in Abrede gestellten, oder als widersprochen anzunehmenden relevanten Thatsachen der Klage, eben so aber auch eventuell dem Beklagten in Hinsicht der gegenüber als widersprochen vorliegenden Einreden die Erprobung ob.

---

258) Steiger vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der Justiz. Mainz 1809. S. 95. f. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 184. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. S. 409. f. — Heerwart im Archiv für civil. Praxis B. 14. S. 448. —

§. 49.

bb. Beweissatz.

Da der Beweissatz, wie bereits §. 21. bemerkt, bloß auf zur Sache relevante, spezielle, streitige Thatsachen sich zu beziehen hat, so kann, falls dem klägerischen Anbringen Widerspruch entgegengesetzt worden, und falls der Beklagte insbesondere die Einrede der mehreren Concumbenten vorgebracht, und diese vom klagenden Theile in Abrede gestellt ist, der Beweissatz seine Feststellung etwa dahin erhalten:

A. Klagender Theil habe binnen ... Tagen zerstörlicher Frist zu beweisen,

1) daß der Beklagte mit der N. N. am ... (nämlich, falls klägerischer Seits der Tag des Beyschlafs speziell angegeben, zu der in der Klage aufgeführten Zeit, — oder wenn klagender Theil generell die Zeit angegeben: daß Beklagter mit der N. N. innerhalb des Zeitraums vom 300ten bis zum 182ten Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet — beyde Tage einschlüßig —) den Beyschlaf gepflogen habe;

2) daß N. N. am ... von einem lebenden Knaben (Mädchen) entbunden worden sey;

B. dem Beklagten sey es unbenommmen, in derselben zerstörlichen Frist zu erproben, daß die N. N. innerhalb des zu A. 1. beregten Zeitraums mit einer andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen.

Es muß hierbey bemerkt werden:

a) Da, wie oben §. 47. erwähnt, es ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt, einen direkten Beweis der Schwängerung oder Vaterschaft zu stellen, vielmehr bloß das Substrat der dabey obwaltenden Rechtsvermuthung, nämlich die Thatsache des Beyschlafs, zum Be-

weise auszusetzen ist, so gehört es mit zu einem, leider häufig vorkommenden Schlendrian, wenn es in den gerichtlichen Beweisauflagen heißt: Klägerin habe zu beweisen, daß Beklagter Vater des von ihr am ... geborenen Kindes sey, — oder — daß Beklagter am ... sie geschwängert habe.

b) Es genügt, wenn klagender Theil bloß die Thatsache des Beyschlafes, abgesehen von der Verführung hiezu, darlegt, denn obgleich die Klage der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung durch das Factum der Verführung zum Beyschlafe mit bedingt ist, so fällt denn doch bey der Klage auf Kindesalimentation dieses hinweg, da es nicht zum Essentiellen der letzterwähnten Klage gehört.

c) Eben so genügt es, wenn nur bewiesen wird, daß die Stuprirte von einem lebenden Kinde entbunden worden, und es bedarf keines besonderen Beweises darüber, daß das Kind noch am Leben sey, denn ist erwiesen, daß ein Kind geboren worden, und gelebt habe, so wird es so lange für lebend gehalten, bis sein Tod gegenüber bewiesen ist [259]).

d) Auch hier muß das §. 21. am Ende Berührte angeregt werden, daß es fehlerhaft ist, bey der Beweisauflage hinsichtlich der Einrede mehrerer Concumbenten den Plural „mit andern Mannspersonen" zu setzen, da es schon genügt, wenn der Beweis geliefert wird, daß neben dem Stuprator die Geschwächte auch nur noch mit einer andern Mannsperson sich fleischlich abgegeben habe.

e) Nicht unbemerkt kann belassen werden, daß eine und dieselbe richterliche Beweisauflage auf verschiedenen Grundlagen beruhen kann, wie dies insbesondere bey

---

259) Makeldey Lehrbuch des röm. Rechts §. 131. — Glük Pand. Comm. Bd. 7. S. 494.

der Beweisinjunction für Beklagten in Beziehung auf seine Einrede der mehreren Concumbenten der Fall ist, indem die obenberegte deßfallsige Beweisauflage im Falle dereinst zu stellenden Beweises die gänzliche Entbindung des Beklagten von der Klage zur Folge haben soll, während der von der Ansicht der Haftbarkeit mehrerer Constupratoren in partes viriles ausgehende Richter in gleicher Art dem Beklagten den Beweis aufträgt, zum Zwecke, falls dieser den Beweis stellt, ihn bloß für die ihn treffende Rate an den Alimenten für tenent zu erklären. In Folge dessen kann es sich daher ereignen, daß, falls im Urtheile dem Beklagten der Beweis der Einrede der mehreren Concumbenten auferlegt wird, die beklagte Parthey, weil nur gegen den tenor (gegen die verba dispositiva) des Erkenntnisses eine Appellation zuläßig ist, die Intention des Richters bey der Beweisauflage aus den Entscheidungsgründen entnimmt, ja, daß sie weiß, der Richter werde dereinst auf ratenmäßige Tragung der Alimente gegen sie erkennen, selbst wenn der fragliche Beweis gestellt wird, ohne daß sie jedoch dagegen die Berufung ergreifen kann; und daß ihr lediglich bey dem Endurtheile die Appellation vorbehalten ist, falls der Richter in Consequenz der bey seiner Beweisauflage gehabten Intention den Beklagten trotz seines hinsichtlich der mehreren Constupratoren gestellten Beweises zur ratenmäßigen Tragung der Alimente verurtheilt.

§. 50.

cc. Beweismittel.

Alle sonstigen Beweismittel sind auch hier zuläßig. Was insbesondere den Eid anbelangt, so ist eben nicht erforderlich, daß die deferirende Stuprirte schon einige Beweis-Adminicula oder Vermuthungen für sich habe,

wie dieses einige Rechtsgelehrte [260]), jedoch ohne rechtlichen Grund, fordern, vielmehr ist der Gebrauch der Eidesdelation in keiner Art beschränkt [261]).

Die Eidesdelation selbst muß jedoch lediglich auf die Thatsache des Beyschlafes gerichtet seyn, nicht auf die Schwängerung, da letztere schon rechtlich vermuthet wird, sobald über erstere Probe vorliegt [262]).

Hinsichtlich des Gebrauchs des Beweismittels des Eides muß indessen noch Folgendes angeregt werden:

Es kann solcher von der Beklagten auch der klagenden Curatel deferirt werden, welche, sofern die Mutter des ausserehelichen Kindes Mitklägerin (Vormünderin [263]) oder Mitvormünderin) ist, über eigenes Wissen, falls ein Anderer Vormund ist, und den Eid ablegen will [264]), über Nichtwissen und Nichtglauben den zugeschobenen Eid abzuleisten hat [265]).

---

260) Cramer observ. jur. tom. 3. obs. 956.

261) Malblanc doctrina de jurejur. Norimb. 1781. §. 45. — Hagemann prakt. Erört. Bd. 6. Erört. 100. §. ult. nr. 39. Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 185.

262) Kind quaest. for. tom. 2., c. 47. — Hommel rhaps. quaest. obs. 19. — Hagemann a. a. O.

263) Denn nach neuerem röm. Rechte können auch Frauenzimmer, insbesondere die Mütter, falls nur bey ihnen Großjährigkeit vorliegt, die Vormundschaft übernehmen; — (Const. 4. C. Theod. de tutorib. et curat. creandis (3. 17.), bestätigt von Justinian in Nov. 94. c. 2.) — und es ist zwischen ehelichen und unehelichen Müttern deßhalb kein Unterschied, weil uneheliche Kinder rücksichtlich der Mutter in denselben Verhältnissen stehen, wie eheliche. — cf. Thibaut Pand. Syst. §. 398. q. (§. 505.) — Glük Pand. Comm. Bd. 29. S. 55. 56. 66.

264) fr. 4. pr. D. de in litem jurando. (12. 3.)

265) Const. 5. C. de rebus creditis et jurejur. (4. 1.) „Si inficietur, ad jurejurandum, ut desideras, tutorem adiget.“ — Glük Pand. Comm. Bd. 12. S. 279. u. 451. — Puffen-

Da es überhaupt mit der Uebertragung des Credulitätseides an den Vormund eine mißliche Sache ist, und Letzterer nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen und gegen seinen erfaßten Glauben einen Eid zu Gunsten seines Pfleglings abzulegen [266]), so resultirt, wie räthlich es ist, falls vom Stuprator die Vaterschaft noch nicht anerkannt ist, und ein Prozeß darüber zu erwarten steht, neben dem für das ausserehelliche Kind zu bestellenden Vormunde als Mitvormünderin die Mutter des unehelichen Kindes mitzuernennen, welche dann in dem dereinstigen Prozesse den betreffenden, dem klagenden Theile geschobenen, Eid aus eigenem Wissen abzulegen im Stande seyn mag.

Auch durch das Geständniß kann Beweis gestellt werden. Zwar haben einige Rechtsgelehrte [267]) die Ansicht: bey der Klage der Curatel des ausserehelichen Kindes gegen den Stuprator auf Vaterschaft und Alimentation sey die Stuprirte eine dritte Person; lege nun diese das Geständniß ab, daß sie um die fragliche Zeit sich mit mehreren Mannspersonen fleischlich abgegeben, sey es, daß dies Geständniß gerichtlich oder aussergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend (etwa durch Belangung eines Constuprators nach nicht durchgereichter Klage gegen den zuerst belangten Stuprator), abgelegt wurde, so könne solches Bekenntniß, als von einem Dritten abgelegt, der klagenden Curatel des Kindes nicht schaden, weil eine

---

dorf obs. tom. 1. obs. 181. — Leiser tom. 2. spec. 136. med. 4. — Kind. quaest. for. tom. 3. cap. 54. — Wernher observ. tom. 2. p. 6. obs. 431. — Struben rechtl. Bed. Bd. 4. Bed. 34. — Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. 2. Erört. 13.

266) Bayer ordentl. Prozeß S. 386.

267) Theod. Kretschmann Comment. jurid. de stupro volunt. Stuttg. 1791. §. 123. — Hommel obs. 597.

confessio tertii den ſtreitenden Theilen unſchädlich ſeyn müſſe; jedenfalls ſey, ſelbſt nach abgewieſener Alimentationsklage, welche gegen den zuerſt angegangenen Stuprator gerichtet geweſen, die Klage gegen die andern Conſtupratoren — trotz des ſtillſchweigenden Einbekenntniſſes, daß die Mutter mit Mehreren um die fragliche Zeit fleiſchlich zu thun gehabt, — zuläßig, weil jeder Conſtuprator durch ſeinen Beyſchlaf, ſomit durch ein factum non licitum die Ungewißheit der Vaterſchaft herbeygeführt habe, und daher gehalten ſey, den hierdurch dem von der Stuprirten erzeugten Kinde zugefügten Schaden (damnum injuria datum) zu erſetzen, der ihm durch ſolche Ungewißheit entſtünde, weßhalb er ex lege Aquilia auf Leiſtung des id, quod interest, nämlich auf Verabreichung der nöthigen Alimente belangbar ſey.

Allein unverkennbar leitet die klagende Curatel des Kindes das Hauptſächliche ihrer Anſprüche gegen den Stuprator aus einer von ihm mit der Geſchwächten vorgenommenen Thatſache ab, und das thatſächliche Verhältniß bezüglich des Beyſchlafs, welcher mit der Mutter ſtatt gefunden, iſt unzertrennbar von dem faktiſchen Klagegrunde der klagenden Curatel des ſeine Alimente vom Stuprator verlangenden Kindes. So wie daher der Beweis, welchen die Geſchwächte ſelbſt gegen den Stuprator in Hinſicht des Factums des Beyſchlafs ſtellte, ſey es durch abgelegten Erfüllungseid oder wie ſonſt, für die auf Alimentation klagende Kindes-Curatel günſtig ſeyn muß, ebenſo muß ihr Geſtändniß, zum Nachtheil des Kindes abgelegt, oder die ihr etwa zur Laſt liegende Verweigerung des ihr über den Umſtand, daß ſie um die critiſche Zeit mit einer andern Mannsperſon fleiſchlichen Umgang nicht gehabt habe, deferirten Eides dem Kinde auch präjudiciren.

Was auf der andern Seite den Punkt angeht, als

habe jeder Constuprator durch seine eigene unerlaubte Handlung die Ungewißheit der Vaterschaft bewirkt, und sey daher zum Ersatz des hiedurch dem Kinde entstehenden Schadens verbunden, so kann nicht ausser Beachtung gelassen werden, daß, so gut jeder Constuprator in einem facto illicito versirte, ebenso die Stuprirte an derselben unerlaubten Handlung Theil nahm, und bey dieser Lage der Verhältnisse eine Klage ex lege Aquilia zerfallen müßte, um so mehr, weil, wie oben §. 46. näher erörtert worden, eine Klage ex lege Aquilia stets ein Verhältniß zu einer Sache oder körperliche Verletzung an einer Person voraussetzt, die Verletzung eines Rechts als solchen daher nicht durch beregte Klage klagbar werden kann.

§. 51.

hh. Endurtheil.

Ist der Beweis vollständig gestellt, oder, wenn unvollständig, durch einen nothwendigen Eid (das juram. supplet. [268]) oder purgator.) diesem abgeholfen, oder ist der Beweis des klagenden Theils gänzlich mißlungen, oder durch Einreden elidirt, so hat nunmehr das Endurtheil zu erfolgen, und zwar im letzten Falle durch Entbindung des Beklagten von der Klage[269]), im Falle

---

268) Dem **suppletor.** möchte unter anderem statt zu geben seyn, wenn die Stuprirte ihren Beweis so weit gestellt hat, daß starke Vermuthungen gegen den Stuprator vorliegen, z. B. daß beyde in einem Bette beysammen betroffen worden, oder daß der Stuprator sich aussergerichtlich seines Sieges über die Geschwächte gerühmt habe. — Glük Pand. Comm. Bd. 28. S. 185.

269) So wie bey statthaft befundener Klage die Sache verhandelt, und in das Beweisverfahren übergegangen war, in diesem aber Kläger die gegenüber in Abrede gestellten Thatsachen

Obsiegens von Seite des klagenden Theils dagegen ist, da das Klagpetitum auf zwey Punkte zu gehen hat, nämlich auf Vaterschaft und auf Kindesalimentation, das Erkenntniß auch

1) auf den Ausspruch der Vaterschaft, so wie
2) auf die Verbindlichkeit des Stuprators zur Berichtigung der Alimentation des Kindes von Zeit der Geburt bis zu dessen Pubertätsjahren in wochentlichen oder monatlichen Raten auszudehnen.

---

zu beweisen nicht vermag, oder Beklagter durch voll bewiesene Einrede die Klage zerstört, ist Beklagter von der Klage zu entbinden, während, wenn die Klage nicht zur Verhandlung kam, indem, ohne über sie den Beklagten zu hören, — sine causae disceptatione — (nicht sine causae cognitione, wie v. Gönner im Comment. zum bayr. Gesetze vom 22. July 1819 S. 260. Note * richtig bemerkt, da eine Prüfung des Richters, cognitio causae, jeder, also auch der klagabweisenden Gerichtsverfügung immer voranzugehen hat) — wegen ihrer vom Richter von Amtswegen erfaßten Gebrechen sogleich abweisende Bescheidung erfolgt, z. B. wegen Unvollkommenheit des Klagvortrags, fehlerhaften Sach- oder Prozeßgesuchs, unrichtig gewählter, oder zu früh, oder vor incompetentem Gerichte gestellter Klage, oder wegen gesetzlich entzogenen Klagerechts, sich des Ausdrucks zu bedienen ist: „Die Klage werde als angebrachtermassen — oder zur Zeit, — oder vor diesem Gerichte, — oder durchaus unstatthaft abgewiesen. — (Gensler Anleitung zur gerichtl. Praxis Bd. 1. S. 315. Note 6. und Mittermaier im Archiv für civil. Praxis Bd. 5. S. 355. f.

Der Unterschied zwischen Abweisung der Klage und Entbindung des Beklagten hievon ist nicht spekulativ, sondern von praktischen Folgen, besonders, wenn, wie in Bayern es durch die Novelle vom 22. July 1819 §. 19. n. 1. im Zusammenhalte mit §. 22. geschehen, die positive Gesetzgebung Folgen rücksichtlich des Berufungsfatale ꝛc. davon abhängig machte. — s. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege Bayerns von Gönner und Schmittlein Bd. 3. S. 322.

§. 48.

ii. Vergleich.

Es kann aber auch seyn, daß die Partheyen, ohne es auf richterliche Entscheidung ankommen lassen zu wollen, selbst vor angestellter Klage in der Güte die Sache durch einen Vergleich [270]) beylegen.

In dieser Beziehung nun muß bemerkt werden:

1) Da das Subjekt der Berechtigung das außereheliche Kind ist, und jeder Vergleich die Einwilligung der eigentlich Betheiligten erheischt, so folgt, daß die Stuprirte an sich genommen nicht ermächtigt ist, einen Vergleich auch Namens ihres außerehelichen Kindes mit dem Stuprator abzuschließen, wenn sie nicht von der competenten Obrigkeit als Vormünderin aufgestellt ist.

2) Es ist zwar im allgemeinen dem Vormunde in den Gesetzen [271]) die Ermächtigung gegeben, im Namen

---

Daß übrigens auch bey der, die Klage a limine judicii abweisenden Dekretur diese Verfügung, nebst der Klage selbst, dem Beklagten zur Wissenschaft mitgetheilt werden muß (wie überhaupt jede Eingabe einer Parthey dem Gegentheile, damit dieser darnach seine Rechtsvertheidigung einrichten könne, — Gönner Handb. des Prozess. Bd. 1. S. 130. und dessen Comment. zur bayer. Prozeßnovelle v. 22. July 1819 S. 376.), versteht sich von selbst, indem hiedurch nur die Wirkung entsteht, daß die Extinctiv-Verjährung unterbrochen wird. — s. Bayer ordentl. Prozeß S. 230.

270) Verschieden vom Vergleiche ist das sogen. Schweig-Geld, welches die Stuprirte unter der Bedingung vom Stuprator erhält, daß sie ihn weder gerichtlich noch außergerichtlich als Vater ihres außerehelichen Kindes angebe, welches, weil die Stuprirte, wie der Stuprator, dabey in turpi causa versiren, falls es noch nicht ausbezahlt ist, auch nicht eingeklagt werden kann, und für den Fall gebrochenen Stillschweigens mit der condictio causa data, causa non secuta vom Stuprator nicht zurückverlangt werden kann.

271) fr. 56. §. 4. D. de furtis (47. 2). — fr. 54. §. 5. D. eodem.

seiner Pflegbefohlenen sich zu vergleichen; allein dieses bezieht sich blos auf Gegenstände geringeren Belanges; vielmehr ist, da es sich hier um gesetzliche Alimente handelt, hinsichtlich welcher, als für das außereheliche Kind von größter Wichtigkeit, nach denselben Grundsätzen, wie bey Veräußerungen unbeweglichen Guts eines Pupillen zu verfahren ist, der Vergleich über künftige Alimente nur dann gültig, wenn er nach vorhergegangener Untersuchung der competenten Vormundschaftsbehörde von dieser bestätigt worden ist [272]). Ausdrücklich bestimmt fr. 8. pr. D. de transact. (2. 15): „ne aliter alimentorum transactio rata esset, quam (si) authore Praetore facta"; geschieht daher der Vergleichs-Abschluß über künftige Alimente ohne Genehmigung von Seite der Curatelbehörde, und das außereheliche Kind würde dabey außer Vortheil, vielmehr in Nachtheil seyn, so ist der Vergleich nichtig [273]), und selbst die eidliche Bestärkung desselben wäre ohne Wirkung [274]).

Handelt es sich übrigens nicht um künftige, sondern um rückständige Alimenten-Gelder, so fällt, weil die Zeit schon verlaufen, für welche sie gereicht werden sollen, die Nothwendigkeit der Sache an sich, daher auch die Nothwendigkeit der Obsorge der Obrigkeit weg, es kann demnach der Vormund, oder wer sonst die Alimente einstweilen vorgeschossen hat, auch ohne Cognition und

---

272) Thibaut Pand. Syst. §. 581. r. u. u. (§. 922. o.) — Leiser Vol. 9, Spec. 583. coroll. 2. — Quistorp peinl. R. Th. 1. §. 482. — Glük a. a. O. Bd. 5. S. 54. u. Bd. 1. S. 354. dann Bd. 33. S. 9. Note 13. — Claproth v. freiwill. Grchtshandlgn. §. 188. n. 4.

273) Glük a. a. O. Bd. 5. S. 55.

274) Thibaut a. a. O. lit. x. der 8ten u. lit. p. der älteren Auflagen.

Consens der Curatelbehörde darüber sich vergleichen [275]), indem für solchen Fall nicht sowohl die Alimentation Gegenstand des Vergleichs ist, als vielmehr das Obligations-Verhältniß in Beachtung kommt, welches für den die Alimente Vorschießenden gegen den außerehelichen Vater auf Ersatz der vorgeschossenen Alimente, welche mit der **actio negot. gestor. contraria** einklagbar sind, vorliegt.

3) Der Obrigkeit übrigens, welche wegen Vergleiches über künftige Alimente Cognition zu nehmen hat, und ihre Erklärung über Bestätigung ertheilen soll, liegt die Verbindlichkeit, mit aller Umsicht hierbey zu Werk zu gehen, ob. Die Analogie der Bestimmungen der Gesetze über Vergleiche in Betreff der durch einen letzten Willen begründeten Alimenten-Forderungen möchte nun allerdings auch für den Fall Vergleichs über Alimente aus gesetzlicher Anordnung einzutreten haben [276]).

In jener Beziehung schreibt das **fr. 8. §. 8. D. de transact. (2. 15.)** vor: **vult oratio, apud Praetorem de istis quaeri: inprimis de causa transactionis, dein de modo, tertio de persona transigentium“** und in **§§. 9. 10. 11.** folgt die nähere Erörterung über diese 3 Hauptgesichtspunkte.

Es soll nemlich:

a. Bezüglich der zu beachtenden Ursache des Vergleichs immer auf deren Erheblichkeit gesehen werden, wohin gehört, wenn der zur Alimentation Verpflichtete

---

275) **Const. 8. Cod. de transact. (2. 4.): „de alimentis praeteritis si quaestio deferatur, transigi potest; de futuris autem sine Praetore seu Praeside interposita transactio nulla auctoritate juris censetur.**

276) Busch a. a. O. S. 376.

an einem andern Orte, als der zu Alimentirende, wohnt, oder wenn Letzterer seinen Wohnort zu ändern im Begriffe steht, und hierdurch Schwierigkeiten in der Geld-Erhebung erfolgen möchten;

b. Hinsichtlich des modus des Vergleichs, nemlich wie sich der §. 10. ausdrückt: des modus pecuniae, quae in transactionem venit, soll besonderer Bedacht auf Gesundheit oder schwächliche Körpers-Constitution des zu Alimentirenden gesehen werden;

c. In Ansehung des Subjekts des Rechts und der Verbindlichkeit zur Alimentation ist insbesondre zu berücksichtigen, ob der zu Alimentirende anderweitige Unterstützung hat, ferner in welchen Vermögens-Verhältnissen der zur Alimentation Verpflichtete stehe.

Das röm. Recht will sogar, falls eine Untersuchung aller dieser Momente von der Curatelbehörde nicht vorgenommen, oder etwas hierbey außer Acht gelassen worden, daß der Vergleich, der gerichtlichen Bestätigung ungeachtet, als null zerfalle, denn es heißt im weiteren §. 17. eodem: „Sed et si non de omnibus inquisierit, quae Oratio mandat, hoc est, de causa, de modo, de personis transigentium; dicendum est, *quamvis de quibusdam quaesierit*, transactionem esse irritam."

4) Selbst dann, wenn der Vergleich über künftige Alimente ohne vorgängige Zustimmung der Curatelbehörde bereits in Vollzug gesetzt worden wäre, ist derselbe kraftlos [277]), was auch schon daraus hervorgeht, daß außerdem es in der Willkühr der Partheyen liege, der

---

277) Nach Analogie des fr. 23. §. 2. D. de condict. indeb. (12. 6). „item si ob transactionem alimentorum testamento relictorum datum sit, apparet, posse repeti, quod datum est, quia transactio senatus consulto infirmatur." cfr. Glük Pand. Comm. Bd. 13. S. 126.

Curatelbehörde durch schnellen Vergleich, wenn auch nur mit einer ganz unbedeutenden Summe und durch beschleunigte Zahlung derselben die gesetzlich angeordnete Oberaufsicht zu entziehen.

5) Der Vergleich über die Alimente bedarf übrigens, wie Vergleiche im allgemeinen, zum Rechtsbestande eines schriftlichen Aufsatzes nicht; Ist vielmehr nur auf rechtsverbindliche Weise die Erklärung über den Vergleich unter den eigentlichen Interessenten abgegeben worden, so besteht er in Kraft Rechtens, ohne daß darüber ein schriftlicher Aufsatz verfaßt wäre; wenigstens nach gemeinem Rechte, da es in Const. 28. Cod. de transact. (2. 4.) heißt: „Sive apud acta, sive sine actis, scriptura intercedente vel non, transactio interposita est, hanc servari convenit“, womit auch Const. 5. Cod. eodem einstimmt. Indessen da immerhin die Prüfung der Curatelbehörde einzutreten hat, so verfehlt diese nie, den Vergleich in einem Aufsatze sich vorlegen zu lassen, oder selbst zu Protokoll [278]) zu nehmen, wodurch Rechtssicherheit erzielt wird.

---

278) Der Ursprung der Protokolle (von *πρῶτος*, erster, und *κολλα*, Leim, oder das erste angeleimte Blatt des aus Papyrus verfertigten Schreibmaterials) leitet sich, wie **Gothofredus** im **Corp jur. cum notis Gothofr. et van Leeuwen. Coloniae Munatianae 1756 folio** in der Note 26 zur 44ten Novelle anführt, von den kurzen, auf dem Papiere befindlichen, Bemerkungen her, welche angaben, unter welchem **comes largitionum** (General-Einnehmer der Schatzsteuern ꝛc. in den Diöcesen, dessen Aufsicht die Papierhandlungen unterstellt waren), wann, und von wem das Papier verfertigt worden war, so, daß sich im Zusammenhalte dieser Bemerkungen mit dem Tage der auf dem Papiere ausgestellten Urkunden mitunter die Unächtheit der letzteren ergab, weßhalb auch Justinian verbot, vom Papiere die protocolla abzuschneiden, oder die Urkunden auf anderes Papier zu schreiben, als auf solches, welches noch mit

6) Da der Vergleich immerhin eine zweifelhafte [279]) oder streitige Rechtssache voraussetzt, so kann er auch vor Angehung des Rechtsweges statt haben [280]), denn der Zweck des Vergleichs ist Vorbeugung bevorstehenden oder Aufhebung erhobenen Rechtsstreites, und die früher obgewaltene Ungewißheit der Rechtsansprüche hiermit zu beseitigen. Ist die Sache einmal vor Gericht anhängig, so ist ein Vergleich selbst nach erlassenem, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse [281]) gültig, indem die Möglichkeit der Appellation, und hierdurch eines vom Oberrichter ergehenden abändernden Urtheils dabey gegeben ist, sofort immerhin noch eine zweifelhafte Rechtssache gegeben ist. Liegt dagegen ein rechtskräftiges Erkenntniß vor, so ist ein Vergleich unstatthaft, eben weil die Bedingung desselben eine **res dubia** abgeht [282]).

---

den Protokollen versehen war — s. **Cujac. expos. Nov. 44. — Brissonius de verbor. signific. ad voc. Protocollum.** — Hugo civilist. Magazin. Bd. 6. S. 134. — Glük Pand. Comm. Bd. 34. S. 394. — Das **corp. jur. civ.** ins Deutsche übers. von Otto, Schilling und Sintenis. Leipz. 1833. Bd. 7. S. 268. in Note 2. zur 44ten Novelle.

279) **fr. 1. D. de transact. (2. 15). „qui transigit, quasi de re dubia, et lite incerta, neque finita, transigit.“**

280) **Const. 2. Cod. de transact. (2. 4). „et si nulla fuisset quaestio haereditatis, tamen propter timorem litis transactione interposita, pecunia recte cauta intelligitur.“ — fr. 65. §. 1. D. de condict. indeb. (12. 6).**

281) **fr. 7. pr. D. de transact. (2. 15). „Et post rem judicatam transactio valet, si vel appellatio intercesserit, vel appellare potueris.“**

282) **Const. 32. Cod. de transact. (2. 4). „Si causa cognita prolata sententia, sicut jure traditum est, appellationis vel in integrum restitutionis solennitate suspensa non est, super judicato frustro transigi, non est opinionis incertae“** — gleiches bestätigt **fr. 23. §. 1. D. de condict. indeb.**

7) Die Wirkung eines Vergleichs über Alimente angehend, so ist derselbe, da er die Stelle richterlicher Entscheidung vertritt, unter den Interessenten bindende Norm, von welcher einseitig [283]) nicht abgegangen werden kann, vielmehr blos durch beyderseitige Einwilligung [284]).

Da nun in Bezug auf die Wirkung der Vergleich einer res judicata gleich zu achten, so folgt, daß auf Anruf des berechtigten Theils auf den Grund des Vergleichs gerade, wie wenn ein rechtskräftiges Urtheil vorläge, ein Zahlungsauftrag unter Exekutions-Androhung zu erfolgen hat.

8) Wichtig insbesondere ist für die vorwürfige Sache die Frage: wenn sich auf eine Aversalsumme von Seite des Stuprators mit der Curatel des außerehelichen Kindes über des letzteren Alimentation verglichen worden ist, und das Kind innerhalb der Periode der Alimentationspflicht stirbt, inwiefern Rückzahlung der berichtigten Aversal-Summe gefordert werden könne?

Es ist hier zu unterscheiden, ob etwas hierüber im Vergleiche ausgemacht worden, oder nicht; Ist Ersteres der Fall, so hat es dabey sein Bewenden. War aber nichts für solchen Fall im Vergleiche bestimmt, so findet auch keine Zurückforderung der berichtigten Ver-

---

(12. 6). — Thibaut Paud. Syst. §. 580. a. (§. 921. *). — Derselbe im Archive für civil. Prax. Bd. 8. S. 301. f. und Bd. 9. S. 393. f. — Goldschmidt ebendaselbst S. 76. f. — Linde Lehrbuch des Civ. Prozess. §. 171. nt. 12. — Schweppe röm. Priv. R. §. 522. c). — **Berger oecon. jur. lib 4. tit. 34. th. 3. nt. 1. — Mevius Part. 8. decis. 493**

283) **Const. 39. Cod. de transact. (2. 15.) „quamvis eum, qui pactus est, statim poeniteat. transactio (tamen) rescindi, et lis instaurari non potest.“ — const. 5 et 10. eodem.**

284) **Const. 14. cod. eodem.**

gleichsumme, gleichviel, ob die Aversalsumme auf einmal, oder in Terminen zahlbar war, statt [285]). Selbst wenn der Stuprator mit Zahlung der Aversalsumme noch im Rückstande wäre, und das Kind wäre mittlerweile mit Tod abgegangen, müßte man ihn zur Berichtigung des ausgemachten Aversalbetrags für verbunden erachten.

Ob, im Falle solchen Vergleichs auf eine Aversalsumme, der Stuprator, wenn das außereheliche Kind verstirbt, noch wegen der Beerdigungskosten angegangen werden könne, darüber walten unter den Rechtsgelehrten verschiedene Ansichten ob. Einige [286]) halten den Stuprator deßhalb noch gerichtlich belangbar, weil Begräbnißkosten nicht zu den Alimenten eigentlich gehörten, und ein über die Alimente abgeschlossener Vergleich demnach solche Begräbnißkosten nicht umfassen könne. Andere [287]) sprechen auf solchen Fall den Stuprator von Letzteren frey, und zwar — wie auch richtig — deßhalb, weil, nimmt man die Begräbnißkosten nach Ansicht der Praxis (§. 33.) als zu den Alimenten gehörig an, der Vergleich über die Alimente auch den über die Begräbnißkosten in sich schließt; erachtet man aber die Begräbnißkosten als nicht zu den Alimenten gehörig, alsdann ein Rechtsgrund nicht denkbar ist, aus welchem der Stuprator wegen Kosten des Begräbnisses solchen Kindes verhaftet seyn solle.

9) Mitunter geschieht es, daß die außereheliche

---

285) Glük Paud. Comm. Bd. 28. S. 206. — **Koch instit. jur. crimin. §. 280. in fine.**

286) Busch a. a. O. S. 387.

287) Glük a. a. O. — **Koch l. c.** — Quistorp peinl. Recht. §. 483. a.

Mutter *), oft selbst ein vom Gerichte für das zu gebärende Kind bestellter Vormund mit dem angeblichen Stuprator sich vergleichen, und diesen Vergleich der gerichtlichen Bestätigung unterstellen, und es kann für solchen Fall sich ereignen, daß nach der Hand

a. ein todtes, oder
b. ein lebendes Kind, oder
c. daß Zwillinge geboren werden.

zu a. Kam ein todtes Kind zum Vorschein, oder starb das Kind gleich nach der Geburt, so kommt es lediglich darauf an, ob der Vergleich sich blos auf die Alimentation des zukünftigen Kindes, oder auf diese und zugleich auch auf die Entschädigungsforderung der Stuprirten wegen Defloration, beyde unabgeschieden, sich bezog.

Im ersten Falle ist der Stuprator, weil das Objekt des Vergleiches, nemlich ein zu alimentirendes Kind nicht vorhanden ist, zur Zahlung des Vergleichs-Quantums nicht verbunden; im letzteren Falle aber bleibt er zur Zahlung dessen tenent, weil die Entschädigungs-Ansprüche der Mutter wegen Defloration von den Alimentations-Ansprüchen des Kindes unausgeschieden sind, und auch nicht ausscheidbar gemacht werden können, demnach bey der Untheilbarkeit dessen Zahlung auf das Ganze (in solidum) zu erfolgen hat.

zu b. Wurde die Stuprirte von einem lebenden Kinde entbunden, und dieses leidet bis zu den Jahren,

---

*) Gemäß dem herzogl. Coburg. Gesetze, die einfachen fleischl. Vergehen betreff. v. 25. Juny 1825. §. 72. können die Aeltern sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes miteinander vereinigen, ein solcher Vergleich kann aber den Rechten des Kindes selbst keinen Abbruch thun.

wo es sich selbst zu ernähren im Stande ist, weder an Geistes- noch Körper-Gebrechen, welche dessen Selbsterwerbfähigkeit für unbestimmte Zeit oder gar für immer aufheben, so bleibt der Vergleich, vorausgesetzt dessen Rechtsbestand in sonstiger Beziehung, bey Kraft; verfällt jedoch das Kind vor beregten Jahren in eine Geistes- oder Körper-Gebrechlichkeit erwähnter Art, so zerfällt der Vergleich, denn Vergleich involvirt Verzicht, dieser aber setzt zu seinem Rechtsbestande voraus, daß der Verzichtende den Umfang des aufzugebenden Rechts vollkommen kannte, da nun dieses vorwürfig nicht der Fall ist, indem das sich vergleichende Rechtssubjekt nicht wußte, und wissen konnte, daß mit der Zeit Gebrechen der angeregten Art eintreten werden, so kann der Vergleich bey Kraft nicht bestehen; wozu auch häufig noch der Grund kommt, daß das gebrechlich gewordene Kind als vermögenslos den Lokal-Armen-Anstalten zur Last fallen müßte, diese Armen-Anstalten jedoch bey Abschließung des Vergleichs nicht gehört worden sind, ein Vergleich zum Nachtheile eines Dritten nicht gereichen darf [287]), durch dessen Abschließung demnach ihnen ein Nachtheil nicht zugehen kann.

Zudem wird bey Vergleichen der Art rechtlich vermuthet, es hätten die Interessenten den Vergleich in der Voraussetzung abgeschlossen, daß ein Kind erzeugt werde, welches in den Jahren, wo man in der Regel sich selbst zu ernähren im Stande ist, sich auch selbst fortbringen könne; dieser Voraussetzung tritt aber direkt die Thatsache des Gegentheils entgegen, und da ein solcher wesentlicher Irrthum über das, was beyde Theile als ge-

---

287) fr. 3. pr. D. de transact. (2. 15). — Thibaut Pand. Syst. §. 580. d. (§. 921. nt. x.)

wiß vorausſetzten, den Vergleich als null darlegt [288]), ſo könnte er auch ſchon darum nicht zu Recht beſtehen.

zu c. Kommen gegen die Erwartung der Intereſſenten, und weſſen auch im Vergleiche nicht gedacht worden, Zwillinge zur Welt, ſo treten dieſelben Grundſätze, wie zu b. ein. Der den Vergleich abſchließende Curator war vom Gerichte gewiß nur für ein von der Stuprirten zu gebärendes Kind beſtellt; das nicht vertretene zweite zur Welt gekommene und als Zwilling erſcheinende Kind iſt nicht legal vertreten; der Vergleich iſt ſomit zu Recht nicht beſtehend. Auch hier tritt derſelbe Umſtand wie zu b. ein, daß man bey Abſchließung des Vergleiches immerhin in der Vorausſetzung, nur ein Kind werde zur Welt kommen, tranſigirte, daß, dieſer Vorausſetzung entgegen, jedoch Zwillinge geboren wurden, durch dieſes Verhältniß aber dem Vergleiche der rechtliche Beſtand entzogen wurde [289]).

10) Vergleiche können von großem Präjudize für die Intereſſenten ſeyn; will daher Jemand als Bevollmächtigter zum Abſchluſſe eines Vergleiches auftreten, ſo genügt keine generelle Vollmacht, ſondern es wird Spezial-Vollmacht [290]) hierzu erfordert.

11) Einige Rechtsgelehrte [291]) ſtellen zwar den Grundſatz als Regel auf: Vergleiche müßten einſchränkendſter Interpretation unterſtellt werden; allein für

---

288) fr. 3. § 1. ff. fr. 12. D. de transact. (2. 15). — const. 42. Cod. eod. (2. 4).

289) Hommel rhapsod. obs. 589.

290) fr. 60. D. de procuratoribus (3. 3). — fr. 13. in fine D. de transact. (2. 15). — Const. 7. Cod. eod. (2. 4).

291) Leiser medit. ad Pand. spec. 46. med. 8. — Huber praelect. ad Pand. lib. 2. tit. 15. §. 11. — Voet Comment. ad Pand. eodem. loco. §. 21.

solche Behauptung besteht keine gesetzliche Bestimmung, vielmehr muß man annehmen: Die Regeln über Interpretation der Rechtsgeschäfte bestehen uneingeschränkt auch für die Vergleiche, diese können demnach auf Gegenstände nicht ausgedehnt werden, welche nicht Vergleichsobjekt waren; und woran die Interessenten bey Abschluß des Vergleichs nicht dachten, darüber muß die besondere Austragung ihnen überlassen bleiben, wenn sie Ansprüche deßhalb geltend machen wollen [292]).

§. 53.

kk. Prozessualische Rücksichten bey Verbindung der Klage auf Kindesalimentation mit jener auf Entschädigung wegen Defloration.

Mitunter liegt der Fall vor, daß eine geschwächte Frauensperson, welche von der einschlägigen Curatelbehörde als Vormünderin ihres ausserehelichen Kindes bestellt worden, gegen den Stuprator eine doppelte Klage stellt, nämlich:

a) für sich die Klage auf Entschädigung wegen Defloration, dann wegen Auslagen für Entbindungs-, Tauf- und Kindbettkosten;

b) Namens der Curatel ihres außerehelichen Kindes die Klage auf Kindesalimentation.

Es kann nun seyn, — wie es auch häufig der Fall ist, — daß der Beklagte dem thatsächlichen Vorbringen des klagenden Theils Widerspruch, zugleich aber auch eventuell die Einrede entgegenstellt, die Klägerin habe schon vor dem angeblichen Concumbenztage und aber auch innerhalb des, ihrer Niederkunft entsprechenden, gesetzli-

---

292) Const. 31. u. 29. Cod. de transact. (2. 4). — fr. 12. D. hujus tit. (2. 15.) — Gönner jur. Abhandlgn. Th. I. S. 75 bis 93. — Thibaut Pand. Syst. §. 584. (§. 925).

chen Zeitraumes (des 300ten bis zum 182ten Tage vor der Geburt des Kindes) mit andern Mannspersonen sich fleischlich abgegeben. Für solchen Fall muß der Beweissatz nach Verschiedenheit der vorliegenden Klage seine Ausscheidung erhalten. Denn

aa) betreffend den thatsächlichen Klagepunkt des Beyschlafs, so genügt es bezüglich der Klage auf Entschädigung wegen Defloration nicht, wenn der Beweis bloß dahin gestellt wird, daß der Beklagte sich mit der Klägerin fleischlich abgegeben habe, sondern es wird noch der Nachweis erfordert, daß der Beklagte sie dazu verleitet habe; dagegen genügt es hinsichtlich der Klage auf Kindesalimentation nicht, wenn lediglich der Beweis über das Faktum des Beyschlafs geliefert wird, vielmehr muß auch dargelegt werden, daß solche Beywohnung zu einer mit der Geburt des Kindes gesetzlich entsprechenden Zeit geschehen.

bb) Die Thatsache der Entbindung der Klägerin von einem Kinde ist bezüglich der Klage auf Entschädigung wegen Defloration eine gleichgültige, daher zur Beweisauflage nicht gehörige Sache; anders verhält es sich in Bezug der Klage auf Kindesalimentation, wo jenes mit zum thatsächlichen Klagegrunde gehört.

cc) In Hinblick auf die Probe der Einrede des Beklagten ist der Beweissatz, falls er behauptete, daß die Klägerin sich auch mit anderen Mannspersonen fleischlich abgegeben habe, verschieden, je nachdem es sich um Elidirung der Defloration-Entschädigungs- oder Kindes-Alimentationsklage handelt; in ersterer Hinsicht genügt es, wenn Beklagter nachweist, daß Klägerin, wenn auch vor mehreren Jahren vor der angeblichen Beyschlafszeit mit einer andern Mannsperson sich fleischlich eingelassen habe. Kommt jedoch diese erwähnte Einrede in Beziehung auf die Klage wegen Kindesalimentation in Be-

trachtung, so muß der Beweis auf engeren Zeitraum beschränkt werden, nämlich auf die Periode vom 300ten bis zum 182ten Tage, rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet; dabey ist es in letzterer Hinsicht besonders relevant, wenn der Beweis vom Beklagten gestellt wird, daß Klägerin auch nach der Zeit seiner Beywohnung mit einer andern Mannsperson fleischlich sich abgegeben.

Es möchte nach diesem sofort der Beweissatz etwa dahin zu richten seyn:

I. Der klagende Theil habe ... zu beweisen:

A. in Hinsicht der Klage auf Kindesalimentation,

1) daß der Beklagte mit ihr am ... (zu der in der Klage angegebenen Zeit) den Beyschlaf gepflogen;

2) daß sie am ... von einem Knaben (Mädchen) entbunden worden sey;

B. in Betreff der Klage auf Entschädigung

1) daß der Beklagte sie zum vorerwähnten Beyschlafe verleitet habe;

2) daß die angesprochene Entschädigung zu .. Gulden — eine mit Rücksicht auf ihren Stand und auf das Vermögen des Beklagten angemessene sey;

3) daß die Entbindungs-, Tauf- und Kindbettkosten in dem spezifizirten Betrage zu .. fl. sich ergeben haben;

II. dem Beklagten bleibe es unbenommen, in derselben peremtorischen Frist zu erproben:

A. in Rücksicht der Klage auf Entschädigung, daß die Klägerin N. N. schon vor dem ... mit einer andern Mannsperson fleischlich sich abgegeben habe;

B. in Beziehung auf die Kindes-Alimentationsklage: daß die Klägerin innerhalb des Zeitraumes vom

300ten bis zum 182ten Tage, rückwärts von der Geburt ihres ausserehelichen Kindes gerechnet, — beyde Tage einschlüßig — mit einer andern Mannsperson den Beyschlaf gepflogen habe.

§. 54.

II. Erlöschung des Klagerechts durch Verjährung.

Die Klage auf Vaterschaft und Kindesalimentation erlischt gemäß der allgemeinen Regel nach Verlauf von 30 Jahren, und zwar von der Zeit an gerechnet, wo das Klagerecht entstanden, und anstellbar geworden, somit vom Momente der Geburt des Kindes an. Wurde die Verjährung durch Anstellung einer Klage unterbrochen, so läuft für die Klage eine Verjährungszeit von 40 Jahren von Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an [293]).

§. 55.

B. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich Alimentation ausserehelicher Kinder nach bayerischem Rechte.

Nach bayerischem Landrechte bestehen über die Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich der Alimentation ausserehelicher Kinder folgende Grundsätze:

1) Als Rechtsgrund der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder nimmt das Gesetz in Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 5. des Cod. Maxim. bav. civ. nicht ein Delikt, sondern das Verwandtschaftsverhältniß an, indem der §. 7. vom Unterhalte verwandter Personen handelt, und zu letzteren auch die ausserehelichen Kinder gerechnet werden.

---

293) Const. 1. §. 1. Cod. de annali exceptione (7. 40.) — u. Const. 9. C. de praescript. 30 annor. (7. 39.)

3) Was das Subjekt der Berechtigung angeht, so rechnet eben besagte Gesetzesstelle hierzu selbst die Kinder ex damnato coitu, es unterliegt daher nach bayr. Rechte keinem Anstande, daß auch Kinder aus dem Ehebruche vom Stuprator zu alimentiren sind.

3) Betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes, so ist in Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 1. bestimmt: zur Alimentation der Kinder seyen verpflichtet primär der Vater, sodann die Mutter, hernach die Ascendenten von väterlicher und endlich die von mütterlicher Seite; — und in Nr. 5. ist festgesetzt, daß unter obgedachten Aeltern und Kindern nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche verstanden würden. Der Ausdruck: „Aeltern" nun läßt, weil in allegirter Gesetzesstelle Nr. 1. Vater, Mutter und Großältern benannt sind, keine andere Deutung zu, als daß auch die Großältern mit begriffen seyen, um so mehr, da, wären diese vom Gesetzgeber nicht als subsidiär verbunden erachtet worden, er eine Bestimmung hätte treffen müssen, auf wen nach den Aeltern an der Stelle der Großältern die Alimentationsverbindlichkeit übertrete. Zudem ist der Ausdruck: „Aeltern" in diesem Zusammenhange des §. 7. Nr. 5. und 1. generell zu nehmen, und darunter also auch die Großältern zu begreifen, wie dies ausdrücklich in dem Landrechte Th. I. cap. 4. §. 3. nr. 4. und in den Anmerkungen zur bayer. Gerichtsordnung v. 1753 cap. 18. §. 10. lit. b., conform den Bestimmungen des römischen Rechts [294]) ausgesprochen ist.

4) Für das Verhältniß, in welchem die Geburt des

---

294) fr. 51. und 220. pr. D. de verb. signif. (50. 16.) — Schweppe röm. Priv.R. §. 640. nt. 3. — Seuffert Pand.R. §. 44. Note 7. — (Gleiches bestimmt das österreich. Gesetzbuch Th. 1. Hauptst. 1. §. 42.)

ausserehelichen Kindes zu der Zeit der Beywohnung des Stuprators mit der Mutter des Kindes zu stehen hat, wird die Bestimmung in Th. I. cap. 3. §. nr. 9. u. 10. in analoge Anwendung gebracht. Es ist nämlich allda nr. 9. festgesetzt: den unehelichen Kindern würden beygezählt diejenigen, welche die Frau nicht in rechter Zeit, sondern von dem Tage an, da ihr Mann gestorben, oder derselbe sonst erweislichermassen nicht mehr beygewohnt, erst über den Anfang des eilften Monats, d. i. nach dem 302ten Tage gebäre, und die nämliche Beschaffenheit habe es mit der Geburt, welche vor rechter Zeit, und zwar vor Anfang des siebenten Monats, d. i. vor dem 182ten Tag, von Zeit der Copulation an gerechnet, zur Welt komme; welches Alles sich jedoch (nr. 10.) allezeit nur von ordinären und solchen Geburten verstehe, die nichts ausserordentliches gegen den Lauf der Natur an sich hätten, denn bey diesen werde eben auf keine gewisse Zeit gesehen.

Wendet man nun diese gesetzlichen Normen, wie sie bezüglich des Ehestandes aufgestellt sind, auf die aussereheliche Geburt an, so ist der legale Termin, in welchem die Geburt eines unehelichen Kindes zur Zeit des Beyschlafs des Stuprators stehen muß, um Verbindlichkeit auf Alimentation gegen letzteren zu erzeugen, der 182te und 302te [295]) Tag vor der Geburt des Kindes.

Die als Beylage angefügte Tabelle gibt Behufs schnellen Auffindens des nach bayerischem Rechte als gesetzlich bestimmten Zeitraums der nächsten Früh- und entferntesten Spätgeburt das Nähere.

---

295) Weil nämlich mit Ende des zehnten Monats es 300 Tage sind, den Anfang des eilften Monats der 301te Tag bildet, und wenn es sich um eine Zeit über den Anfang des eilften Monats handelt, nothwendig der 302te Tag gegeben seyn muß.

5) Die Alimentation umfaßt, wie die Anmerkungen zu Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 6. 7. 8. 9. besagen, Kost, Wohnung und Kleidung. Das Quantum selbst richtet sich gemäß Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 8. theils nach Stand und Nothdurft des zu Alimentirenden, theils nach den Kräften und Einkünften des zur Alimentation Verbundenen, und es soll, wie die Anmerkungen zu dieser Stelle sagen, darauf gesehen werden, daß Letzterer nicht selbst Noth und Abbruch an eigener Nahrung dadurch zu leiden habe.

6) Die Pflicht zur Alimentation beginnt gemäß Anmerkungen zu Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 6. 7. 8. 9. nicht erst 3 Jahre nach der Geburt, sondern sogleich von Zeit derselben, und dauert mit Rücksicht auf die besagte Gesetzesstelle Nr. 10., so lange das zu alimentirende Kind der Alimentation durch Andere bedarf. Die Praxis erstreckt dieses in der Regel bis auf die Jahre der Vogtbarkeit (pubertas minus plena), welche bey Knaben mit vollendetem vierzehnten, bey Mädchen mit vollendetem zwölften Lebensjahre eintritt — s. LandR. Th. I. cap. 7. §. 22. nr. 1. — so wie §. 2. nr. 1.

7) Alimente gehören auch nach bayerischem Rechte zu den privilegirten Gegenständen (Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 9.), indem

a) auf künftige Alimente die Ausübung eines Retentionsrechtes als unstatthaft erklärt ist — Th. 4. cap. 15. §. 2. nr. 4. —; auch

b) darauf weder Arrest, noch Exekution statt haben soll — L. R. Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 9.

c) in prozessualischer Hinsicht möglichste Beschleunigung ohne Schriftenwechsel mit summarischer Einsicht und abgekürzten Terminen und mit summarischer Beweisführung einzutreten habe. — Gerichtsordnung cap. 3. §. 3. nr. 4.

Wegen rückständiger Alimente soll übrigens eine solche Begünstigung (zu a — c.) nicht statt haben. Anmerkungen zu Th. I. cap. 4. §. 7. nr. 6—9.

d) Die Obrigkeit soll sogar, falls es sich um Alimentation eines Pupillen handelt, von Amtswegen das Nöthige, damit ihm dazu verholfen werde, einleiten (s. Anmerk. an eben alleg. Stelle), wodurch die Alimente sofort der obercuratelarischen Obsorge empfohlen sind.

e) Betreffend ihre Bevorzugung bey der Location im Concurse, so bestimmt die bayerische Prioritätsordnung vom 1. Juny 1822:

aa) zur ersten Classe an der dritten Stelle gehören die während des Concurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, sofern nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zu Grunde liegt.

bb) Zur ersten Classe an der neunten Stelle gehört der Rückstand eben beregter Alimente für ein Jahr, neben dem bey Eröffnung des Concurses laufenden Jahre.

8) In Beziehung auf die der Klage auf Alimentation entgegengesetzte Einrede der mehreren Concumbenten schließt sich das bayer. Landr. Th. I. cap. 4. §. 9. nr. 4. der oben §. 46. Abs. I. erörterten Meynung an.

Gemäß derselben ist sofort diese Einrede dem Beklagten zum Beweise auszusetzen, und nach gestellter deßfallsiger Probe soll er zwar von der Paternität losgesprochen, dagegen bey eingestandenem oder erwiesenem Beyschlafe seinerseits zum Theile zur Kindesalimentation verurtheilt werden.

9) Hinsichtlich des Beweises der Vaterschaft stellt auch das bayerische Landrecht die Rechtsvermuthung auf, welche durch den eingestandenen oder sonst erprob-

ten Beyschlaf des Stuprators entsteht. — (Anmerkungen zu Th. I. cap. 4. §. 7. 4.)

10) In Ansehung der Paternität, insbesondere des Eintrags des Namens des Stuprators als Vater des ausserehelichen Kindes in die Pfarrmatrikel bestimmt das k. Justiz-Ministerialrescript vom 10. Juny 1826: „durch „allerhöchste Weisung vom 25. July 1825 (k. bayer. Re„gierungsblatt 1825 S. 571.) Nr. 2. sey untersagt, den „Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kin„des ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Bewilli„gung in das Geburtsregister einzutragen; da jedoch die „Paternität als richtig anzunehmen sey, folglich auch die „Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen könne, wenn der Beklagte durch ein in Rechtskraft „übergegangenes Urtheil als Vater ausdrücklich erklärt „sey, oder wenn er sich freywillig vor Gericht als solcher „bekannt habe, so seyen in solchen Fällen von den Ge„richten den betreffenden Pfarrämtern Auszüge aus die„sen Aktenstücken oder die Paternitätserkenntnisse zu dem „Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die „Geburtsregister zu ergänzen."

11) Was den Vergleich über Alimente anbelangt, so sind die Normen hierüber in der Gerichtsordnung von 1753 cap. 17. §. 1. enthalten, welche dahin gehen:

a. da bloß diejenigen sich nach allegirter Gesetzesstelle Nr. 6. vergleichen können, welchen über den fraglichen Gegenstand zu handeln und zu disponiren frey steht, so folgt:

aa. daß lediglich der von der Curatelbehörde bestellte Curator den Vergleich abzuschließen berechtigt ist; unbefugt hiezu erscheint sofort die ausserehelich geschwächte Mutter des Kindes, wenn sie nicht als Vormünderin aufgestellt ist;

bb. daß, weil durch die Alimente die Lebenssubsistenz-

mittel bedingt sind, sofern es sich um künftige handelt, nicht willkührlich von dem Vormunde ein Vergleich darüber abgeschlossen werden kann, um so weniger, als es für Dritte präjudicirlich werden, insbesondere der Gemeinde, welcher im äußersten Falle die Ernährungspflicht obläge, zum Nachtheile gereichen möchte. Anmerkungen zur Gerichtsordnung a. a. O. lit. f.

b. Vielmehr bestimmt das Gesetz (a. a. O. §. 7., so wie in den Anmerkungen zum Cod. Max. bav. civ. Th. IV. cap. 1. §. 7. 6.)), daß, wenn es sich um unbewegliches Gut (oder solchem, welches diesem gleich steht, mit welchem also gewiß Alimente gleich zu betrachten sind [296]) handelt, wegen des Vergleichs von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Consens erholt, dieser auch bey vorwaltender erheblicher Ursache nach derselben vorläufiger hinreichender Einsicht ertheilt werden solle. Als erhebliche Ursache geben die Anmerkungen zu dieser Stelle an, wenn der Ausgang der Sache in großer Ungewißheit schwebt, das Faktum, welches der Klage zu Grunde liegt, schwer zu beweisen, oder in der Exekution selbst noch große Schwierigkeiten zu besorgen sind u. dgl.

Die Causae cognitio aber geht auf genaue Berücksichtigung der beyderseitigen Behelfe, und aller andern hierher einschlagenden Umstände.

c. Die Gerichtsordnung cap. 17. §. 1. nr. 9. erheischt ferner: es solle der Vergleich vor der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird, oder worunter wenig-

---

296) v. Wendt Handbuch des bayer. Civilprozess. 2te Aufl. 1835. Bd. I. §. 67. nr. 5. S. 136.

stens einer von beyden Theilen gehörig ist, protokollirt, und wenn die Summe über 50 fl. im Werthe beträgt, verbrieft werden; von welcher Protokollirungs-Verbindlichkeit die Siegelmäßigen, welche selbstige Urkunden mit Siegel und Unterschrift darüber auszustellen haben, ausgenommen sind. — Ger. O. a. a. O. nr. 10.

So lange nun diese Protokollirung, und bey Siegelmäßigen selbstige Ausfertigung nicht geschehen, soll die ganze Handlung weder in Kraft eines Vergleichs, noch sonst unter anderen Namen bestehen.

Die in der Gerichtsordnung a. a. O. nr. 11. hier gemachte Ausnahme, wenn nämlich schon ganz oder zum Theile der nicht protokollirte oder ausgefertig e Vergleich in Erfüllung gebracht worden, fällt bey Vergleichen über Alimente weg, weil bey letzteren nothwendig, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit vorgängige obercuratelische Prüfung und Bestätigung einzutreten hat, ehe der Vergleich Kraft erlangen kann, wie schon oben (§. 52. 3) b. erörtert worden.

d. Da die Gerichtsordnung a. a. O. nr. 5. fordert, daß der Gegenstand, worüber sich verglichen wird, bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deßhalb zu befürchten, auch an sich zweifelhaft sey, so folgt, daß man sowohl vor, als nach entstandenem Prozesse die Sache in der Güte durch Vergleich beylegen könne — (Gerichtsordnung a. a. O. nr. 1.) — sogar noch, wenn der Prozeß durch Berufung an ein höheres Gericht gebracht worden, worüber alsdann schleunige Anzeige an das Obergericht zu machen ist — Gerichtsordnung a. a. O. nr. 9.

e. Die Wirkung des Vergleichs geht nach der Gerichtsordnung a. a. O. nr. 12. dahin, daß, was verglichen ist, nicht mehr wegen Irrthums oder in anderer

Art mehr angefochten werden kann, es sey denn, daß Gefährde dabey mituntergelaufen, oder, wenn es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Verletzung dargethan werden kann.

f. Rücktritt vom Vergleiche soll ohne beyderseitige Bewilligung nie statt haben; — Gerichtsordnung a. a. O. nr. 13.

g. Daß zum Abschluße eines Vergleiches Generalvollmacht nicht genüge, vielmehr spezielle Bevollmächtigung erforderlich sey, ist in der Gerichtsordnung cap. 7. §. 9. nr. 4. bestimmt.

12) Die Vaterschafts = und Alimentationsklage erlischt nach bayerischem, wie nach gemeinem Rechte, binnen 30 Jahren, von der Zeit an, wo sie hätte angestellt werden können (Gerichtsordnung cap. 4. §. 3. und Cod. Max. bav. civ. Th. II. cap. 1. §. 11. a. E.), und lauft, falls bereits gerichtliche Klage angestellt worden, eine vierzigjährige Verjährungszeit, von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet (Gerichtsordnung cap. 3. §. 9. nr. 5., so wie Anmerkungen zum Cod. Max. bav. civ. Th. II. pac. 4. §. 11.)

§. 56.

C. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich Alimentation unehelicher Kinder nach dem österreich. allg. bürg. Gesetzbuche.

Ueber die Alimentation außerehelicher [297]) Kinder

---

297) Der Begriff unehelicher Kinder befaßt alle jene, welche außer einer ehelichen Verbindung gezeugt wurden; dahin gehören sofort a) die von einer ledigen Frauensperson; — b) die von einer verheiratheten Frauensperson, aber ohne Zeugung ihres Ehemannes; — c) die von einer frühern Ehefrau nach aufgelöster Ehe, ohne vom Ehemann vor aufgelöster Ehe erzeugt zu seyn, gebornen Kinder; — d) die Kinder aus ungültiger Ehe. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 343.

gibt das österreichische allg. bürg. Gesetzbuch von 1811 Theil I. Hauptstück 3. nachstehende Bestimmungen:

1) Im allgemeinen gilt die Regel, daß die unehelichen Kinder nicht gleiche Rechte mit den ehelichen genießen [298]) — §. 155. a. a. O. —; hieraus folgt, daß bloß jene gesetzlichen Anordnungen in Anwendung zu kommen haben, welche das Gesetzbuch für uneheliche Kinder feststellte.

2) Darüber, wann ein von einer in der Ehe stehenden Frau gebornes Kind für ein uneheliches zu erachten, bestimmen die §§. 155—160. Folgendes:

a. die rechtliche Vermuthung [299]) der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch (mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 138.) vor dem siebenten [300]) Monat [301]) nach geschlossener Ehe, oder nach

---

298) Wenn gleich Kinder im allgemeinen gegen ihre Aeltern schon durch die Zeugung gegründete Rechte, und die Aeltern diesen Rechten entsprechende Verpflichtungen haben, ohne Unterschied, ob aus ehelicher oder unehelicher Abstammung, so stehen doch die unehelichen in Beziehung auf mehrfache Rechtsverhältnisse den ehelichen nach, weil die Ehe schon darin Begünstigung haben muß, daß, weil die Ehegatten auf eine öffentliche feierliche Art sich zu ihrer Nachkommenschaft bekennen, sie berechtigt sind, ihrer Würde und ihrem Stande entsprechend, ihr Andenken in ihrer Nachkommenschaft erhalten zu wissen. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 318.

299) Die rechtliche Vermuthung bewirkt, daß sie die Beweislast demjenigen überbürdet, welcher das Gegentheil davon behauptet. — v. Zeiller Bd. 1. S. 343.

300) Nämlich schon vor dem Zeitraume von vollen sechs Monaten (folglich vor, nicht frühestens in dem siebenten Monate) seit der Verehelichung. — v. Zeiller Bd. 1. S. 316.

301) Der Monat enthält gemäß Bestimmung in §. 902. (Th. II. Hauptst. 17.) 30 Tage, es sind sofort 180 Tage der kürzeste, und 300 Tage der entfernteste Zeitraum von der Zeugung zur

dem zehnten [302]) Monat entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung [303]) des ehelichen Bandes geboren worden sind [304]) — §. 155. a. a. O. — Es tritt aber diese rechtliche Vermuthung bey einer früheren Geburt nur dann ein, wenn der Mann, welchem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht [305]). — §. 156. a. a. O. — Die vom Manne innerhalb dieses Zeitraums rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer frühern oder spätern Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden [306]). §. 157. a. a. O.

Geburt. — v. Zeiller Bd. 3. Abthlg. 1. S. 88. und Bd. 1. S. 316.

302) Nach zehn Monaten (mithin nicht spätestens im zehnten Monate).

303) Durch Trennung von der Gattin aus gesetzlicher Ursache oder dadurch, daß die Ehe ungültig erklärt worden; in Folge dessen sofort, weil eine Ehe nicht besteht, eine eheliche Beywohnung nicht denkbar ist, während bey bloß geschiedenen Eheleuten nach österreich. Rechte (§. 103.) das Eheband noch fortwährt, eine eheliche Beywohnung sofort statt haben kann. v. Zeiller Bd. 1. S. 317.

304) Ein anderes wäre es freilich, wenn die Ehefrau sich wieder verehelicht, und mit dem zweyten Ehemanne das Kind gezeugt hätte. — v. Zeiller Bd. 1. S. 345.

305) Legt er Widerspruch nicht ein, so ist er, als die Vaterschaft bezüglich des Kindes anerkennend, anzusehen.

306) Denn gegen jede gesetzliche Vermuthung ist direkter Gegenbeweis rechtlich zulässig.

b. Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb [307]) des gesetzlichen Zeitraumes (nämlich im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes) gebornes Kind nicht das seinige sey, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator [308]) die Unmöglichkeit [309]) der von ihm erfolgten Zeugung beweisen [310]). Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch [311]), noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für

---

307) Der vorhergehende §. handelte von der Geburt außer dem gesetzlichen Zeitraum, der gegenwärtige §. 158. aber von jenem innerhalb desselben.

308) Der Ehemann steht hier gegenüber dem Kinde, welchem er die eheliche Geburt streitig machen will; eben aber, weil dadurch Rechtsstreit entsteht, und der §. 271. (Th. 1. Hauptst. 4.) in Geschäften zwischen Aeltern und minderjährigen Kindern die Anordnung eines besondern Curators für letztere anbefiehlt, muß auch in dem vorwürfigen Falle für das Kind zur Wahrung seiner Rechte ein Curator aufgestellt werden.

309) Diese Unmöglichkeit kann gegeben seyn in der Körperconstitution oder in ununterbrochener Abwesenheit. — v. Zeiller Bd. I. S. 350.

310) Stellt der Ehemann den Beweis, daß er das Kind unmöglich habe erzeugt haben können, so ist er berechtigt, von dem außerehelichen Vater oder der Mutter des Kindes die auf letzteres verwendeten Kosten gleich einem Geschäftsführer zu verlangen. Weitere Folge ist, daß dem Kinde alsdann auch ein Vormund gemäß dem unten zu erörternden §. 166. zu bestellen ist. — v. Zeiller Bd. 1. S. 352.

311) Ganz überflüßig ist der Beweis des Ehebruchs schon deßhalb nicht, weil er einen Unterstützungspunkt des sonst ihm obliegenden Beweises bildet.

sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. §. 158.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt bewilligten Zeitraume, so können auch die Erben [312]), denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb 3 Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten [313]). — §. 159. —

c. Kinder [314]), welche zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden, welcher die in den §§. 62—64. angeführten Hindernisse [315])

---

312) Z. B. die Geschwister des fraglichen Kindes.

313) Die Erben werden in §. 547. (Th. 2. Hauptst. 8.), der bereits oben §. 21. erörtert worden, als aktiv wie passiv den Erblasser vorstellend angesehen, sie repräsentiren in Beziehung auf einen Dritten dessen juridische Person, können daher, wie es dem Erblasser zugestanden wäre, die von diesem bereits begonnene Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Geburt des fraglichen Kindes fortsetzen, oder, wenn der Erbe während der (gemäß Edikt vom 31. Januar 1760 gegebenen) 30tägigen Ueberlegungsfrist mit Tod abgegangen, solche Bestreitung selbst beginnen, wozu eine volle dreimonatliche Frist ihnen vergönnt ist. Haben freilich die Erben keine Kunde darüber, daß das fragliche Kind, dessen Rechtmäßigkeit der Geburt sie bestreiten könnten, ein außereheliches sey, so läuft ihnen auch während der Zeit dieses Nichtwissens solche Frist nicht. — Sämmtliches Vorerwähnte gilt jedoch nur für den Fall, daß nicht der Erblasser ausdrücklich oder binnen der dreimonatlichen Widerspruchszeit stillschweigend das Kind anerkannt hat. Denn ist dieses der Fall, so bindet gemäß dem allegirten §. 547. diese Anerkennung die Erben. — v. Zeiller Bd. 1. S. 353.

314) Die Gesetzgebung will hier, um nicht durch Härte die Zahl unehelicher Kinder noch mehr zu vergrößern, mildernd eintreten, und einige sonst als unehelich zu betrachtende Kinder den ehelichen gleichstellen, und hierdurch sie legitimiren.

315) Grund dieser Bestimmung ist, weil die Gesetzgebung es des

(nämlich das Hinderniß des bereits Nothverehelicht=seyns — oder der Eigenschaft als mit höheren Wei=hen schon versehener Geistlicher — oder als mit feyer=lichem Gelübde der Ehelosigkeit bekleidete Ordens=person — oder das Hinderniß, daß ein Theil ein Christ, der andere Theil ein nicht zur christlichen Religion sich Bekennender ist) entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn a) das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden [316]), oder wenigstens einem ihrer Aeltern die schuldlose [317]) Unwissenheit [318])

öffentlichen Aergernisses wegen bedenklich hielt, den aus solcher gesetzlich verbotenen Verbindung erzeugten Kindern den Namen des Vaters und Familienrechte zukommen zu lassen. — v. Zeil=ler Comment. Bd. 1. S. 356.

316) Das Ehehinderniß cessirt mitunter durch sich selbst, z. B. wenn der ohne Einwilligung des Vaters oder des Gerichts eine Ehe schließende Minderjährige während der Ehe groß=jährig wird, wo dann das in §. 96. dem Vater oder der Vormundschaft gegebene Recht der Bestreitung der vom Min=derjährigen oder Pflegbefohlenen eigenmächtig geschlossenen Ehe aufhört. Eben so erlischt das Ehehinderniß von selbst, wenn gemäß §. 83. wegen der Nachsicht des Ehehinderni sses bey der Landesstelle nachgesucht, und solche erlangt wird. — v. Zeiller Bd. 1. S. 355.

317) Die fragliche Begünstigung findet demnach nicht statt hin=sichtlich jener Kinder, welche erzeugt worden, nachdem beyde Aeltern schon Wissenschaft um das Gegebenseyn des Ehehin=dernisses hatten.

318) Die Unwissenheit darf aber bloß eine faktische seyn. Die Rechtsunwissenheit, daß z. B. den Aeltern unbekannt war, verboten sey die Ehe zwischen nahen Verwandten, schließt solche Begünstigung aus, da auch im österreich. Rechte (§. 2. des allg. bürg. Gesetzbuchs), wie im römischen, dem preußi=schen, (LandR. Einl. §. 12.) und dem französischen (Cod. Nap. art. 1.) einer der Cardinalsätze der Gesetzgebung ist, daß Niemand sich mit der Rechtsunwissenheit entschuldigen könne.

des Ehehinderniſſes [319]) zu ſtatten kommt; im letzten Falle (nämlich dem zu b.) ſind jedoch ſolche Kinder von jenem Vermögen ausgeſchloſſen, welches durch Familien-Anordnung [320]) der ehelichen Abſtammung beſonders vorbehalten iſt. — §. 160. —

3) Bezüglich der Paternität hinſichtlich unehelicher Kinder ſtellt der §. 163. als durchgreifenden Satz folgendes auf:

„Wer auf eine in der Gerichtsordnung „vorgeſchriebene Art [321]) überwieſen [322]) „wird, daß er der Mutter eines Kindes in„nerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe,

---

319) Z. B. daß eine nahe Verwandtſchaft in Mitte liege.

320) Etwa in Familien-Fideicommiſſen, da der Abſicht des Stifters entgegen eine ſolche Begünſtigung der Kinder nicht einzutreten hat.

321) Bloße Vermuthungen **ad hominem** und unſichere Folgerungen aus andern Vorausſetzungen z. B. aus häufigen Beſuchen der Geſchwängerten, vertrautem geheimen Umgange mit derſelben, aus einer außergerichtlichen, leichtſinnigen Berühmung der begünſtigten Liebe genügen nicht. — v. Zeiller Bd. 1. S. 364.

322) Der Beweis kann durch alle Arten der Beweis-Mittel geſtellt werden, ſomit auch durch gerichtliches Geſtändniß, durch den Erfüllungseid der Geſchwächten, wie durch den dem Stuprator zugeſchobenen, von dieſem aber recuſirten oder der Geſchwächten zurückgeſchobenen und von dieſer abgeleiſteten Haupt-Eid. — Ob nun gleich der Haupteid ohne weitern Beweisbefehl dem Schwängerer deferirt werden kann, ſo iſt es denn doch eine gewagte Sache auf Seite des klagenden Theils, da einerſeits Alles der Gewiſſenhaftigkeit des Stuprators anheimgeſtellt iſt, andererſeits das Patent vom 31. Oktbr. 1785 für ſolchen Fall, wenn der Gegner den Eid ableiſtet, der klagende Theil in den Erſatz aller Koſten zu verfällen, und als muthwilliger Streitender jedesmal mit angemeſſener Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden ſoll. (Zimmerl Handb. für Richter ꝛc. in den k. öſterreich. Erbſtaaten. 3te Aufl. Wien 1807. Th. I. S. 196).

„in welchem bis zu ihrer Entbindung nicht „weniger als sechs, nicht mehr als 10 Mo= „nate [323]) verstrichen sind, oder wer dieses „auch nur außer Gericht gesteht [324]), von dem

---

323) Daß ein Monat zu 30 Tagen gemäß §. 902. zu rechnen, ist bereits oben Note 301 erörtert.

324) Eine Begünstigung des Gesetzes liegt schon darin, daß es ein außergerichtliches Geständniß des Beyschlafs als zureichend erklärt. Denn an sich genommen würde die Bestimmung in §. 110. (Kap. 12). der erbländischen allgem. Gerichtsordnung vom 1. May 1781 gelten müssen, welche verfügt, daß ein außergerichtliches Geständniß den Gegner vom Beweise nicht befreye, ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemands (im concreten Falle der Geschwächten oder ihrer Angehörigen) geschehen ist, von welchem er wußte, daß ihm daran gelegen sey, die Wahrheit zu erfahren (daß nemlich die fleischliche Beywohnung von ihm geschehen). Von dieser in der Gerichtsordnung gegebenen allgemeinen Bestimmung ist jedoch **in concreto** zur Erleichterung des Beweises für die Geschwächte eine Ausnahme gemacht; das Gesetz begnügt sich mit dem außergerichtlichen Geständnisse, ohne den in der Gerichtsordnung gemachten Beysatz. — Soll indessen das Geständniß Beweiskraft haben, so muß es ein solches seyn, welches rechtlich als solches gelten, und aus welchem dasjenige, was zu erproben ist, auch entnommen werden kann. Ein im sinnlosen Zustande abgegebenes Geständniß ist demnach ohne Beweiskraft, ebensowenig kann eine offenbar nur leichtsinnige, durch keinen Nebenumstand unterstützte, oder eine ohne Angabe des Zeitpunkts der Beywohnung geschehene Aeußerung als ein Geständniß rechtlich angesehen werden. — v. Zeiller Comment. Bd. I. S. 364.

325) Diese Rechtsvermuthung hindert übrigens nicht, auch durch andere Beweismittel die Vaterschaft zu erproben, sowie sie auf der andern Seite einen zur Beseitigung dieser Vermuthung abzielenden Gegenbeweis zuläßt. — v. Zeiller Bd. 1. S. 363. — Die Vaterschaft ist ein juristischer Begriff, welcher als thatsächliches Substrat das Faktum der fleischlichen Vermischung hat; der innere Causal-Zusammenhang liegt indessen außer der Sphäre der Möglichkeit medizinischer Erforschung;

„wird vermuthet [325]) daß er auch das Kind „erzeugt [326]) habe [327])."

---

die Gesetzgebung kann daher lediglich mit Aufstellung einer diesem Causal-Verhältnisse entsprechenden Rechtsvermuthung das Mittel der Nachweisung der Vaterschaft an die Hand geben, welche Rechtsvermuthung blos in dem gewöhnlichen Gange der Natur ihre Richtung erhalten kann. Das analoge Verhältniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Frage, wann eine Geburt als legitim, als eheliche angesehen werden müsse, wie bereits oben zu §. 138 erörtert worden, findet auch hier seine Anwendung.

326) Wohl erwägend, wie schwer es in der Regel sey, den Vater eines außerehelichen Kindes zu ermitteln, welcher in Furcht pekuniärer Nachtheile oder seines Rufes nicht so leicht Haltpunkte geben wird, wodurch gegen ihn der Beweis der Vaterschaft gestellt werden könnte, — wohl bedenkend auch, daß zu große Strenge zu weit führen würde, indem, weil die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gewöhnlich heimlich statt findet, der Beweis ohne dieß erschwert ist, auf der andern Seite es im Interesse des Staats seyn muß, zu bewirken, daß das uneheliche Kind einen Vater erhalte, welcher dann für dessen Alimentation zu sorgen habe, — dabey aber auch in Beachtung ziehend, daß zu große Nachsichtigkeit des Gesetzes die Ehre und das Vermögen schuldloser Bürger den Ränken verschmitzter Dirnen Preis geben könne, geht die österreichische Gesetzgebung den sichern Gang zwischen der frühern Josephinischen, selbst die kleinste Handlung, wodurch man die Anerkennung der Vaterschaft zu erkennen geben mochte, als genügend zum Beweise annehmende Legislation und zwischen der Strenge des französischen Rechts (im art. 340 des Code Nap.)

327) Da das Gesetz ausspricht, daß hinsichtlich desjenigen, welcher überwiesen werde, in dem beregten Zeitraume der Mutter eines Kinds fleischlich beygewohnt zu haben, die Rechtsvermuthung spreche, daß er das Kind erzeugt habe, so kommt es auf dessen etwaigen Einwand, daß die Mutter in jenem Zeitraume sich auch mit Andern fleischlich abgegeben habe, nicht an, weil der Natur der Sache nach nur Einer der Vater seyn kann, und das Gesetz durch erwähnte Rechtsvermuthung schon den erwiesenermaßen

4) Was den Beweis durch die Taufbücher [328]) angeht, so macht nach §. 164. die auf Angeben der Mut=

---

vorliegenden Stuprator rechtlich als Erzeuger angesehen wissen will. — v. Zeiller Bd. 1. S. 363 u. 364.

Weil jedoch dadurch, daß die Mutter des Kindes in dem erwähnten gesetzlichen Zeitraume mit Mehreren fleischlich sich abgegeben, die rechtliche Vermuthung der Erzeugung auch gegen Mehrere eintreten kann, so steht es dem Vertreter des außerehelichen Kindes unbenommen, falls einer oder der andere derselben von der Klage entbunden worden, die Klage nach und nach auch gegen die übrigen Constupratoren zu erheben; es kann jedoch immer nur Einer zur Erfüllung der Vater=Pflichten angehalten werden. — Zeiler a. a. O. — Es fügt zwar v. Zeiller in seinem erwähnten Commentare an: Auch dann könnte gegen die übrigen Constupratoren allmählig die Klage geltend gemacht werden, wenn der bereits klagbar Angegangene zur Erfüllung der Vater=Pflichten unvermögend sey. Allein mit Aufstellung dieses Satzes würde von der Consequenz des Gesetzes nothwendig abgewichen werden, denn der §. 163 stellt die Rechtsvermuthung dafür auf, wer erwiesener= oder geständigermaßen im gesetzlichen Zeitraume mit der Mutter eines Kindes fleischlich sich abgegeben, sey als Erzeuger des Kindes anzusehen. Ist nun Einer bey Gericht deßhalb angegangen worden, und des fraglichen Beyschlafs überwiesen oder geständig, so ist er derjenige, von welchem das Gesetz die Vermuthung, daß er Erzeuger dieses Kindes sey, aufstellt; nun kann aber der Natur der Dinge nach nur Einer Erzeuger seyn, dieser Eine aber ist der bereits Angegangene, es könnten daher in logischer Consequenz, falls er zur Erfüllung der Vaterpflichten unvermögend ist, ein anderer oder nach und nach mehrere andere Constupratoren nicht mehr angegangen werden, um so weniger, als in dem §. 163. von dem Vermögend= oder Unvermögendseyn der erwiesener= oder geständigermaßen als Stuprator vorliegenden Mannsperson die Vermuthung, welche nothwendig ist, um als Erzeuger des Kindes angesehen werden zu können, nicht abhängig gemacht ist.

328) Geburtsbücher, insbesondere bey den christlichen Confessionen Taufbücher genannt, können an sich nicht mehr beurkunden, als wozu sie es nach ihrem Zwecke sollen, nemlich den Tauf=Akt.

ter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburts-Buch nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung [329]) des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen, mit dem Beysatze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätigt worden.

5) Die Alimentation betreffend, so hat ein uneheliches Kind nach §. 166 das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erzie-

---

Wenn sofort bey diesem Tauf-Akte die Mutter diesen oder jenen als Vater des Kindes angegeben, und dieß in das Taufbuch aufgenommen wurde, so bewiese dieß doch nicht mehr, als die einseitige Angabe der Mutter. Soll daher aus dem Taufbuche auch die Beurkundung der Vaterschaft entnommen werden wollen, so muß der angegebene Vater seine Einwilligung zum Eintrage gegeben haben; und diese Einwilligung ist sodann vollgültiges Geständniß der Vaterschaft, wie es der §. 163. erfordert.

Sowie nun die Mutter durch ihre einseitige Angabe des Vaters keinen Beweis der Vaterschaft desselben geben kann, ebensowenig kann der Vater durch seine einseitige Aussage, daß er mit der von ihm benannten Frauensperson das Kind erzeugt habe, die Probe, daß auch diese die Mutter sey, stellen; diese Probe kann vielmehr nur durch auch ihr deßfallsiges Geständniß oder in anderer Art sich ergeben. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 367.

329) Die Einwilligung des außerehelichen Vaters als Bedingniß dessen Eintrags als Vater in das Taufbuch war schon durch Hofdecret vom 20. July 1770, 20. Februar 1784 und 16. Okt. 1787 angeordnet (Petzeks syst. chronol. Sammlung der bis 1795 ergangenen Gesetze und Verordnungen für die vorderösterreich. Lande. Bd. 8. Nr. 191. 211. u. 228. — Steiger vermischte Aufsätze u. Abhandlungen ꝛc. Mainz 1809 Nr. 19. S. 140—146. — Zimmerl Handbuch für Richter ꝛc. über die allg. erbländ. Gerichtsordnung. Th. 1. S. 125.

hung [330]) und Versorgung [331]) zu fordern, und die Rechte der Aeltern über desselben erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Zur Verpflegung [332]) aber ist gemäß §. 167 vorzüglich der Vater [333]) verbunden [334]), wenn aber dieser nicht im Stande ist, das

---

330) Erziehung in dem Sinne der angemessenen körperlichen und geistigen Ausbildung.

331) Versorgung d. h. das in Stand-Setzen, sich selbst fortzubringen.

332) Hinsichtlich der Größe des Betrags des Unterhalts und der Dauer des letzteren kommt es lediglich darauf an, ob das Kind mit Willen des Vaters oder der Mutter zu einem höheren Stande ausgebildet werden soll, oder nicht. Im ersteren Falle müssen sie auch die angemessenen Kosten übernehmen; im zweyten Falle dienen keineswegs die Standes-Vorzüge des Vaters oder der Mutter zur Richtschnur, da uneheliche Kinder hieran keinen Theil nehmen; vielmehr kann nur im Auge behalten werden, daß uneheliche Kinder lediglich zu einem bürgerlichen Gewerbe, zu Hand- oder Militärdiensten bestimmt sind, in Gemäßheit dessen demnach die Dauer der vollen Verpflegungs-Verbindlichkeit blos bis zu den Jahren der Mündigkeit, — (welche gemäß §. 21. (Th. 1. Hauptst. 1.), ohne Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte zu machen, bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre geht), — reicht, indem alsdann das Kind mittels geringer, pflichtmäßiger Unterstützung sich selbst fortzubringen vermag, und versorgt werden kann.

Ist jedoch das uneheliche Kind mit besonderer körperlicher oder Geistes-Schwäche begabt, so währt die Unterhalts-Verbindlichkeit, bis sich das Kind zu seinem Unterhalte selbst zu verhelfen im Stande ist. — v. Zeiler Comment. Bd. 1. S. 371.

333) Sowie die Mutter primär die Sorge für Pflege und Erziehung des Kindes gemäß §. 168. hat, so kommt dem Vater primär die Verbindlichkeit zum Unterhalte desselben zu, da er gewöhnlich der Verführer, somit Haupturheber der Erzeugung, in der Regel auch fähiger zum Erwerbe ist.

334) Auch der §. 1328. (Th. II. Hauptst. 30) verpflichtet denjenigen, welcher eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind

Kind zu verpflegen, so fällt die Verbindlichkeit auf die Mutter. Ist auch die Mutter außer Stande, ihr uneheliches Kind zu ernähren, so geht die Verpflichtung dazu auf den Grund der Bestimmung des §. 221. (Th. 1. Hauptst. 4.) auf die bestehenden Armen-Anstalten über, bis das uneheliche Kind im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

Uebrigens wird die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen, und zu versorgen, nach §. 171, gleich einer andern Schuld auf die Erben [335]) der Aeltern übertragen, welches auch mit der Bestimmung in Th. II. Hauptst. 8. §. 547. übereinstimmt, welche als allgemeine Regel aufstellt, daß der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vorstellt, und beyde in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten werden; was rücksichtlich der Verbindlichkeiten der folgende §. 548. dahin erörtert, daß der Erbe alle Verbindlichkeiten übernimmt, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte.

Solange übrigens die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will, und kann, darf ihr nach §. 168. (Th. 1. Hauptst. 3.) dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; des-

---

zeugt, die in Th. 1. Hauptst. 3. festgesetzten Vater-Verbindlichkeiten zu erfüllen.

335) Den Groß-Aeltern als solchen (nemlich sofern sie nicht Erben ihrer Kinder sind), liegt die Verbindlichkeit zur Verpflegung der außerehelichen Kinder ihrer Deszendenz nicht ob, weil selbe nicht so, wie im Falle der Verehelichung deren Kinder, in die Erzeugung gewilligt haben, und weil hierdurch die ausschweifende Lebensart der Kinder begünstigt würde. — v. Zeiller Bd. 1. S. 371.

Anders verordnete freylich die Josephinische Gesetzgebung. IV. H. §. 14.

sen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten [336]) bestreiten.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung [337]) Gefahr, so ist, vermöge §. 169. der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Es steht überdieß nach §. 170 den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes miteinander zu vergleichen, ein solcher Vergleich kann aber den Rechten des Kindes keinen Abbruch thun. Hieher bezügig ist sodann die Bestimmung des §. 233. (Th. 1. Hauptst. 4.), daß ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen kann, er sofort eigenmächtig keinen Rechtsstreit zu vergleichen vermag [338]).

---

336) Wie die Kosten des Unterhalts bey zunehmendem Alter des Kindes sich mehren, ist auch der Vater zur Verabreichung des sich auf solche Art erhöhenden Betrages verbunden. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 372.

337) Gefahr läuft das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung, wenn etwa die Mutter unsittlichen Lebenswandels ist, oder sie wegen Körpers- oder Geistes-Schwäche oder geringen Erwerbs-Verhältnissen das Kind nicht zu unterhalten im Stande ist, oder wenn das Kind nach dem Willen des Vaters einem Stande sich widmen soll, wozu von einem Manne zu gebende Erziehung und Ausbildung bey vorgerücktem Alter nothwendig ist. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 374.

338) Ein Vergleich **in concreto** ist rücksichtlich seines Rechtsbestandes daher bedingt durch Einwilligung des Vormunds und der vormundschaftlichen Behörde, weil Vergleich eine Art Entsagung ist. Uebrigens ist die Nachholung des Consenses des vormundschaftlichen Gerichts, falls der Vormund **salva ratifi-**

Schlüßlich muß erwähnt werden, daß nach §. 1418. (Th. 3. Hauptst. 3.) Alimente wenigstens auf ein Monat vorausbezahlt werden müssen, und stirbt auch der Verpflichtete während dieser Zeit, so sind die Erben des Empfängers nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurückzugeben [339]).

Ueber die Religion, in welcher uneheliche Kinder zu erziehen sind, geben die Verordnungen vom 5. Febr. und 4. July 1796 die näheren gesetzlichen Anordnungen.

Welchen künftigen Stand das uneheliche Kind zu ergreifen habe, darüber kommt die Bestimmung dem bestellten Vormunde zu, welcher es jedoch angemessen finden wird, die Aeltern mit zu Rath zu ziehen, indem bey darüber obwaltenden Anständen das obervormundschaftliche Gericht, an welches solche Differenzen gebracht werden, gemäß §. 217. (Th. 1. Hauptst. 4.) Cognition deßhalb zu nehmen hat.

§. 57.

D. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich Alimentation unehelicher Kinder nach dem preußischen Land-Rechte.

Das preußische Landrecht setzt in Ansehung der Alimentation unehelicher Kinder folgende Normen in Th. II. Tit. 2. §§. 612—638. fest:

1) Außereheliche Kinder sind der obercuratelarischen Obsorge unterstellt, indem, sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes, es sey durch einen unter den Aeltern entstandenen Prozeß oder sonst durch glaubwürdige An-

---

catione vorher sich verglichen, gestattet. — v. Zeiller Comment. Bd. 1. S. 484.

339) Das im Voraus Gezahlte geht nemlich sogleich in das Eigenthum des Empfängers, und wenn dieser stirbt, auf dessen Erben über.

zeigen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, dieses dem Kinde von Amtswegen einen Vormund zu bestellen hat. — §. 614. a. a. O. —

Dieser muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahren, und mit beyden Aeltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung die nöthigen Einrichtungen unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts verabreden. — §. 615. a. a. O.

Der Vormund ist befugt, und schuldig, darauf zu sehen, daß die getroffene Einrichtung besorgt werde, und, wenn dieß nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. — §. 616. a. a. O. —

Es muß auch der Vormund nach §. 617, wenn der angegebene Vater läugnet, daß das Kind von ihm erzeugt sey, — selbst wenn es die Mutter auf den Prozeß nicht ankommen lassen will, — dennoch zum Beßten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

2) Anbelangend das Subjekt der Berechtigung zur Alimentation, so können (gemäß §. 612. a. a. O.) unehelich geborne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch einen richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation die Rechte der ehelichen erlangten, von dem Vater blos Unterhalt und Erziehung fordern.

3) Betreffend das Subjekt der Verbindlichkeit, so spricht der §. 613. aus: der Vater sey zu dem Unterhalte und der Erziehung des unehelich erzeugten Kindes verpflichtet, auch wenn die Mutter nach Tit. 1. Abschn. 11. entweder gar keine oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern habe.

Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Großältern von väter-

licher Seite über. — §. 628. a. a. O. — Erst in deren Ermanglung oder bey deren Unvermögen sind die Mutter und die mütterlichen Großältern dazu verpflichtet. §. 629. — Besitzt jedoch die Mutter soviel eigenthümliches Vermögen, daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts das Kind ernähren kann, so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden. §. 630.

Kann aber der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt nach §. 631 die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und deren Aeltern. Sind jedoch auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend, so ist gemäß §. 632. der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder durch die jeden Orts bestehenden Armen-Anstalten zu sorgen verpflichtet.

4) Was die Bedingung des Rechts unehelicher Kinder auf Alimentation angeht, so bestimmt der §. 618. a. a. O., es müsse bey der Untersuchung und Beurtheilung, ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sey, nach dem in Tit. 1. Abschn. 11. enthaltenen Grundsätzen, wie sie bereits oben §. 25. erörtert wurden, verfahren werden, (es muß insbesondere gemäß §. 1089. Th. II. Tit. 1. Abschnitt 11. die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285sten Tages nach dem Beyschlafe erfolgt seyn).

5) Inwiefern der Mutter die Erziehung und Verpflegung ihres außerehelichen Kindes zu überlassen, ordnet der §. 621. a. a. O. an, daß solche Erziehung und Verpflegung bis nach zurückgelegtem 4ten Lebensjahre in der Regel der Mutter auf Kosten des Vaters überlassen werden müsse. Nach zurückgelegtem 4ten Jahre hängt es gemäß §. 622. von der Wahl des Vaters ab,

die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Will dagegen die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche §. 623.

Findet auf der andern Seite das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden dürfe, so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen; — §. 624. — Und ist die Aufführung beyder Aeltern so beschaffen, daß keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertraut werden kann, so muß das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift in §. 98. fg. verfahren (nemlich vom bestellten Curator wegen der Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge sich machen lassen (§. 98.), worauf der Richter das Nöthige deßhalb von Amtswegen zu verordnen hat (§. 99). —

In Betreff der Religion bestimmt übrigens das Rescript vom 21. November 1803, daß uneheliche Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen seyen.

6) In Ansehung des Quantums der Alimentation verfügt der §. 626. Th. II. Tit. 2., daß in allen Fällen, wo die Verpflegungs = und Erziehungs=Kosten nach Geld bestimmt werden sollen, nur auf das zu rechnen ist, was Leute vom Bauern= oder gemeinen Bürger=Stande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul= und Lehr=Gelde kosten würde; es muß (§. 627. a. a. O.) dabey auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.

7) Betreffend die Dauer der Alimentationspflicht, so währt die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung

unehelicher Kinder nur bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre (§. 633.), — und müssen nach diesem Zeitraume die Kinder ihren Unterhalt sich selbst erwerben (§. 634). —

Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder einer Profession gegeben worden, so muß der Vater auch das fernere Lehr= imgleichen das Lossprech=Geld berichtigen §. 635. — Hat auch außerdem der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem 14ten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, so muß der Vater die Verpflegung solange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist. §. 636.

Werden übrigens uneheliche Kinder durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes= oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Aeltern oder Großältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern (§. 637).

8) Was das Verhältniß der mehreren Concumbenten angeht, so verordnet der §. 619. a. a. O., daß, wenn die Mutter in dem Zeitraume, in welchen, nach den gesetzlichen Grundsätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, (also innerhalb des Zeitraums des 210ten u. 285ten Tages vor der Geburt des unehelichen Kindes) mit mehreren Mannspersonen zugehalten, es von dem nach den Umständen sich richtenden Befunde des Vormunds abhänge, welchen derselben er auf Erfüllung der, einem unehelichen Kinde schuldigen, Pflichten zuerst in Anspruch nehmen wolle.

Wird aber dieser entbunden, oder ist er diese Pflichten zu erfüllen unvermögend, so kann gemäß §. 620. a. a. O. der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern, geltend machen.

9) Betreffend das Verhältniß der unehelichen Kinder bezüglich der Verbindlichkeit zur Alimentation ihrer Aeltern, so bestimmt der §. 638. a. a. O., daß uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Großältern in Ermanglung anderer dazu näher verpflichteter Personen nach ihrem Vermögen unterstützen müssen.

10) Inwiefern übrigens die Alimentation unehelicher Kinder im Concurse Bevorzugung genieße, darüber sind die einschlägigen Normen in der allgemeinen Gerichtsordnung [340]) für die Preuß. Staaten von 1793.

---

340) Auch die preuß. Gerichtsordnung ist unter Benutzung der mehrfachen früheren Verordnungen über Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens hervorgegangen. Schon der Entwurf des ausgezeichneten Ministers von Carmer von 1776 legte dem gerichtlichen Verfahren die Untersuchungs = Maxime zu Grunde, und enthielt, abweichend von dem früheren, wie vom gemeinen Prozesse, die Anordnung, daß über die, bezüglich des partheylichen Vorbringens relevanten Thatsachen kein Interlokut gefällt, vielmehr darüber vom Richter blos durch Decret-Verfügung getroffen werden solle; auch lenkte schon die Verordnung vom 15. Januar 1776 dahin ein, daß sogleich mit der Klage und Einrede die Beweise vorzulegen, übrigens der Prozeß durch Verhandlungen geleitet werden solle. Die durch von Carmer veranlaßte Instruktion über das prozessualische Verfahren vom 28. Dezember 1779, und die Kabinets-Ordre vom 14. April 1780, sowie die Verfügungen vom 15. August desselben Jahres bereiteten dasjenige Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren vor, welches am 26. April 1781 als **Corpus juris Fridericianum** publizirt wurde, aus welchen sofort, nachdem einige Verbesserungen daran bewerkstelliget worden, die allgemeine Gerichtsordnung für die preuß. Staaten mit dem Publikations = Patente dd. Berlin 6. July 1793 in 3 Theilen, der erste die Prozeßordnung in 52 Titeln und 3786 §§., der 2te das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten in 6 Titeln, und 186 §§. enthaltend, der 3te von den Pflichten der bey der Justiz angestellten Personen in 8 Titeln und 721 §§. hervorging; — ein Werk von dem gro-

Th. I. Tit. 50. §. 420. u. 461. enthalten. Es bestimmt nemlich der §. 420: Rückständige Alimente unehelicher Kinder, wenn sie auch schon vor eröffnetem Concurse verfallen, gehören nicht in die 4te, sondern in die 6te Klasse. Dasselbe ist wiederholt in §. 461. a. a. O. ausgesprochen, und es verfügt letzterwähnter §., daß Rückstände solcher Alimente nur insoweit in die 6te Klasse kommen, als sie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse rückständig seyen; andere Rückstände finden ihre Befriedigung erst in der 7ten Klasse.

11) Angehend den Vergleich über Alimente, so setzt

a. Die Gerichtsordnung in Th. II. Tit. 1. §. 6. n. 6. fest, daß derselbe vor dem ordentlichen persönlichen Richter aufgenommen werden müsse, wobey

---

ßen Gesetzgeber König Friedrich Wilhelm bestimmt, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, daß forthin das materielle Recht der Unterthanen nicht Opfer des formellen werde; zu welchem Ende als Haupt-Aufgabe dem Richter Erforschung der Wahrheit gestellt, die Partheyen der Vormundschaft der Advokaten entzogen, die Darlegung des streitigen Faktums von der Rechts-Ausführung als zu trennend vorgeschrieben, übrigens die streitenden Theile zum persönlichen Vorbringen ihrer Rechtsangelegenheiten und zu sofortiger Produzirung ihrer Beweis-Mittel angehalten, die interlokutorischen Erkenntnisse dabey überflüßig, und blos durch einfache Beweis-Decrete ersetzbar gemacht, selbst das Vorbringen von neuen Thatverhältnissen nach der Verhandlungstagsfahrt erleichtert, jedoch bey der dem Richteramte in so hohem Grade eingeräumten Gewalt nach Erstrebung der materiellen Wahrheit eine Controlle sowohl durch die Advokaten (Justiz-Commissarien genannt) als durch die gegenseitige Beaufsichtigung des Instruenten und Decernenten gesetzt wurde. Consequente Durchführung dieser Grundprinzipien ist überall ersichtlich, und immerhin bleibt die preuß. Gerichtsordnung ein musterhaftes Vorbild für Gesetzgebungen, deren Ziel es seyn mag, das materielle Recht zu fördern.

b. Das Verfahren des Richters sich nach den Bestimmungen, wie sie in der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 11. §. 8—13 vorgezeichnet sind, zu richten hat. Der Vergleich soll nemlich umständlich zu Protokoll niedergeschrieben, den Partheyen verlesen, und von ihnen sowie von ihren Rechtsbeyständern unterzeichnet werden (§. ᵏ. a. a. O.) — Dabey sind der Gegenstand und die Bedingungen des Vergleichs so bestimmt und deutlich vorzumerken, daß über die Auslegung kein neuer Streit entstehen mag (§. ϑ. a. a. O.) — Soviel als möglich ist übrigens die ganze Sache unter den Partheyen damit abzuthun, so, daß keine Veranlassung zu neuem Streite übrig bleibe. Sollte aber dieses nicht erreicht werden können, so ist die gütliche Abmachung einiger Punkte, vornemlich jener, welche weitläufige Erörterung voraussetzen, zu erstreben (§. 10. a. a. O). — Uebrigens kann aus einem geschlossenen Vergleiche, wie aus einem rechtskräftigen Urtheile Exekution gesucht, und verfügt werden (§. 13. a. a. O).

c. Die Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Vergleiche betreffend, so sind solche im Landrechte Th. I. Tit. 16. Abschnitt 8. §. 405—449 enthalten. Nach diesen kann, solange gegen ein Recht noch Einwendungen statt finden können, ein Vergleich darüber Platz greifen, (§. 408 a. a. O.) sogar über die Art der Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils (§. 409. a. a. O.), insbesondere auch über rückständige Alimente (§. 412.) — über künftige jedoch nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden (§. 413), doch kann blos derjenige, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich vorschützen (§. 414). — Irrthum in der Person oder in dem Gegenstande (§. 417), sowie Betrug entkräften jeden Vergleich (§. 419). — Uebrigens dürfen

Vergleiche über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, nicht ausgedehnt werden (§. 426 a. a. O.) —

12) Ist der Prozeßdurchführung dem klagenden Theile ein Eid deferirt worden, so gelten die in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 261. f. vorkommenden Grundsätze, nach welchen bestimmt ist, daß, wenn der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt ist, nur an den Vormund der Eid übertragen werden kann, sobald die Thatsache, worüber der Eid geleistet werden soll, so beschaffen ist, daß dem Vormunde der Grund oder Ungrund derselben aus eigener Wissenschaft bekannt seyn mag.

§. 58.

E. Rechte und Verbindlichkeiten bezüglich Alimentation außerehelicher Kinder nach französischem Rechte.

Wohl stund vor der Epoche der französischen Revolution den unehelichen Kindern eine Klage auf Alimentation gegen den außerehelichen Schwängerer der Mutter statt, jedoch beschränkte sich all ihr Recht auf die Alimente, und in erbrechtlicher Beziehung drückte sie die Strenge des Gesetzes. Das während der Revolution ergangene Gesetz vom 12. Brum. II. milderte diese Strenge. Indeß stellte der Code Napol. den bereits oben §. 26. näher erörterten Grundsatz im art. 340. (Buch I. Tit. 7. Abschnitt 2.) auf: „La recherche de la paternité est interdite“, wodurch ausgesprochen ist, daß wegen außerehelicher Schwängerung weder von Seite der Mutter, noch von Seite des unehelichen Kindes eine Klage wider den Schwängerer zulässig ist [341]). Die benanntem Gesetze

341) v. Gönner im Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums. Bd. 3. S. 152. f. insbesondere S. 162. — Warmer Vertheidiger der deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestim-

vorangegangenen Berathungen im Staatsrathe gaben die Motive, vorgetragen von dem Redner in demselben, **Pigot de Préameneu**, dahin: die allgemeine Stimme habe sich schon längst gegen die Anfechtung wegen der Vaterschaft erhoben, sie habe Veranlassung zu den scandalösesten Verhandlungen, zu willkührlichsten Erkenntnissen gegeben, es habe sich auch dabey die veränderlichste Doktrin gezeigt, die Ruhe der Familien sey dadurch untergraben, indem Männer tadellosesten Charakters den unverschämtesten Ansprüchen liederlicher Frauenspersonen oder Kinder, welche ihnen ganz fremd gewesen, ausgesetzt worden seyen.

Mag die Sache wohl blos hinsichtlich leichtfertiger, feiler Dirnen in Richtigkeit seyn, — möchte wohl in Erwägung kommen, was von Maleville [342]) bemerkte, daß durch die unehelichen Kindern geschehene Entziehung des Klagerechts, selbst nur auf Alimente, zu Kindermorden Anlaß gegeben werde, — mag, wie Rudhard [343]) treffend anregte, der Wüstling hierbey seine Rechnung finden, und es wohl hundert Fälle geben, in denen ehrliche Mädchen als Opfer der Verführung fallen, gegen einen Fall, wo ein unschuldiger Mann durch eine feile Dirne als Vater ihres Kindes angegeben wird — mag, wie v. Gönner [344]) in psychologischer Erwägung der Verhältnisse auseinandersetzt, es richtig seyn, daß die Moralität gefährdet, und die Männer durch die Sicherheit

---

mung ist Appell.-Gerichts-Rath Ludwig Hofmann zu Zweybrücken in seinen Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger. Zweybr. 1830. Bd. 2. S. 267.

342) Commentaire tom. 1. ad art. 340. 341.

343) Controversen im Code Napol. 1ste Abtheilung. Würzb. 1813. S. 169. f.

344) Gönner a. a. O. S. 155.

gegen jede Anfechtung zur Zügellosigkeit hingezogen werden, — daß es sachgemäßer wäre, blos Hetären niederer, wie höherer Gattung die Klage zu entziehen, — daß ferner durch Verweigerung des Klagerechts die Prinzipien der Gerechtigkeit, das moralische Gefühl, die rechtliche Gleichheit beyder Geschlechter, die Sorge für das unschuldige Kind, welches eines Vaters bedarf, eine Milderung des harten Imperativs: „la recherche de la paternité est interdite“ fordern, — genug, die nur zu klare gesetzliche Bestimmung der Verweigerung alles Klagerechts aus außerehelichen Schwängerungen sowohl hinsichtlich der außerehelichen Mutter, als ihres Kindes liegt vor, und blos die Erfahrung unter Zugrundlage statistischer Notizen über das Verhältniß außerehelicher Geburten der Zeiten früherer Gesetzgebung zu jenen der neueren mag die Haltpunkte geben, um zu beurtheilen, ob bey etwaiger Gesetzgebungs-Revision eine Modifikation jener harten gesetzlichen Bestimmung eintreten zu lassen, es angemessener oder etwa gar nothwendig sey [345]).

Von dieser Regel, daß weder von dem unehelichen Kinde (— und darunter ist jedes Kind zu verstehen, welches in einer unehelichen Geschlechtsgemeinschaft em-

---

345) In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung der freyen Stadt Frankfurt vom 21. Oktober 1835 wurde in Betreff der Paternitätsklagen mit 41 gegen 16 und 10 suspendirten Stimmen beschlossen: Den Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen für zulässig zu erklären. — Die Zahl der Paternitäts- und Schwängerungs-Klagen beträgt in Frankfurt nach einem 5jährigen Durchschnitte 33 jährlich, wovon höchstens 6 Mädchen aus benannter Stadt es trifft. Die Zahl der unehelichen Geburten in der Stadt (mit beyläufig 45,000 Einw.) und in den zu Frankfurt gehörigen Dorfschaften (zu etwa 6,900 Einw.) beträgt 200 bis 250 jährlich. — (S. Allgemeine Zeitung Nr. 300. v. 27. Oktbr. 1835).

pfangen worden ist — [346]) noch von dessen Mutter eine Klage gegen den Stuprator statt haben soll, giebt es nur eine Ausnahme, wenn nemlich die Frauensperson entführt worden, und die Zeit dessen mit jener der Empfängniß übereinstimmt, in welchem Falle, gemäß art. 340. Abs. 2. der Entführer durch richterliches Erkenntniß für den Vater des Kindes erklärt werden kann, wo dann das Kind die Rechte eines natürlichen Kindes erhält [347]). Das Uebereinstimmen der Zeit der Entführung mit jener der Empfängniß kann übrigens blos aus der Analogie des Grundsatzes entnommen werden, welcher für die Rechtmäßigkeit der ehelichen Geburt nach art. 312 bis 315 aufgestellt ist, wornach ein Kind nur dann als während der Ehe empfangen anzusehen ist, wenn es früheſtens am 180sten Tage nach Schließung der Ehe und spätestens am 300sten Tage nach der Ehe-Auflösung geboren worden.

Wenn man [348]) übrigens neben dem Falle der Entführung auch noch jenen der Nothzucht als Ausnahme von obiger Regel aufstellen, und sich dabey darauf fußen will, daß nach dem Vorschlage des Tribunats ebenfalls der Fall der Nothzucht habe ausgenommen werden wollen, und daß selbst die Diskussionen im Staatsrathe sich dahin geneigt hätten, so möchte dieß wohl nicht zu rechtfertigen seyn, da der klare Buchstabe des in einer allgemeinen Regel sich aussprechenden Gesetzes dagegen ist, und gerade daraus, daß der Vorschlag des Tribunats und die Diskussionen des Staatsraths den Fall der Nothzucht hierher beziehen wollten, das Gesetz aber

---

346) Zachariä Handbuch des franz. Civilrechts. 2te Aufl. Heidelberg 1811. Bd. 3. §. 485.

347) J. G. Locré Commentar über Napol. Gesetzbuch. ad art. 340.

348) Mit Zachariä a. a. O.

Umgang nahm von der Ausnahme von der Regel, bestärkt sich die Ansicht, daß es deßhalb bey der Regel zu verbleiben habe.

Wenn nun gleich Alles gerichtliche Verfahren zur Entdeckung der Vaterschaft untersagt ist, so gestattet denn doch der art. 341. dem unehelichen Kinde, seine Mutter wegen Geltendmachung der ihm als Kind zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen, selbst wenn sich diese nach der Hand verehelicht haben sollte; nur muß es, wie der Absatz 2. des art. 341. bestimmt, den Beweis stellen, daß es von der in Anspruch genommenen Mutter auch wirklich abstamme; und darf ein solches Kind nur dann zum Beweis durch Zeugen zugelassen werden, wenn schon einiger, wiewohl unvollständiger, urkundlicher Beweis (etwa durch die Civilstands-Register) vorhanden ist.

Indessen leidet diese Regel, daß die unehelichen Kinder eine actio de partu agnoscendo gegen ihre Mutter anstellen können, nach art. 342. eine Ausnahme bezüglich der aus einem Ehebruche oder aus der Blutschande empfangenen Kinder, welche sofort weder gegen den Vater, noch gegen die Mutter ein Klagerecht nicht einmal auf Alimentation haben.

Das bisher Erörterte bezog sich auf das Klagerecht unehelicher Kinder; es ist aber mit Rücksicht auf art. 336. u. 337. nicht bloß der Mutter, sondern auch dem Vater (von Großältern redet das Gesetz nichts, diese mögen daher als von diesem Rechte ausgeschlossen zu betrachten seyn) gestattet, freywillig das erzeugte natürliche Kind anzuerkennen; nur erlaubt der art. 335. die freywillige Anerkennung nicht hinsichtlich der aus Blutschande oder Ehebruch hervorgegangenen Kinder.

Die erwähnte freywillige Anerkennung erfordert nicht gerade, daß beyde Aeltern sich zusammen für solche erklären, vielmehr kann jedes der Aeltern für sich getrennt

das Kind anerkennen, wodurch natürlich bloß Wirkungen in Betreff des anerkennenden Theils, unbeschadet der Rechte des Andern, entstehen (art. 366.)

Hat dagegen ein Ehegatte vor der Ehe mit einer andern Person, als mit dem Ehegatten, mit welchem er nun verehelicht ist, ein Kind erzeugt, und dieses nun während der Ehe als das seinige anerkannt, so kann dies weder dem andern Ehegatten, noch den aus dieser Ehe erzeugten Kindern zum Nachtheile seyn, es soll aber demungeachtet diese Anerkennung nach Auflösung der Ehe, wenn keines der aus derselben entsprossenen Kinder mehr am Leben ist, von Wirkung seyn. (art. 337.)

Daß der anerkennende Theil, so fern er minderjährig, oder so fern es die Ehefrau ist, der zur Gültigkeit einer rechtsverbindlichen Handlung erforderlichen Einwilligung des Curators bey jenem, und des Ehemannes bey letzterer bedürfe, möchte schon aus den allgemeinen Grundsätzen, wie sie im art. 1124. aufgestellt sind, hervorgehen.

So wie überhaupt im allgemeinen es Bedingung der Gültigkeit einer Willenserkläruug ist, daß ihr nicht Zwang zu Grunde lag, widrigens sie als nichtig erklärt werden muß (art. 1111.), so besteht gleiches auch hier in Hinsicht auf die Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Es wird übrigens bey derselben die Einwilligung des anzuerkennenden Kindes nicht erfordert, auch ist die Anerkennung an gewisse Zeit nicht gebunden, so, daß selbst ein noch nicht gebornes Kind als natürliches anerkannt werden kann [349]).

Das Gesetz (art. 334.) knüpft jedoch den Rechtsbestand der Anerkennung des unehelichen Kindes, wenn

---

349) Zachariä a. a. O. S. 420.

sie nicht in dessen Geburtsschein geschehen, an der Errichtung einer öffentlichen Urkunde hierüber, so, daß also eine Privaturkunde allein, d. h. wenn ihr nicht die Beglaubigung der öffentlichen Behörde oder die Hinterlegung bey derselben hinzutritt, kraftlos ist.

Ist nun ein natürliches Kind von einem der Aeltern oder von beyden anerkannt, so hat es ein Recht, von dem anerkennenden Theile Ernährung und Erziehung zu fordern (Argument aus art. 203. u. 762.)

§. 59.

b. Sonstige Rechtsverhältnisse ausserehelicher Kinder

A. nach gemeinem Rechte.

α) Rechte einer außerehelichen Tochter auf Verabreichung einer dos.

In wie fern der außereheliche Vater neben der Pflicht zur Alimentation auch die Verbindlichkeit habe, seiner außerehelich erzeugten Tochter einen Brautschatz — Heimsteuer — (dos) zu geben, darüber gibt es divergirende Ansichten unter den Rechtsgelehrten.

Einige [350]) gehen von der Ansicht aus: Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des canon. Rechts in cap. 5. in fine X. de eo, qui duxit in matrim. (4. 7.) sey der uneheliche Vater verbunden, die Alimentation dem außerehelich erzeugten Kinde zu verabreichen; diese Verpflichtung dehne sich aber auch auf jene zur Abgabe einer dos aus, da es in der eben allegirten Stelle des canon. Rechts heiße: „**Sollicitudinis tuae intererit, ut uterque liberis suis procreatis provideat, et secundum quod eis suppetunt facultates, sustentationi eorum necessaria subministrent.**“

Allein diese Meynung hat keine gesetzliche Basis; ein

---

350) Lauterbach coll. theor. pract. P. II. ad lib. 23. Pand. tit. 3. §. 15. — Gail observ. lib. 2. obs. 88. n. 4.

Schluß von der Pflicht zur Alimentation auf jene zur Abgabe einer dos läßt sich nicht rechtfertigen, weil eine ausdehnende Erklärung da, wo es sich um Injungirung einer so lästigen Verbindlichkeit handelt, unstatthaft ist; die beregte Stelle des canon. Rechtes spricht auch lediglich nur von der Pflicht zur Alimentation, von mehr nicht; und wo nicht klare gesetzliche Bestimmung Verbindlichkeiten auflegt, können solche als bestehend nicht angenommen werden.

Wenn andere [351]) Rechtsgelehrte dem unehelichen Vater solche Pflicht zur Dotirung im Falle der Noth, — nämlich, wenn das außereheliche Kind eine dos sehr bedarf, und die Mutter selbst auch unvermögend ist, solche zu geben, — auflegen, so bestehet hiefür ebenfalls kein gesetzlicher Grund.

Vielmehr muß man annehmen, daß eine uneheliche Tochter kein Recht habe, von ihrem außerehelichen Vater eine dos zu verlangen, und die Dotirung bloß seinem freyen Willen überlassen werden muß. Es sprechen hiefür gesetzliche Bestimmungen, insbesondere fr. 41. §. 11. D. de legatis III. (32. 1.), wo der Fall erwähnt ist, daß ein Vater für seine natürliche Tochter, welcher er ein Fideicommiß schuldig war, ein Heirathsgut gab, und es soll hier nicht angenommen werden, als habe er dieses in der Eigenschaft als Vater, oder in der Verpflichtung zur Abgabe einer dos gethan, sondern als Schuldner des Fideicommisses, und um diese Schuld zu vermindern.

Hierher bezieht sich auch Const. 8. Cod. de natural. liberis (5. 27.) u. Nov. 89. cap. 12. §. 3., worin bestimmt ist, daß der Vater, wenn er nebenbey legitime Kinder habe, seiner filia naturalis (im Concubinate er-

---

351) Thibaut Pand. Syst. §. 336. lit. t. (§. 443. g.)

zeugten Tochter) nur eine gewisse Summe unter den Lebenden, insbesondere auch durch Abgabe einer dos, oder von Todes wegen übertragen werden dürfe. Wozu eine Beschränkung der Dispositions-Rechte in der angegten Art, wenn der uneheliche Vater eine Verbindlichkeit dazu hätte?

Diese Meynung ist auch von den meisten Rechtsgelehrten angenommen [352]). Da der außereheliche Vater zur Abgabe einer Heimsteuer nicht als verbunden erachtet werden kann, so liegt diese Verbindlichkeit lediglich der außerehelichen Mutter ob, indem die **Const. 14. Cod. de jure dotium (5. 12.)** festgesetzt: **neque mater pro filia dotem dare cogitur, nisi ex magna et propabili causa ...,** eine **probabilis causa** aber allerdings als vorhanden anzunehmen ist, wenn die außereheliche Tochter von ihrem Vater eine dos nicht erhalten kann, und sie — wenn nebenbey unvermögend — ohne dos zu einer anständigen Verehelichung zu gelangen außer Stande ist [353]).

§. 60.

β) Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in Beziehung auf die väterliche Gewalt, insbesondere auf Stellung unter dieselbe durch Legitimation.

Uneheliche Kinder sind der väterlichen Gewalt nicht unterworfen [354]); da jedoch die väterliche Gewalt man-

---

352) **Vinnius select. jur. quaest. lib. 2. cap. 14.** — **Stryk us. mod. Pand. ad libr. 23. tit. 3. §. 5.** — **Hofaker princ. jur. civ. rom. germ. tom. 1. §. 420.** — **Voet. Comment. ad Pand. lib. 23. tit. 3. §. 13.** — Glük Comment. Bd. 25. S. 62. — v. Wening Ingenheim Civ. Recht Bd. 3. § 375. u. (Buch IV. §. 33.)

353) **Vinnius l. c.** — Glük a. a. O. S. 97.

354) Schweppe röm. Priv. R. §. 661. — Glük Pand. Comm. Bd. 2. §§. 140. 141. Note 69.

cherley Vortheile dem Vater gewährte, insbesondere das Recht auf Ehrerbietung, der Erziehung und häuslichen Disciplin, so wie auf Dienstleistungen u. dgl., da auf der andern Seite die römischen Kaiser dahin trachteten, das im röm. Reiche noch übliche Concubinat [355]) zu verdrängen, so erklärte Kaiser Constantin der Große, die unehelichen Kinder sollten unter die väterliche Gewalt kommen, sobald der Vater in eine wirkliche, rechtmäßige Ehe mit der Concubine, mit welcher er diese außerehelichen Kinder erzeugt, trete [356]), und so entstund [357]) die Legitimation durch die Ehe — **legitimatio per subsequens matrimonium** — (welche übrigens keineswegs in einer Fiktion sich gründet [358]).

Um diese legit. per subseq. matrim. noch mehr zu befördern, war sogar die Arrogation der liber. natural. verboten [359]).

---

355) Bey den Römern war der Concubinat die auf gesetzlich erlaubte Art eingegangene häusliche Verbindung eines unverheiratheten Mannes mit einer gleichfalls unverehelichten Frauensperson zum Behufe der Geschlechtsgemeinschaft, wenn gleich ohne Form der Ehe und des Beysammenwohnens. — Aufgehoben wurde er in Deutschland durch die Reichspolizeyordnung von 1530 Tit. 33., welche Verordnung, veranlaßt durch das Concil von Trient, durch die Reichspolizeyordnung von 1577 Tit. 26. unter Strafe eingeschärft worden.

356) **Const. 5. 6. 7. 10. 11. Cod. de natur. liberis (5. 27.) — Nov. 78. cap. 4. u. Nov. 89. cap. 8.**

357) Höpfner Institut. Comment. §. 138. Note *

358) Thibaut Versuche Bd. 1. nr. 10. u. im Pand. Syst. §. 375. p. (§. 482. r.) — v. Wening Civ.R. §. 398. a. (IV. §. 90.)

359) **Const. 7. Cod. de natur. liberis (5. 27.): non arrogationum vel adoptionum praetextus, quae *ulterius minime fe-rendae* sunt...“ Nov. 89. cap. 7. in fine, u. cap. 11. §. 2. — Nov. 74. cap. 3. —** Glük a. a. O. Bd. 2. §. 140. — von Wening a. a. O. §. 399. f. (IV. 95.) — Thibaut Pand. Syst. §. 375. lit. s. (§. 482. u.)

Als weitere Art, die unehelichen Kinder unter die väterliche Gewalt zu bringen, erklärte Kaiser Theodosius die von Seite des Vaters zu geschehende Bestimmung des außerehelichen Sohnes zu dem lästigen [360]) Municipalamte eines Decurio— Legitimatio per dationem curiae.—

Unter Kaiser Justinian endlich kam die Legitim. per rescriptum principiis auf, welche doch nur auf den Fall statt haben sollte, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden, und die Ehe mit der Concubine nicht möglich war, dabey war Einwilligung des Kindes, welches alieni juris werden, bey welchem daher eine capitis deminutio minima erfolgen sollte, so wie des Vaters nothwendig.

Als eine besondere Art der Legitimation durch Rescript des Regenten ist zu betrachten die Legitimatio per testamentum, wenn nämlich der Vater in seinem Testamente bestimmte, er wolle sein natürliches Kind als eheliches erklärt wissen, wo dann letzteres auf den Grund dessen nach dem Ableben des Vaters um Legitimation bey dem Regenten nachsuchen, und dieselbe erwirken konnte [361]).

Bey dem Wegfallen der legitim. per dationem curiae nach heutiger Staatsverfassung bestehen bloß die zwey andern Arten der Legitimation, nämlich jene durch nachfolgende Ehe, und jene durch Rescript des Regenten.

Das canon. Recht nun, von der Ansicht ausgehend, die Legitimation müsse mehr, als zum Vortheile für die Kinder, welche die Rechte ehelicher erlangen sollen, als zum Vortheile des Vaters, welcher die Rechte der väterlichen Gewalt dabey acquiriren solle, zu bestellend betrachtet werden, dehnte in cap. 6. X. qui filii sint legit. (4. 17.)

---

360) Höpfner a. a. O. §. 140.

361) Thibaut Pand. Syst. §. 377. k. (§. 484.) Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 247. Note d.

die Legitimation auf alle [362]) Arten unehelicher Kinder aus, also auch auf jene aus Ehebruch und Blutschande, bey welchen letzteren jedoch, wenn nicht Dispensation zur Ehe vorliegt, die legitim. per subsequens matrim. wegfallen muß, indem, wie das cap. 1. X. de eo, qui duxit in matrim., quam polluit per adulterium (4. 7.), sagt, als Grund vorliegt: quoniam inter se legitimum matrimonium contrahere non possunt.

Gleichviel ist es übrigens bey der Legitimation im allgemeinen, ob auch eheliche Kinder bereits vorhanden sind [363]), und ob nach der Hand in der Ehe weitere Kinder erzeugt werden *) oder nicht [364]).

---

362) J. H. Böhmer jus eccl. Prot. tom. 4. lib. 4. tit. 17. §. 18. — Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 141. — Thibaut a. a. O. §. 378. (§. 485.).

363) Nov. 12. cap. 4. — Pfeiffer vermischte Aufs. S. 246. — Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 248. — v. Wening Civil-Recht §. 398. s. (Buch IV. §. 90.)

*) Nach dem fränk. Landrechte kann die außereheliche Mutter ihre unehelichen Kinder, welche sie mit einem Andern, als dem gegenwärtig zu Ehelichenden erzeugte, mit den, in der eben einzugehenden Ehe zu hoffenden, Kindern und auch mit den Kindern, welche ihr Eheverlobter etwa aus früherer Ehe beybringt, vereinkindschaften.

Geschieht dieses nicht, so hat sie ihren unehelichen Kindern den Pflichttheil, welcher in einem Drittheile ihres gegenwärtigen Gesammtvermögens besteht, zu verabreichen.

Liegt aber der Fall vor, daß sie außereheliche, aber auch Kinder aus früherer Ehe habe, und nun weiter sich zu verehelichen gedenkt, so hat sie vorderfamst die ehelichen Kinder zu vereinkindschaften, falls das Gericht dieses als den Vortheil der ehelichen Kinder bezielend erachtet, außerdem die ehelichen Kinder abzutheilen, und ihnen zu dem Ende zwey Drittheile (nach fränk. Landgerichtsordnung von 1618 Th. 3. Tit. 29. §. 4.) des reinen Vermögensstandes abzureichen; die außerehelichen Kinder aber durch gleichmäßige Vereinkindschaftung oder Begnügung mit dem ihnen gesetzlich außerdem

Was die Erfordernisse der Legitimation anbelangt, so wird

---

gebührenden Vermögensdritttheile zu bedenken. (Fränk. Landg. Ordng. Th. 3. Tit. 111. §. 10. — Tit. 11. §. 3. — Tit. 35. §. 3.)

Ob indessen auch der außereheliche Vater, welcher die Verehelichung mit einer andern Frauensperson beabsichtigt, als diejenige ist, mit welcher er ein uneheliches Kind erzeugt hat, dieses letztere vereinkindschaften könne, ist zweifelhaft. Mag es auch seyn, daß die Gesetze solche Einkindschaftung nicht speziell verboten, mag man auch die Analogie bezüglich einer außerehelichen Mutter, welcher das Einkindschaftungsrecht zusteht, hier in Anwendung bringen wollen, überdies in Erwägung ziehen, daß durch Einkindschaftung das Kind neben Alimentation auch noch Intestat- und Pflichttheilrechte am väterlichen, wie am mütterlichen Nachlasse erhielte, und dabey anführen, daß hier, wo es sich um Erringung von Vortheilen für das außereheliche Kind handelt, das Gesetz in analoger Anwendung eher so ausgelegt werden müsse, daß das uneheliche Kind solche Vortheile erlange, — immerhin bleibt es bedenklich, dem außerehelichen Vater die Befugniß einzuräumen, sein außereheliches Kind, welches er mit einer andern, als mit der jetzt zu ehelichenden Frauensperson erzeugt hatte, in die vorhabende Ehe mit einer Dritten einzukindschaften, da die Gesetze, wo sie die Einkindschaftung als statthaft erklären, forthin den Zweck vor Augen haben, auf der einen Seite, zu vermeiden, daß der uniren wollende Ehegatte Vermögenstheilung vornehmen müsse, auf der andern Seite aber das Familienband fest zu erhalten, dieser Zweck aber bey einem Manne, der ein außerehelich mit einer Andern erzeugtes Kind in die vorhabende Ehe mit einer Dritten einkindschaften will, wegfällt; — da zudem, wollte man solche Einkindschaftung zulassen, Mißstände sich bildeten, deren Lösung in rechtlicher Beziehung unmöglich wäre, indem z. B. das Kind, wenn eingekindschaftet, nun 2 Mütter, eine außereheliche, und eine durch Einkindschaftung vom Gesetze mit den Rechten einer ehelichen gegebene hätte, und für den Fall Versterbens dieses Kindes vor diesen beyden Müttern mit Hinterlassung von Adventizgütern man in Verlegenheit gerathen müßte, wollte man

1) Einwilligung nicht bloß der Aeltern, sondern auch der außerehelichen, und nun zu legitimirenden Kinder erheischt. Zwar sind einige [365]) Rechtsgelehrte der Ansicht, eines Consenses der Kinder bedürfe es bey der Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht, weil die Kinder die Ehe ihrer Aeltern, folglich auch deren Wirkung nicht hindern könnten; allein wenn sie gleich die Ehe der Aeltern nicht zurückzustellen vermögen, so folgt hieraus noch keineswegs, daß die Legitimation ipso jure einzutreten habe, und da die Kinder durch die Legitimation der väterlichen Gewalt unterworfen werden, so ist auch deren Consens hierzu nothwendig [366]).

Steht der Vater, welcher legitimiren will, selbst noch in der väterlichen Gewalt, so wird auch noch die Einwilligung des Großvaters erfordert [367]).

Soll übrigens das zu legitimirende Kind zu den Verwandten der Aeltern in das Verhältniß eines Notherben durch die Legitimation gelangen, so ist auch der Consens dieser Verwandten hiezu unumgänglich [368]).

2) Einer Form bedarf es, und zwar

a. bey der Legitim. per rescript. princip. nicht weiter,

---

bestimmen, welche dieser beyden Mütter das Intestaterbrecht habe, oder wer von beyden, und auf wie viel zum Pflichttheil berechtigt sey. M. s. die umfassend bearbeitete Erörterung Geigels in v. Zu Rheins Beyträgen zur Gesetzgebung u. prakt. Jurispr. Bd. 3. S. 377. f.

364) Const. 11. Cod. de natur. liberis (5. 27.) — Nov. 89. cap. 8. — §. 13. Inst. de nuptiis (1. 10.)

365) Makeldey a. a. O. — Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 142.

366) Nov. 89. cap. 11. — Thibaut Pand Syst. §. 377. (§. 484.) — Seuffert Pand. R. §. 478. — v. Wening a. a. O. Note m.

367) §. 7. Inst. de adopt. (1. 11.)

368) Anderer Meynung ist Thibaut Pand. Syst. §. 377. lit. i., ob er gleich in den älteren Auflagen seines Pand. Syst. §. 484. lit. k. gegentheiliger Ansicht war.

als daß der außereheliche Vater bey dem Landesregenten darum anzusuchen hat, und wenn gleich im röm. Rechte bestimmt war, daß die Legitimation nur dann ertheilt werden sollte, wenn α) eine Legitimation mittels der Ehe nicht möglich [369]); β) keine ehelichen Kinder vorhanden [370]), γ) und die Kinder im Concubinate erzeugt seyen [371]), so ist denn doch hierauf keine besondere Rücksicht zu nehmen, da der Regent an eine Beschränkung nicht gebunden ist, welche er als Gesetzgeber nach Belieben ändern kann [372]).

b. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe erheischt keine weitere Form, nur muß eine wirkliche gültige Ehe vorliegen, und Sponsalien genügen hierbey nicht [373]). Wenn übrigens gleich Feyerlichkeiten früher nothwendig waren, wie z. B. jene von der Geistlichkeit eingeführte Feyerlichkeit des Mittelalters, wornach bey dem Trauungsakte das in die Ehe zu bringende außereheliche Kind von der Mutter mit ihrem Mantel, oder vom Priester mit der Decke des Altars bedeckt, oder auch unter das Missalbuch des Priesters gestellt, mitunter auch in den Gürtel der Mutter eingeschlossen wurde (daher das Wort: „Mantelkinder, Buchkinder") — wenn gleich auf der andern Seite das röm. Recht [374]) auch schrift-

---

369) **Nov. 74. cap. 1.**

370) **Nov. 89. cap. 9.**

371) Letzterwähnte **Nov. cap. 15.**

372) Thibaut Pand. Syst. §. 376. Note d. (§. 483. Note e.) — Glük Pand. Comment. §. 143. Note 23.

373) **Hofaker princ. jur rom. germ. tom. 1. §. 594. — Glük a. a. O. §. 143. Note 10. — v. Wening Civilrecht. §. 398 n.) (Buch IV. §. 92.) — Anderer Meynung ist Mevius P. 2. decis. 81. — u. Hommel rhaps. Vol. 6. obs. 706.**

374) **§ 13. Inst. de nuptiis (1. 10.) — Const. 6. 10. 11. Cod.**

liche Eheverträge — instrumenta dotalia seu nuptialia — zum Rechtsbestande [375]) einer legitimatio per subsequens matrimonium erforderte, so muß man denn doch annehmen, daß jetzt solche Feyerlichkeiten nicht mehr nothwendig sind [376]), weil der Grund der röm. Vorschrift, daß nämlich der Uebertritt vom Concubinate in die Ehe durch eine solenne Förmlichkeit unterschieden werden soll, cessirt, indem der Eintritt in die Ehe bey uns schon durch ihre kirchlichen Solennien zur Genüge hervorgehoben ist.

Betreffend die Wirkungen der Legitimation, so treten durch dieselbe Aeltern und deren außereheliche Kinder in

---

de natur. liberis (5. 27.) — Nov. 12. cap. 4. Nov. 74. §§. 1. 2. — Nov. 78. cap. 4.

375) Obschon sonst im allgemeinen nach gemeinem Rechte (Const. 6. Cod. de dotis promiss. (5. 11.) — Const. 15. Cod. de jure dotis (5. 12.) — Const. un. §. 1. et ult. Cod. de rei uxor. act. (5. 13.)) ein Ehevertrag nicht erforderlich, und wenn auch ein solcher errichtet wird, derselbe weder an irgend eine Förmlichkeit gebunden, noch auch rücksichtlich seiner die Verbindlichkeit zur Errichtung vor Gericht und Urkunde-Abfassung allda vorgeschrieben ist. — M. s. Glük Paud. Comment. Bd. 25. S. 336—341.

Abweichend hievon sind übrigens einige Partikular Gesetzgebungen, insbesondere das preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §§. 198. 208. u. 209., dann § 410. u. 411., wornach Eheverträge, sofern die Ehefrau sich zu etwas verbinden will, wozu sie den Gesetzen nach nicht verbunden ist, oder so fern sie etwas verlieren soll, was ihr den Gesetzen nach zukommt, gerichtlich vollzogen werden müssen.

Ebenso schreibt das bayer. Landrecht Th. 1. cap. 6. §. 29. n. 8. vor, daß die Eheverträge bey Strafe der Nullität und des Verlustes der Privilegien des Heirathsguts, bey unsiegelmäßigen Personen vor dem Richter, unter welchem beyde, oder wenigstens einer der Contrahenten seiner Person halber gehörig ist, insinuirt werden sollen; bey Siegelmäßigen übrigens ein eigener schriftlicher Aufsatz darüber zu verfertigen sey.

dasselbe Verhältniß, welches bey gültiger Ehe zwischen Aeltern und ehelichen Kindern besteht [377]).

Es gelangen nämlich

1) Die legitimen Kinder unter die väterliche Gewalt [378]), wodurch bey ihnen capitis deminutio minima erfolgt, und selbst bey uns noch manichfache Vortheile für den Vater entspringen, z. B. jene des Nießbrauchs am Peculium der Kinder [379]).

2) Die legitimen Kinder werden rücksichtlich der Familienrechte gleich den ehelichen betrachtet, sie werden eheliche Verwandte von allen denen, rücksichtlich welcher sie bisher uneheliche waren; die Legitimation des unehelichen Sohnes hat auch jene dessen ehelicher Kinder zur Folge [380]).

3) Die Legitimation gibt auch Erbrecht, und zwar dem legitimirenden Vater in das Vermögen der legitimirten Kinder, und letzteren in jenes des Vaters, so wie der väterlichen Anverwandten [381]), gleichviel, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe [382]) erfolgte, oder ob durch Rescript des Landesherrn [383]); bey letzterem wenigstens, im Falle keine ehelichen Kinder vorhanden sind, ohne Anstand; für den Fall des Vorhandenseyns ehelicher Kinder wird zwar von einigen Rechtsgelehrten be-

---

376) Thibaut Pand. Syst. §. 376. a. (§. 483. b.) — Glük a. a. O. §. 143. S. 306. — v. Wening Civilrecht §. 398. r. (Buch IV. §. 92.)

377) Nov. 74. cap. 2.

378) §. 13. Inst. de nuptiis (1. 10.)

379) Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 144.

380) Schweppe röm. Priv.R. §. 663.

381) Nov. 89. cap. 8. et 9. — Nov. 12. cap. 4.

382) Koch de successione ab intestato editio VII. Giessae 1790 §. 28.

383) Koch l. c. §. 29.

zweifelt, in wie fern der Landesherr sie plene, d. h. selbst mit dem Rechte der Succession in die väterliche Verlassenschaft, gleich den ehelichen, legitimiren könne, so daß der letzteren Pflichttheil in geringerem Betrage sich herausstellen würde. Wenn nun gleich nach rein römischem Rechte [384]) eine legitim. per rescriptum principiis gar nicht statt haben soll, falls eheliche Kinder vorhanden sind, so bezog sich dieses denn doch auf die Legitimation der Concubinenkinder, und bey geänderten Verhältnissen möchte sich das Recht der jetzigen Landesherrn, selbst mit dem Effekte der Succession [385]), alle Arten unehelicher Kinder in einem der ehelichen Kinder erwähnenden [386]) Rescripte zu legitimiren, nicht wohl bezweifeln lassen [387]); ein der ehelichen Kinder nicht erwähnendes Rescript ist als erschlichen zu erachten, daher rechtlich unwirksam, und den ehelichen Kindern in ihrem Erbrechte nicht präjudicirend.

§. 61.

γ. Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder rücksichtlich des Namens *) und der Familie.

Lediglich von ihrer Mutter entnehmen uneheliche Kinder den Namen, und blos in deren Familienverhält-

---

384) Nov. 89. cap. 8.

385) Man sehe übrigens Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 144. — u. Höpfner Comm. §. 688. und §. 143. b.)

386) Thibaut Pand. Syst. §. 379. r. (§. 486. s.))

387) Seuffert Pand.R. §. 479. Note 1. — Hofaker l. c. §. 597. Note e.

*) Gemäß dem herzogl. Coburg. Gesetze, die einfachen fleischl. Vergehen betr. vom 25. Juny 1825 §. 99. führt jedes uneheliche Kind in der Regel den Namen der Mutter, welcher es jedoch frey steht, demselben mit Zustimmung der vormund-

nisse treten sie [388]). Dafür spricht der in fr. 24. D. de statu hominum (1. 5.) gegebene allgemeine Grundsatz: „Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit.“

Ein großer Mißstand ist es daher, wenn von Seite der Pfarrämter kein Bedenken getragen wird, in ihre Pfarrbücher auf einseitige Angaben der außerehelichen Mutter den Namen des angeblichen Schwängerers als jenen auch des außerehelichen Kindes einzutragen, da Pfarrbücher öffentlichen Glauben haben, und mit der Zeit ein Beweis damit leicht von Seite der Geschwächten oder des Kindes über die väterliche Abstammung tendirt werden könnte, welcher in seinen Folgen das Glück von Familien zu untergraben im Stande wäre [389]).

Blos dann könnte, der Natur der Sache nach, in das Taufbuch der angebliche Stuprator als Vater des unehelichen Kindes eingetragen werden, wenn solcher Schwängerer, hinsichtlich dessen wegen Identität der Person kein Anstand obwalten darf, als Vater sich bekennt, und daß dieß geschehen sey, durch Zeugen oder eigene Unterschrift des Vaters in dem pfarramtlichen Buche beurkundet worden.

Uebrigens theilen legitimirte Kinder den Namen, sowie die Familien-Verhältnisse des Vaters, weil die

---

schaftlichen Obrigkeit einen neuen Namen gerichtlich beyzulegen, welcher jedoch keinen Dritten benachtheiligen darf.

388) M. s. auch **fr. 19. D. de statu homin. (1. 5.) — fr. 9. D. ad munic. (50. 1).** — Schweppe röm. Priv. R. §. 644 [7]). — Glük a. a. O. Bd. 29. S. 458. u. Bd. 2. §. 116. — **Heineccius in Comment. ad legem Jul. et Papp. Popp. lib. 2. cap. 4. §. 4. S. 169.**

389) Steiger vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der Justiz ꝛc. Mainz 1809. S. 140.

Legitimation sie in das Verhältniß setzt, daß sie rückwärts anzusehen sind, als seyen sie bey der Geburt schon legitim gewesen.

Bey dieser Gelegenheit mag die Frage in Erörterung kommen, inwiefern uneheliche Kinder Ansprüche auf Familien-Stipendien haben?

Daß außereheliche Kinder, solange sie nicht legitimirt sind, davon auszuschließen seyen, möchte keinem Anstande unterliegen. Sind sie indessen, sey es durch landesherrliches Rescript oder durch nachfolgende Ehe legitimirt, so ist ihr Anspruch auf Familienstipendien begründet, da sie durch die Legitimation in den Familienverband des legitimirenden Vaters gelangten, und das Recht auf Familien-Stipendien lediglich durch das Einverleibtseyn in den Verband der Familie, für welche das Stipendium gestiftet worden, bedingt ist [390]).

§. 62.

f. Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder in Betreff des Adels.

Da der Adel blos durch Fortpflanzung mittels Geburt aus rechtmäßiger [391]) Ehe oder durch Ertheilung Adelsbriefes von Seite des Landesherrn erworben werden kann [392]), da ferner, wie unten §. 64 näher erörtert wird, ohnedieß allen unehelichen Kindern eine Mackel nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes anklebt, so

---

390) Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 116. — Claproth de stipendiis familiae. Giessae 1770. §. 49.

391) Der alte Satz: la verge annoblit — der Adel steckt im Blut — ist blos in der Beschränkung auf Erzeugung in rechtmäßiger Ehe zu verstehen. M. s. Danz Handb. des heut. deutsch. Priv. Rechts. B. 4. §. 368. S. 80.

392) Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 1. §. 340.

leuchtet ein, daß uneheliche Kinder adeliger Aeltern keineswegs als adelig gelten können.

Kinder, wenn gleich von einem Adeligen, aus einer Ehe zur linken Hand [393]), oder aus Gewissens-Ehe [394]) haben keinen Anspruch auf den väterlichen Adel.

Was die Wirkung der Legitimation hinsichtlich des Adels angeht, und zwar der legitim. per rescript, principis, so geschieht Letztere keineswegs zum Zwecke, die zu legitimirenden Kinder ebenbürtig zu machen; erklärt daher der Landesherr in dem Legitimations-Rescripte sie als adelig, so ist dieß lediglich ein erst ertheilter, ein Brief-Adel, keineswegs Geschlechts-Adel.

Inwiefern jedoch die Legitimation durch nachfolgende Ehe Adel gebe, war von jeher zweifelhaft, und wenn gleich ein Reichshofrathsconclusum [395]) in Sachen von Künsperg contra Wohsern nun Künsperg vorlag, welches den durch nachfolgende Ehe legitimirten v. Künsperg für ebenbürtig erklärte, so neigte sich denn doch stets die allgemeine Meynung der Rechtsgelehrten dahin, daß die legitimatio per subsequens matrimonium die

---

393) Ehe zur linken Hand, weil die Verlobten bey der Trauung sich die linke Hand reichten — matrimonium ad legem salicam, weil schon bey den alten Franken gebräuchlich — matrimonium ad morganaticam auch genannt, weil das im Ehe-Vertrag den Kindern Ausgesetzte morganatica hieß, — durch welche Ehe vertragsmäßig die Ehegattin den Stand und die Würde des Mannes nicht theilen, und die Kinder das Erbfolgerecht nicht haben sollen.

394) Matrimonium conscientiae vel claudestinum, welche behufs Geheimbleibens nicht kirchlich geschlossen worden, sondern geheim, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

395) Mosers Einleitung zu dem Reichshofrathsprozeß. Th. 3. cap. 3. §. 13. S. 271.

Wirkung, den Adel dem auf solche Weise legitimirten Kinde zu geben, nicht habe [396]).

§. 63.

ε. Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder in Ansehung der Lehen-Folge, und Succession in Stamm- und Fideicommiß-Güter, dann auf Erstgeburt-Rechte, Majorat- und Seniorat-Folge.

I. Was die Lehenfolge angeht, so besteht nach dem Longobardischen Lehenrechte der Grundsatz, daß, wer im Lehen succediren will, vom ersten Erwerber aus gesetzmäßiger Ehe immer durch Männer abstammen muß [397]). Uneheliche Kinder an sich sind demnach von aller Lehen-Folge ausgeschlossen, es mögen eheliche Kinder vorhanden seyn, oder nicht, es mag sich um ein feudum paternum oder maternum handeln; ausgeschlossen davon sind aus jenem Grunde auch die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, sowie aus einer Gewissens-Ehe.

Betreffend die legitimirten Kinder, so waltet kein Zweifel ob, daß die per rescriptum principis Legitimirten zur Lehenfolge in feudo antiquo nicht berufen sind, da es in II. feud. 26. §. 11. heißt: „naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur“, und der Landesherr durch sein Legitimations-Rescript den Agnaten und übrigen Lehenfolgern ihre bereits erworbenen Rechte nicht entziehen kann.

Indessen auch die durch nachfolgende Ehe Legitimirten als Lehensuccessionsunfähig zu betrachten, trugen einige Rechtsgelehrte [398]) Bedenken, indem sie die Ansicht aufstellten, in der Materie der Ehe habe das canonische Recht vor dem longobardischen den Vorzug, da nun das

---

396) Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 144. — Danz a. a. O. Bd. 4. §. 369. S. 81. u. Bd. 7. §. 619. S. 102. — Runde Grundsz. des deutschen Privatrechts. §. 369.

397) G. Lud. Böhmer princ. jus. feud. §. 122.

398) Schneider de success. legit. in feud. Halae 1707.

Letztere zwischen den Arten der Legitimation nicht unterscheide, das canonische Recht aber den per subsequens matrimonium Legitimirten alle Rechte der ehelichen ertheilt habe, so sey die Stelle in II. feud. 26. §. 11. blos auf die per rescript. princip. Legitimirten zu beschränken.

Zieht man jedoch in Erwägung, daß die beregte Gesetzesstelle in ihrer allgemeinen Fassung alle Arten der legitimirten Kinder befaßt, nimmt man Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Gesetzesstelle mit dem ganzen cap. 26., behält man fest im Auge, daß das Lehen-Recht nur diejenigen für lehenfolgefähig erklärt, die vom ersten Erwerber durch Mannspersonen in rechtmäßiger Ehe herstammen, so rechtfertigt sich als die richtigere Meinung, daß durch nachfolgende Ehe Legitimirte keineswegs zur Lehenfolge berufen sind [399]).

II. Was nun die Fähigkeit unehelicher Kinder zur Succession in Stamm- und Fideicommiß-Güter anbelangt, so sind außereheliche Kinder an sich von derselben ausgeschlossen; denn auch hier ist die Successionsfähigkeit bedingt durch Abstammung in rechtmäßiger Ehe durch den Mannsstamm [400]).

Die durch landesherrliches Rescript Legitimirten können aus den zu I. bereits erörterten Gründen, insbesondere, weil der Landesherr die ex providentia majorum erworbenen Rechte Dritter nicht kränken kann, auch hier die Erbfolge in Stamm- und Familien-Fideicommißgüter nicht ansprechen. Was jedoch die durch nachfolgende

---

399) Bauer de successione legitimatorum per nuptias exule in feudis. Lips. 1734. — Püttmann obs. jur. feud. c. 22. — Puffendorf tom. 1. obs. 90. — Struben rechtl. Bed. Bd. 3. Bed. 53. — Danz Handbuch des deutsch. Priv. R. Bd. 7. §. 619. S. 102. u. Bd. 3. §. 308. S. 83. — Glük a. a. O. §. 146. — Thibaut. Pand. Syst. §. 379. s. (§. 486. t.)

400) Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 2. §. 1561.

Ehe Legitimirten angeht, so kommt es lediglich auf die Anordnungen an, wie sie der Besteller des Stamm- oder Fideicommißgutes in Hinsicht der Successionsberechtigung festsetzte, indem, wenn er blos den Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe das Erbfolgerecht einräumte, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, eben weil sie nicht aus rechtmäßiger Ehe ihre Abstammung haben, ausgeschlossen seyn dürften, falls aber jene Bestimmung nicht ausdrücklich getroffen wurde, Letztere als zur Succession fähig angesehen werden möchten [401]).

III. Gleiches Verhältniß, wie bey der Erörterung zu II. in der ganzen Durchführung, hat es hinsichtlich des Rechtes

a. der Majoratfolge (wo die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser entscheidet), und
b. der Seniorat-Folge (bey welcher Linie und Grad der Verwandtschaft außer Beachtung bleiben, und lediglich das höchste Alter nach der Geburt den Ausschlag giebt).

Nicht so verhält es sich hinsichtlich des Rechts der Erstgeburt — jus primogeniturae — (wobey jede ältere Linie vor der jüngeren bevorzeugt ist), sofern es sich um die Wirkung einer Legitimation durch nachfolgende Ehe handelt, in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation bereits eheliche Kinder hatte, weil der letzteren schon erworbenen Rechte durch die spätere Legitimation, wenn gleich früher, aber unehelich gebornen Kinder nicht gekränkt werden können [402]).

---

401) Thibaut a. a. O. §. 379 t. (§. 486. u.) — Cocceji jus. civ. controv. lib. 1. tit. 6. quaest. 14. — Anderer Meynung ist Danz a. a. O. Bd. 7. S. 102.

402) Leiser spec. 19, med. 3. — Wernher Commentat. ad Dig. P. 1. tit. 6. §. 11. — Gail lib. 2. obs. 141. — Andrer Meynung ist Thibaut a. a. O.

§. 64.

ζ. Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder in Rücksicht auf die ihnen anklebende Anrüchtigkeit — levis notae macula — und in deren Folge eintretende Ausschließung von Zünften, geistlichen Orden und öffentlichen Aemtern.

Weder das röm. Recht [403]), noch die älteren Deutschen bezeichneten uneheliche Kinder mit einer auf bürgerliche Verhältnisse Einfluß habenden Makel, vielmehr erst in den mittleren Jahrhunderten bildete sich allgemein in Deutschland das Vorurtheil aus, als klebe den außerehelich Gebornen ein Flecken an; im Mittelalter waren sie sogar, gleich den Juden, dem Könige leibeigen, daher auch Königskinder genannt, und es fiel ihm, wenn sie ab intestato ohne Descendenz starben, ihre Verlassenschaft vermöge des jus bastardisae vel bastardagii zu.

Nahrung fand jenes Vorurtheil noch dadurch, daß die deutschen Könige zur Delirung solcher Anrüchtigkeit das Recht, zu legitimiren, hierauf in Anwendung brachten, und so kam es, daß durch Volks-Sitten und durch das vom deutschen Staats-Oberhaupte theils durch den Reichshofrath, theils durch die kaiserlichen Hof- oder Pfalz-Grafen (comites palatini) ausgeübte Recht der Legitimation in Deutschland der allgemeine Glaube Ein-

---

403) Human waren hierin die Bestimmungen des röm. Rechts; selbst den incestuosis waren höhere Staats- und Ehrendienste nicht verschlossen; das fr. 6. pr. D. de decurioribus et filiis eorum (50. 2.) bestätigt dieses, und führt als Grund an: „non enim impedienda est dignitas ejus, qui nihil admisit.“ Gleiche Ansicht äußert Ulpian in fr. 2. §. 7. eod: „nullum patris delictum innocenti filio poenae est, ideoque nec ordine decurionum aut ceteris honoribus propter ejusmodi causam prohibetur.“ — Thibaut a. a. O. §. 156 c. (§. 245. 1.)

gang fand, es inhärire der unehelichen Geburt benannte Mackel. Schon durch die beystimmende Ansicht der Glossatoren im 12ten Jahrhunderte, mehr noch durch den Sachsenspiegel (§. 1115—1218), und Schwabenspiegel (zwischen §. 1268. u. 1282), später auch die Reichsgesetzgebung insbesondere Reichsschluß von 1731. §. 11, dann die — unehelich Erzeugte, wenn gleich nachher Legitimirte von der Stelle eines Kammergerichts-Assessors ausschließende — Kaiserl. Kammer-Gerichts-Ordnung von 1495. (Th. I. Tit. 3. §. 1.) sowie die in gleicher Art von der Stelle eines Reichs-Hofraths ausschließende Reichshofrath-Ordnung (v. 1559. u. 1654.) Tit. I. §. 1. und Wahl-Kapitulation art. 24. §§. 1. 2. wurde solches bestärkt.

Diese Anrüchtigkeit — Flecken der Geburt — (deutsche levis notae macula) entzieht den unehelichen Kindern, — wozu aber unehelicher Personen ehelich erzeugte Kinder, oder in der Ehe zu früh geborne oder ausgesetzte Kinder nicht zu rechnen sind, — manchfache in der bürgerlichen Gesellschaft von der Ehre abhängigen Vorrechte.

Ausgeschlossen *) waren sie

1) vom Eintritte in die Zünfte und Handwerke gemäß Reichsschluß von 1731. §. 11., sowie
2) vom Eintritte in den Stand eines Geistlichen oder in einen geistlichen Orden, wie solches in cap. 13. X.

---

*) Nach der im Würzburgischen geltenden kaiserlichen Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken von 1618 bestehen hinsichtlich unehelicher Kinder ebenfalls mehrfache Beschränkungen, insbesondere sind im Ehebruche oder in der Blutschande Erzeugte keineswegs gültige Testaments-Zeugen (Th. 3. Tit. 41. §. 7. der alleg. Ldgs.-O.), weil sie selbst von ihren Vätern nicht zu Erben eingesetzt werden können.

qui filii sint legitimi (4. 17.), dann in cap. 14. X. de filiis presbyterorum (1. 17.) bestimmt ist, ferner

3) von der Uebernahme öffentlicher Aemter, insbesondere vom Richteramte, vom Stande eines Advokaten und vom Doktorate [404]).

Inwiefern nun diese levis notae macula mit den erwähnten Wirkungen heute noch unehelichen Kindern anklebe, wird zwar mancherseits in Zweifel gezogen, indessen nimmt man blos das gemeine Recht in Beachtung, so stimmen die Rechtslehrer [405]) in der Ansicht vom Bestande jener Anrüchtigkeit überein, wenn gleich Partikulargesetzgebungen [406]), wie billig, abweichende Bestimmungen — den Anforderungen des Zeitgeistes entsprechend — zu geben, sich veranlaßt finden mochten.

Die erwähnte durch uneheliche Geburt entstehende Anrüchtigkeit kann übrigens gemeinrechtlich vom Landes-Regenten lediglich durch die sogen. Legitimatio minus plena seu germanica, welche blos den Zweck und den

---

401) Const. 2. Cod. de dignit. (12. 1.) „neque enim famosis et notatis vel quos scelus aut vitae turpitudo inquinant, aut quos infamia ab honestorum coetu segregat; dignitatis portae patebunt.“ — Hofaker princ. j. rom. germ. tom. 1. §. 331.

405) Thibaut Pand. Syst. §§. 157. u. 380. (§§. 246. u. 487.) — Glük Paud. Comm. Bd. 2. §. 145. — Danz a. a. O. Bd. 3. §. 308. S. 81. f. — Runde deutsch. Priv. R. §. 308. — Schweppe röm. Priv. R. §. 75 [4]). — Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 218. — Höpfner Just. Comment. §. 62. S. 97. — v. Wening Civ. R Bd. 1. §. 64 Note y. (Buch I. §. 97). — Eichhorn deutsch. Staats- u. R.-Gesch. Bd. 2. §§. 349. u. 351.

406) Nach dem herz. Coburg. Gesetze, die einf. fleischl. Vergehen betr. v. 25. Juny 1825. §. 101 haben in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen oder dafür erklärten gleiche Rechte.

Effekt hat, die fragliche Anrüchtigkeit mit ihren Folgen zu deliren [407]), gehoben werden, und stehen sodann die auf selbstigen Antrag oder auf Ansuchen der Mutter selbst ohne Einwilligung des angeblichen Vaters [408]) in der erwähnten Art legitimirten Kinder rücksichtlich der bürgerlichen Ehre den ehelich Gebornen gleich.

§. 65.

7. Rechts-Verhältnisse ausserehelicher Kinder hinsichtlich Bevormundung.

Pflicht des Staates ist es, für solche Personen, welche für sich selbst gehörig zu sorgen unfähig sind, Obsorge zu pflegen; schon die Reichspolizey-Ordnung von 1548 Tit. 31 §. 1 — 3 und vom J. 1577 Tit. 32 setzen in Anerkennung dieser Pflicht des Staats die Norm hinsichtlich Bevormundung der Minorennen fest.

Besonders bedürfen solcher Obsorge außereheliche Kinder, welche häufig hülflos in die Welt gesetzt, so sehr der Deckung ihrer Existenz-Mittel bedürfen, und doch in der Regel der Aussicht entbehren, ihre Subsistenz bis zu dem Zeitpunkte, wo sie sich selbst ernähren könnten, gesichert zu wissen.

Die Obsorge des Staates gehet sowohl auf die unteren Gerichtsbehörden durch Handhabung der obervormundschaftlichen Aufsicht, als auf die von Letzteren zu bestellenden Vormünder in deren curatelarischen Geschäftsführung über *).

---

407) Danz a. a. O. Bd. 7. §. 619. S. 102.

408) Eichhorn Einl. in das deutsche Priv. R. §. 89. — Makeldey a. a. O. §. 248. e.

*) Gemäß der im Würzburgischen geltenden kais. Landg.-Ordng. des Herzogthums Franken von 1618. Tit. 2. §. 2. u. Tit. 3. §. 1. fg. kann im Testamente der Vater seinen ehelichen wie außerehelichen Kindern, welche nach seinem Ableben nicht

Die hierher einschlägigen Grundsätze erörtern sich nach dem dermal geltenden Rechte — abgesehen von den allgemeinen sonst bezüglich Vormundschaften bestehenden gesetzlichen Vorschriften — dahin:

1) Die zur Bestellung der Vormünder für außereheliche Kinder competente Behörde ist das Gericht, wo die außereheliche Mutter ihren persönlichen Gerichtsstand hat, sey es, begründet durch den Wohnort, (domicilium), oder liege solcher Gerichtsstand als ein privilegirter vor. Denn, wie schon das röm. Recht [409]) festsetzte, es folgen uneheliche Kinder dem Stande ihrer Mutter; sie schließen sich daher rücksichtlich des Domicils und der daraus resultirenden Rechtsverhältnisse an jenes der

---

ohnedieß in die älterliche Gewalt der Mütter oder Großältern kämen, einen Vormund bestellen; gleiche Befugniß hat die Mutter für den Fall, daß sie ihre Kinder neben den ihnen als Legitima zustehenden Zweydrittheilen auch noch in das weitere Drittheil zu Erben instituirt; welches Recht der Vormunds-Bestellung jedem Dritten, welcher das eheliche oder uneheliche Kind zu Erben einsetzt, zukommt. (Landg.-O. a. a. O. §. 3).

In allen diesen Fällen aber bedürfen die testamentarisch unehelichen Kindern ernannten Vormünder der Bestätigung der einschlägigen Curatelbehörde, welche hierbey vorzüglich auf deren allgemeine Tauglichkeit zu den Geschäften eines Vormunds, auf ihren Leumund, sowie auf Sicherheit hinsichtlich Haftung für etwa durch dieselbe zugehende Beschädigung Rücksicht zu nehmen hat. (Landg.-O. Tit. 8. §§. 4—8, dann Mandat vom 16. Okt. 1778 (Mandat. Samml. Bd. 3. S. 804). — Schneidt elem. jur. franc. §. 127.)

Bey Abgang von testamentarischen oder durch das Gesetz berufenen Vormündern kommt der betreffenden Curatelbehörde, nemlich dem Gerichte des Wohnorts, die Obsorge für Bestellung von Vormündern zu. (Landg.-O. a. a. O. §§. 8 — 14 u. Tit. 5. §. 1. — Schneidt l. c. §. 129).

409) Das oben §. 61. aufgeführte fr. 19. u. 24. D. de statu hominum (1. 5).

außerehelichen Mutter an. Der Wohnort [410]) der Mutter aber ist da anzunehmen, wo dieselbe ihren fixirten Aufenthalt in der Absicht, allda zu bleiben, bis besondere Umstände Veränderung des Aufenthaltes veranlassen, hat. Aendert die Mutter ihr Domizil, so tritt auch eine Veränderung in Hinsicht der obervormundschaftlichen Behörde über deren außereheliches Kind ein, weil solches keineswegs so stabil ist, wie etwa der Gerichtsstand einer anhängigen Streitsache, vielmehr von dem jeweiligen ständigen Wohnorte der unehelichen Mutter abhängt [411]).

2) Nach römischem Rechte war die Mutter des außerehelichen Kindes, dessen Rechtsansprüche gegen den außerehelichen Vater geltend gemacht werden sollen, verbunden, bey der competenten Obrigkeit einen Vormund für dasselbe sich zu erbitten; die Const. 11. Cod. qui petant tutores (5. 51.) bestimmt: „matres naturalibus etiam filiis . . . petendorum tutorum necessitati subjaceant“, und zwar hatte sie nach fr. 2. §. 2. in fine D. qui petant tutor. (26. 6.) und nach fr. 2. §. 23. D. ad SCtum. Tertull. (38. 17.) die Pflicht, dieß confestim zu thun, bald möglich nemlich, wie diesen Ausdruck das fr. 2. §. 43. D. ad SCtum Tertull. so erklärt, welche letzterwähnte Gesetzesstelle den weitesten Termin auf 1 Jahr setzte. Im Unterlassungsfalle ist durch ausdrückliche

---

410) Const. 7. Cod. de incolis (10. 39.): in eo loco singulos habere domicilium, non ambigitur, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discersurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur; quodsi rediit, peregrinari jam destitit.“

411) Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 3, §. 4222. — Lauterbach coll. theor. pract. lib. 5. tit. 1. §. 43.

gesetzliche Bestimmung [412]) der Verlust des Intestaterbrechts der außerehelichen Mutter in den Nachlaß ihres unehelichen Kindes zu Gunsten der nächsten Erben [413]) und die Ausschließung von dem Rechte der Pupillar-Subsistution als Strafe angeordnet.

Denn das Gesetz sah die Vormunds-Erbittung als Pflicht der mütterlichen Liebe, welche nicht an die Voraussetzung des ehelichen Bandes gebunden sey, an, und legte der unehelichen Mutter, welcher es Erbrechte [414]) in das Vermögen des unehelichen Kindes verlieh, erwähnte Verpflichtung auf.

Von diesen gesetzlichen Vorschriften wird indessen selten Gebrauch gemacht werden können, da schon durch die Reichspolizey-Ordnung von 1548 Tit. 31. §. 1. f. und von 1577, Tit. 32. §. 1—3 den ordentlichen Obrigkeiten die Obsorge für Bestellung von Vormündern, wo es nothwendig, auferlegt ist, und alle deutschen Provinzialrechte besondere Normen darüber enthalten *).

3) Was die Person des zu bestellenden Vormunds angeht, so konnte zwar nach früherem röm. Rechte [415]) eine Frauensperson nicht Vormund seyn, allein schon unter

---

412) fr. 2. §. 1. 2. — fr. 4. §. 3. D. qui pet. tut. (26. 6.) — §. 6. Inst. de SCto. Tertull. (3. 3).

413) fr. 2. §. 47. D. ad SCtum Tertull. (38. 17).

414) §. 7. Inst. de SCto. Tertull. (3. 3).

*) Das herzogl. Coburg. Gesetz, die einf. fleischl. Vergehen betr. v. 25. Juny 1825. §. 14 im Zusammenhalt mit §. 7. erklärt: Vor diejenige Justiz-Behörde, welcher die Obergerichtsbarkeit über den Schwängerer zustehe, gehöre die Untersuchung der einfachen fleischlichen Vergehen, und dasselbe Gericht sey zugleich die obervormundschaftliche Behörde des unehelichen Kindes, und habe demselben, möge es schon geboren seyn, oder nicht, einen Vormund zu bestellen, welcher dessen Bestes bey den Verhandlungen über den Civilpunkt wahrzunehmen habe.

415) fr. 18. D. de tutelis (26. 1).

den röm. Kaisern ward von dieser auf die ältere Staats-Verfassung, welche eine Vormundschaft als ein munus masculorum ansah, gebauten Ansicht abgewichen, und die Mutter zur Vormundschaft über ihre Kinder, selbst die Großmutter über ihre Enkel zugelassen [416]). Es unterliegt sofort keinem Zweifel, daß nach dermaligem Rechte der außerehelichen Mutter [417]), falls sie nur nicht selbst minderjährig noch ist [418]), und überhaupt als befähigt hierzu vom Gerichte erkannt wird, die Vormundschaft über ihr uneheliches Kind übertragen werden kann [419]).

Nach einer fast allgemein in Deutschland verbreiteten Gerichts-Praxis wird übrigens der als Vormünderin bestellten außerehelichen Mutter ein Mitvormund beygegeben, was allerdings zur Sache förderlich ist, indem die mitunter nothwendige gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des unehelichen Kindes gegen den Stuprator in der Regel zweckdienlicher durch einen Mitvormund effektuirt werden kann, welcher ohne persönliche Rücksichten gegen den Stuprator Klage erhebt, und durchführt, selbst bey Vergleichen unbefangeneren Blicks die Lage der Verhältnisse in Erwägung ziehen mag.

Einen Vormund allein für das uneheliche Kind aufzustellen, ohne die außereheliche Mutter der Vormundschaft beyzuordnen, möchte in gewissen Fällen nicht ge-

---

416) Const. 4. Cod. Theodos. de tutor. et curatoribus creandis (3. 17). — Nov. 94. cap. 2. — Nov. 118. cap. 5.

417) Schon nach Const. 3 Cod. quando mulier war den Concubinen die Vormundschaft über ihre liberos naturales, falls sie Verzicht leisten auf Wieder-Verehelichung und auf die für weibliche Intercessionen bestehenden weiblichen Rechtswohlthaten, auch nebenbey Caution leisten, gestattet.

418) §. 13. Inst. de excusat. tutor. vel curatorum (1. 25.)

419) Thibaut Pand. System. §. 398. (§. 505). — Glük Pand. Comm. Bd. 29. S. 66.

rathen erscheinen, wenn nemlich gegen den Stuprator die Rechts-Ansprüche des Kindes auf Alimente noch auszustreiten sind, wo es in den deßfallsigen Prozessen mitunter auf Ableistung eines — auf die Thatsache der fleischlichen Beywohnung sich beziehenden, und vom Beklagten dem klagenden Theile referirten — Eides oder auf Ablegung eines vom Beklagten deferirten Eides über eine deßfallsige Einrede anzukommen haben möchte, welchen Eid alsdann die als Vormünderin bestellte außereheliche Mutter über eigenes Wissen ableisten kann [420]), was bey jenen Partikular-Gesetzgebungen [421]) von besonderer Wichtigkeit ist, welche als Regel nur das juramentum veritatis zulassen, und den Glaubens-Eid (juram. credulitatis) nur unter gewissen Voraussetzungen und für gewisse Fälle als Platzgreifend erklären.

4) Die Pflichten des Vormunds beziehen sich sowohl auf die Person des außerehelichen Kindes, als auf dessen bestehendes oder zu erwerbendes Vermögen. In ersterer Hinsicht liegt ihm, falls dem unehelichen Kinde an dem Orte, wo es untergebracht ist, nicht die gehörige Obsorge in Betreff Pflege u. dgl. zu Theil wird, ob, bey der obervormundschaftlichen Behörde das Geeignete wegen Abhülfe einzuleiten; ihm kommt ferner primär die Aufsicht der Erziehung [422]) sowie des Unterrichtes in Religion und Schule zu, ebenso Mitwirkung bey der Wahl

---

420) Wernher sel. observ. for. tom. 1. p. 4. obs. 151. nr. 325. — Glük a. a. O. Bd. 12. S. 450. u. 451.

421) Z. B. der bayr. Gerichtsordnung v. 1753. cap. 13. §. 2. nr. 2. u. 8. — v. Wendt Handb. des bayr. Civ.-Proz. 2te Aufl. 1835. Bd. 1. §. 106.

422) v. Wening-Ingenheim. Lehrb. des Civil.-R. Bd. 3. §. 406. (Buch IV. §. 116). — Hofaker princ. j. rom. germ. tom. 1. §. 668.

des von seinem Pflegbefohlenen zu ergreifenden künftigen Standes, und zwar hat in wichtigen und beanstandeten Fällen die Concurrenz der Obercuratelbehörde einzutreten [423]).

In Hinsicht der Vermögens-Obsorge ist es insbesondere, falls der außereheliche Vater noch nicht gerichtlich als solcher vorliegt, und für die Alimentation des Kindes von ihm nicht gesorgt wird, Pflicht des Vormunds, durch Angehung der Rechtshülfe gegen den außerehelichen Vater dem Kinde zur nöthigen Alimentation zu verhelfen.

5) Der Vormund hat ferner das außereheliche Kind vor Gericht in Prozessen zu vertreten [424]), denn ein Unmündiger hat keine person. standi in judicio, dieser kann daher lediglich unter Authorität seines Vormunds einen Rechtsstreit führen, und wenn er wegen geringen Alters oder aus sonstigen Gründen dazu nicht befähigt ist, so hat blos der Vormund seine Rechtsvertretung zu übernehmen [425]).

Selbst wenn das uneheliche Kind über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, aber denn doch noch in den Jahren der Minderjährigkeit ist, hat dasselbe einzutreten [426]).

Solche Vertretung in Prozessen hat sowohl als aktive, wie als passive statt, und ist, wie bereits oben

---

423) Thibaut Pand. Syst. §. 413. (§. 520).

424) fr. 30. D. de administratione et periculo tutor. (26. 7.) „tutoris praecipuum est officium, ne indefensum pupillum relinquat. — fr. 1. §. 2. D. eod. — Const. 28. C. eod. (5. 37).

425) fr. 1. §. 2. u. 4. D. eodem.

426) Const. 11. Cod. qui dare tutores vel. curat. (5. 34). — Const. 1. 2. Cod. qui legitim. pers. standi (3. 6). — §. 2. Inst. de curat. (1. 23).

§. 16. erwähnt wurde, in den Gesetzen (nach gemeinem Rechte wenigstens) nirgends eine Vorschrift, daß der Vormund bey der obervormundschaftlichen Behörde den Consens zum Rechtsstreite einzuholen habe [427]), nur muß er sich durch obrigkeitliches Attest über seine Bestellung als Vormund (sogenanntes tutorium oder curatorium) zum Prozesse legitimiren.

Da jedoch ausdrücklich dem Vormunde verboten ist [428]), unnütze Prozesse zu führen, und er alle aus einem leichtsinnig begonnenen Prozesse mit der Zeit sich ergebenden Nachtheile selbst zu tragen hat [429]), so mag es in seinem Interesse liegen, um solche nachtheilige Folgen von sich abzuwälzen, bey der obervormundschaftlichen Behörde die Ermächtigung zum Rechtsstreite sich zu verschaffen, wodurch er sich wenigstens von dem Vorwurfe frivoler Streitsucht befreit [430]).

---

427) Bayer gem. ord. Civilprozeß. München 1828. S. 155. — Andrer Meynung ist Gensler im Comment. zu Martin Prozeß. Bd. 1. S. 135. §. 78, wo er die prozessualische Rechts-Vertheidigung des Pflegbefohlenen ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zwar zuläßt, wenn er aber als Kläger auftreten, und der Gefahr der Selbstgeltung sich nicht aussetzen will, den obercuratelarischen Consens als nothwendig erachtet.

428) Const. 6. Cod. de administr. et peric. tutor. (5. 37).

429) fr. 9. §. 6. D. eodem. (26. 7.) — Leiser spec. 333. — Thibaut Pand. Syst. §. 411. (§. 518.)

430) Folge dessen, daß der Vormund nach erlangtem Consense ad litigandum im allgemeinen als frivol streitend nicht erachtet werden kann, ist, daß in jenen Ländern, wo die Obergerichte zur Verhütung muthwilliger Appellationen und frivoler Streitsucht Succumbenzstrafen zu verhängen pflegen, der Vormund, welcher obrigkeitliche Ermächtigung zum Streite erhalten hat, von solchen Succumbenzstrafen frey seyn muß, wie dieß insbesondere in Bayern durch die Verordnung v. 24. May 1809. (k. b. Reggsblt. 1809. S. 813.) ausgesprochen ist.

Ist durch Verschulden des Vormunds in dem Prozesse selbst eine Nachlässigkeit begangen worden, z. B. Versäumniß einer peremtorischen Frist, so können die nachtheiligen Folgen hieraus keineswegs das außereheliche Kind, dessen Rechte in dem Prozesse vertreten werden sollten, treffen, denn nicht das uneheliche Kind versirte im Verschulden, nicht auf seiner Seite lag die Möglichkeit vor, seine Rechte besser zu gewahren, vielmehr müssen die Folgen der Nachlässigkeit blos auf dem Vormunde lasten, welcher, wie schon ein Reichskammergerichts-Conclusum von **1595** und später der Reichs-Deputations-Abschied von **1600** §. **95** bestimmte, — ohne Folgen bezüglich des Pupillen — mit Geldstrafen [431]) seine Nachlässigkeit zu büßen hat [432]).

Das außereheliche Kind selbst wird, wenn es noch in den Jahren der Minderjährigkeit steht, gegen die Versäumniß von Fristen ꝛc. **ex capite minorennitatis in integrum** restituirt [433]).

Kommt es in dem vom Vormunde für das außereheliche Kind zu führenden Rechtsstreite auf Ableistung eines der Curatel übertragenen Haupt-Eides an, und der Vormund hat über die zu beschwörende Thatsache eigenes Wissen, so ist er verbunden, den betreffenden Eid

---

431) Gönner Handb. des gem. Prozesses. Bd. 1. Abh. 22. §§. 9. u. 12; und dessen jur. Abhandlgn. Bd. 2. Nr. 35. — sowie dessen Entwurf eines Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren. Bd. 2. Abth. 1. S. 249.

432) Gleiches bestimmt das k. Würtemb. Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen. v. 31. Dezbr. 1818. §. 140. — sowie das k. bayr. Gesetz v. 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr., §. 6. Absatz 2.

433) Gensler Comment. a. a. O. Bd. 2. §. 285. Abs. B. S. 170. — Bayer ord. Prozeß. S. 327.

für seinen Pflegbefohlenen abzuleisten [434]); hat er dagegen hierüber kein eigenes Wissen, so kann er nicht gezwungen werden, solchen Eid abzulegen [435]), vielmehr steht die Annahme desselben in seiner Willkühr.

Soll in dem vom Vormunde des außerehelichen Kindes bisher geführten Prozesse die Sache durch Vergleich ihre Erledigung finden, so kommen, falls die Alimentation des Kindes Gegenstand des Vergleiches ist, die oben §. 52 entwickelten Grundsätze zur Anwendung, und es ist für solchen Fall der Vergleich der obercuratelarischen Genehmigung zu unterstellen [246]), wo dann erst durch die von da zu erfolgende Bestätigung solcher Vergleich in Kraft tritt.

6) Der Vormund hat übrigens, wenn das außereheliche Kind Vermögen besitzt, solches gehörig zu verwalten [437]); zwar verbindet ihn das röm. Recht in der Regel nur zu jener gewissenhaften Aufmerksamkeit, die er oder überhaupt ein Hausvater für seine eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt [438]); indessen fast alle speziellen deutschen Gesetzgebungen verpflichten ihn zur

---

434) fr. 4. pr. D. de in litem jurando (12. 3.) — Const. 5. Cod. de rebus creditis et jurej. (4. 1). — Wernher obs. Part. 6. obs. 431. — Strubeu rechtl. Bed. Bd. 4. Bed. 34. — Gensler a. a. O. Bd. 2. S. 12.

435) Bayer ord. Prozeß. S. 386. — Thibaut Pand. System. §. 1163. der älteren Auflagen.

436) fr. 8. pr. u. §§. 8—11. D. de transact. (2. 15.) — Thibaut Pand. Syst. §. 581. Note u. (§. 922. Note o).

437) fr. 27. D. de administr. tut. (26. 7). „Tutor, qui tutelam gerit, quantum ad providentiam pupillarem domini loco haberi debet.“

438) fr. 1. pr. D. de tutelae et rationib. distrah. act. (27. 3.) „In omnibus, quae fecit tutor, cum facere non deberet, item in his, quae non fecit, rationem reddet hoc judicio: praestando dolum, culpam, et quantum *in rebus suis diligentiam*.“ — fr. 3. §. 7. D. de contrar. tutelae et ut. act.

Anwendung aller Aufmerksamkeit und zu allem Fleiße, die einem besorgten redlichen Haus-Vater obliegen, und erklären ihn somit für culpa levis in abstracto tenent.

Bezüglich der Vermögens-Verwaltung ist der Vormund ermächtigt, und sogar verbunden, die disponiblen Gelder verzinslich auszuleihen [439]); im Falle der Versäumung schicklicher Gelegenheit hierzu trifft ihn der Ersatz der hierdurch entgangenen Zinsen [440]); er ist auch bey solcher Ausleihung an Einholung obervormundschaftlichen Consenses nicht gebunden [441]).

Zahlungen an den Vormund können jedoch — abgerechnet kleine Posten, z. B. der verfallenen Zinsen — ohne vorgängige obercuratelarische Genehmigung nicht gemacht werden, da außerdem, wenn er das eingegangene Geld verschleudert, der Schuldner zur nochmaligen Zahlung verpflichtet ist [442]).

Ebenso ist die Gültigkeit von Cessionen von Aktiv-Forderungen der Pflegbefohlenen durch die obrigkeitliche

---

(27. 4). „Sufficit tutori, *bene et diligenter* negotia gessisse, et si eventum adversum habuerit, quod gestum est. — fr. 33. pr. D. de administr. et peric. tut. (26. 7.) „A tutoribus et curatoribus pupillorum eadem diligentia exigenda est, circa administrationem rerum pupillarium, quam *paterfamilias rebus suis ex bona fide praestare debet.*“ — Const. 7. Cod. arbitrium tutelae (5. 51.) — Hasse Culpa des röm. Rechts. §§. 50—53. u. §§. 71—75.

439) Marezoll im Archive für civilist. Praxis. Bd. 9. S. 36. f. — Kind quaest. for. tom. 2. cap. 56. — Thibaut Pand. Syst. §. 411. Note o. (§. 518. Note b.)

440) fr. 12. §. ult. — fr. 15. — fr. 7. §. 11. — fr. 58. §. 3. D. de administ. et peric. tut. (26 7).

441) Seuffert Pand. R. §. 506. — Mühlenbruch doct. Pand. Vol. 2. §. 331. — Glük Pand. Comm. Bd. 30. S. 329.

442) Const. 25. 27. C de administr. tut. (5. 37). — §. 2. J. quibus alien. lic. vel. non (2. 8.) — Thibaut a. a. O. §. 415. nt. z. (§. 522. nt. f.)

Genehmigung bedingt, weil Cessionen in die Categorie von Veräußerungen, dem Immobiliare an Werth gleichstehenden, Vermögens gehören, diese aber dem Vormunde allein, ohne Concurrenz der Obervormundschaft, nicht zukommt [443]).

7) Anbelangend die Dauer der Curatel über das außereheliche Kind, so muß vordersamst bemerkt werden:

Nach dem heutigen geltenden Rechte ist der im röm. Rechte bestehende Unterschied zwischen tutela impuberum und cura minorum, gemäß welchem ein Tutor der Person und den Sachen eines Pupillen, ein Curator aber blos den Sachen der Minderjährigen bestellt wurde, durch die deutschen Reichsgesetze [444]) aufgehoben [445]).

Es währt sofort die Vormundschaft, — wenn nicht sonstige besondere, die Zeitverlängerung oder Verkürzung bestimmenden, Umstände vorliegen, — bis zur Volljährigkeit des Mündels, welche nach gemeinem Rechte mit zurückgelegtem 25sten Lebensjahre [446])

---

443) Mühlenbruch von Cession der Forderungsrechte S. 443. — Es ist auch deßhalb in manchen Partikular-Gesetzgebungen z. B. dem bayr. Hypoth.-Gesetze v. 1. Juny 1842. §. 20. verordnet, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deponirung sicher gestellt werden; weßhalb die Hypotheken-Urkunden, damit nicht der, außerdem im Besitze derselben befindliche Vormund die Kapitalien ohne Vorwissen der Curatelbehörde einziehen, und nach Belieben mit dem Gelde schalten, oder etwa unbefugte Cessionen vornehmen könne, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind. M. s. v. Gönner Comm. über das vorerwähnte Hypoth.-Gesetz. Bd. 1. S. 250. sub. b.

444) Insbesondere durch die Reichs-Polizey-Ordnung von 1577. Tit. 32. §. 1.

445) Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 294. — Thibaut Pand. Syst. §. 409. Note t. und §. 424. (§. 516. f u. §. 531).

446) pr. Inst. de curat. (1. 23). — pr. Inst. quibus modis tut. fin. (1. 22) — fr. 1. D. de minor. (4. 4.)

eintritt. Partikulargesetzgebungen [447]) haben indeß mitunter diese Zeit verkürzt.

§. 66.

3. Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in Ansehung der testamentifactio passiva.

Die Fähigkeit, Erbe werden, oder Legate aus einer

---

447) So fordert das bayr. Landrecht Th. I. cap. 7. §. 36. n. 1. zur Volljährigkeit die Zurücklegung blos des 21sten Lebens-Jahres (das ältere bayr. Landrecht von 1588. Tit. 51. art. 4. begnügte sich gar mit 18 Jahren, aber schon das Landrecht von 1616. Tit. 5. art. 5. nahm das Ende der Minderjährigkeit mit abgelaufenem 21sten Jahre an). Conform hiermit ist die auf den ganzen Umfang des Königreichs gehende k. bayr. Verordnung v. 26. Okt. 1813. (Rggsbl. 1813. S. 1337.) sowie inhäsiv das Gesetz v. 1. Juny 1822 (Gesetzbl. 1822. S. 205).

Auch nach dem im Königreiche Sachsen bestehenden Rechte tritt nach vollendetem 21sten Jahre die Großjährigkeit ein, da der Sachsenspiegel (B. 1. Art. 42) die Bestimmung enthält: „uber ein und zwenzig jar, so ist der man zu sinen tagen komen".

Das Hamburger Senats-Decret v. 4. Septbr. 1732 erklärt mit vollendetem 22sten Jahre die Knaben mit zurückgelegtem 18ten Jahre die Mädchen für volljährig.

Das Preuß. Landrecht in Th. I. Tit. 1. §. 26. läßt die Großjährigkeit erst mit zurückgelegtem 24sten Jahre zu; in gleicher Weise das allgem. bürg. Gesetz-Buch fur die österreich. Erbstaaten v. 1811. §. 21.

Nach franz. Rechte tritt ebenfalls gemäß Gesetz vom 20. Septbr. 1790. Tit. 4. Abschn. 1. §. 2. die Majorennität nach zurückgelegtem 21sten Jahre ein, womit die art. 488. u. 388. des Code Napol. einstimmen. Vor diesem bestund in den Provinzen des droit écrit die Minderjährigkeit bis zum 25sten Jahre, in den pays des contumes jedoch größtentheils nur bis zum vollendeten 21sten Jahre.

Auch nach dem in Sachsen bestehenden Rechte tritt nach zurückgelegtem 21sten Jahre die Großjährigkeit ein.

Das preuß. Land-Recht in Th. I. Tit. 1. §. 26. läßt die Großjährigkeit erst mit zurückgelegtem 24sten Jahre zu; in gleicher Weise das allgemeine bürg. Gesetzbuch für die österr. Erbstaaten von 1811. §. 21.

letzten Willensverfügung erlangen zu können (testamenti factio passiva von den neuern Rechtsgelehrten genannt), liegt nicht unbedingt bezüglich aller Arten unehelicher Kinder vor.

Man muß nämlich nach röm. Rechte unterscheiden:

1) Handelt es sich um Einsetzung eines unehelichen Kindes, welches ein Anderer erzeugt hat, möge es selbst aus einer Blutschande oder einem Ehebruche entsprossen seyn, so unterliegt dessen Erbfähigkeit keinem Zweifel, da in der Regel erbfähig ist, welchem die Erbfähigkeit von den Gesetzen nicht entzogen ist, eine Entziehung der Art aber in den positiven Rechten nicht vorkommt.

2) Die Fähigkeit, von dem eigenen außerehelichen Vater oder der Mutter als Erbe oder Legatar bedacht zu werden, ist aus gleichem Grunde unbeanstandet hinsichtlich Kinder, erzeugt aus einem Stuprum und Ehebruche. Daß dabey den ehelichen Kindern der Pflichttheil belassen werden müsse, versteht sich von selbst.

Bloß hinsichtlich incestuoser *), so wie Concubinen-Kinder bestimmte das röm. Recht bey ersteren gänzliche

---

*) Die im Würzburgischen noch geltende kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken von 1618. Th. 3. Tit. 43. §. 7. erklärt in Ehebruch oder in Blutschande Erzeugte als unfähig, von ihren Vätern zu Erben eingesetzt zu werden. Von der Erbunfähigkeit hinsichtlich der mütterlichen letztwilligen Verfügungen erwähnt das eben benannte Statutar-Recht nichts, und in so fern weicht es in Ansehung der testamenti factio passiva incestuoser Kinder vom gemeinen Rechte ab, welches sie von dem Erwerbe auch aus dem mütterlichen Nachlasse ausschließt. (Schneidt elem. jur. francon. §. 196.)

Die Erwerbfähigkeit anderer unehelicher Kinder indessen ist, wie aus §. 17. des Mandats vom 9. April 1791, die Einkindschaftung, den Pflichttheil und die Erbfolge der unehelichen Kinder betr. (Mand. Samml. Bd. 3. S. 473.) hervorgeht, unbeanstandet.

Entziehung der Erbfähigkeit, bey letzteren Beschränkung derselben.

Incestuose [448]) Kinder nämlich sollen weder von ihrem Vater, noch von der Mutter als Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden können, es soll ihnen nicht einmal durch einen Akt unter Lebenden von ihren Erzeugern etwas zugewendet werden dürfen.

Concubinen = Kinder konnten von der Mutter unbeschränkt als Erben eingesetzt werden, ebenso von dem Vater, falls er keine ehelichen Kinder hatte; im Falle des Vorhandenseyns ehelicher Kinder aber konnte er ihnen mehr nicht als $^1/_{12}$ unter den Lebenden oder von Todes wegen zukommen lassen [449]).

Da übrigens das der römischen Verfassung lediglich angehörige Verhältniß des Concubinats bey uns nicht mehr besteht, so cessiren auch die für die Concubinen=Kinder (liber. natural.) im röm. Rechte gegebenen deßfallsigen Vorschriften [450]), und ihre Anwendung auf liberos spurios sti in keiner Hinsicht zu rechtfertigen [451]).

§. 67.

a) Rescission des Testaments von Geschwistern wegen deren Präterition oder Ausschließung, dagegen Einsetzung eines unehelichen Kindes, als einer persona turpis.

Bezüglich der Geschwister besteht im röm. Rechte

---

448) Const. 6. Cod. de incestis nuptiis (5.5.) u. Anth. ex complexu Cod. eod. — Schweppe röm. Priv.R. §. 644. Note 14.

449) Nov. 89. cap. 12. §. 2. 3. — Const. 12. Cod. de natur. liber. (5. 27.) — Höpfner Just. Comm. §. 487. S. 536—539.

450) Schweppe röm. Priv. R. §. 729.

451) Höpfner a. a. O. §. 487. Note 5. — Hommel rhaps. obs. 373. — Anderer Meinung ist Struben rechtl. Bedenk. Bd. 1. Bed. 48. u. Bd. 4. Bed. 130. — Leiser spec. 356. med. 11. 12.

die Bestimmung, daß, wenn sie in ihrem Testamente ihren Geschwistern nichts hinterlassen, dagegen eine ehrlose oder verächtliche Person ihnen vorzogen, und diese letztwillig bedachten, die ausgeschlossenen oder auch präterirten Geschwister durch die querela inofficiosi testamenti die Ungültigkeit des Testaments seinem ganzen Inhalte nach [452]). und den Eintritt der Intestaterbfolge herbeyführen konnten.

Es sagt die **Const. 27. Cod. de inoff. testam. (3. 28.)** „**Consanguinei ... contra testamentum fratris sui vel sororis de inofficioso querelam movere possunt,** *si scripti heredes infamiae vel turpitudinis vel levis notae macula adspergantur*;“ dahin deutet auch der **§. 1. Inst. de inoff. testam. (2. 18.)** u. **Nov. 1. praefat. §. 2.** Es ist benannte **Const. 27. Cod.** vom Compilator Tribonian aus zweyen Constitutionen zusammen gezogen, nämlich aus der **Const. 1. u. 3. Cod. Theod. de inoff. testam.**; erstere enthält, so weit es hierher einschlägig, die Worte: „**germanis fratribus adversus eos institutos heredes,** *quibus inustas constiterit esse notas detestabilis turpitudinis*, **agnatione durante, sine auxilio Praetoris, petitionis aditus reserretur**;“ — letztere Constit. aber erwähnt: „**Claret, actionem inofficiosi fratribus relaxatam, cum infamiae adspergitur vitiis is, qui heres extitit, omniaque fratribus tradi, quae** *per turpitudinem aut aliquam levem notam* **capere non potest institutus.**“

Nach dieser gesetzlichen Anordnung soll demnach die Inofficiositäts-Querel gegen jene Personen gehen können, welche eine **infamia juris** (d. h. eine durch das Gesetz ausgesprochene Entziehung der bürgerlichen Ehre) oder **infamia facti**, (nämlich Infamie in Veranlassung niederträchtiger Handlungen) gegen sich haben, oder sonst **levis notae macula adspersi** (anrüchtig) sind.

---

452) **fr. 28. u. fr. 8. §. 16. D. de inoff. testam. (5. 2)**

Diese im röm. Rechte vorkommenden Bestimmungen veranlaßten einige Rechtsgelehrte [453]), so wie früher sogar die Praxis [454]) zu der Ansicht, daß, weil uneheliche Kinder mit einer gewissen Anrüchtigkeit behaftet seyen, die Inofficiositäts-Querel statt habe, falls mit Ausschließung der Geschwister man im Testamente ein uneheliches Kind als Erben benenne.

Allein nach dem Geiste der vorerwähnten **Const. 27. C. de inoff. test.** und nach der speziellen Richtung derselben konnte der Gesetzgeber unter den **levis notae macula adspers.** doch gewiß Niemand Anderen gemeint haben, als diejenigen Personen, welche um die damalige Zeit mit der benannten Makel behaftet waren; dies war jedoch nur der Fall hinsichtlich gewisser Classen von Individuen, wozu aber unehelich Geborne nicht gerechnet wurden; es gehörten dahin insbesondere die Freygelassenen [455]), bey welchen man eine Makel, in Rückblick auf ihren früheren unfreyen Stand inhärirend, annahm, ebenso rechnete man dahin die Kinder der Histrionen [456]); kein Senator oder sonst zu dessen Familie Angehöriger konnte mit solchen Personen, die das Gesetz als mit einer **levis notae macula adspersos** ansah, ein eheliches Bündniß schließen, ebenso verbot das Gesetz, sie, mit Umgehung der Geschwister im Testamente, letzteren vorzuziehen. In gewisser Art anrüchtig waren wegen verachteten Gewerbes die **carnifices**, deren Funktion, die ei-

---

453) **Jac. Gothofredus in comment. ad Const. 3. Cod. Theod. de inoff. testam. tom. 1. pag. 203.** — Schweppe jur. Magazin I. 10. u. dessen röm. Priv.R. §. 957. — Danz Handb. des deutsch. Priv.R. B. 3. §. 308. n. 4. S. 84.

454) Man sehe **Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 2. §. 1693. nt. l.**, u. **Lauterbach colleg. theor. pract. lib. 5. tit. 2. §. 22.**

455) **fr. 44. D. de ritu nuptiar. (24. 2.)**

456) **citatum fr. 44.**

nes Scharfrichters der Sklaven war, weßhalb sie von dem Ehrenvorzuge eines röm. Bürgers in Beziehung auf dessen staatsbürgerliche Rechte ausgeschlossen waren.

Zu solchen Personen, bey welchen man eine levis notae macula als anklebend dachte, gehörten nach den römischen Gesetzen, wie erwähnt, aber keineswegs Kinder aus unehelicher Abkunft [457]); was spätere Zeiten, insbesondere das Vorurtheil in Deutschland, ihnen als Makel beylegte, kann daher nicht auf die röm. Gesetzgebung zurückgezogen werden, da spezielle Gesetze immer restriktiv bloß auf die vom Gesetze berührten Fälle Anwendung zu finden haben.

Es rechtfertigt sich hiermit die fast einstimmige Meynung der neueren Rechtsgelehrten [458]) und des Gerichtsgebrauchs [459]), daß die Wirkungen der röm. levis notae macula keineswegs die Kinder aus unehelicher Geburt treffen, den Geschwistern daher die Inofficiosităts-Querel nicht zukommt, wenn sie im Testamente ihrer Geschwister übergangen, und ein uneheliches Kind ihnen vorgezogen worden ist *).

---

457) Püttmann de querela inoff. test. fratribus atque sororibus contra spurios haud competente. Lipsiae 1772. — Thibaut Pand. Syst. §. 156. (§. 215.)

458) Thibaut a. a. O. §. 157. Note j. (§. 246. nt. p.) — Glük Pand. Comm. Bd. 5. S. 210. u. 212., dann Bd. 6. S. 578. f. — Höpfner Inst. Comm. §. 473. Note 7. — Seuffert Pand.R. §. 652. Note q. — v. Wening Civilrecht §. 64. Note w. u. am Ende. (Buch I. §. 97.) u. §. 489. Note x. (Buch V. §. 136.) — Stein von pflichtwidr. Testam. Erlang. 1798 S. 102.

459) Kind quaest. for. tom. 1. c. 89. — Hommel rhaps. quaest. for. Vol. 5. obs. 613. — Kannegiesser decis. Hesso-Cassel. tom. 1. decis. 116.

*) Gemäß der im Würzburgischen bestehenden fürstbischöflich Wrzbrg. Landesverordnung vom 9. April 1791, die Einkind-

Nicht unerörtert mag bey dieser Gelegenheit noch die Frage bleiben, in wie fern unter den mit der infamia facti oder juris oder levis notae macula behafteten Personen geschwächte oder geschwängerte Frauenspersonen gehören, und demnach, wenn Jemand eine solche Person, mit Ausschließung seiner Geschwister, im Testamente zum Erben einsetzt, gegen dieselbe die Inofficiositäts-Querel geltend gemacht werden kann?

Daß das Stuprum nach röm. Rechte eine levis notae macula nicht nach sich gezogen habe, geht aus vorstehender Erörterung bereits hervor, indem die Gesetze unter die person. lev. notae macul. adspers. diejenigen, welche ein Stuprum erlitten hatten, nicht rechneten. Allein auch eine infamia juris oder infamia facti kann dermal nicht gegen stuprirte Frauenspersonen als vorliegend angenommen werden. Es war zwar das Stuprum bey den Römern Verbrechen [460]), verpönt durch die lex Julia de adulteriis, und bestrafte Verbrechen zogen infam. jur. nach sich; allein die mildere Ansicht des dermal in Deutschland bestehenden Rechts läßt eine criminelle Strafe gegen das Stuprum nicht zu, es tritt demnach bezüglich desselben eine Infamie nach heutigem Rechte nicht ein [461]).

---

schaftung, den Pflichttheil und die Erbfolge der unehelichen Kinder betr. §. 17. (Mandat. Samml. Bd. 3. S. 473.) steht den vollbürtigen Geschwistern keineswegs die Inofficiositäts-Querel gegen das Testament zu, worin ein Geschwister sein unehelich erzeugtes Kind zum Erben einsetzte. s. v. Schelhaß Beyträge zur deutschen Gesetzkunde erstes Heft Bamberg 1827. §. 124. a. E. S. 167.

460) Const. 25. Cod. ad legem Jul. de adulter. (9. 9.) — §. 4. Inst. de public. judiciis. (4. 18.)

461) Böhmer diss. de querela inoff. donat fratr. Götting. 1751. §. 7. — Berger oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 13. Note 4.

Wohl aber waren öffentliche Huren[462]) (Personen, die sich, sey es um Geld, oder, um lediglich der thierischen Lust zu fröhnen, Jedermann Preis geben[463]), so wie, wer mit Hurenwirthschaft sich abgab[464]) (lenones), bey den Römern mit der infamiae juris belegt. Hinsichtlich dieser Personen hatte daher die Inofficiositäts-Querel in dem angeführten Falle einzutreten.

§. 68.

x. Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in Bezug auf Intestat-Erbfolge.

Das Recht auf Intestaterbfolge, wie im allgemeinen, so auch bezüglich unehelicher Kinder, verdient theils wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils wegen der dabey mitangeregten Controversen besondere Berücksichtigung.

Die Intestaterbfolge tritt nämlich ein, so oft

α) ein Testament gar nicht vorhanden, oder

β) das vorhandene als kraftlos vorliegt, sey es

A. daß es gleich anfangs ungültig war — testam. nullum im allgem. — indem

a. dem Erblasser die testamentifactio activa oder

Bülow und Hagemann Bd. 5. Erört. 10. S. 66. — Anderer Meinung ist **Puffendorf tom. 4. obs. 47.**

462) Oeffentliche Huren mußten sich bey den Römern, wie aus **fr. 15. §. 15. D. de injuriis** (47. 10.) hervorgeht, durch eine besondere Kleidung auszeichnen, zum Unterschied von ehrbaren Frauenspersonen. **Gothofredus** in der Note 44. zum besagten Fragment erwähnt: **mulieres impudicae apud Romanos *flavo crine*, *veste variegata*, *eaque subductiore* a ceteris mulieribus discriminabantur.**

463) **fr. 43. D. de ritu nuptiar. (23. 2.)**

464) **fr. cit. §§. 7-9. — fr. 4. §. 2. D. de his, qui notantur infam. (3. 2.)**

b. dem Erben die passiva abging, oder
c. Mangel der Willensbestimmung oder Willenserklärung gegeben ist (hinsichtlich a. b. c. testam. nullum in specie), oder
d. dem Testamente die gesetzliche Form mangelte — testam. injustum — oder sey es,

B. daß erst nach der Errichtung das Testament seine rechtliche Wirkung verliert, was dadurch geschehen kann, daß

a. durch einen posthumus es rumpirt wird — testam. ruptum — oder
b. der Testirer unter die väterliche Gewalt eines Andern (durch Legitimation oder Adoption) kommt — testam. irritum — oder
c. derselbe das Testament wieder aufgehoben hat — testam. revocatum, mitunter auch ruptum genannt — oder
d. daß der Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann — testam. destitutum — oder endlich
e. daß das Testament als pflichtwidrig von einem zum Pflichttheile berechtigten, aber ohne rechtmäßige Ursache ausgeschlossenen Notherben umgestossen wird — testam. inofficiosum seu rescissum. —

Ist nun einer dieser Fälle gegeben, und das Rechts-Subjekt, welches zur Intestaterbfolge berufen wäre, ein außereheliches Kind, so hat vor allem die Frage in Erörterung zu kommen:

In wie fern haben uneheliche Kinder Intestaterbfähigkeit?

Da dieses je nach den verschiedenen Arten unehelicher Kinder verschieden zu beantworten ist, so müssen die einzelnen Arten durchgangen werden:

I. Kinder aus einer Ehe, hinsichtlich welcher Eheverbot besteht (ex incestis nuptiis), haben weder an dem väterlichen, noch am mütterlichen Vermögen, noch an jenem der Halbgeschwister und sonstigen Seitenverwandten, Intestaterbrechte. Unumwunden spricht dieses Justinian in der Nov. 89. cap. 15. dahin aus: „Omnis, qui ex *nefariis* vel *incestis* vel *damnatis* complexibus (neque enim *nuptias* vocabimus) nascitur, is nec naturalis vocabitur, nec a parentibus aletur, nec habebit quoddam ad praesentem legem participium.“ Gleiches geht aus der Nov. 74. cap. 6. hervor, wo es heißt: „Eos, qui semel ex odibilibus nobis et propterea prohibitis *nuptiis* procedunt, neque naturales vocari, neque participanda eis ulla clementia est. Sed sit supplicium etiam hoc patrum, ut agnoscant, quia neque quicquam peccatricis concupiscentiae eorum habebunt filii;“ wie dies auch schon durch die Const. 6. Cod. de incestis nuptiis (5, 5.) bestimmt war.

Dieser Ausschluß vom Erbrechte versteht sich jedoch nur von dem Falle, wenn die Aeltern in Hinsicht des Bestandes ihrer Ehe als einer verbotenen in mala fide sind, indem, falls sie darum, daß ihre Ehe eine verbotene sey, beyde, oder auch nur eines von ihnen, nichts wußten, diese bey beyden oder auch nur bey einem von ihnen vorliegende bona fides ihre Ehe zu einem matrimonium putativum gestaltet, hinsichtlich deren dann die aus solcher putativen Ehe hervorgehenden Kinder als legitim, somit als erbfähig in den Nachlaß der Aeltern erscheinen.

II. Ob aber auch Kinder aus incestuosem außerehelichen Beyschlafe überhaupt (nicht bloß aus incestuoser Ehe) weder am Nachlasse des Vaters, noch auch der Mutter ab intestato erbfähig seyen, ist bestrit-

tenen Rechtens. Mehrere Rechtsgelehrte [464]) sind in dieser Beziehung der Ansicht: Vorerwähnte Nov. 89. cap. 15. bediente sich des allgemeinen Ausdrucks: omnis, qui ex nefariis, vel incestis, vel damnatis *complexibus* nascitur; auch müsse man auf den Grund der in der benannten Novelle gegebenen Bestimmungen zurückgehen; lediglich der Abscheu des Gesetzgebers vor dem schon nach dem natürlichen Gefühle des Menschen als schändlich vorliegenden Inceste sey es gewesen, der ihn zu dem harten Gesetze veranlaßt habe, daß Kinder aus solcher incestuöser fleischlichen Vermischung (ex incestis complexibus) weder Alimente fordern, noch auch Intestaterbrechte an irgend einem seiner Aeltern haben sollen. Da nun bey incestuoser Ehe, wie bey außerehelichem Beyschlafe, derselbe gesetzliche Grund obwalte, da zudem die positiven Bestimmungen in eben erwähntem Gesetze allgemein von allen incestuosen Vermischungen sprächen, so möge es keinem Anstande unterliegen, anzunehmen, daß Kindern aus incestuosem außerehelichen Beyschlafe ebenfalls alle Intestaterbrechte am Nachlasse ihrer Aeltern entzogen seyen, so wie reciproc diesen auch in den Nachlaß ihrer incestuos erzeugten Kinder.

Indessen möchte die entgegengesetzte Meinung anderer Rechtsgelehrten [465]) den Vorzug verdienen, welche

---

464) Gothofredus in Nota 23 ad Nov. 86. cap. 6. — Glük Intestaterbfolge 2te Aufl. 1822. §. 136. S. 503. — Koch successio ab intestato §. 35. — Hofaker princ. jur. rom germ. tom. 2. §. 1420. — Thibaut Pand. Syst. §. 857. (§. 682.) — Roßhirt Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechts. Landshut 1831. S. 219. f.

465) Schweppe röm. Priv R. §. 827. — Seuffert Pand.R. §. 555. Note 3. — Spangenberg im Archive für civ. Prax. Bd. 12. S. 152. f. — v. Wening Ingenh. Civilrecht Bd. 3 §. 133. y. (Buch V. §. 21.) — Arnold. Heise de successoribus neces-

den aus incestuosem außerehelichen Beyschlafe erzeugten Kindern zwar das Intestaterbrecht am Nachlasse des Vaters, nicht aber auch an jenem ihrer Mutter entzogen wissen wollen. Denn die Nov. 74., wie Nov. 89., haben bloß die verbotenen oder incestuosen ehelichen Verbindungen, gleichviel, ob eigentliche Ehe oder Concubinat, im Auge; es spricht die Nov. 74. ausdrücklich nur von odibilibus *nuptiis*, und die Nov. 89. hat zwar den allgemeinen Ausdruck: ex necessariis, vel incestis, vel damnatis *complexibus*, allein der in der Parenthese eingeschlossene Nachsatz gibt deutlich zu erkennen, daß damit incestuose Ehen gemeint seyen, welche der Gesetzgeber in seinem Abscheue gegen das Gesetzwidrige des Incestes mit dem edlen Ausdrucke: „Ehe" gar nicht benennen mochte. Dieser Beysatz: „neque enim nuptias vocabimus" wäre sinnlos, wenn man nicht annehmen wollte, Justinian habe damit incestuose Ehen gemeint. Zudem gibt auch der Zusammenhang dieser Stelle mit den übrigen Kapiteln der Novelle die Andeutung, daß in der fraglichen Stelle sich über Kinder aus incestuoser Ehe geäußert werden wolle; die ganze Novelle 89. spricht über die Rechtsverhältnisse der Kinder aus dem Concubinate, und am Schlusse, nämlich im cap. 15., werden die Rechtsverhältnisse jener Kinder berührt, welche nicht einmal der Rechte der liber. natural. theilhaftig seyn sollen: bey dieser Gelegenheit stellt nun Justinian den oben angeführten allgemeinen Grundsatz auf, wobey er aber bloß die Kinder aus incestuosen Ehen im Auge haben konnte, indem es sich von selbst versteht, daß die außer der Ehe erzeugten Kin-

---

sariis. Göttingae 1802. §§. 29. 31. — Mühlenbruch in fortgesetzten Glük Pand. Comm. Bd. 35. S. 160. Note 48. — Franke das Recht der Notherben und Pflichttheilberechtigten. Göttingen 1831. S. 179. f.

der, eben weil hinsichtlich ihrer der Vater ungewiß ist, nicht gleiche Rechte mit den Concubinenkindern genießen können, vielmehr angenommen werden muß, der Gesetzgeber habe nach Erörterung der Verhältnisse der Kinder aus dem Concubinate auf jene aus verbotener Ehe übergehen wollen.

Da nun, wie ausgeführt, nur Kinder aus incestuoser Ehe vom Rechte der Intestat-Erbfolge am mütterlichen Vermögen ausgeschlossen sind, eine Ausdehnung eines Recht entziehenden Gesetzes auf andere, wenn gleich ähnliche Rechtsverhältnisse unstatthaft ist, so können Kinder aus incestuosem außerehelichem Beyschlafe nicht anders betrachtet werden, als wie liberi spurii oder vulgo quaesiti, rücksichtlich derer, wie aus später folgender Erörterung sich ergeben wird, das Intestat-Erbrecht in den mütterlichen Nachlaß unbestreitbar ist.

4) Was die liber. adulterin. angeht, so erklären die Gesetze in den erörterten vorerwähnten Novellen die Kinder, hevorgegangen aus einem complexus nefarius — damnatus —, wozu der Ehebruch gemäß Nov. 134. cap. 10. u. const. 30. C. ad leg. Jul. de adulter. (9. 9.) gerechnet wurde, für unfähig, ihren Vater, oder ihre Mutter, oder Halbgeschwisterte, oder sonstige Seiten-Verwandte ab intestato zu beerben. [466])

Nur muß bemerkt werden: Bey den Römern war der Begriff eines Ehebruchs nur dann gegeben, wenn der Fall des Beyschlafes mit einer in rechtmäßiger Ehe stehenden Ehefrau eines Andern vorlag. [467]) Das

---

466) Mühlenbruch im fortgesetzten Glück'schen Pand. Comm. Bd. 35. S. 160. Note 47.

467) Adulter bezeichnete den Verführer der Ehefrau, und keineswegs den untreuen Ehemann. S. Burchardi im neuen Archive des Crim. Rechts. Bd. 8. S. 213.

fr. 34. §. 1. D. ad leg. Juliam de adulteriis (48. 5,) erklärt deshalb: „adulterium in *nupta* admittitur, stuprum in vidua vel virgine committitur“, ebenso fr. 6. §. 1. eodem: „proprie adulterium in *nupta* committitur“ der Beyschlaf eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Person war demnach kein Ehebruch, und das aus solchem Beyschlafe, der nur als Stuprum betrachtet wurde, erzeugte Kind war blos ein Spurius.

Es stellen nun einige Rechtsgelehrte [468]) die Ansicht auf: das canonische Recht erweitere in can. 5. caus. 32. qu. 6. dann can. 4. caus. 32. qu. 4. und can. 15. caus. 22. qu. 5. den Begriff des Ehebruches, und erkläre jeden Beyschlaf eines Ehemannes selbst mit einer unverheiratheten oder verwittibten Frauensperson als adulterium, es müsse demnach auf die hieraus erzeugten Kinder, weil liberi adulterini von der väterlichen wie mütterlichen Intestat-Erbfolge ausgeschlossen seyen, diese Bestimmung des röm. Rechts auch ihre Anwendung finden.

Das Unrichtige dieser Ansicht geht indeß daraus hervor, daß kein specielles Gesetz über die darin berührten Gränzen Ausdehnung zu erhalten hat. Der röm. Gesetzgeber hatte bey dieser seiner Ausschließung der Kinder aus dem Ehebruche von einem so wichtigen Rechte, wie das der Intestat-Erbfolge ist, nur allein den Ehebruch im Auge, wie er damals im Begriffe der Römer lag; eine Ausdehnung eines so odiosen Gesetzes auf Kinder, welche zwar nach spätern canonischen, nicht aber nach

---

468) Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 2. §. 1420. — Voet. Comment. ad Pand. t. 2. lib. 38. tit 17. §. 9. Wernher observ. sel. for. tom 4. p. 6. obs. 317. — Koch successio ab intestato §. 35. — Stryk success. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 57.

dem frühern röm. Rechts-Begriffe adulterini sind, ist daher um so unstatthafter, als solche spezielle Bestimmungen striktester Interpretation zu unterstellen sind.

Es sind demnach blos jene Kinder, welche aus dem Beyschlafe mit der Ehefrau eines Andern entsproßen, von der väterlichen und mütterlichen Intestat-Erbfolge ausgeschlossen; die Kinder eines Ehemanns aber, erzeugt mit einer ledigen Frauensperson, lediglich als spurii, oder, wenn mit einer Hure erzeugt, als vulgo quaesiti anzusehen.

Soll übrigens hinsichtlich eines Ehebruchs-Kindes, im Sinne der Römer, die Entziehung des älterlichen Intestat-Erbrechts statt finden, so wird erfordert:

a) daß wirklich aus dem Beyschlafe mit der fraglichen Ehefrau eines Andern das Kind entsproßen sey, wofür der Nachweis nur dadurch gestellt werden kann, daß dargethan wird, der Ehegatte jener Ehefrau habe in dem von den Gesetzen vorgezeichneten Zeitraume durchaus in keiner fleischlichen Beywohnung mit ihr gestanden, indem außerdem der Rechtssatz zur Anwendung kommen müßte: „pater est, quem nuptiae demonstrant“, der Ehemann jener Ehefrau daher solange als Vater des von seiner Ehefrau gebornen Kindes angesehen werden müßte, bis das Gegentheil erwiesen vorliegt;

b) überdieß müssen beyde Concumbenten vom Bestande der Ehe auf Seite der Ehefrau Wissenschaft gehabt haben; versirt auch nur eins der beyden Concumbenten in bona fide deshalb, so können die hierbey erzeugten Kinder als adulterini mit der Rechtsfolge des Ausschlußes von der väterlichen und mütterlichen Erbfolge nicht erachtet werden.

4) Angehend die von einer ledigen [469]) Mannsperson mit einer Concubine erzeugten liber. naturalis, so succedirten solche

a) der Mutter und den mütterlichen Verwandten eben so, als wären sie eheliche, es mochten nebenbey eheliche Kinder concurriren, oder nicht [470]);

b) hinsichtlich der Succession in das väterliche Vermögen mußte unterschieden werden:

Waren eine rechtmäßige Ehefrau oder eheliche Kinder vorhanden, so hatten die Concubinen-Kinder keine Intestat-Erb-Ansprüche auf die Verlassenschaft des Vaters; ihre Rechte beschränkten sich blos auf die nöthige Alimentation. Bey Abgang einer rechtmäßigen Ehefrau und ehelicher Kinder, so wie bey Abgang einer väterlichen letztwilligen Disposition [471]) aber beerbten sie zwar den Vater, aber nur zu einem Sechstheil, und zwar dies Sechstheil gemeinschaftlich mit ihrer Mutter [472]), jedoch ging dieses Intestat-Erbrecht nur auf die Kinder ersten Grades, so, daß weder die liberi naturalis ihren väterlichen Großvater, noch der Sohn eines liber naturalis seinen Großvater ab intestato beerbte. [473])

---

469) Wer bereits in rechtmäßiger Ehe stund, konnte eine Concubine bey den Römern gemäß **Const. un. Cod. de concub.** (5. 26.) nicht haben; das **fr. 144. D. de verb. signif.** (50 16.) nennt jede Frauensperson, welche mit einem verheiratheten Manne fleischlich sich einläßt, „pellex.“ Auch war, nur eine Concubine zu haben, erlaubt. — **Nov. 18. cap. 5.**

470) **Const. 5. Cod. ad SCtum Orphit.** (6. 57.)

471) **Nov. 89. cap. 12. §. 4.** und **Nov. 18. cap. 5.** — Mühlenbruch im fortges. Glück Comm. Bd. 35 S. 162.

472) **citata Nov. 18. cap. 5.** — u. **Nov. 89. cap. 12. §. 4.**

473) Letzterwähnte Novelle **cap. 12. §. 6.** — **Const. 12. Cod. de natur. liberis.** (5. 27.)

Dieses Intestat = Erbrecht der Concubinen = Kinder fußt sich auf den Umstand, daß bey dem Concubinate, welcher eine gesetzlich gestattete [474]) Verbindung war, und abgesehen davon, daß er nicht die dignitas und die Rechte einer Ehefrau gab, von der ehelichen Verbindung materiell nicht so sehr unterschieden gewesen [475]), — das Gesetz nicht von der Ansicht ausging, der Vater sey ungewiß, vielmehr die Gewißheit darüber voraussetzend, in der durch die Natur der Sache sich ergebenden Billigkeit [476]) ein, wenn gleich beschränktes, Intestat = Erbrecht unter gewissen Voraussetzungen verlieh.

Diese für ein, der röm. Verfassung eigenthümliches, Institut gegebenen Vorschriften über das Erbrecht der, aus dem Concubinate erzeugten, Kinder, müssen bey uns wegfallen, da die Grundlage solcher Bestimmungen, nämlich das Erlaubtseyn des Concubinats, zerfallen ist, und bey Abgang der gesetzlichen Voraussetzungen und des Grundes jener röm. Bestimmungen diese als unplatzgreifend erscheinen müssen. [477])

Eine Ausdehnung des Intestat=Erbrechts der liber. natural. in den 6ten Theil des väterlichen Nachlasses ge=

---

474) Fr. 3. §. 1. D. de concubinis (25. 7.)

475) Ulpian erwähnt in Fr. 49. §. 4. D. de legatis III. (tit. 32.): parvi refert, uxori an concubinae quis legat, sane enim, *nisi dignitate*, nihil interest.

476) Nov. 89. cap. 12. pr. u. Const. 8. Cod. de natural. liberis (5. 27.)

477) Puffendorf obs. jur. univ. tom 1. obs. 89. und tom. 2. obs. 49. — Thibaut Pand. Syst. §. 857. (§. 682. Note f.) — Schweppe röm. Priv. R. §. 729. — Seuffert Pand. R. §. 441. Note 4. — Hommel rhaps. quaest. for. Vol. 1. obs. 89. — Runde deutsch. Priv. R. §. 561. Note c. — Danz Handbuch des deutschen Priv. R. Bd. 3. 6. S. 155.

Anderer Meynung sind: Glück Intestat=Erbfolge 2. Aufl. Erlangen. 1822. §. 130. S. 486. fg. Meister prakt. Bemer=

meinschaftlich mit der Mutter kann daher auf die liber. spurios nicht statt haben. [478])

5) Betreffend die liberos spurios (Kinder mit einer ledigen unbescholtenen Frauensperson erzeugt) und die vulgo quaesitos (erzeugt mit einer, Jedermann um Geld oder fleischlicher Begierden wegen sich Preis gebenden, Person), so unterschied das röm. Recht, ob die Erzeugung statt fand mit einer persona illustris [479]), oder nicht. Erfolgte sie mit einer persona illustris, so war dem mit ihr erzeugten Kinde blos auf den Fall, daß dieselbe nicht auch eheliche Kinder hatte, Intestat-Erbrecht auf den mütterlichen Nachlaß eingeräumt, da solches Erbrecht, wenn das uneheliche Kind der mater

---

kungen aus dem Crim. u. Civ. R. Bd. 1. S. 104. — Kind quaest. for. tom 1. cap. 25. u. tom 4. cap. 71. — Wernher obs. tom 3. obs. 59. — Leiser tom. 5. Spec. 356. medit. 12.

478) Runde a. a. O. §. 686.

479) Mater illustris war diejenige, deren Ehegatte oder Vater ein illustres war. Zur Klasse der illustres aber gehörten in den Zeiten des spätern Kaiserreichs vorerst als supra illustres: die Consules, ferner die Patricii, welche zuletzt aber blos Nominalbeamten waren; — auf diese folgten im Range erst die eigentlichen illustres, unter welchen den obersten Rang der praefectus urbi (beauftragt mit der Polizey und Strafrechtspflege in Rom und 100 Meilen im Umkreise) einnahm; sodann gehörten hieher der praefectus praetorio (kaiserlicher Stellvertreter in der Staatsverwaltung und im Justizfache) — ferner quaestor sacri palatii (mit der Funktion unserer heutigen Cabinetsräthe (so wie die Comites rerum privatarum und Comites sacrarum largitionum (als Minister der Finanzen) — ferner in den Hofchargen: der magister officiorum, als oberster aller Hofbeamten — der castrensis palatii, beauftragt mit der Aufsicht über den Pallast — der praepositus sacri cubiculi, welchem die Obsorge für die Person des Kaisers oblag, und mehrere Andere.

illustris mit einem ehelichen derselben concurrirte, nicht statt hatte. [480])

Mit dem Wegfallen der Bedienstungen, wodurch der Begriff eines illustris sich bildete, kommen auch nach dermal geltendem Rechte die Bestimmungen des röm. Rechts, wie sie eben erwähnt worden, außer Anwendung [481]), und ungereimt ist es, sie gegenwärtig auf Kinder von Damen aus höherm Adel auszudehnen. [482])

Ist aber die Mutter nicht eine persona illustris, so beerben die spurii und vulgo quaesiti ihre Mutter und die mütterlichen Verwandten, (also auch den mütterlichen Großvater [483]), und die mütterlichen Collateralen) und reciproc steht auch der Mutter und den mütterlichen Verwandten das Intestat-Erbrecht auf die Verlassenschaft Ersterer zu.

Die Belege dessen finden sich in Fr. 4. D. unde cognati (38. 8.): „Si spurius intestato decesserit, jure consanguinitatis aut agnationis hereditas ejus ad nullum pertinet ..... proximitatis autem nomine mater ejus, aut frater eadem matre natus bonorum possessionem ex edicto petere potest.“ Das Fr. 8. D. eodem bestimmt: „Modestinus respondit, non ideo minus in aviae maternae bona ab intestato nepotis admitti, quod vulgo quaesiti proponuntur.“ Uebereinstimmend damit ist §. 4. Inst. de success. cognator. (3. 5.)

So wie übrigens auf den Nachlaß der Mutter und der mütterlichen Verwandten Intestaterb-Ansprüche den spuriis und vulgo quaesitis zukommen, so geht dieses

---

480) Const. 5. Cod. ad sctum Orphit. (6. 57.)

481) Höpfner Inst. Comm. §. 690. — Glük opusc. tom. 3. p. 108.

482) Ludolff Lehre von der Intestat-Erbfolge. §. 102. Note o. S. 163.

483) Abweichende Ansicht hat Cujac. observ. lib. 28. cap. 23.

Recht auch auf deren Nachkommen über; nur darf in der ganzen Reihe der natürlichen Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben keiner in der Mitte stehen, welcher in Ansehung seines parens aus einem gesetzlich vorgezeichneten Grunde nicht erbfähig ist [484]); auch versteht sich von selbst, daß die Intestat-Erbfolge nur für denjenigen gegeben ist, zwischen welchem und dem Erblasser nicht noch ein dritter Vorberechtigter in Mitte steht.

Es wollen zwar einige Rechtsgelehrte [485]) den spuriis alles Intestat-Erbrecht, selbst in den mütterlichen Nachlaß absprechen, während sie es den vulgo quaesitis belassen, weil das Stuprum bey den Römern als ein Verbrechen angesehen, und als solches sogar mit nicht geringer Strafe [486]) belegt worden sey, hierbey somit ein coitus damnatus vorliege, hinsichtlich dessen die obenerwähnte Nov. 89. cap. 15. und Nov. 12. cap. 1. alles Intestat-Erbrecht am älterlichen Vermögen entziehe; wogegen die fornicatio (Abgeben mit einer als öffentlichen Hure bestehenden Frauensperson) bey den Römern nicht verpönt gewesen sey.

Allein es läßt sich diese Ansicht nicht rechtfertigen, da der vorzüglichste Stützpunkt dieses Arguments, die

---

484) Makeldey Lehrb. des röm. R. §. 420. sub f.

485) Vinnius im Comment. ad §. 4. Inst. de succes. cognat. — Ludolff a. a. O. §. 101. S. 159.

486) Als Strafe des Stuprums bestimmte der §. 4. Inst. de publicis judic. (4. 18.) für den Stuprator die Confiskation der Hälfte der Güter; bey der niedern Klasse körperliche Züchtigung und Relegation, von welchen Strafen aber Umgang genommen werden sollte, falls der Stuprator sich zur Ehe mit der Stuprirten entschließen werde — fr. 3. pr. D. de concubin. (25. 7.)

Berufung auf die gesetzliche Authorität für den aufgestellten Satz aus den eben allegirten Novellen in sich zerfällt; jene Novellen nämlich sprechen, wie bereits oben näher dargelegt worden, blos von damnatis *nuptiis*, haben also einen ganz vom Stuprum verschiedenen Gegenstand im Auge. Da nun ein anderes Gesetz nicht besteht, welches ausdrücklich den im Stupro erzeugten Kindern das Intestat-Erbrecht, selbst am mütterlichen Vermögen abspricht, für ihre desfallsigen Rechte aber ausdrückliche Gesetze, insbesondere die voraufgeführten §. 4. u. 8. D. unde cognati (38. 8.) vorliegen, da zudem die röm. Gesetze sehr häufig die Ausdrücke: spurii und vulgo quaesiti mit einander verwechselten, wie dieses nur zu deutlich aus Fr. 23. D. de statu hominum (1. 5.), worin beyde Worte als synonim vorkommen, hervorgeht, so möchte hiedurch die voraufgeführte Ansicht jener Rechtsgelehrten hinlänglich widerlegt seyn. [487])

Noch ist die Frage zu erörtern, in wie fern spurii auch Intestat-Erbrecht am Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten haben, so wie reciproc Letztere am Vermögen Ersterer?

Wenn gleich hierüber die gesetzlichen Bestimmungen klar sind, und solches Intestat-Erbrecht am Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten, so wie diesen in den Nachlaß jener absprechen, indem aus §. 4. Inst. de success. cognatorum (3. 4.) und Const. 5. Cod. ad SCtm Orphit. (6. 57.) dann aus Nov. 89. cap. 12. §. 4. dieses unzweifelhaft hervorgeht, wie auch die vorzüglichsten Rechtslehrer [488]) diesem beypflichten, so neigt sich

---

487) Höpfner Justit. Comment. §. 690. Note 4.

488) Thibaut Pand. System. §. 857. Note l. — (§. 682. Note g.) Makeldey Lehrb. d. röm. R. §. 420. — Schweppe röm. Priv. R. §. 827. Note 3. — v. Wening Ingenheim Civ. R. §. 433.

denn doch mitunter die Praxis [489]) zu der Ansicht, daß den ex stupro erzeugten Kindern ein Intestat-Erbrecht auch auf den väterlichen Nachlaß für den Fall zustehe, wenn die Vaterschaft als gewiß, sey es durch gerichtliche Anerkennung oder rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß vorliegt, und will diese Meynung dadurch unterstützt werden, daß man anführt, das canonische Recht behandle hinsichtlich der Alimentation und Legitimation die spurii wie naturales gleich; nach Analogie dessen dürfe man daher kein Bedenken tragen, sobald nur die Vaterschaft erwiesen vorliege, die spurii den natural. liber. auch hinsichtlich der Intestat-Erbrechte in den väterlichen Nachlaß gleich zu stellen.

Es ist indessen diese, auch nicht allgemein verbreitete, Gerichts-Observanz eben, weil sie weder in den positiven Gesetzen sich gründet, noch auch Allgemeinverbreitetseyn für sich hat, keineswegs zu billigen. [490])

Bisher über das Intestat-Erbrecht am mütterlichen und väterlichen Nachlasse; weil indessen die Gesetze in der dritten Klasse der Erbfolge-Berechtigten die Halbge-

---

Note m. (Buch V. §. 19.) — Seuffert Pand. R. §. 556. Note 1. — Glük Pand. Comm. Bd. 2. §. 116. — Mühlenbruch im fortges. Glük. Comm. Bd. 35. S. 161.

489) Lauterbach colleg. theor. pract. lib. 38. tit. de success. jur. noviss. §. 18. — Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 2. §. 1419. — Berger öcon. jur. lib. 2. tit. 4. th. 37. n. 7. — Meister prakt. Bemerkungen aus dem Civ. u. Crim. R. Bd. 1. Bem. 14. — Gg. Ludw. Böhmer R. Fälle. Bd. 3. Abth. 1. Rsp. 240. n. 18. — Struv. synt. jur. civ. exerc. 38. th. 23.

490) M. s. die Note 488. erwähnten Schriftsteller, so wie Pufendorf obs. tom 1. obs. 89. und tom. 2. obs. 49. — Kind quaest. for. tom. 4. cap. 71. — Walch introd. in controv. jur. sect. 2. cap. 4. membr. 5. §. 6. — Höpfner Just. Comm. §. 690. a. E.

schwister eines Defunkten benennt, zu diesen aber auch uneheliche Kinder gehören können, so muß auch hierüber das Nöthige deshalb erörtert werden.

Da Halbgeschwister [491]) diejenigen sind, welche einen gemeinschaftlichen parens haben, in Hinsicht dessen sie vollkommen successionsfähig sind, so kann hier, wo es sich um die Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder handelt, blos von denjenigen die Rede seyn:

a) welche von einer und derselben Mutter, aber von verschiedenen Vätern ihre Abstammung haben — uterini (quia ex eodem utero venerunt), oder welche

b) zwar denselben Vater und dieselbe Mutter haben, aber außerehelich im Stuprum erzeugt worden sind.

Kinder, welche von einem gemeinschaftlichen Vater, aber verschiedenen Müttern ihre außereheliche Abstammung haben, sind keine Halbgeschwister, die einander ab intestato beerbten; das Fr. 4. D. unde cognati (38. 7.) erwähnt in dieser Beziehung: „Si spurius intestato decesserit, jure consanguinitatis aut agnationis hereditas ejus ad nullum pertinet, quia consanguinitatis itemque agnationis jura a patre oriuntur. Proximitatis autem nomine mater ejus, aut *frater a matre* natus bonorum possessionem ejus ex edicto petere potest.

Eben weil sie ihre Abstammung gemeinschaftlich blos vom Vater haben, solche uneheliche Abstammung aber die Kinder nicht zu consanguineis macht, kommt ihnen auch unter sich ein Successions-Recht nicht zu.

---

491) Verschieden von halbbürtigen Geschwistern, welche als Bluts-Verwandte erscheinen, sind Stiefgeschwister, bey welchen leibliches Verwandtschaftsband nicht besteht; letztere werden auch mitunter zusammengebrachte Kinder — comprivigni — genannt. s. Hugo Civ. Magazin in Berlin. 1812. Bd. 4. Nr. 16. S. 493. u. Nr 7. S. 189–199. — Makeldey Lehrb. des heut. röm. R. §. 122. Note c.

Was aber die zu a und b benannten aus uneheli=cher Zeugung entstandenen Halbgeschwister angeht, so sind sie unter sich zur Intestat=Erbfolge in der dritten Klasse vermöge Nov. 118. cap. 3. berufen, wo es heißt: „His autem non existentibus in secundo ordine illos fratres ad hereditatem vocamus, qui *ex uno parente conjuncti* sunt defuncto, sive per patrem solum, sive per matrem.“

Uneheliche Halbgeschwister von mütterlicher Seite beerben sofort ab intestato auch ihre ehelichen Halb=geschwister.

Ebenso sind in der vierten Klasse, wo zur Erbfolge die übrigen Seiten=Verwandten des Defunkten berufen sind, die spurii wie vulgo quaesiti und deren Descendenz zur Intestat=Erbfolge bezüglich der mütterlichen Seiten=Verwandten zugelassen; denn die Bestimmung Justinians in Nov. 118. cap. 3. §. 1. ist allgemein, und geht da=hin: „Si vero neque fratres neque filios fratrum defunc-tus reliquerit, *omnes deinceps a latere cognatos* ad he-reditatem vocamus, *secundum uniuscujusque gradus praerogativam*, ut vicinioris gradu ipsi reliquis praepo-nantur; si autem *plurimi ejusdem gradus* inveniantur, secundum *personarum numerum* inter eos hereditas dividatur, quod *in capita* nostrae leges appellant“; und es hat keinen Einfluß, wenn sie auch in Concurrenz mit ehelichen Cognaten dabey kommen.

Dagegen haben aber auch die mütterlichen Cognaten die Intestat=Erbfolge am Vermögen solcher liber. spur. oder vulgo quaesit., weil die Gesetze solche gleichheitli=chen Rechte festsetzten. Das fr. 2. D. de unde cognati (38. 8.) spricht solche wechselseitige Verwandtschafts-Rechte durch die Worte aus: „sunt invicem sibi cog-nati“; der §. 4. Inst. de success. cognator (3. 5.) erklärt eben so bestimmt: uneheliche Kinder hätten zwar keine

Agnaten, weil die agnatio blos vom Vater ihren Ursprung nehmen könne, unter sich selbst könnten sie auch nicht als consanguinei angesehen werden, jedoch, heißt es weiter, stehen sie unter sich in den Verhältnissen eines Cognaten: „tantum ergo cognati sunt sibi, sicut et matri cognati sunt.“

Daß solche uneheliche Kinder übrigens an dem Nachlasse der väterlichen Verwandten keine Successions-Rechte haben, geht aus der letzterwähnten Gesetzesstelle deutlich hervor.

Sind freylich uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe oder per rescriptum principis plene legitimirt worden, so ist, weil ihnen nun alle Rechte der ehelichen zustehen, ihr Intestaterbrecht am Vermögen der väterlichen so gut, wie an jenem der mütterlichen Seitenverwandten ohne Anstand, wie dieß die in Novelle 89. cap. 8, 9 u. 11. aufgestellten Grundsätze außer Zweifel setzen.

Die Succession selbst bestimmt sich nach den für die Erbfolge in der 4ten Classe festgesetzten Rechtsnormen; es schließt sofort der Nähere den Entfernteren aus; das jus repraesentationis kann nicht geltend gemacht werden, ebensowenig Mehrfachheit der Verwandtschaft (duplicitas vinculi); übrigens erben mehrere in gleicher Nähe stehende nach Köpfen; und es findet rücksichtlich der Zahl der Grade eine Beschränkung nicht statt, so, daß auch über den 10ten Grad hinaus Erbfähigkeit statt hat *).

---

*) A. Die Herzogl. Sachs. Altenburg. Constitution vom 7. July 1823. §. 61. setzt bezüglich der Intestaterbfolge unehelicher Kinder in das Vermögen der Aeltern, und umgekehrt nachstehendes fest:

I. Dem Vater eines unehelichen Kindes steht

a. im Allgemeinen kein Intestaterbrecht auf dessen Nachlaß zu;

6) Hinsichtlich der Brautkinder, d. h. Kinder, erzeugt von in Rechtsbestand verlobten Personen, deren eheliche

---

b. ausnahmsweise nur dann auf ein Sechstheil der Erbschaft, wenn beym Ableben des unehelichen Kindes weder Descendenten, noch die Mutter, noch mütterliche Descendenten oder Ascendenten vorhanden sind, das Kind auch nicht aus der Blutschande erzeugt, übrigens ohne Testament verstorben ist; die übrigen $^5/_6$ fallen auf die mütterlichen Seitenverwandten.

II. Den Descendenten und Ascendenten des Vaters, auch dessen Ehefrau und Seitenverwandten kommen in keiner Weise Intestaterbrechte auf den Nachlaß des unehelichen Kindes zu;

III. Gegenüber hat zwar in der Regel das aus irgend einem Fleisches-Verbrechen (ausgenommen der Blutschande) erzeugte Kind kein Intestaterbrecht auf den Nachlaß des Vaters; doch gebührt ihm $^1/_6$ Erb-Antheil, wenn beym Ableben des Vaters weder Descendenten noch Ascendenten desselben vorhanden sind, noch auch ein Testament derselbe hinterlassen hat, und wenn die Vaterschaft durch gerichtliches Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung außer Zweifel gesetzt ist; die weiteren $^5/_6$ werden nach dem gemeinen Erb-Rechte vererbt.

IV. Daß das uneheliche Kind Intestaterb-Ansprüche am Nachlasse der Mutter und mütterlichen Verwandten, sowie letztere an der Verlassenschaft des unehelichen Kindes haben, versteht sich von selbst.

B. Das herzogl. Coburg. Gesetz, die einfachen fleischl. Vergehen betr. vom 25. Juny 1825 bestimmt §. 90 fg:

I. Uneheliche Kinder haben auf den Nachlaß der Mutter (gemäß §. 90.) gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern; doch erhalten Letztere (nach §. 91.) das zum voraus, was die Mutter vom Vater dieser Kinder oder dessen Ascendenten durch Testament, letztwillige Verordnung oder gesetzliche Erbfolge übernommen hat. — Dagegen beerbt auch die Mutter ihre unehelichen Kinder (§. 92).

II. Auf den Nachlaß des Vaters haben uneheliche Kinder

Verbindung aber später — sey es wegen böslicher Verlassung der Braut oder inzwischen erfolgten Todes des

---

a. deren Mutter um die Zeit ihrer Schwängerung mit mehreren Mannspersonen zugehalten hat, kein Intestaterbrecht — §. 96. —

b. sonstigen unehelichen Kindern steht solches am Nachlasse des Vaters in der Regel ebenfalls nicht zu, und ausnahmsweise nur dann, wenn der Vater ohne eheliche Abkömmlinge und ohne Hinterlassung einer Ehefrau, sowie ohne letztwillige Verordnung stirbt, auf 1/6 des väterlichen Nachlasses — §. 94. — Doch hört hierbey, wenn das uneheliche Kind vor zurückgelegtem 14ten Jahre zur väterlichen Erbschaft gelangt, das Recht auf weitere Alimentation aus dem väterlichen Vermögen, welche ihm gemäß §§. 86—89 zugestanden wäre, von selbst auf, wenn nicht der Vormund es vorzieht, auf das Erbrecht zu verzichten, und vollständige Alimentation zu verlangen. — §. 95. —

Der Vater dagegen hat auf den Nachlaß seiner unehelichen Kinder durchaus keinen Anspruch. — §. 98. —

C. Im Königreiche Sachsen haben — gemäß Generale vom 12. November 1804, die Succession unehelicher Kinder in die väterliche Verlass. betr. — uneheliche Kinder durchaus keine Erbansprüche an den väterlichen Nachlaß, indem die Bestimmungen des röm. Rechts bezüglich Erbrechts der Concumbinenkinder in 1/6 der väterlichen Verlassenschaft außer Anwendung gesetzt sind.

D. Die für den ehemaligen Würzburgischen Landes-Bezirk noch gültige kaiserl. Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken von 1618 bestimmt über die Intestaterbfolge unehelicher Kinder folgendes:

I. Kinder aus verbotener Ehe oder Ehebruch succediren weder der Mutter noch dem Vater ab intestato; all ihr Recht beschränkt sich gegen diese auf die Alimentation.

Auf der andern Seite ist auch den Aeltern das Erbrecht in den Nachlaß solcher Kinder nicht gegeben. Landger.-Ordnung Th. 3. Tit. 83. §. 1. — Schneidt elem. jur. franconici. §. 219. nr. 12. (in dessen thesaur. jur. francon. opusc. 63. S. 3781).

Bräutigams nicht erfolgte, muß der bereits oben §. 27. erörterte Grundsatz festgehalten werden, daß Kinder der

---

Die Ausscheidung des Begriffes des röm. Rechts hinsichtlich Ehebruchs, als blos stattfindend mit der Ehefrau eines Andern vom Begriffe des canon. Rechts, als gegeben bey jeder fleischlichen Vermischung einer verheiratheten Person selbst auch mit einer ledigen findet sich im benannten Provinzialgesetze nicht. — s. Schelhaß Beyträge zur deutschen Gesetzkunde. Heft 1. §. 140. Note b.

II. Andere uneheliche Kinder, und zwar

a. **per subsoquens matrimonium** Legitimirte stehen bezüglich der Intestat-Erb-Ansprüche den ehelichen gleich, und es sind die Erbrechte zwischen solchen Kindern und deren Aeltern wechselseitig. Ldgs-Ordg. Th. 3. Tit. 81. — **Schneidt l. c. §. 111. (im thes. jur. franc. pag. 3657. u. 3781.),**

b. die nicht legitimirten beerben **ab intestato**

α. wenn sie eingekindschaftet worden sind, was das Würzburger Mandat v. 9. April 1791. §. 1—8. (Landes-Mandat. Sammlg. Bd. 3. S. 475) hinsichtlich der mit einem Andern als dem zu Ehelichenden erzeugten Kinder als zuläßig erklärt, sowie

aa. ihre Mutter, ebenso aber auch

bb. ihren Stiefvater, wie ein eheliches Kind. — Gleiche Rechte kommen ihren Kindern zu. — Landg.-Ordng. Th. 3. Tit. 77. §. 1. u. Tit. 80. §. 1—3.

Solches Erbrecht der eingekindschafteten Kinder und Enkel kann durch älterliche testamentarische Verfügung in keiner Art beeinträchtigt werden. — Landg.-Ordnung Th. 3. Tit. 39. §. 15.

cc. selbst ihre Groß-Mutter mütterlicher Seits — Landg.-O. Th. 3. Tit. 82. §. 1.

dd. den eingekindschafteten Halbgeschwistern unter sich kommt ebenfalls das Intestaterbrecht wechselseitig zu; von welchem Erbrechte jedoch nur nach dem Tode der Aeltern die Rede seyn kann, da, solange die Aeltern leben, Geschwister zur Succession nicht berufen sind — L. G. O. Th. 3. Tit 75. §. 2.

Art als außereheliche anzusehen sind. Als solche nun haben sie gleich den Spuriis blos in den Nachlaß der

---

β. Uneheliche, nicht vereinkindschaftete Kinder haben Intestaterbrechte am Nachlasse,

aa. ihre Mutter, jedoch nur dann, wenn keine ehelichen unabgetheilten Kinder vorhanden sind. Es kommt nemlich darauf an:

Läßt die Mutter eheliche unabgetheilte Kinder neben unehelichen nicht eingekindschafteten zurück, so succediren letztere nicht, (vorbehaltlich jedoch der ihnen zustehenden Alimentation) sondern blos erstere. — **Schneidt elem. jur. francon. §. 219. 11mo.**

Sind zwar eheliche Kinder nebenbey vorhanden, diese aber bereits abgetheilt, so gehört den unehelichen Kindern 1/3 des Nachlasses als Legitima; in das weitere Vermögen succediren sie mit den ehelichen abgetheilten Kindern zu gleichen Antheilen.

bb. der Groß-Mutter mütterlicher Seits succediren sie nur dann,

αα. wenn die Mutter keine ehelichen Kinder zurückgelassen hat;

ββ. oder sie von der Mutter, welche zwar eheliche Kinder, aber diese gänzlich abgetheilt hat, im Wittwenstande erzeugt worden sind. — L.-G.-O. Th. 3. Tit. 82. §. 1. — Mandat v. 9. April 1791. §. 11. 13—15. — (Mand. Smlg. Bd. 3. S. 473).

cc. Vom Intestaterbrechte unehelicher Kinder in das Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten ist im Gesetze nirgend die Rede; sie dürften daher als hiervon stillschweigend ausgeschlossen zu betrachten seyn. — s. Schelhaß a. a. O. §. 140. Note c. S. 185.

dd. Auffallend und nicht wohl consequent ist übrigens die gesetzliche Anordnung in L.-G.-O. Th. 3. Tit. 82. §. 2: daß, wenn ein uneheliches Kind eheliche Kinder erzeugt, diese nicht allein ihre Aeltern, sondern auch die beyderseitigen Großältern (Ahnherrn und Ahnfrauen, wie das Gesetz sich ausdrückt) in

Mutter und der mütterlichen Verwandten Inteſtaterbrechte, und Letztere reciproc in das Vermögen der Brautkinder; allein gleiches Erbrecht in den Nachlaß des Vaters ihnen einzuräumen, dazu liegen keine geſetzlichen Gründe vor; vielmehr muß man in Erwägung ziehen:

Wenn das röm. Recht [492]) den Satz aufſtellt: consensus facit nuptias, weil bekanntlich bey den Römern die Ehe an beſondere, die Weſenheit der Ehe bedingenden, Förmlichkeiten nicht gebunden war [493]), und ſchon Sponſalien mit nachfolgender Concumbirung die Folgen der ehelichen Verbindung nach ſich zogen, — wenn ferner ſelbſt nach canoniſchem Rechte [494]) zu vollgiltigem Eheverlöbniſſe hinzugetretener Beyſchlaf die Folgen der Ehe

---

derſelben Art, wie eheliche Kinder beerben. Mit Unrecht verſteht **Schneidt in element. jur. franc.** §. 210. (im **thesaur. jur. franc. sect. I. opus. 63.** pag. 3782. und im **thes. I. opusc. 38. pag. 2539.** Note b. dieß blos von der Mutter und mütterlichen Aſcendenten; denn das Geſetz ſpricht ganz deutlich vom Erbrechte in den Nachlaß der Ahnherrn und Ahnfrauen in der vielfachen Zahl, und es wird durch dieſen Plural auch der Großvater väterlicher Seits involvirt. — Gleicher Anſicht ſind **Demerath in deſſen different. jur. comm. et franc. P. 3. diff. 11** und Schelhaß a. a. O. §. 140 Note d. S. 185. 186.

ee. Am Nachlaſſe der ehelich geborenen Geſchwiſter mütterlicher Seite haben uneheliche Kinder nur dann Inteſtaterbrechte, wenn keine ehelichen vollbürtigen, oder keine Halbgeſchwiſter vom Vater her vorhanden ſind. — ſ. Mandat vom 9. April 1791. §. 16. (Mand. Sammlung Bd. 3. S. 475.)

492) in fr. 30. D. de regul. jur. (50. 17.)

493) Const. 22. Cod. de nuptiis (5. 4.) — Schweppe römiſche Rechtsgeſch. §. 408.

494) cap. 31. X. de sponsalibus (4. 1.)

für sich hat, so genügt dies nach den dermal geltenden kirchenrechtlichen Gesetzen zur Begründung der Ehe mit ihren Folgen noch nicht, da das Concil von Trient in sessione 24. de reform. matrim. cap. 1. erfordert, daß der Eheconsens vor dem competenten Pfarrer und zwey Zeugen ausdrücklich erklärt werde, wobey die nachfolgende Trauung bloß als kirchlich hinzutretende Förmlichkeit erklärt ist. Selbst bey den Protestanten ist die Existenz der Ehe an den ausdrücklich erklärten Eheconsens und an die priesterliche Trauung gebunden. Sind sofort diese Vorbedingungen der Ehe nicht gegeben, so ist das vorher unter den Brautleuten erzeugte Kind ein illegitimes; man muß daher rücksichtlich der Brautkinder annehmen, daß ihnen, die als spurii zu betrachten sind, ein Intestaterbrecht in das Vermögen des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zustehe [495]).

Zwar wird dieses von einigen Rechtsgelehrten [496]) beanstandet, gestützt auf die der Sache zur Seite stehende Billigkeit, welche, die Folgen der durch besondere Umstände oder Zufälle eingetretenen Hinderung des Ehevollzugs dem schuldlosen Kinde zu überbürden, nicht gestatte; gestützt auf der andern Seite auf Usual-Interpretation des cap. 12. X. qui filii sint legitimi (4. 17.)

---

495) v. Wening-Ingenheim Civilr. §. 433. tit. 9. (Buch V. §. 19.) — Thibaut Pand. Syst. §. 857. lit. z. (§. 682. lit. t.) — Mühlenbruch doctrina Pand. edit. 2da § 451. et 241. — Uihlein im Archive für civil. Praxis Bd. 13. S. 121. f.

496) Struben rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 131. — Koch success. ab intest. §. 27. — Walch introd. in controv. jur. sect. II. cap. 4. membr. 5. §. 3. — Stryk success. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 49. — Böhmer princ. jur. can. §. 352. — Bülow u. Hagemann prakt. Erört. Bd. 1. Erört. 27. S. 140. — Kind quaest. for. tom. 1. cap. 3. — Wernher obs. tom. 1. p. 3. obs. 41. nr. 5. — Glük Intestaterbfolge §. 155. S. 595. — Ludolff Intestaterbfolge §. 91. S. 140.

Allein nach strenger Theorie läßt sich diese Ansicht nicht rechtfertigen, da, wie bereits oben §. 27. ausgeführt, Brautkinder zu den liber. illegitim. gehören, sie sodann keine weiteren Rechte, als die spurii, haben können, diesen aber ein Intestaterbrecht an dem väterlichen Nachlasse gesetzlich nicht verliehen ist *).

7) Was die Kinder angeht, erzeugt aus unfreywilliger Schwächung im allgemeinen — ex stupro involuntario [497]) — und insbesondere aus einer Nothzucht — ex stupro violento — so verdanken diese Kinder ihr Daseyn offenbar einer strafrechtlichen Handlung ihres Erzeugers, sie sind unbeanstandet ex damnato coitu, wobey die Eigenschaft des Beyschlafs als eines damnatus bloß auf den Erzeuger, nicht aber auch auf die Mutter zurückfällt. Wenn sie daher so wenig, wie die spurii, ein Intestaterbrecht am väterlichen Nachlasse haben können, und, weil aus verbrecherischen Handlungen dem Verbrecher nie Rechte entspringen, eben so wenig dem Vater an ihrem Nachlasse Erbrechte zustehen, so kommt diesen Kindern doch an der Verlassenschaft der Mutter die Intestaterbfolge zu [498]), und reciproc der Mutter am

---

*) Im Königreiche Sachsen ist durch decis. 49. von 1661 bestimmt, daß, wenn öffentliches Verlöbniß erwiesen ist, auch sich kein erhebliches Hinderniß oder vitium intr nsecum dabey vorfindet, die vor der Trauung erzeugten Kinder als eheliche und rechtliche Erben zu der Aeltern Verlassenschaft zugelassen werden sollen.

Gleiche Anordnung traf in Preußen das Rescript vom 22. Febr. 1768, und in Würtemberg ein Rescript von 1695.

497) Z. B. an einer Blödsinnigen oder durch Schlaftrunk bewußtlos gemachten Frauensperson.

498) Spangenberg im Archiv für civilist. Prax. Bd. 12. S. 457. — Glük Intestaterbf. §. 138. S. 525. — Ludolf a. a. O. §. 105. S. 168. fg.

Nachlasse solcher Kinder, weil bey der im bewußtlosen Zustande Geschwächten oder Genothzüchtigten durchaus Abwesenheit des Willens vorliegt, somit bey entzogener Willensfreyheit eine Schuld auf ihrer Seite gar nicht gegeben seyn kann.

Wenn nun gleich man nicht zu weit gehen, und mit Einigen [499]) derley Kinder als aus einem matrim. putativ. erzeugt, auch in Betreff des Vaters für legitim und intestaterbfolgefähig an seinem Nachlasse betrachten kann [500]), weil putative Ehe immerhin eine Ehe, die wegen vorliegenden trennenden Hindernisses nicht hätte geschlossen werden können, aber denn doch bona fide eingegangen worden ist, voraussetzt, in concreto aber von einer Ehe gar nicht die Rede seyn kann, — so ist es auf der andern Seite eine eben so irrige Ansicht mancher Rechtsgelehrten [501]), solche Kinder als ex damnato coitu hervorgegangen, selbst von der mütterlichen Erbfolge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Nov. 89. cap. 15. u. Nov. 74. cap. 6. auszuschließen, weil, wie bereits oben ausgeführt, auf Seite der Mutter wegen Abgang freyen Willens der Begriff eines damnatus coitus nicht gegeben ist, aller Reat nur auf dem Erzeuger lastet, jene Gesetzstellen aber,, insbesondere die letzteren, auf Seite der beyden Concumbenten den strafbaren Reat voraussetzen, daher rücksichtlich Beyder durch das Gesetz Bestrafung eintreten läßt.

8) Betreffend die Kinder aus putativer Ehe, nämlich aus einer ehelichen Verbindung, welche ohner-

---

499) Koch success. ab intest. §. 36.

500) Thibaut Paud. Syst. §. 857. Note x. (§. 682. Note r.) — Wernher Commentation. in Pand. P. 2. lib. 38. tit. 17. §. 8.

501) Walch introd. in controv. jur. sect. 2. cap. 4. membr. 5. §. 5.

achtet ihr ein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstund, dennoch, weil beyde Theile oder nur einer von ihnen vom Entgegenstehen solchen Ehehindernisses keine Wissenschaft hatten, förmlich eingegangen worden ist [502]), so haben solche Kinder, eben weil sie in Ansehung beyder Ehegatten als legitime Kinder rechtlich zu betrachten sind [503]), volles Intestaterbrecht am Nachlasse ihrer Aeltern [504]) und deren beyderseitigen Verwandten, wobey es zur Sache gleichgültig ist, ob beyde Aeltern in bona fide versirten, oder auch nur eines derselben [505]).

Das Intestaterbrecht solcher Aeltern in putativer Ehe an ihren Kindern ist übrigens, falls beyde Aeltern in bona fide in putativer Ehe stehen, bezüglich beyder unbeschränkt; ist aber nur eines von ihnen im guten Glauben, so ist aber auch nur dieses intestaterbfähig am Vermögen der Kinder, nicht auch der Ehegatte, welcher in mala fide sich befindet, weil nur demjenigen Ehegatten,

---

502) Z. B. wenn man bey noch bestehender Ehe aus triftigen Gründen zum Glauben über das Ableben des Gatten berechtigt ist, und nun zur weiteren Ehe schreitet; — oder wenn man auch Wissenschaft vom Fortbestande der Ehe hat, aber denn doch eine zweyte Ehe eingeht, wobey der Person, mit welcher die Ehe abgeschlossen wird, das Verhältniß, daß gegenüber das Eheband noch besteht, unbekannt ist; — ebenso liegt putative Ehe vor bey Verehelichung zweyer, im indispensablen Blutsfreundschaftsgrade stehenden, Personen, welche aber von einer solchen Verwandtschaftsnähe nichts wissen.

503) Cap. 2. 8. 14. 15. X. qui filii sint legitimi (4. 17.)

504) Heise de successor. necess. §. 18. — Mühlenbruch im fortgesetzten Glük Comment. Bd. 35. S. 163.

505) Georg Ludwig Böhmer auserles. Rechtsfälle Bd. 1. Abth. 1. Nr. 22. qu. 2. — Glük Intestaterbfolge §. 156. S. 396. 398. — Moller Lehre vom Pflichttheile. Amberg 1801. Th. 1. § 15. S. 32. — Ludolff Intestaterbfolge §. 89. S. 136.

der bona fide in putativer Ehe steht, alle Rechte eines wahren Ehegatten zukommen [506]).

Es versteht sich übrigens schon aus dem Begriffe einer putativen Ehe, daß diese Wirkungen nur in der Voraussetzung einer förmlich eingegangenen Ehe eintreten, wozu vorausgehendes öffentliches Aufgebot, und die oben in Absatz 6. erwähnten essentiellen Requisite der Ehe gehören. Denn sind diese wesentlichen Formen nicht eingehalten, so zerfällt der Begriff einer putativen Ehe, es liegt alsdann lediglich ein matrim. clandestinum vor, aus welchem die entsprossenen Kinder illegitimi sind [507]), da in cap. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3.) bestimmt ist: „Si quis huiusmodi *clandestina* ... conjugia inire praesumserit in gradu prohibitio etiam *ignoranter*, soboles de tali conjunctione suscepta prorsus *illegitima* censeatur, de parentum ignorantia nullum habitura subsidium: cum illi taliter contrahendo non expertis scientiae, sed saltem *affectatores ignorantiae* videantur."

9) Schlüßlich anbelangend das Intestaterbrecht der legitimirten Kinder, so muß unterschieden werden:

a. Kinder, legitimirt per subsequens matrimonium, beerben ab intestato ihre Aeltern, sodann mütterlichen und väterlichen Verwandten, wie die ehelichen, und es ist gleichviel, ob eheliche Kinder dabey betheiligt sind, denn uneheliche Kinder werden mittels der Legitimation durch nachfolgende Ehe legitim, und als legitim haben sie volles Successionsrecht, wobey es auffer Beachtung bleiben muß, ob nach ihnen in der Ehe weitere Kinder erzeugt werden, oder nicht, da erworbene Rechte durch solche zufällige Ereignisse nicht zu Verlust gehen können.

---

506) Makeldey Lehrb. des röm. R. §§. 230. u. 420. Abs. e.
507) Anderer Meinung ist Koch Success. ab intest. §. 27. in fine.

Dagegen beerben aber auch die Aeltern und deren Verwandte die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Zu klar spricht sich Const. 10. Cod. de natur. lib. (5. 27.) aus: Sancimus, ... omnes liberos, sive *ante dotalia instrumenta* editi sint, sive postea, *una eademque lance trutinari* ... sed qui ex iisdem matrimoniis procreati sunt, simili perfruantur fortuna;" ebenso Nov. 89. cap. 8.: „Semel eos efficientes legitimos, damus habere etiam *successiones illas*, *quas habent ii*, *qui ab initio legitimi* sunt. Si quis igitur dotalia scripserit ad liberam ... mulierem in concubinae schemate sibi, aut *legitimorum filiorum jam pater* existens, aut etiam filiorum naturalium pater, ... filios vel *praecedentes vel conceptos legitimos* ei esse sancimus."

b. Bey den per rescriptum princip. Legitimirten kommt es auf die Art der Rescriptertheilung an; denn

α) die per rescriptum minus plene legitimati haben eben, weil die Legitimation bloß den Zweck hatte, die Makel der unehelichen Geburt zu tilgen, und im bürgerlichen Verkehre die durch solche Makel vorliegenden Hindernisse zu beseitigen, nicht gleiche Rechte mit den plene Legitimirten; in Beziehung auf die Intestaterbfolge werden sie sofort den Illegitimen [508]) gleich behandelt; es gelten demnach für sie dieselben Grundsätze, wie sie für die übrigen illegitimen Kinder bereits erörtert wurden.

β) Anders verhält es sich mit den plene Legitimirten.

Zwar ist es anerkannten Rechtens, daß, wenn eheliche Kinder gar nicht vorhanden sind, das volle Intestaterbrecht derselben auffer Zweifel ist; eben so wenig

---

503) Höpfner Institut. Comment. §. 688. S. 739. — Ludolff Intest. Erbf. §. 97. S. 153.

kann solches Erbrecht beanstandet werden, wenn der Fall in der Art vorliegt, daß Jemand außereheliche Kinder plene legitimiren läßt, später sich zur Ehe entschließt, in dieser Ehe aber ebenfalls Kinder erzeugt; denn für letzteren Fall ist die Intestaterbfolge der plene Legitimirten in Concurrenz mit den ehelichen unbeanstandet.

Anders dagegen ist die Sachenlage, wenn Jemand bereits eheliche Kinder hat, und nun erst per rescriptum principis außerehelich erzeugte Kinder plene legitimiren läßt. Hier ist es sehr controvers, in wie fern solchen legitimirten Kindern Intestaterbrechte zukommen?

Daß die strittige Frage ihre Entscheidung im röm. Rechte nicht finden kann, geht schon daraus hervor, daß bey den Römern dann nur eine legit. per rescript. möglich war, wenn keine ehelichen Kinder bereits vorhanden; dies spricht mit Bestimmtheit Nov. 89. cap. 9. und Nov. 74. cap. 1. aus; auch ist hier nur von Legitimation der liber. natural. die Sprache.

Die Meinung der Rechtsgelehrten ist nun getheilt. Einige [509]) erachten, daß auf den eben erwähnten Fall den legitimirten Kindern ein Intestaterbrecht am älterlichen Vermögen durchaus nicht zustehe, weil

a) das röm. Recht die Legitimation der Concubinenkinder, falls schon eheliche bereits vorhanden sind, als unstatthaft erklärt, lediglich um den ehelichen Kindern keine, ihren Pflichttheil verkürzenden, Concurrenten im dereinstigen Erbrechte aufzubürden; wenn daher denn doch die Legitimation erfolgt sey, man annehmen müsse, solche landesherrliche Vergünstigung sey bloß in der Art geschehen, daß die ehelichen Kinder durchaus unbenachtheiligt dabey blieben, weil

---

509) Puffendorf obs. jur. univ. tom. 1. obs. 241. §. 6.

b) überdies sogar letztwillige Hinterlassung von mehr als $^1/_{12}$ an die liber. naturales dem Vater untersagt sey, und wenn er darin vom Gesetze beschränkt wor= den, um so viel mehr seine Befugniß beanstandet werden müsse, den Erbtheil seiner ehelichen Kinder durch Nachsuchen der Legitimation unehelicher Kin= der zu verkürzen; weil

c) die ehelichen Kinder bereits ein Recht auf ungeschmä= lerte älterliche Intestaterbfolge gehabt, und dies Recht durch einen Akt des Regenten mittels Legitimation unehelicher Kinder, und Einschiebung derselben in den Familienverband zur Concurrenz im Intestaterb= rechte nicht beeinträchtigt werden könne.

Hat nun gleich diese Meinung vorgeblich ihre Grund= lage in der röm. Gesetzgebung, so zerfällt sie denn doch als keineswegs heutzutage durchgreifend; denn ist gleich nach röm. Gesetzen die Legitimation unehelicher Kinder, wenn schon eheliche vorhanden, unstatthaft erklärt, so sind denn doch nach dermal bestehenden Staatsverfassun= gen die Regenten an solche Vorschriften des röm. Rechts in der Befugniß, zu legitimiren, unbeschränkt. Solche Befugniß ist ein Ausfluß des obersten Rechts der Staats= gewalt, und der Regent kann in der Ausübung desselben von außen ein Hinderniß nicht finden; er kann daher uneheliche Kinder legitimiren, selbst wenn schon eheliche vorhanden wären; sind aber die Kinder einmal plene legitimirt, so haben sie volles Intestaterbrecht.

Andere Rechtsgelehrte [510]) nehmen zwar keinen An=

---

510) Glük Intest.Erbfolge §. 139. S. 531. fg. — u. dessen Pand. Comm. Bd. 2. §. 144. S. 320. fg. — Pfeiffer vermischte Aufsätze über Gegenstände des deutschen und römischen Privatrechts. Marburg. 1803. S. 246. f.

stand, dem Regenten die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren, selbst in dem Falle, wenn eheliche Kinder bereits vorhanden sind, zuzugestehen, sie glauben auch, daß den in angegebener Art Legitimirten mit den ehelichen Kindern Intestaterbrechte am älterlichen Nachlasse zukommen, wollen jedoch, das dieses nicht anders seyn könne, als unbeschadet des Pflichttheils der ehelichen Kinder. Man unterstellt als Grund dieser Ansicht: Der Regent könne auch ein Hoheitsrecht nicht anders ausüben, als ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte Anderer. Nun aber erwerbe jedes eheliche Kind, eben weil den Kindern der Pflichttheil ohne alle Verminderung zurückgelassen werden müsse, schon mit seiner Geburt ein wohlbegründetes Recht auf den ungeschmälerten Pflichttheil; es könne demnach solches Recht durch eine singuläre Verfügung des Landesherrn nicht entzogen werden; man wolle zwar dadurch nicht sagen, als ob den ehelichen Kindern schon ein Theil am Vermögen, wie es zur Zeit der Legitimation vorliege, gebühre, allein da die Zahl der Kinder die Größe des Pflichttheils bestimme, so sey der Pflichttheil schon bey Lebzeiten der Aeltern einer relativen Bestimmung unterworfen, auf welchen relativ bestimmten Theil des Vermögens die ehelichen Kinder, wenn gleich ein künftiges, aber doch wohlbegründetes Recht hätten, welches ihnen der Vater durch Nachsuchen der Legitimation unehelicher Kinder beym Regenten nicht schmälern könne; wenn daher es zur Succession in das älterliche Vermögen komme, müsse den ehelichen Kindern jedenfalls so viel zu Theil werden, als ihr Pflichttheil betragen würde, wenn keine Legitimation erfolgt wäre.

Indeß auch diese Meinung möchte wohl nicht zu rechtfertigen seyn. Denn man mag den Akt der Legitimation als veranlaßt durch den Regenten oder durch den

Vater ansehen, immer bewirkt er ein volles Successionsrecht der legitimirten Kinder.

Daß der Regent uneheliche Kinder legitimiren kann, selbst wenn eheliche schon vorhanden, geht aus der ihm zukommenden obersten Staatsgewalt hervor; er hat hierbey auf die bereits vorhandenen ehelichen Kinder keine Rücksicht zu nehmen, wenn er nicht will, weil, so lange die Aeltern leben, die Kinder kein Recht auf Pflichttheil haben, und ein relatives Recht auf ungeschmälerten Pflichttheil, wie man ihn erhalten haben würde, wäre eben der Fall der Succession eingetreten, ist gesetzlich nicht begründet.

Auch dem Vater kann die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Legitimation seiner unehelichen Kinder bey Existenz ehelicher nachzusuchen, weil, wie so eben angeregt, er hierdurch bereits erworbene Rechte Anderer nicht beeinträchtigt. Wollte man ihm die Befugniß absprechen, beym Landesherrn solche Legitimation zu imploriren, so müßte man mit gleicher Folgerung auch das Recht, durch eine nachfolgende Ehe seine illegitimen Kinder zu legitimen zu machen, wenn schon eheliche vorhanden, in Abrede stellen, was gewiß unjuridisch wäre.

Aus dieser Darlegung resultirt zugleich die Widerlegung des von einigen Rechtsgelehrten [511]) aufgestellten Satzes: Für den gegebenen Fall hätten zwar die legitimirten gemeinschaftlich mit den ehelichen Kindern Successionsrechte, jedoch müßten die ehelichen mit ihrem Pflichttheile im Voraus abgefertigt werden, und erst nun könnten auch die legitimirten mit zur Succession gelan-

---

511) Grg. Sam. Madihn de legitime natorum portione legitima in successione cum legitimatis. Halae 1755. — u. Lud. Godofr. Madihn de successionibus cap. 1. sect. 1. membr. 2. tit. 2. §. 41.

gen; — welche Meinung auch noch in der Hinsicht als ungegründet sich darstellt, daß Kinder niemals mehr, als nur einen Pflichttheil, anzusprechen berechtigt sind, erwähnte Rechtslehrer aber ihnen ausser der legitima auch noch ein Recht auf einen weiteren Theil des älterlichen Nachlasses ab intestato anzusprechen die Berechtigung geben wollen.

Es möchte sofort wohl die Ansicht einiger neueren Rechtsgelehrten [512]) sich rechtfertigen, welche, falls die Legitimation bey schon vorhandenen ehelichen Kindern durch landesherrliches Rescript plene (d. h. nicht bloß ad delendam maculam) ertheilt worden war, den legitimirten Kindern gleiches Successionsrecht mit den ehelichen zugestehen; da, sobald die Legitimation durch landesherrliches Rescript gehörig ertheilt ist, die hiermit legitimirten Kinder, wie auch schon die Nov. 74. cap. 1. u. 2. pr. besagt, den ehelichen in jeder rechtlichen Beziehung gleich gestellt sind, daher ganz gleiches Successionsrecht mit denselben auch haben, übrigens die von den Rechtslehrern gegentheiliger Ansicht aufgestellten Billigkeitsgründe bey klarer Bestimmung der Gesetze ausser Beachtung bleiben müssen.

§. 69.

λ) Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder in Ansehung Notherbrecht und Pflichttheil.

Gewisse Personen haben durch das Gesetz das Recht, aus dem Nücklaßthume eines Andern einen gewissen Theil — Pflichttheil (legitima, scilicet portio) — zu erhalten,

---

512) Höpfner Justit. Comm. §. 688. am Ende. — Thibaut Pand. Syst. §. 857. (§. 682.) sub II. — Roßhirt Einl. in das Erbrecht S. 216. — Heise de successoribus necessariis p. 39. Mühlenbruch im fortges. Glük: Comm. Bd. 35. S. 166.

und falls diesem Rechte nicht entsprochen worden, das Recht auf Anfechtung des Testaments. Diese Personen heißen Notherben[513]), heredes necessarii. Als Notherben nun bestimmen die Gesetze vor allen die Descendenten und Ascendenten, und es wirft sich daher die Frage auf: in wie fern auch jene aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft?

In Hinsicht

I. der Pflichttheilberechtigung unehelicher Kinder mag den Anhaltspunkt

A. vordersamst der leitende Grundsatz geben: Jene unehelichen Kinder, welchen ein Recht zur Intestaterbfolge nicht zukommt, haben auch keine Ansprüche auf Pflichttheil[514]); denn wer Notherbe seyn will, muß auch ein Recht auf Erbfolge ab intestato haben; dies findet sich bestätigt im fr. 6. §. 1. D. de inoffic. testam. (5. 2.) „Si quis ex his personis, *quae ad successionem ab intestato non admittuntur*, de inofficioso egerit, (nemo enim eum repellit) et casu obtinuerit, non ei prosit victoria, sed his, qui habent ab intestato successionem; nam intestatum patremfamilias facit."

---

513) Wenn es gleich richtig ist, daß in der Regel die Notherben auch Intestaterben, nicht aber alle Intestaterben Notherben sind, da z. B. Bruderskinder allerdings ab intestato zur Succession berufen seyn können, ohne denn doch ein Recht auf Pflichttheil solchen Erblassers zu haben, so ist dieses für die concrete Lehre in so fern ohne Einfluß, als in Beziehung auf das Verhältniß unehelicher Kinder zu ihren Aeltern, sobald Intestaterbrecht vorliegt, auch Pflichttheilberechtigung gegeben ist, und sobald das Recht auf Pflichttheil unbestreitbar ist, auch die Intestaterbfolge ausser Anstand seyn müßte.

514) Heise cit. dissert. §. 9.

Es läßt sich auch schon gar nicht denken, daß Jemand über die Härte seiner Aeltern durch lieblose Uebergehung oder Ausschließung im Testamente queruliren könne, wenn er nicht den Testator ohnedies auf den Fall Absterbens ohne Testament beerbt haben würde.

Indeß genügt der voraufgeführte Grundsatz, weil er bloß in der Negative versirt, nicht, um über die Berechtigung zum Pflichttheile determinirte Bestimmung zu haben, vielmehr muß man

B. zum weitern Grundsatze recurriren, daß das Intestaterbrecht nicht durch Näherberechtigte zurückgedrängt seyn dürfe[515]).

Da nun, wie im vorstehenden §. 68. näher ausgeführt ist, uneheliche Kinder in der Regel nur ihrer Mutter und den mütterlichen Verwandten ab intestato succediren, und bloß plene Legitimirte Intestaterbrechte sowohl am mütterlichen, als auch am väterlichen Nachlasse, so wie am Vermögen der beyderseitigen Verwandten haben, solches Erbrecht auch reciproc ist, so resultirt, unter Anwendung vorerwähnter zwey Rechtsgrundsätze auf das Verhältniß unehelicher Kinder, folgendes:

1) In der Regel kommt unehelichen Kindern ein Notherbrecht bloß in Ansehung ihrer Mutter und der mütterlichen Ascendenten zu, sofern nämlich ersteren eine Intestatsuccession am Nachlasse letzterer zugestanden wäre; Kinder aus incestuoser Ehe oder aus Ehebruch mit einer Ehefrau haben daher kein Notherbrecht, nicht einmal gegen ihre Mutter, eben weil sie nach den Gesetzen solche ab intestato nicht beerbt haben würden.

Ueber das, unehelichen Kindern in der Regel zustehende, Notherbrecht am mütterlichen Nachlasse drückt sich

---

515) Const. 2. Cod. Theod. de inoff. testam. — Schweppe röm. Priv.Recht §. 958.

fr. 29. §. 1. D. de inoff. testam. (5. 2.) dahin aus: „de inofficioso testamento matris spurii quoque filii dicere possunt;“ hinsichtlich jenes am Rücklaßthum der mütterlichen Ascendenten aber liegen die gesetzlichen Bestimmungen in fr. 8. D. unde cognati (38. 8.): „Modestinus respondit, non ideo minus ad *aviae maternae* bona ab intestato nepotis admitti, quod vulgo quaesiti proponuntur;“ eben so auch in Const. 9. Cod. de suis et legitimis (6. 55.)

Die uneheliche Mutter kann demnach in ihrem Testamente ihre unehelichen Kinder weder sine justa causa exherediren, noch übergehen. Thut sie es dennoch, so unterliegt ihre letztwillige Verordnung den Angriffen der Inoffiziositäts-Querel.

2) Gleichviel ist es übrigens, ob das notherbberechtigte uneheliche Kind zur Zeit der Testamentserrichtung bereits geboren war, oder nicht; da im letzteren Falle die Gesetze [516]) dem posthumus ausdrücklich das Recht auf den Pflichttheil sanktioniren, und das Testament mit der Inoffiziositäts- oder Nullitäts-Querel umstoßbar erklären, falls der posthumus im Testamente nicht rechtlicher Ordnung gemäß bedacht worden.

3) Gehet dem unehelichen Kinde sogar das Intestaterbrecht am mütterlichen Vermögen ab, so kann natürlich von einem Notherbrechte gar keine Rede seyn.

4) Am Nachlasse des Vaters und der väterlichen Ascendenten haben uneheliche Kinder, falls sie nicht plene legitimirt sind, ein Notherbrecht nicht, eben weil ihnen daran die Intestaterbfolge nicht zugestanden wäre [517]);

---

516) §. 1. Inst. de exhered. lib. (2. 13.) — fr. 29. §. 1. 3. D. de inoff. test. (5. 2.) — fr. 6. u. 8. §. 8. eod. — Const. 3. Cod. eodem. (3. 28.)

517) fr. 4. D. unde cognati. (38. 8.)

der Vater wie dessen Ascendenten können sie demnach im Testamente präteriren oder exherediren, ohne daß deßhalb das Testament anfechtbar wäre [518]).

Die plene Legitimirten stehen jedoch den ehelich Gebornen in Ansehung der Intestaterbfolge, so wie des Notherbrechtes, gleich [519]).

5) Reciproc [520]) hat die Mutter ein Notherbrecht am Nachlasse ihres unehelichen Kindes [521]); und gleiches gilt hinsichtlich der Berechtigung der mütterlichen Ascendenten hierzu, beydes in der Voraussetzung, daß auch sie dem unehelichen Kinde den Pflichttheil rückzulassen verbunden gewesen wären.

An Kindern aus Ehebruch mit einer Ehefrau, so wie an Kindern aus incestuoser Ehe hat daher die Mutter ein Notherbrecht keineswegs.

6) Dem außerehelichen Vater kommt — außer bey plene legitimirten Kindern — ein Notherbrecht am Nachlasse seiner unehelichen Kinder nicht zu, er kann daher, ohne mit der Inoffiziositäts-Querel durchgreifen zu können, im Testamente seines unehelichen Kindes umgangen werden.

II. Betreffend die näheren rechtlichen Grundsätze über Quantum und Berechnung des Pflichttheils, dann Klage wegen Verletzung des Notherbenrechts unehelicher Kinder, so hat es bey den allgemeinen Bestimmungen, wie sie die Gesetze überhaupt für alle Descendenten gegeben, sein Bewenden. Es muß demnach, da die Lehre in Ansehung außerehelicher Kinder deßhalb nicht abweichend ist, der Kürze halber auf die bezüglich der fraglichen Rechts-

---

518) Nov. 89. cap. 12. §. 3.

519) Voet. Comment. ad Pand. lib. 5. tit. 2. §. 5.

520) Denn als Regel kann man die Reciprocität der Successions-Rechte annehmen. s. Höpfner Justit. Comm. §. 693. Note 1.

521) Hofaker princ. jur. rom. germ. tom. 2. §. 1693.

lehre im allgemeinen bestehenden rechtlichen Bestimmungen verwiesen, übrigens in Kürze folgendes angefügt werden:

1) Der Anspruch auf den Pflichttheil ist erst nach dem Tode des Erblassers gegeben; denn, so wie der Rechtssatz gilt: „viventis non est hereditas“ [522]), so besteht auf gleichem Grunde das Axiom: „legitima viventis nulla est“ [523]). Abweichend ist freylich manches prozinzielle Statut, da zum Beyspiel das fränkische Landrecht in der Landgerichts-Ordnung Theil 3. Titel 31. mehrfache Fälle aufzählt, wo das Gesetz die Aeltern verpflichtet, schon bey ihren Lebzeiten den Kindern deren portio legitima zu verabreichen [524]), wobey sofort die in fr. 11. D. de liberis et posthumis (28. 2.) u. §. 2. Inst. de hered. qualit. et differ. (2. 19.) ausgesprochenen Grundsätze in Berücksichtigung kämen.

2) Berechnet sich die Größe des Pflichttheils dahin, daß er die Hälfte dessen, was dem Berechtigten als Intestaterben zugekommen wäre [525]), ist, falls fünf oder mehrere Intestaterben vorhanden sind, dagegen aber ein Dritttheil dessen für den Fall, daß bloß vier oder weniger solcher Concurrenten vorliegen [526]).

---

522) fr. 1. D. de hered. vel act. vend. (18. 4.) — Glük Intestaterbfolge 2te Aufl. §. 2. S. 6.

523) Glük Pand. Comm. Bd 7. S. 110. — Makeldey Lehrbuch des röm. Rechts §. 461.[4]) — Hofaker l. c. tom. 2. §. 1712. — Huber praelect. ad Pand. lib. 5. tit. 2. §. 9.

524) v. Schelhaß Beyträge zur deutschen Gesetzkunde. Bamberg 1827. Heft 1. §§. 52—54. S. 87. fg.

525) Die legitima ist nämlich portio portionis ab intestato, nicht ein Theil des ganzen Nachlasses. Wichtig ist dieser Satz, sobald neben Pflichttheilberechtigten auch noch Intestaterben concurriren, z. B. Mutter und leibliche Geschwister sind nach dem Tode eines unehelichen Kindes vorhanden. — s. Weber in Höpfners Inst. Comm. §. 473. Note 8. u. 9.

526) Nov. 18. cap. 1.

Der Pflichttheil berechnet sich übrigens vom reinen Vermögen, nemlich nach Abzug aller Passiven. Das fr. 8. §. 9. D. de inoff. testam. (5. 2.) bestimmt deshalb: „Quarta accipietur, deducto aere alieno et funeris impensa."

3) Der Pflichttheil muß bey Descendenten und Ascendenten direkte so hinterlassen werden [527]), daß sie dabey als eingesetzte Erben im Testamente mitbenannt sind; gleichviel ist es aber alsdann, ob er in einer bestimmten Summe, oder in speciellen hinterlassenen Gegenständen gegeben wird. [528])

4) Was der Notherbe durch letztwillige Verfügung erhält [529]), ist in den Pflichttheil einzurechnen, selbst Schenkungen unter Lebenden unter Vorbehalt der Einrechnung verabreicht. [530])

5) Unbeschränkt, nemlich frey von aller Belastung und von onerosen Nebenbestimmungen ist die legitima rückzulassen, indem jede derartige Beschränkung, falls nicht mehr als der Pflichttheil belassen ward, pro non scripta zu erachten ist. [531])

6) Was die Klagen betrifft, welche bezüglich des Pflichttheils statt finden, so ist zu bemerken:

a) Ist die legitima sowohl debito modo als in debita quantitate rückgelassen, so stehen außer den posses-

---

527) Nov. 115. cap. 3. u. 4.

528) Z. B. die außereheliche Mutter bestimmt: alle meine Kinder, eheliche wie uneheliche bestimme ich als Erben, mein unehelicher Sohn N. N. insbesondere aber soll mein Landgut zu X., oder 1500 fl. baares Geld, oder 3 Stück Metalliques jedes à 500 fl. erhalten, wodurch er hinsichtlich seines Pflichttheils contentirt seyn soll.

529) fr. 8. §. 6. D. de inoff. testam. (5. 2.)

530) arg. fr. 25. pr. dann fr. 36. eod. — Const. 20. Cod. de collat. (6. 20.)

531) Const. 32. Cod. de inoffic. testam. (3. 28)

sorischen Rechtsmitteln, und zwar dem allgemeinen des interdictum quorum bonorum [532]) auf den Grund summarischer Bescheinigung des Notherbenrechts behufs Erlangung des Besitzes des Pflichttheils-Quantums, — und neben dem speciellen des remed. ex lege ult. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo [533]), (eigentlich missio in bona defuncti) gestützt auf schriftliches, von sichtbaren Fehlern freyes, Testament — auch noch petitorische, nemlich die hereditatis petitio partiaria, sofern gegenüber das Recht auf Pflichttheil nicht zugegeben wird [534]), so wie bey zwar gegenüber anerkanntem Notherbrechte, allein entstehenden Differenzen über Pflichttheil-Quantum die actio familiae erciscundae [535]) statt.

b) Wurde der Pflichttheil nicht in gehöriger Weise oder Quantität hinterlassen, und zwar

α) wenn nicht in gehöriger Quantität

aa) im Allgemeinen, so ist das Testament selbst darum noch nicht null, vielmehr hat der verkürzte Notherbe nur die actio ad implendam legitimam [536]) oder condictio ex const. 30. Cod. de inoff. testam. (3. 28.) zu dem Zwecke, daß er seinen Pflichttheil ergänzt er-

---

532) Const. 1. C. quorum bonorum (8. 2.) — Savigny in der Zeitschr. f. geschichtl. R. Wiss. Bd. 5. n. 1.

533) Const. 3. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo (6. 33.) — v. Bülow Abhdl. Th. 2. Nr. 17.

534) fr. 10. §. 1. D. de hered. petit. (5. 3.)

535) fr. 2. §. 1. D. famil. ercisc. (10. 2.)

536) Glük Pand. Comm. Bd. 7. S. 142—153. — Westphals Theorie des röm. Rechts v. Testam. §. 608. fg. — v. Bülow Abhdl. Th. 1. Nr. 9.

halte. [537]) Selbst wenn der Erblasser im Testament bestimmt hätte, der auf den geringer als gebührend eingesetzte Notherbe solle damit zufrieden seyn müssen, hat denn doch solche Ergänzungsklage statt [538]); solche ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der Notherbe das ihm in zu geringem Betrage Hinterlassene ohne Vorbehalt angenommen hätte [539]), da hierin kein Verzicht auf die Ergänzungsklage liegt [540]), ein Verzicht vielmehr ausdrücklich erklärt worden seyn müßte, um als solcher rechtlich angesehen werden zu können.

bb) Liegt die Verletzung am Quantum des Pflichttheils darin, daß der Erblasser früher solche Schenkungen unter Lebenden macht, daß die legitima verkürzt wird, so kommt dem verletzten Notherben die querela inofficiosa donationis [541]) zu, mit dem Effekte, daß der Schenknehmer so viel zurück erstatten muß, als nöthig ist, um den Pflichttheil zu ergänzen. [542])

---

537) Const. 30. C. de inoff. testam. (3. 28.), wo es unter andern heißt: „ut sive adjiciatur in testamento de adimplenda legitima portione, sive non, *firmum quidem sit testamentum*, liceat vero his personis, quae testamentum quasi inofficiosum, vel alio modo subvertendum queri poterant, *id*, *quod minus portione legitima sibi relictum est*, *ad implendam eam* sine ullo gravamine vel mora exigere.

538) Westphal. a. a. O. — Glük a. a. O. S. 142.

539) Const. 35. §. 2. Cod. de inoff. testam. (3. 28.)

540) Seuffert prakt. Pand. R. §. 654. Note 6.

541) Tit. Cod. de inoff. donat. (3. 29.)

542) Thibaut Pand. System §. 563 Note u. (§. 904. Note p.) Vinnius sel. jur. quaest. lib. 2. quaest. 33. — Donellus Comment. jur. civ. lib. 19. cap. 11. — Kritz exeget. prakt.

Gleiches Verhältniß hat statt rücksichtlich Bestellung übermäßig großer dos, wo dann gemäß Const. un. Cod. de inoff. dotibus (3. 30.) die querela inoff. dotis zur Anwendung zu kommen hat.

β) Ist eine Verkürzung des Pflichttheils dadurch gegeben, daß der Notherbe mit zu vielen Vermächtnissen onerirt ist, so findet deshalb die falcidische Quart statt, und jedenfalls muß dem Notherben so viel werden, daß sein Pflichttheil unbeschränkt ihm bleibt, wozu das interdictum quod legatorum ihm verhilft.

c) Kommt der Fall einer rite sed injuste geschehenen Enterbung oder Präterirung des Notherben zur Sprache, so steht dem verkürzten Notherben die querela inofficiosi (als hereditatis petitio ex nomine de inofficioso consituta, wie die Const. 34. C. de inoff. test. (3. 28.) sich ausdrückt) zu, um die Intestat-Erbfolge [543]) herbeyzuführen, und hierdurch denjenigen Theil der Erbschaft zu erlangen, welcher dem Notherben ab intestato gebührt.

Daß solche Querel insbesondere ihre Anwendung in Beziehung auf die Verhältnisse unehelicher Kinder zu ihren Müttern finde, so fern sie überhaupt ab intestato successionsfähig in deren Nachlaß sind, ergibt sich deutlich aus fr. 29. §. 1. D. de inoff. testam. (5. 2.), wo

---

Abhdl. über ausgewählte Materien des Civilrechts. Leipzig. 1824. §§. 8—13.

543) Wirkung der querela inofficiosi ist die Rescission des Testaments und die in Folge dessen herbeygeführte Intestat Erbfolge, wie dieß aus fr. 8. §. 16. und fr. 21. §. 2. D. de inoff. test. (5. 2.) zu ersehen.

Ulpian erwähnt: „de inofficioso testamento matris spurii quoque filii dicere possunt.“ *)

---

*) Nach dem fränkischen Landrechte, insbesondere dem Würzburger Mandate vom 9. April 1791. §. 1—10. (Mand. Samml. Bd. 3. S. 473.) haben uneheliche Kinder

a) den Pflichttheil blos am Vermögen der Mutter (von der legitima am Vermögen des Vaters oder der mütterlichen oder väterlichen Ascendenten erwähnt jenes Statut nichts);

b) das Quantum des Pflichttheils ist stets blos ein Drittel des mütterlichen Vermögens, und es macht dabey keinen Unterschied, ob nur eines oder mehrere uneheliche Kinder vorhanden sind;

c) über die Art der Pflichttheil-Uebverlassung ist bestimmt:

α) Will die Mutter des unehelichen Kindes zur Ehe mit einem Andern als dem außerehelichen Vater jenes Kindes schreiten, so ist sie zur Einkindschaftung ihres unehelichen Kindes verbunden;

β) kam das außereheliche Kind erst im Wittwenstande der Mutter zur Welt, und hatte Letztere nebenbey schon aus der früher bestandenen Ehe Kinder, welche

aa) noch am Leben sind, und will sie nun zur weitern Ehe schreiten, so steht ihr die Wahl unbenommen, ihre ehelichen Kinder entweder einzukindschaften, wo sie dann ihrem unehelichen Kinde die Alimentation zu verabreichen hat, — oder ihre ehelichen Kinder abzutheilen, für welch letzteren Fall das uneheliche Kind seinen Pflichttheil zu erhalten hat. Hinterläßt die eheliche Mutter später ein Testament, worin sie ihr uneheliches Kind ohne gesetzlichen Grund enterbt oder übergeht, so hat das außereheliche Kind eine Klage auf Rescission des Testaments, so weit es die Erb-Einsetzung betrifft, indem alle übrigen Verfügungen des Testaments bey Kraft bleiben.

bb) Sind die ehelichen Kinder bereits mit Tod abgegangen, und die Mutter will sich weiter verehelichen, aber ihr im Wittwenstande erzeugtes uneheliches Kind bey der weitern Ehe nicht einkindschaften, so hat sie die Verpflichtung der Verabreichung des Pflichttheils an dasselbe.

§. 70.

B. Sonstige Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder nach bayerischem Rechte.

Das bayerische Landrecht [544]) von 1756 unter Berücksichtigung der v. Kreitmayrischen Anmerkungen enthält über die, abgesehen von der Alimentation bestehenden, sonstigen Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder nachstehende Bestimmungen:

I. Angehend die Verbindlichkeit zur Verabreichung einer dos, so möchte eine solche weder für den unehelichen Vater noch für die Mutter als bestehend angenommen werden können; denn im Th. I. cap. 6. §. 13. sind diejenigen Personen aufgeführt, welche zur Dotation verpflichtet sind. Das Gesetz nennt als primär hierzu verbunden den Vater, aber nur den leiblichen Vater, und die Anmerkungen zu dieser Stelle geben die nähere Erläuterung dahin, daß uneheliche Kinder, weil sie nicht sub patria potestate civili stünden, keine dos vom außerehelichen Vater ansprechen können, außer so weit sie loco alimentorum sey, indem der Vater Alimente auch dem unehelichen Kinde schuldig wäre. [544 a])

Aber auch die außereheliche Mutter kann nach bayerischem Rechte zur Abgabe einer dos an ihre uneheliche Tochter nicht verpflichtet erachtet werden, weil das Gesetz a. a. O. hierüber nichts bestimmt, selbst die eheliche Mutter nur subsidiär und blos für zwey singuläre Fälle zur Abgabe der dos angehalten wissen will. Wo nun das Gesetz eine Verbindlichkeit der Art nicht

---

544) Ueber das Verhältniß des bayr. Gesetzbuches zur Doktrin s. Mühlenbruch im fortgesetzten Glük'schen Commentar. Bd. 38. S. 21.

544 a) Schmid Comment. ad jus bavar. tom. 3. pag. 701. margin. 2. (ad lit. 39. art. 2.)

überbürdet, kann solche als auf Jemand lastend nicht angenommen werden; es möchte demnach die Ansicht sich rechtfertigen, daß nach bayerischem Rechte weder der Vater noch die Mutter ihren unehelichen Töchtern ein Heirathsgut zu geben gesetzlich gehalten seyen, außer so weit die dos loco alimentorum wäre, indem im letztern Falle selbst die Töchter ex damnato coitu vom Vater, sofern er als solcher rechtlich vorliegt, — wie die Anmerkungen zu Th. 3. cap. 3. §. 13. 2) d. sagen: saltem modice — dotirt werden müssen.

II. Ueber das Rechtsverhältniß unehelicher Kinder in Ansehung auf die väterliche Gewalt, insbesondere auf Stellung darunter auf vorgängige Legitimation muß bemerkt werden:

Uneheliche Kinder stehen, wie die Anmerkungen zu Th. I. cap. 5. §. 1. princ. und zu cap. 6. §. 12. Nr. 2—9. ausdrücklich besagen, nicht unter der väterlichen Gewalt, weil außereheliche Erzeugung kein modus acquirendi patriam potestatem civilem ist. Sollen sie unter väterliche Gewalt kommen, so ist solches blos durch Legitimation möglich.

Das Landrecht Th. I. cap. 5. §. 8. kennt nur zwey Arten, nemlich jene durch nachfolgende Ehe, und die durch landesherrliches Rescript.

Betreffend

A) die legitimatio per subsequens matrimonium, so erfordert

1) das Gesetz a. a. O. Nr. 1. hierzu

a) eine rechtsbeständige [545]) (insbesondere von ge-

---

545) Sponsalien sind demnach nicht hinreichend. — Pacta dotalia sind dermal hierbey nicht mehr nothwendig, wie die Anmerkungen zu Th. I. cap. 5. §. 8. 1) — 3) erwähnen, conform

setzlichen Hindernissen freye) Ehe, welche mittelst priesterlicher Einsegnung wirklich geschlossen [546]), wenn gleich durch den Beyschlaf noch nicht vollzogen ist [547])

b) und zwar solche Ehe eingegangen zwischen beyden leiblichen [548]) Aeltern [549]) des unehelichen Kindes [550]);

---

mit Land-R. Th. I. cap. 6. §. 29., wo sie keineswegs als nothwendig zur Verehelichung erklärt, vielmehr der Willkühr der Paciscenten anheimgestellt sind; wenn gleich, falls sie denn doch gefertigt werden wollen, dieses bey Siegelmäßigen eigenhändig schriftlich, bey Unsiegelmäßigen vor ordentlicher Obrigkeit, bey Vermeidung der Ungültigkeit zu geschehen hat, und bey gänzlicher Unterlassung solcher Fertigung der Rechtsnachtheil der Entziehung der Privilegien der dos, welche dann nur als Paraphernalgut gelten soll, gesetzt ist. — s. Anmerk. zu Th. I. cap. 6. §. 29. 3) — 4)

546) v. Kreitmayr in den Anmerkungen a. a. O., so wie zu Th. I. cap. 6. §. 5. 1) erachtet als wesentliches Requisit zum Rechts-Bestande der Ehe unter Christen die priesterliche Copulation, und stützt sich deshalb auf die Bestimmungen des Concils von Trient. sess. 24; allein man s. Thibaut Pand. Rechts-Syst. §. 300. lit. b. (§. 407.)

547) Als Grund wird angeführt fr. 30. D. de regul. jur. (50. 17.): „Nuptias non concubitus sed consensus facit."

548) Bey der Ehe mit einer Andern, als der Stuprirten ist demnach eine Legitimation nicht möglich.

549) Erzeugt ein uneheliches Kind selbst auch ein außereheliches, und ehlichet der Vater des Erstern des Letztern Mutter, so wird, falls das ersterwähnte uneheliche Kind mit Tod abgegangen ist, dessen uneheliches Kind nicht als durch die Heirath des Großvaters legitimirt betrachtet. — Land-R. Th. I. cap. 5. §. 8. Nr. 5.

550) Gleichviel ist es übrigens dabey, ob die Ehe auf solche uneheliche Erzeugung bald oder spät erfolgt, dann ob eine andere Ehe dazwischen trat oder nicht, — gleichviel auch, ob es die zweyte oder eine weitere Ehe ist. — Anmerk. zu Th. I. cap. 5. §. 8. 1) — 3).

c) wobey Einwilligung des zu legitimirenden Kindes erheischt wird [551]), so wie

d) daß das zu legitimirende Kind weder ex damnato coitu [552]) unerachtet erfolgter Dispensation, noch auch spurius [553]) sey, indem blos die naturales [554]) als legitimirbar vom Gesetze erklärt sind.

---

551) Die Anmerkungen a. a. O. beziehen sich auf die Rechtsregel in fr. 69. D. de reg. jur. (50. 17.) „invito non datur beneficium", und fügen an, daß der Consens des Kindes, soweit die Legitimation zu seinen Gunsten gereicht, erfordert werde; welcher Consens aber, als nach der Natur der Sache zu vermuthend, bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt werde. — L. R. a. a. O. §. 8. Nr. 2.

552) Dahin gehören nach den Anmerk. zu Th. I. cap. 3. §. 2. Nr. 6. solche Kinder, zwischen deren Aeltern zur Zeit der Concumbirung eine Ehe nicht bestehen konnte, z. B. erzeugt aus Ehebruch oder Blutschande, oder von einer katholischen geistlichen Person, oder aus fleischlicher Vermischung von einem Christen mit einer Person israelitischer Confession.

553) Den Begriff eines spurius gibt das Gesetz im Th. I. cap. 3. §. 2. Nr. 6, und den Anmerkungen hierzu als gleichbedeutend mit vulgo quaesitus, nemlich erzeugt von einer in gemeiner offener Unzucht lebenden Person.

554) Unter naturales illegitimi werden gemäß den Anmerkungen zu Th. I. cap. 5. §. 8. [1]) — [3]) und zu Th. I. cap. 3. §. 2. Nr. 6. diejenigen verstanden, deren Aeltern zur Zeit der Conception oder der Geburt des Kindes oder in der Zwischenzeit die Ehe unter sich hätten eingehen können, wobey man vorzüglich auf die dem Kinde am vortheilhaftesten sich darstellende Zeit sehen soll.

Die Veränderungen außer dieser Zeitbegränzung haben außer Beachtung zu bleiben; löst sich dennoch später das früher entgegengestandene Ehehinderniß durch den Tod oder durch nachher erfolgte Dispensation, was z. B. bey den Kindern aus Ehebruch oder Blutschande der Fall seyn könnte, so ist die Legitimation dennoch nicht Platz greifend. — Anmerkgn. zu Th. I. cap. 5. §. 8. [1]) — [3])

2) Die Wirkung der Legitimation besteht nach bayerischem Rechte darin:

a) daß das uneheliche Kind dadurch unter die väterliche Gewalt kommt, und

b) daß es in allen übrigen Verhältnissen, wenn nicht besondere Ausnahmen [555]) gemacht sind, den ehelichen Kindern gleich zu achten ist [556]), und zwar nicht blos von Zeit der Ehelichung der Aeltern an, sondern sie werden rückwärts rechtlich so angesehen, als ob sie zur Zeit der Geburt (oder Erzeugung) schon ehelich gewesen wären. [557])

B) Die Legitimation durch landesherrliches [558]) Re-

---

555) Ein Ausnahmsfall ergibt sich bey dem Primogenitur-Rechte, wo der durch nachfolgende Ehe Legitimirte, wenn gleich Aeltere, dem **ex matrimonio intermedio** Gebornen nachstehen muß. — L. R. Th. 3. cap. 10. §. 9. Nr. 7.

556) Nicht blos die, unehelichen Kindern sonst anklebende, Mackel wird durch die Legitimation erwähnter Art getilgt, sondern in Folge derselben sind auch volle Successions-Rechte der Kinder am Nachlasse der Aeltern, und zwar nicht blos im Allod, sondern selbst auch in Lehen- und Fideicommissen, — so wie reciproc das Erbrecht der Aeltern in der legitimirten Kinder Rücklaßthum gegeben.

557) Hierdurch kann es sofort kommen, daß durch die Concurrenz der legitimirten Kinder die ehelichen, welche der legitimirende **parens** zur Zeit der **legitimatio per subsequens matrim.** schon hatte, und welche allein zur Erbschaft irgendwo berufen gewesen wären, in ein nachtheiligeres Verhältniß gelangen können.

558) Gemäß Verordnung vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betr. §. 53. lit. c. (Rgbl. 1825. S. 995.) ressortiren die Anträge über Legitimationen zum Wirkungskreise des Staatsministeriums der Justiz, wie dies schon früher durch die Verordnung v. 15. April 1817. §. 41. lit. c.) (Rgbl. 1817 S. 340.) und vom 26. May 1801. (Rgbl. 1801. Stück 23. S. 353.) gemäß Land-R. Th. 1. cap. 5. §. 9. vorgeschrieben war.

script [559]) hat an sich blos die Wirkung, daß die der unehelichen Geburt anklebende Makel getilgt wird, und dadurch der Ausschluß von Ehrenämtern, Zünften und Handwerkern cessirt. Jedoch kann durch dieselbe auch die väterliche Gewalt erlangt werden, wenn

a) der Vater selbst um die Legitimation beym Landesherrn nachsucht,

b) er dabey ohne eheliches Kind ist,

c) sich auch mit der Mutter wegen obwaltenden gesetzlichen Hindernisses, oder weil sie bereits mit Tod abgegangen, nicht verehelichen kann, und

d) der zu Legitimirende in die Legitimation consentirt, welcher Consens jedoch bis zum Beweise des Gegentheils gesetzlich vermuthet wird. [560])

III. In Betreff der Rechte des Namens und der Familie hinsichtlich unehelicher Kinder nach bayerischem Rechte muß vordersamst auf das oben §. 55. sub Nr. 10.

---

559) Bey der legitim. per rescr. princ. können auch vulgo quaesiti wie ex damnato coitu procreati legitimirt werden. — Anmerk. zu Th. 1. cap. 5. §. 9.

In den Anmerkungen a. a. O. ist dabey erwähnt, daß solche Legitimation auch stillschweigend ertheilt werden könne, wenn nämlich der letzte Wille, worin der Vater sein uneheliches Kind zum Erben einsetzt, vom Regenten confirmirt worden.

560) Fortwährend wird von Seite der benannten obersten Staats-Behörde auf dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Vorbedingungen zur Legitimation gesehen. (Man s. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege Bayerns. Bd. 3. S. 52)

Früher bestand neben der unmittelbaren Legitimation durch den Regenten auch eine mittelbare durch die kaiserl. Pfalzgrafen gemäß Gerichts-Ordnung cap. 2. §. 7. Nr. 1., was aber mit dem durch Aufhören der deutschen Rechts-Verfassung hinweg gefallenen Institute der comites palatini cessirte. (S. Verordnung vom 29. März 1807. Rgbl. 1807. S. 560.)

Erörterte, insbesondere auf das dortselbst aufgeführte Justiz=Ministerial=Rescript vom 10. Juni 1826 bezogen werden. Nach diesem tragen uneheliche Kinder, so lange sie nicht legitimirt sind, oder der Stuprator vor Gericht oder dem einschlägigen Pfarramte seine Einwilligung dazu, daß das uneheliche Kind seinen Namen führe, gibt, blos den Namen der Mutter.

Sie haben auch nach dem Heimath=Gesetze vom 11. Sept. 1825 §. 3. Nr. 1. u. 2. (Gsetzbl. 1825. S. 105.) ihre ursprüngliche Heimath da, wo die Mutter ihre letzte Heimath gehabt, oder noch besitzt, wie dieses schon auch festgesetzt war in der Gerichts=Ordnung von 1753. cap. 1. §. 3. so wie in der Bettel=Ordnung vom 3. März 1780 §. 8., dann dem Mandate vom 5. Oct. 1801 (Mayr Gen. Samml. Bd. 2. S. 948.)

In Rücksicht auf das Religions=Verhältniß bestimmt das Religions=Edict Beyl. II. zur Verf. Urk. v. 26. März 1818. §. 21. (Gsetzbl. 1818 S. 154.), daß die natürlichen Kinder, wenn sie vom Vater anerkannt sind, in Ansehung der Religions=Erziehung, wie die ehelichen behandelt werden. Es folgen sofort gemäß §. 14. a. a. O., falls keine Verträge hierüber errichtet sind, die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter werden in dem Glaubens=Bekenntnisse der Mutter erzogen, wobey jedoch die Bestimmungen des §. 5. u. 6. unverrückt bleiben, wonach bey erreichtem Unterscheidungs=Alter, welches mit der gesetzlichen Volljährigkeit eintritt, die Wahl des Glaubens=Bekenntnisses der freyen Ueberzeugung überlassen ist.

Sind aber die unehelichen Kinder vom Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens=Bekenntnisse der Mutter erzogen.

Nach §. 20. a. a. O. sind durch Heirath legitimirte

natürliche Kinder in Beziehung auf den Religions-Unterricht den ehelichen Kindern gleich zu achten.

Von gleicher Ansicht gingen auch die frühern gesetzlichen Anordnungen aus, insbesondere Verordnung vom 18. May 1803. (Rgbl. 1803. St. 21.) — dann Verordnung vom 13. März 1807. (Regbl. 1807. S. 518.) — und vom 24. März 1809. §§. 23. und 24. (Rgbl. 1809. S. 901.)

IV. Der Adel geht auf uneheliche Kinder nicht über [561]), da das Edikt V. zur Verf. Urk. über den Adel vom 26. May 1818 §. 1. bestimmt, daß der Adel nur durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater e r e r b t wird.

Jedoch sind nach §. 2. die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich zu achten. Durch Legitimation mittelst königl. Rescripts kann aber der Adel nur mit der ausdrücklichen königl. Bewilligung übertragen werden, welches dann für eine n e u e Verleihung gilt.

Soll daher der Legitimirte auch den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten nothwendig.

V. Ueber die Lehenfolge trifft das bayr. Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808. §. 55. (Rgbl. 1808. S. 1903.) die

---

561) Wie auch schon in den Anmerk. zum L. R. Th. V. cap. 22. §. 6. lit. a. vorkommt, daß uneheliche Kinder adelicher Personen nicht zum Geschlechte derselben gehören, auch weder das Wappen noch den Namen ihrer Aeltern führen dürfen; daß ferner per rescript. princip. Legitimirte deshalb den unehelichen gleich stehen, und wenn die besondere Gnade des Regenten sie adle, dieß kein Geburts-, sondern Brief-Adel sey.

Norm dahin, daß der Lehen-Erbe vom ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen ehelichen Geburt abstammen muß; die durch nachfolgende Heirath Legitimirten [561 a]) werden dabey den ehelich Gebornen gleich geachtet. Uneheliche Kinder aller Art, so lange sie nicht per subseq. matrim. legitimirt sind, müssen demnach als von der Lehenfolge ausgeschlossen zu erachten seyn. [562])

Anbelangend die Fähigkeit zur Succession in Familien-Fideicommisse, so schließt das Edikt VII. der Verf. Urk. v. 26. Mai 1818 über Familien-Fideicommisse §. 77. unehliche Kinder davon aus, da der Uebergang solcher Fideicommisse blos auf die ehelichen Nachkommen gesetzlich statt finden soll.

Aber auch hier werden die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich geachtet, wie dieses auch schon früher im L. R. Th. III. cap. 10. n. 2.

---

561 a) Conform der frühern Gesetzgebung s. Schmid Comment. ad jus bavar. part. 3. pag. 709. marginal. 2. (ad lit. 39. art. 3.)

562) Die Anmerkungen v. Kreitmayrs zum L. R. Th. V. cap. 18. §. 40. Nr. 2. u. 4. entwickeln die gleichen Grundsätze, führen als Grund der Ausschließung unehelicher Kinder von der Lehen-Folge theils die Ungewißheit der Vaterschaft, wodurch der Nachweis der Abstammung vom ersten Erwerber gehindert sey, theils den Umstand, daß der Lehenbrief gewöhnlich nur auf die ehelichen Leibeserben spreche, an; und erwähnen insbesondere, daß der Ausschluß unehelicher Kinder sowohl auf das feudum paternum als maternum gehe, — daß die per rescript. princ. Legitimirten nicht lehensuccessionsfähig seyen, indem ein landesherrliches Rescript weder den Agnaten noch den übrigen Lehenfolgern in einem feudo antiquo an ihrem jus quaesitum Beeinträchtigung veranlassen könne, — ferner daß die ex matrim. putativo, als gemäß L. R. Th. I. cap. 6. §. 44. nicht für illegitim zu betrachtend, von der Lehen-Succession nicht ausgeschlossen seyen.

angeordnet war, und als Grund ist in den Anmerkungen hierzu angegeben worden, weil uneheliche Kinder nicht zum Hause oder Geschlechte gerechnet werden könnten, eben so wenig aber auch ihre Descendenten, selbst ihre ehlich erzeugten, eben weil auch sie nicht von der Familie ihren Ursprung abzuleiten vermöchten — quia non sunt de familia, sed ex infecta radice —; die legitim. per rescript. princ. solle dabey den unehelichen Kindern Successionsrechte darin nicht geben.

Die Successions-Ordnung der Primogenitur so wie des Majorats läßt gemäß L. R. Th. III. cap. 10. §. 9. n. 7. uneheliche Kinder gar nicht zu; es sollen sogar die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ex matrimonio intermedio Gebornen in der Primogenitur darum ausweichen müssen, weil, — wie die Anmerkungen hierzu besagen — diese durch ihre legitime Geburt schon ex institutione majorum ein jus radicatum antiquius erlangt haben, welches ihnen durch die nachgefolgte Legitimation der zwar ältern, aber unehlichen, mithin unfähig gewesenen Kinder nicht mehr habe genommen werden können.

VI. Die Gesetzgebung von 1756 trägt in Hinsicht auf die, unehelichen Kindern als anklebend gedachte, Makel noch ganz das Gepräge des, in dieser Hinsicht rigorösen, Geistes der damaligen Zeit. Man glaubte, nicht nur durch strafrechtliches Einschreiten dem stuprum wie der formicatio entgegenwirken zu müssen, wie denn das ältere Strafrecht im Cod. jur. bav. crim. de anno 1751. Th. 1. cap. 4. — den wegen Strenge im Criminal-Fache berühmten Carpzov im Vorbilde — mitunter bedeutende Criminal-Strafen, z. B. öffentlich Ausstellen auf 8 oder 14 Tage in dem Springer oder Eisen und Arbeit unter demselben ꝛc. auf die verschiedenen Arten der fleischlichen Verbrechen setzt, sondern zur Verminderung letzterer wähnte

man auch dadurch beytragen zu können, wenn man — dem in Deutschland bis jetzt immer sich geltend gemachten Glauben an der, unehelichen Kindern anklebenden, Makel inhärirend — manche Rechte, welche sonst jedem Staatsbürger zukommen, dem, wenn gleich dabey unschuldigen, Erzeugnisse verbotener Liebe, entzöge. So kam es

A) daß man Anstand nahm, unehelich Geborne

1) zum Richteramte zuzulassen, wie die Anmerkungen zur Gerichts-Ordnung cap. 2. §. 1. lit. a. die deutliche Erwähnung wegen deren Ausschließung hiervon enthalten. [563])

2) Die Anmerkungen zum 5ten Theile des Landrechts, (welcher jedoch im Texte nicht erschienen, und welche Anmerkungen Gesetzeskraft nicht haben), enthalten sogar, daß uneheliche Kinder ausgeschlossen seyn sollen [564])

a) von der Würde eines Doktors — Anmerkungen zu Th. 5. cap. 23. §. 11. sub b.

b) überhaupt von allen Würden und Ehrenämtern — Anmerkungen zu Th. 5. cap. 29. §. 2. sub b. u. c.

c) vom geistlichen Stande — Anmerk. zu Th. 5. cap. 19. §. 15. Nr. 3. sub d. u. §. 41. Nr. 11. 6to. — insbesondere von der Würde eines Ordens-

---

563) Uebrigens möchte dieß gegenwärtig doch darum beanstandet werden können, weil die Gerichts-Ordnung cap. 2. §. 1. hiervon nichts erwähnt, und blos die Anmerkungen deshalb eine Erläuterung geben, den Anmerkungen zur Gerichts-Ordnung, wie zum Landrechte aber Gesetzeskraft nicht zukömmt.

564) Von gleicher Ansicht geht auch das Mandat vom 20. August 1768. §. 14. (Mayr. Gen. Samml. Bd. 2. S. 820.), sowie jenes vom 23. Mai 1779 (Mayr. Gen. Samml. Bd. 2. S. 878.) aus.

Obern. — Anmerkungen zu Th. 5. cap. 19. §. 13. Nr. 7. sub d.

d) Es wird sogar in den Anmerkungen zu Th. 5. cap. 21. §. 25. lit. b. erwähnt, daß der unausrottbare Mißbrauch bey dem Militär sich eingeschlichen habe, daß, mit der levis notae macula belegte, Personen unter demselben damals nicht gelitten worden seyen.

e) Des Ausschlusses unehelich Geborner von den Handwerks-Innungen geschieht in den Anmerkungen zu Th. 5. cap. 27. §. 2. lit. b. Meldung.

3) Die Anmerk. zur Gerichts-Ordnung cap. 18. §. 10. b. lassen Kindern ex damnato coitu und deren Aeltern gegenseitig das beneficium competentiae, welches sonst andern leiblichen Kindern und Aeltern zukommt, nicht theilhaftig werden, so wie

4) in den Anmerkungen zur Gerichts-Ordnung cap. 13. §. 3. Nr. 3. lit. d. angeregt ist, der Commentator des ältern Rechts B. Schmid habe im Comment. zum summar. Prozesse Tit. 7. Art. 19. Nr. 8. (tom. I. pag. 124.) und in controversia V. ad art. 19. Tit. 7. (in appendice tomi I. pag. 7. et 8.) unehelich Geborne, so lange die Makel durch Legitimation nicht gehoben ist, von der Zulassung zum juram. suppletor. ausgeschlossen.

5) Der Rigorosismus der Zeit machte sogar früher bey Beerdigungen zwischen unehelich und ehelich Gebornen einen Unterschied, welcher erst durch die Verordnung vom 23. Mai 1803 (b. Rgbl. 1803. St. 22.) aufgehoben werden mußte; selbst auch bey Taufen unehelicher Kinder bestand eine Tax-Erhöhung, wogegen die Verordnung vom 5. April 1803 (bayr.

Regbl. 1803. Stück 15.) einzuschreiten Veranlassung nahm.

Wie weit man im Zurücksetzen unehelicher Kinder bezüglich der bürgerlichen Verhältnisse fast überall gegangen war, bewährt die bayr. Verordnung vom 3. April 1807 (Regbl. 1807. S. 615.), welche erst gesetzlich feststellen mußte, daß unehelich Geborne in der Provinz Tyrol, in Betreff des Rechts, zu testiren, den ehelich Gebornen gleich zu achten, und die bisherigen, die Unehelichen in dieser Rücksicht weniger begünstigenden, Gesetze als aufgehoben erklärt seyen.

B) Noch aber bestehen, so lange wenigstens eine Aenderung in der positiven Gesetzgebung nicht erfolgt, anderweitere Zurücksetzungen unehelich Geborner, indem sie

1) nach Gerichts-Ordnung cap. 10. §. 11. n. 2. als exceptionsmäßige Zeugen erklärt sind, und von dieser Zeugschafts-Verdächtigkeit blos dann Umgang genommen werden soll, wenn es gegen Leute von gleicher Gattung geht.

2) Uneheliche sollen in den Stand der Advokaten nicht aufgenommen werden; da die Gerichts-Ordnung cap. 2. §. 5. Nr. 2. erheischt, die Advokaten der Justiz-Dikasterien sollten von ehrbarem Wandel, Wesen und Herkommen seyn. Die Anmerkungen zu dieser Stelle, gestützt auf das Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1613 part. 1. Tit. 18. lassen keinen Zweifel, daß die von unehelicher Geburt von solchem Stande ausgeschlossen [564]) seyen.

---

564) v. Wendt in seinem Handbuche des bayr. Civ. Proz. 2. Aufl. 1835. Bd. 1. §. 17. S. 40. u. §. 46. S. 97. glaubt, durch

3) Es liegen rücksichtlich Unehelicher auch Beschränkungen in Ansehung der testamentifactio passiva vor, worüber jedoch das Nähere unten.

VII. In Betreff der hinsichtlich unehelicher Kinder bestehenden Vormundschaft muß im allgemeinen auf die im Land-R. Th. I. cap. 7. vorgezeichneten generellen Normen verwiesen werden; da uneheliche Kinder, wie eheliche, nur auf die Dauer ihrer Minderjährigkeit oder Geistes-Gebrechen der Vormundschaft unterstellt sind, übrigens in Ansehung der Art der Vormundschaftsbehandlung vom Gesetze ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen nicht gemacht ist.

Jedoch möchte nicht überflüßig seyn, in Kürze anzufügen:

1) Da uneheliche Kinder ohnedieß nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, so ist es umsomehr der Fürsorge des Staates anheimgestellt, für sie ein besonderes obercuratelarisches Auge zu haben; dem gemäß sind die Pfarrämter angewiesen [565]), jeden Geburtsfall eines unehelichen Kindes dem einschlägigen Gerichte zur Cognition zu bringen, damit Letzteres hierdurch Veranlassung

---

das Strafges. B. von 1813. Th. I. Art 22. fg. und Anmerkungen hiezu S. 104. sey die allgemeine Ehrlosigkeit aufgehoben; es wären demnach solche Bestimmungen der Gerichts-Ordnung außer Anwendbarkeit gesetzt. Allein diese Ansicht möchte sich darum nicht rechtfertigen lassen, weil die fraglichen Bestimmungen des Strafgesetz-Buches nur die Ehrlosigkeit in Folge strafrechtlichen Urtheils im Auge haben, nicht aber auch die bloß dem Ressorte des bürgerlichen Gesetzbuchs angehörige Anrüchtigkeit. Ueber letztere wollte und konnte die Strafgesetzgebung als über einen ihr heterogenen Gegenstand nichts normiren, vielmehr bleibt solche Bestimmung lediglich dem dereinstigen bürgerlichen Gesetzbuche überlassen.

565) Verordnung der kurpfalzbayr. Landesdirektion zu Ulm v. 3. Okt. 1804 (Regblatt für die Provinz Schwaben 1304. St.

nehme, das Geeignete wegen curatelarischer Obsorge für das uneheliche Kind einzuleiten, welche ihm durch Verordnung vom 2. Novbr. 1813. (Jahrb. der Gerechtigkeitspflege in Bayern von Chr. Frhrn. v. Aretin. Neuburg 1818. Bd. 2. S. 63) auferlegt ist.

2) Pflicht der competenten [565a]) Behörden ist es sofort, selbst von Amtswegen einen passenden Vormund aufzustellen, und zu verpflichten [566]); wie dieß insbesondere das benannte Justiz-Minist.-Rescr. v. 2. Nov. 1813 anordnete.

Daß bey solcher Vormundschaftsbestellung keineswegs auf die väterlichen, vielmehr auf die mütterlichen Verwandten gesehen werden müsse, findet in dem Umstande seinen Grund, weil dem unehelichen Kinde hinsichtlich der väterlichen Verwandten keine Familien-Rechte zustehen, weil es auf der andern Seite aber auch schon in der Natur der Sache liegt, daß in der Regel die Rechte des unehelichen Kindes auf die Alimente gegen den außerehelichen Vater ausgestritten werden müssen, ein naher Verwandter des Vaters daher zur Prozeßführung als untauglich erscheint. Selbst für den Fall, daß der uneheliche Vater die Vaterschaft anerkennt, und die Alimentation in genügendem Quantum verabreichen zu wollen erklärt hat, könnte weder er, noch ein Verwandter von ihm zur Vormundschaft belassen werden, da derselbe ja seinen Verpflichtungen nicht nachkommen

---

XLII. S. 927.) — Ferner Rescript des Minist. des Innern d. d. München 25. July 1825 (Regblatt 1825. S. 571.) Absatz III.

565 a.) Wer nach bayerischem Rechte die competente vormundschaftliche Behörde sey, ist bereits oben §. 23. sub V. [2]) a. berührt.

566) Der Vormundseid ist im LandR. Th. 1. cap. 7. §. 10. vorgezeichnet.

könnte, und man nun doch wieder einen andern Vormund haben müßte, welcher den zahlungspflichtigen, aber säumigen außerehelichen Vater zur Erfüllung seiner Vaterpflichten gerichtlich anhielte.

Diese Ansichten entwickeln sich auch schon aus den Bestimmungen des Land-R. Th. 1. cap. 7. §. 3. nr. 11. und 12.

Die außereheliche Mutter als Mit-Vormünderin obrigkeitlich mitzubestellen, wäre deßhalb räthlich, weil in dem mit dem außerehelichen Vater in der Regel einzuleitenden Rechtsstreite es oft auf Ablegung des suppletor. oder des referirten Haupt-Eides ankommt, das suppletorium aber blos über eigenes Wissen nach Gerichtsordnung cap. 13. §. 3. nr. 3. abgeleistet werden kann, und die außereheliche geschwängerte Mutter allerdings diejenige Person ist, welche über die Thatsache der Concumbirung u. dgl. am beßten den Eid aus eigenem Wissen abzulegen vermag; auch wenn z. B. über die Einrede mehrerer Concumbenten der Beklagte dem klagenden Theile den Eid zugeschoben hat, der Vormund gewiß weniger im Stande seyn wird, aus eigenem Wissen, wie es die Gerichts-Ordnung cap. 13. §. 1. nr. 3. erheischt, den deferirten Eid abzulegen, als die Stuprirte.

3) Eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Vormunds ist die Obsorge für den nöthigen Unterhalt des unehelichen Kindes. Versteht sich daher der außereheliche Vater zur hinreichenden Alimentation in der Güte, so ist derselbe von ihm zu veranlassen, solches gerichtlich protokolliren zu lassen, im entgegengesetzten Falle ist er zur Klage und prozessualischen Durchführung derselben verbunden [567]), wobey er sich jedoch gemäß Land-Recht

---

567) Die gesetzliche Berechtigung des Vormunds zum gerichtlichen Auftreten für seinen Mündel liegt in der Anordnung der Ge-

Th. 1. cap. 7. §. 12. n. 4, wenn nöthig [568]), den Rath und Beystand von Rechts-Gelehrten erholen soll, indem er nach Land-R. a. a. O. §. 14. nr. 1. für culpa levis zu haften, und wenn er nicht denjenigen Fleiß und diejenige versorgliche Aufmerksamkeit anwendet, welche jeder gute Hauswirth in den Seinigen zu verwenden pflegt, er den dadurch verursachten Schaden dem Pupillen zu ersetzen hat [569]).

Vergleiche können in Hinblick auf Gerichts-Ordng. cap. 17. §. 1. nr. 7. (u. Anmerkgn. hiezu) zwar vom Vormunde geschlossen werden, allein, wenn es sich um unbewegliche Güter oder um bona mobilia, *incorporalia* und andere Güter, welche sich durch längere Verwahrung mit Nutzen erhalten lassen, handelt, und welche in dieser Hinsicht den Immobilien gleich geachtet werden, so ist der Consens der competenten Curatelbehörde zum Rechtsbestande des Vergleichs nothwendig, welcher Consens blos auf vorgängige causae cognitio d. h. genaue Einsichtnahme der auf beyden Seiten vorliegenden Verhältnisse und Beweis-Mittel, und nur bey obwaltender erheblicher Ursache, wenn etwa das Resultat des

---

richtsordnung cap. 7. §. 3. Nr. 4., womit die Anmerkungen hierzu, so wie jene zu LandR. Th. 1. cap. 7. §. 12. 1—6) 14mo einstimmen.

Da sofort das Gesetz ihn berechtigt, so ist er, wie auch schon oben §. 23. sub V. 2. a) erörtert worden, zur Einholung obervormundschaftlichen Consenses nicht gehalten.

568) Z. B. wenn es sich um Streitabstand, Appellation u. d. gl. handelt.

569) Erst wenn auch die Klage gegen den Vormund ohne Erfolg für den Pupillen ist, tritt die gesetzliche Bestimmung der Gerichtsordnung cap. 16. §. 1. in Anwendung, wornach die restitutio contra sententiam als remedium extraordinarium et subsidiarium den Minderjährigen zu statten kommt.

Ausgangs des Rechtsstreits sehr ungewiß ist, — oder die Thatumstände schwer zu beweisen — oder selbst in der Exekution noch große Schwierigkeit zu besorgen ist, — erfolgen kann.

4) Dem Vormunde kommt überdieß die Aufsicht über die in der Regel der Mutter nach Ermessen des Gerichts zu überlassenden Erziehung des unehelichen Kindes nach Land=R. a. a. O. §. 11. nr. 1. zu, wobey er mit der Zeit zu sorgen hat, daß der Curand seinem künftigen Berufe gemäß nöthigen Unterricht erhalte.

5) Die Verwaltung etwaigen Vermögens des unehelichen Kindes ist dem Vormunde ebenfalls nach Land=R. a. a. O. §. 12. überlassen; allenfallsige Vermögensüberschüsse müssen auf Ankauf von Immobilien, eventuell auf verzinsliche Anlegung verwendet werden, doch soll Letzteres nach §. 12. nr. 2, wenn der Vormund keine siegelmäßige Person ist, anders nicht, als mit Vorwissen der Curatelbehörde geschehen dürfen.

Zahlungen an den Vormund können von den Schuldnern gültig, und mit dem Effekte voller Schuldbefreyung geschehen [570]), sowie auf der andern Seite auch der Vormund den Gläubigern seines Curanden gültig zahlen kann.

6) Zu größerer Sicherheit der Pflegbefohlenen, und um jedenfalls dem Mißbrauche mit den Schuld=Documenten, sey es durch Cession der Forderungen u. dgl. ohne Vorwissen der Obrigkeit vorzubeugen, legt das Hypotheken=Gesetz vom 1. Juny 1822. §. 20. (s. Gönners Comment. hiezu Bd. 1. S. 250. sub. b.) den Behörden die Pflicht auf, Bedacht zu nehmen, daß jene Vermö=

---

570) s. Anmerkungen zu LandR. a. a. O. §. 12. 1—6) 11mo und LandR. Th. 4. cap. 14. §. 2. Nr. 3. u. §. 4. Nr. 1., insbesondere Nr. 2., so wie Anmerkungen hiezu.

genstheile, an welchen der Pflegbefohlene beschädigt werden könnte, wohin insbesondere Schuldbriefe gehören, zur gerichtlichen Deponirung kommen [571]).

7) Die Vormundschaft über das uneheliche Kind endigt sich, wie jede andere, mit zurückgelegtem 21ten Lebensjahre [572]), wenn nicht früher Verehelichung desselben eintritt, indem die Verehelichung ein Grund [573]) der Aufhebung der Curatel nach bayerischem (wenn auch nicht nach gemeinem [574]) Rechte ist, wobey den verehelichten Minderjährigen jedoch immer noch die allen übrigen Minorennen zukommende restitutio in integrum in Fällen merklicher Läsion zu Theil wird.

8) Uebrigens ist der im römischen Rechte bestehende Abschnitt zwischen der tutela und cura nach bayerischem Landrechte Th. 1. cap. 7. §. 36. ohne besondern Einfluß in materieller Beziehung.

VIII. Ueber die testamentifactio passiva rücksichtlich Erwerbungen unehelicher Kinder aus letztwilligen Anord-

---

571) Eine gleiche Anordnung war schon in der Würzburger-Vormundsinstruktion vom 12. May 1798 §. 47. (Mand.Samml. Bd. 3. S. 743.) getroffen.

572) Bayer. LandR. Th. 1. cap. 7. §. 36. Nr. 1. — M. s. auch oben Note §. 65.

573) Bayer. LandR. a. a. O. §. 36. Nr. 7. Viertens ꝛc.

574) Nach röm. Rechte, insbesondere fr. 2. D. de minorib. (4 4.) u. Const. 12. C. de administrat. tut (5. 37.) ist Verehelichung kein gesetzlicher Grund der Aufhebung der Vormundschaft. — Auch nach fränkischem Landrechte endigt sich die Vormundschaft keineswegs durch die Heirath des Minderjährigen, sondern erst durch die Bewilligung der Curatelbehörde, deren Pflicht es dabey ist, zu prüfen, in wie fern der Uebertragung der Vermögensverwaltung etwa Anstände entgegenträten. Landgerichtsordnung Th. 3. Tit. 25. §. 1—10. — Mandat vom 4. März 1748 (Mandat.Sammlung Bd. 3. S. 521.) u. vom 12. Nov. 1788 (Mandat.Sammlung Bd. 2. S. 424.)

nungen ihrer Aeltern [575]) und Großältern [576]), so wie aus den Schenkungen unter Lebenden [577]) bestimmt das bayer. Landrecht Th. 3. cap. 3. §. 13.:

A. Uneheliche Kinder ex damnato coitu, nämlich aus Ehebruch, Blutschande, oder von einem katholischen Geistlichen, oder aus einem Beyschlafe zwischen Personen christlicher und jüdischer Confession erzeugt, können weder vom Vater, noch von der Mutter, wenn sie gleich legitimirt sind,

a. in der Regel in etwas weiter, als in den bloßen Unterhalt letztwillig eingesetzt werden, gleichviel nun, ob es sich von direkter Erbbenennung, oder von Substitution, oder fideicommissarischer Institution handelt [578]).

b. Ausnahmsweise ist ihnen die testamentifactio passiva, aber nur dann zugestanden, wenn die Erbschaft bey Ermanglung anderer Verwandten dem Fiskus heimfällig, und das Testament vom Landesherrn bestätigt würde. — Landrecht a. a. O. Nr. 5.

B. Uneheliche Kinder anderer Art

a. wenn sie nicht legitimirt sind, können

1) von ihrem Vater

α) in der Regel weiter nicht, als in den bloßen Unterhalt, und nur so lange, bis sie sich selbst

---

575) Rücksichtlich letztwilliger Verfügungen Anderer, als der Aeltern und Großältern, müssen unehelich Geborne in jeder Beziehung als unbeschränkt mit der testamentifactio passiva versehen erachtet werden. — Anmerkungen zu LandR. Th. 3. cap. 3. §. 13. 1) sub. b.

576) Anmerkungen zu LandR. a. a. O. §. 13. 6to.

577) Bayer. LandR. a. a. O. §. 13. Nr. 6.

578) Schmid Comment. ad jus bavar. municip. Monachii 1695. tom. 3. pag. 721. nr. 9. (ad tit. 39. art. 7.)

zu ernähren vermögen, zu Erben eingesetzt [579]) werden.

β) Ausnahmsweise aber unbeschränkt, wenn der außereheliche Vater weder in auf=, noch in absteigender Linie einen Verwandten mehr hat. L.R. a. a. O. Nr. 1.

2) Von der Mutter können nicht legitimirte uneheliche Kinder ebenfalls bloß auf den Unterhalt letztwillig bedacht werden, ausgenommen, wenn kein anderer Erbe in auf= oder absteigender Linie vorhanden ist. L.R. a. a. O. §. 13. Nr. 3.

b. Sind sie aber legitimirt, und zwar

1) durch nachfolgende Ehe, so stehen sie den ehelichen Kindern in dieser Beziehung gleich, sind daher mit ihrer testamentifactio passiva unbeanstandbar;

2) wenn dagegen nur per rescriptum principis [580]), und es sind

α) neben ihnen noch andere Kinder oder Descendenten aus ehelicher Geburt vorhanden, so kann der Vater die legitimirten Kinder und ihre Mutter zusammen weiter nicht, als in den zwölften

---

579) Wie dies auch schon das ältere Landrecht von 1616 Tit. 39. Art. 2. anordnete. Wie nothwendig es sey, mitunter auf diese ältere Gesetzgebung, auf welche die neuere größtentheils basirt ist, zurückzugehen, mag aus der Vorrede v. Kreitmayrs zum Cod. jur. bav. jud., so wie crimin. entnommen werden.

M. s. Reingruber Abhandlungen über dunkle Civilgesetz=Stellen. Landshut 1814. S. 55, ferner v. Schelhaß Magazin des bayer. Staats= und Privatrechts Bd. 1. S. 254.

580) Dadurch, daß das bayer. LandR. zur Möglichkeit der Erwerbung von $^1/_{12}$ des väterlichen Vermögens die Eigenschaft der unehelichen Kinder als legitimirt erfordert, unterscheidet es sich vom röm. Rechte. s. Schmid Comm. ad jus bav. tom. 3. pag. 701. nr. 12.

Theil [581]) seines Vermögens einsetzen, ausgenommen, falls solcher zu ihrem Unterhalte nicht erkleclich [582]) ist, welches zu richterlicher Ermäßigung steht.

β) Sind neben den legitimirten nicht noch andere eheliche Kinder oder Descendenten da, so hat der Vater freyen Willen [583]), jedoch in der Art, daß er seinen Aeltern, wenn sie noch bey Leben sind, ihren Pflichttheil lassen muß [584]). — Bayr. Landr. a. a. O. Nr. 2.

Gleiches Verhältniß, wie mit dem Vater, besteht hinsichtlich der Mutter. — L.R. a. a. O. §. 13. Nr. 3. a. E.

Wird nun unehelichen Kindern mehr, als gesetzlich erlaubt ist, von ihren Aeltern letztwillig oder per donat. inter vivos zugewendet, so gilt solches pro non scripto, und was das vom Gesetze vorgeschriebene Maß überschreitet, fließt demjenigen zu, die es auch ohne solche Disposition erhalten haben würden. — (Anmerk. zum Landr. a. a. O. §. 13. 7mo.)

IX. Was die Testamentsanfechtung von Seite Geschwister in casu personae turpis praelatae angeht, so erklärt das Landrecht Th. 3. cap. 8. §. 14. Nr. 3. Brüder und Schwestern ausnahmsweise als Notherben für den

---

581) Schmid loc. cit. pag. 701. (ad tit. 39. art. 2.)

582) B. Schmidt führt l. c. als Grund an: necare enim videtur, qui alimenta denegat iis, quibus debet; juxta regulam: quem non pavisti, occidisti.

583) Die Voraussetzung der Eigenschaft unehelicher Kinder als legitimirt bildet auch hier den Unterschied zwischen gemeinem und bayerischem Rechte. — Schmid l. c. pag. 705. nr. 12. in fine.

584) Conform dem ältern LandR. von 1616 Tit. 39. Art. 2. im Zusammenhalte mit Tit. 36. Art. 1.

einzigen Fall, wenn eine bemakelte Person instituirt ist, und sie nicht selbst von dergleichen Gattung sind.

Die Anmerkungen zur allegirten Gesetzesstelle erwähnen dabey: auch das ältere Landrecht von 1616 Tit. 36. Art. 7. habe solche Erbeinsetzung oder Vermächtniß für gänzlich ungültig erklärt, und lege Alles, was der persona turpis zu Gunsten verordnet worden, den Geschwistern bey, ohne Unterschied, ob derselben im Testamente gedacht worden, oder nicht.

Unter Geschwistern selbst ist keine Ausscheidung zwischen uterinos, u. germanos et consanguineos im Gesetze gemacht, da es allgemein von Brüdern und Schwestern spricht.

Folge der Testamentsanfechtung auf solchen Fall ist, daß das Testament annullirt wird, somit die Intestaterbfolge eintritt, und nun auch Geschwisterkinder, wenn ihnen gleich die Testaments-Anfechtungsklage nicht zukommt, doch insoweit im Vortheile dabey sind, daß auch sie mit den Geschwistern nun ab intestato mitsuccediren. — Anmerkungen zum LandR. a. a. O. §. 14. 5) lit. c.

Daß übrigens unter die oben erwähnten bemakelten Personen auch uneheliche Kinder und die in offener Unzucht und Concubinat Lebenden zu zählen seyen, ist nach den Anmerkungen zum L.R. a. a. O. lit. d., welche sich auf das ältere Landrecht von 1616 Tit. 36. Art. 8. beziehen, außer Zweifel [585]).

---

585) B. Schmid im Comment. ad jus bav. tom. 3. pag. 615. zählt dahin Nr. 3. insbesondere personas, quae meretriciam vitam agunt, et in concubinatu vivunt; u. Nr. 5. illegitimos et spurios, und bezieht sich rücksichtlich letzterer auf Const. 27. Cod. de inoff. testam. Den Begriff einer meretrix gibt B. Schmid im Comment. ad lib. 39. art. 1.

X. In Ansehung der Intestaterbfolge unehelicher Kinder und gegenüber deren Aeltern ordnet das bayer. LandR. Th. 3. cap. 12. §. 2.:

A. Hinsichtlich der Intestaterbfolge unehelicher Kinder

a. Uneheliche Kinder und Descendenten ex damnato coitu [586]), sie mögen per rescriptum principis legitimirt seyn, oder nicht, erben außer dem bloßen Unterhalte sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite nichts. — LandR. a. a. O. Nr. 10. [586 a])

b. Uneheliche Kinder anderer Art, welche

a. per subsequens matrim. legitimirt sind, erben ab intestato jedes ihrer Aeltern, wie eheliche Kinder — L.R. a. a. O. Nr. 9. —, und es macht keinen Unterschied, ob sie allein sind, oder mit ehelichen

---

(tom. 3. pag. 698.) dahin: quae multorum libidini patet, und erwähnt dabey, daß die Glosse (ad part. 1. dist. 34. can. 16. Decreti Gratiani in Beziehung auf Genes. 32. v. 27. u. 28.) hyperbolisch dahin rechne, quae plures, quam 23000 hominum admisit. cf. Kreitmayr Anmerkungen zu cod. jud. bav. crim. Th. 1. cap. 4. §. 9. b.

586) Schmid. loc. cit. pag. 719. (ad tit. 39. art. 7.) rechnet dahin: Kinder erzeugt a) von einem katholischen Geistlichen; b) von Religiosen und dem Mönchstande gewidmeten Personen; c) Kinder aus dem Inceste, oder d) aus dem Ehebruche, oder e) aus einer nach canon. Rechte sonst verbotenen Ehe.

586 a) Das Mandat vom 27. August 1776) (Mayr's Generalien-Sammlung Bd. 2. S. 1384.) bestimmt in dieser Hinsicht noch: „die aus verdammter Geburt entsprossenen Kinder können auch quoad effectum successionis von der Landesherrschaft um so mehr legitimirt werden, als dergleichen legitimationes quoad effectum successionis niemals anders, dann in Ermanglung anderer ehelicher Kinder und Notherben mit Einwilligung des Erblassers und vor dem wirklichen Anfalle der Verlassenschaft, mithin re adhuc integra und zur Zeit, da noch Niemand ein jus quaesitum hiezu erlangt hat, folglich ohne alles Präjudiz ertheilt werden."

Kindern concurriren [587]). — Anmerkungen zu L.R. a. a. O. §. 2. 7) sub b)

b. Diejenigen, welche per rescript. princip. oder auch gar nicht legitimirt sind, erben

α) in dem väterlichen Vermögen nur [588]) so viel den Unterhalt betrifft; auf ein weiteres succediren sie nur dann, wenn kein anderer Verwandter mehr vorhanden ist [589]). — L.R. a. a. O. §. 2. Nr. 11.

β) Von der großälterlichen Verlassenschaft väterlicher Seits sind die unehelichen Enkel, gleichviel, ob von ihrem unehelichen Vater ehelich, oder vom ehelichen Vater unehelich erzeugt, stets ausgeschlossen; selbst nicht einmal auf den Betrag des Unterhaltes succediren sie darin. — L.R. a. a. O. [590])

γ) In den Nachlaß der Mutter, wobey es ohne Unterschied ist, ob die Mutter ehelich oder unehelich geboren ist, so wie

δ) in die Verlassenschaft der mütterlichen Großmutter succediren sie

---

587) Schmid Comment. (ad tit. 39. art. 3.) tom. 3. pag. 709. nro. 2.

588) Schmid loc. cit. nr. 1. gibt als Grund an: quia nec habentur pro filiis, nec pro agnatis, aut cognatis ipsius genitoris, nec sunt e domo aut familia illius; — so wie pag. 712. nr. 10.: quod inter patrem et filios naturales omnis nexus consanguinitatis improbetur, ubi autem nulla agnoscitur consanguinitas, ibi ab intestato nulla concedi-tur successio.

589) Schmid loc. cit. nr. 11. erwähnt als Motiv: attamen non jure sanguinis sive conjunctionis, sed ex commiseratione, qua magis digni sunt, quam ipse fiscus.

590) Conform hiemit ist das Landrecht von 1616 Tit. 39. Art. 4.

aa. wenn noch andere eheliche Kinder und Descendenten nicht vorhanden sind, — wie die ehelichen Kinder;

bb. wenn aber eheliche Kinder und Descendenten vorhanden sind, so succediren sie bloß auf den Unterhalt [591]).

ε) In das Vermögen des mütterlichen Großvaters succediren sie jedoch nur auf den Fall,

aa. wenn die Mutter ehelich geboren [592]), oder

bb. sonst gar kein Verwandter mehr vorhanden ist [593]). — Land.R. a. a. O. §. 2. Nr. 11.

B. Uneheliche Aeltern succediren ihren Kindern und Descendenten,

a. sofern diese durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, in derselben Art, wie die ehelichen — LandR. a. a. O. §. 3. Nr. 7.;

b. sofern diese bloß durch landesherrliches Rescript oder gar nicht legitimirt sind, — in gleichem Maße, als ihnen, wie vorausgeführt, wieder von dergleichen Kindern und Descendenten succedirt wird. — LandR. a. a. O. §. 3. Nr. 8.

C. In Betreff der Succession in der Seitenlinie stehen

a. die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den andern rechtmäßigen Erben gleich. — LandR. a. a. O. §. 4. Nr. 9.

b. Die durch landesherrliches Rescript, oder auch gar nicht Legitimirten werden nur in subsidium, und in

---

591) Gleichlautend mit den Bestimmungen des Landr. von 1616 Tit. 39. Art. 5.

592) Denn eine unehelich geborne Mutter kann wohl aviam certam, aber nicht avum certum nachweisen.

593) Schmid loc. cit. tom. 3. pag. 716. nr. 5.

Ermanglung anderer rechtmäßigen Verwandten zur Beerbung der Collateralen zugelassen. — LandR. a. a. O. §. 4. Nr. 10.

XI. In Hinsicht des Notherbrechts und Pflichttheils stellt das LandR. Th. 3. cap. 3. §. 14. Nr. 2.:

A. die per subseq. matrim. Legitimirten den ehelichen gleich;

B. den bloß durch landesherrliches Rescript oder gar nicht Legitimirten gesteht das LandR. a. a. O. ein Recht auf den Pflichttheil keineswegs zu, selbst nicht einmal in Rücksicht der Mutter oder der mütterlichen Großältern, indem es alle nicht durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder als Notherben nicht anerkennt. — Anmerkungen zu LandR. a. a. O. §. 13. 7) lit. c. u. zu §. 14. 3) lit. d.

§. 71.

C. Sonstige Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche.

Was die sonstigen Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder nach dem österreich. bürgerlichen Gesetzbuche angeht, so bestimmt dasselbe:

I. in Ansehung des Rechtes auf Verabreichung eines Heirathsguts §. 1220. des 28ten Hauptstücks des zweyten Theils, daß eine uneheliche Tochter nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen kann [594]); es darf

---

594) Den außerehelichen Vater, wenn gleich nach §. 166. zur gewöhnlichen Versorgung, wodurch das Kind mittels ehrbaren Erwerbes sich fortbringen kann, verbunden, hält das Gesetz nicht auch zur Verabreichung eines Heirathsgutes an seine außereheliche Tochter an; eben so wenig die Aeltern des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter. — Zeiller Comment. Bd. 3. Abth. 2. S. 585.

übrigens ein Heirathsgut nach beregtem §. bloß dann angesprochen werden, wenn die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen besitzt [595]).

II. Anbelangend das Verhältniß der väterlichen Gewalt, so steht (nach dem §. 166. des Hauptstücks 3. im Theil I.) das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt [596]) seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

III. Was die Legitimation [597]) unehelicher Kinder betrifft, so werden 1) gemäß §. 161. des dritten Hauptstücks im ersten Theile Kinder, welche außer der Ehe [598]) geboren, und durch die nachher erfolgte Verehe-

---

595) Die Größe des Heirathsgutes richtet sich gemäß §. 165. keineswegs nach dem Stande, sondern nach dem Vermögen der zur Verabreichung verbundenen Mutter.

596) Väterliche Gewalt ist ein positives Recht, ein positives Institut, welches dem unehelichen Vater vom Gesetze entzogen ist, weil man bey ihm keine solche Sorgfalt und Liebe vermuthen kann, als man bey dem ehelichen Vater zu erwarten berechtigt ist. An die Stelle der väterlichen Gewalt bey unehelichen Kindern tritt vielmehr die Fürsorge eines beyzugebenden Vormundes, und es liegt in dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, in wie fern es für rathsam und sachgemäß erachtet, diesen Vormund in der Person des außerehelichen Vaters zu bestellen. — Zeiller Comment. Bd. 1. S. 370.

597) Das österreichische Gesetz nimmt eigentlich drei Arten der Legitimation an; die eine entsteht gemäß §. 160. durch Hebung des Ehehindernisses oder Vorliegen schuldloser Unwissenheit; die andere Art der Legitimation liegt vor, wenn der Vater eines außerehelichen Kindes die Frauensperson, mit welcher er das Kind erzeugt hat, zur Ehe nimmt; die dritte entsteht durch Begünstigung des Regenten.

598) Wer, wenn gleich außer der Ehe erzeugt, aber in der Ehe geboren ist, muß als eheliches Kind betrachtet werden.

lichung ihrer [599]) Aeltern in die Familie eingetreten [600]) sind, so wie ihre Nachkommenschaft [601]) unter die ehelich erzeugten [602]) gerechnet [603]), nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt [604]) und andere bereits erworbenen Rechte nicht streitig machen.

---

599) Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche außerehelich mit einem Andern Kinder erzeugt hat, so folgt hieraus noch keineswegs, daß er solche Kinder als die seinigen anerkenne und legitimire. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 357.

600) Legitimation fordert Anerkennung des Kindes, welche ausdrücklich, z. B. durch Eintragenlassen des Kindes in das Geburtsbuch auf seinen Namen, aber auch stillschweigend geschehen kann, z. B. durch Ausübung der Rechte der väterlichen Gewalt, oder dadurch, daß er das uneheliche Kind seinen Namen führen läßt.

Einer Einwilligung des unehelichen Kindes zur Legitimation durch nachfolgende Ehe bedarf es nicht, denn die Legitimation ergibt sich durch sich selbst in Folge der geschlossenen Ehe, welche letztere lediglich Ausfluß der Willkür der Aeltern ist. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 357.

601) Wenn nämlich ein außerehelich gebornes und unehelich verbliebenes Kind selbst wieder ein Kind erzeugt hat, und vor der Legitimation mit Tod abgeht, und wenn dessen außerehelicher Vater nach der Hand die Mutter ehelichet, so wird dadurch der Enkel legitimirt.

602) Da nach §. 146. die Kinder den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen, nicht bloß persönlichen, Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen, und nach obigem §. 161. die durch nachher erfolgte Ehelichung ihrer Aeltern legitimirten unehelichen Kinder unter die ehelich erzeugten gerechnet werden, so nehmen letztere auch Theil an den erwähnten Rechten ehelicher Kinder, jedoch erst vom Tage der von den Aeltern geschlossenen Ehe.

603) Gleichviel, ob damals, als das Kind gezeugt worden, eine Ehe zwischen dessen Aeltern habe statt finden können, oder nicht. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 358.

604) Z. B. wenn ein Majoratsbesitzer, bereits Vater eines außer-

2) Einer besondern Begünstigung des Landesfürsten [605]), wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird, bedarf es Behufs der bürgerlichen Achtung und des Fortkommens eines unehelichen Kindes (gemäß §. 162. allda) nicht, da die uneheliche Geburt hierin keinen Abbruch thut. Nur die Aeltern können um solche nachsuchen, wenn sie das Kind [606]) gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem freyvererblichen [607])

---

ehelichen Kindes, sich mit einer andern Frauensperson, als der Mutter dieses Kindes, verehelicht, und in dieser Ehe dann einen Sohn erzeugt, so erhält dieser eheliche Sohn ein Recht auf das Majorat, selbst wenn der Vater nach dem Ableben seiner Gattin jene Frauensperson, mit welcher er schon früher seinen außerehelichen Sohn erzeugt hatte, ehelichet, und so diesen legitimirt; denn der, wenn gleich dem physischen Alter nach jüngere, eheliche Sohn hatte früher ein ausschließendes Recht auf das Majorat bereits erworben, welches durch die spätere Legitimation eines außerehelichen Kindes nicht geschmälert werden kann. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 358.

605) Eine dritte Art der Legitimation ist jene durch Begünstigung des Landesfürsten, welche, um etwa dem Kinde die Standesrechte oder die gesetzliche Erbfolge u. s. w. zu verschaffen, von den Aeltern des außerehelichen Kindes nachgesucht werden kann; bey welcher Legitimation dann die besonderen Umstände in Erwägung kommen, in wie fern nämlich etwa ein allgemeines, oder eines der in den bereits oben erwähnten §§. 62—64. aufgeführten Ehehindernisse vorliege, in wie fern nicht eheliche Kinder bereits vorhanden, welchen durch die Legitimation Nachtheile zugingen, oder wie fern die Aeltern nicht vielmehr anzuhalten seyen, ihre unehelichen Kinder durch Ehe selbst zu legitimiren. — Zeiller a. a. O. B. 1. S. 360.

606) Einwilligung wird erfordert, wenn das Kind bereits majorenn ist, d. h. das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat (§. 21.), von ihm selbst, wenn es aber noch minderjährig, von dessen Vormunde und vormundschaftlichem Gerichte. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 360.

607) Auf Rechte in Familien-Fideicommissen, wozu nur eheliche Descendenz Berechtigung hat, können durch Rescript des Re-

Vermögen theilhaftig machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung [608]).

IV. Anbelangend die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, so sind in Gemäßheit des §. 165. im Hauptstück 3. des Theil I. uneheliche Kinder überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen [609]), sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

V. Die bürgerliche [610]) Ehre einer Person erleidet

---

genten legitimirte Kinder, conform den Bestimmungen in §. 160., keinen Anspruch machen. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 361.

608) Es wird aus diesem Grunde ein durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirtes Kind bey der Pflichttheilberechnung für die vor der Legitimation erzeugten Kinder nicht miteingerechnet. — Zeiller a. a. O.

609) Viel zu connivent war das frühere Josephinische Gesetzbuch (IV. H. §. 17. 16.), indem es einem Kinde, erzeugt von zweyen unverehelichten Personen, die Rechte eines ehelichen zukommen ließ; weßhalb auch das Patent vom 22. Februar 1791 dieses aufhob.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, weil rücksichtlich unehelicher Kinder an sich genommen, die Gewißheit des Vaters, vom rechtlichen Standpunkte aus, abgeht, und bloß über die Abstammung der Mutter Gewißheit gegeben ist, die positiven Rechte unehelicher Kinder sich auch nur auf das Verhältniß zur Mutter, nicht auch zum Vater beziehen können, wenn gleich deren natürliche Rechte beyde tangiren; — darum der Ausschluß von den Familienrechten, wie ihn der §. 165. aufstellt.

610) Human befreyte die Gesetzgebung die unehelichen Kinder von der Makel, die sie von bürgerlichen Würden, Aemtern, sogar von Gewerben ausschloß, und enthob sie so dem Lästigen, sich deßhalb legitimiren lassen zu müssen.

durch die Eigenschaft, als aus unehelicher Geburt entsprossen, keinen Abbruch. — §. 162.

VI. Was die Bevormundung unehelicher Kinder angeht, so ist, abgesehen davon, daß in der Regel in den Jahren der Minderjährigkeit, welche nach §. 21. (Hauptst. 1. Th. 1.) so lange währt, bis das 24. Lebensjahr zurückgelegt ist, manchfache Ansprüche der unehelichen Kinder gerichtlich geltend gemacht werden, wo sie dann als unfähig zur selbstigen gehörigen Besorgung ihrer Geschäfte dem besonderen Schutze der Gesetze unterstellt sind (§. 21. a. a. O.), im §. 166. des Hauptst. 3. Th. 1. angeordnet, daß das uneheliche Kind, weil es nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers steht, von einem Vormunde [611]) vertreten wird.

In dieser Hinsicht nun bestimmt der §. 189. im Hauptst. 4. Th. 1.: Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sey von ehelicher oder von unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehenden Personen unter angemessener Ahndung [612]) verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinde müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde. Das Gericht muß auch nach §. 190., sobald es zur Kenntniß

---

611) Dieser Vormund kann nach Umständen und nach Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts auch der uneheliche Vater seyn.

612) Diese Ahndung kann bestehen in schriftlichem oder öffentlichem Verweise, in Geldstrafe zum Armenfonde, selbst in Arrest, und richtet sich dabey nach der Nähe des Verhältnisses und dem Grade der dabey vorliegenden Sorglosigkeit. — Zeiller a. a. O. Bd. 1. S. 412.

gelangt ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen.

Das selbstständige Auftreten [613]) eines minderjährigen unehelichen Kindes ist übrigens in Gemäßheit §. 243. a. a. O. unstatthaft, vielmehr muß sein Vormund es entweder selbst vertreten, oder durch einen andern vertreten lassen.

Noch muß erwähnt werden, daß, so wie überhaupt Minderjährige nach §. 245. (Hauptst. 4. Th. 1.) ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen können, so auch insbesondere bezüglich Minderjähriger von unehelicher Geburt [614]) in §. 50. (Hauptst. 2. Th. 1.) festgesetzt ist, daß solche zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormunds die Einwilligung der Gerichtsbehörde bedürfen.

VII. In Beziehung auf die Fähigkeit unehelicher Kinder, im Testamente als Erbe eingesetzt zu werden, mag der §. 538. (Hauptst. 9. Th. 2.) Anwendung finden, welcher sagt: „Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben.“ Da nun unter den Ausnahmsfällen der unehelichen Kinder nicht erwähnt ist, überdies der §. 18. (Hauptst. 1. Th. 1.) be-

---

613) Vor Gericht kann ein Minderjähriger nie selbstständig klagbar auftreten, nur mit Genehmigung und unter Vertretung seines Vormunds kann er erscheinen, ebenso muß derjenige, welcher den Minderjährigen gerichtlich belangen will, immer gegen den Vormund als Vertreter die Klage stellen. Alles Dagegenhandeln ist mit der Nichtigkeit behaftet, und gemäß Hofdekret vom 4. Juny 1789 selbst ein bereits gefälltes Erkenntniß, sobald der Vormund es dem Interesse seines Pflegbefohlenen nicht günstig erachtet, nichtig.

614) Ein anderes Verhältniß liegt freylich vor, wenn das uneheliche Kind mittels Legitimation unter die väterliche Gewalt gelangt.

stimmt: Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben, so unterliegt die testamentifactio passiva unehelicher Kinder keinem Zweifel.

VIII. Was die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge angeht, und zwar vordersamst

A. der unehelichen Kinder

1) der legitimirten, so setzt

α) rücksichtlich der durch die nachgefolgte Ehe Legitimirten der §. 752. (Hauptst. 13. Th. 2.) fest: „Außer der Ehe geborne, und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern legitimirte Kinder [615]), wie auch diejenigen, welchen ungeachtet eines bey der Verehelichung ihrer Aeltern bestandenen Hindernisses die besondere Begünstigung des §. 160. zukommt, genießen unter den in eben diesem §. 160. enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder [616]).

---

615) Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen in ihren Rechtsverhältnissen den ehelichen gleich, sie gehören zur Familie, haben sofort auch sammt ihrer Descendenz alle Familienrechte, daher auch die Erbfolge in das älterliche Vermögen, und in das deren Verwandten, wie diesen ebenfalls reciproces Erbrecht zukommt.

Wenn nun gleich den durch nachfolgende Ehe Legitimirten, weil sie nach dem Gesetze den ehelichen gleich zu achten, das Recht der Primogenitur, wie der Familien-Fideicommiß-Erbfolge, und die Lehenfähigkeit nicht abgesprochen werden kann, so können doch, wie bereits oben zu §. 161. berührt worden, die inzwischen von einem ehelich erzeugten Kinde bereits erworbenen Primogeniturrechte nicht gekränkt werden. — Zeiller a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 745.

616) Bedingung ist, daß die Legitimation (nach §. 160.), sey es a) durch Erlöschung des Hindernisses, oder b) durch die schuld-

β) Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt nach §. 753 a. a. O. auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters [617]), um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

2) Nicht legitimirte uneheliche Kinder haben nach §. 754.

«) in Rücksicht auf die Mutter [618]) bey der gesetzli=

---

lose Unwissenheit beyder oder wenigstens eines der Aeltern, eintrat.

Die Beschränkung liegt übrigens darin, daß die in der angegebenen Art Legitimirten, soweit es die zu b. erwähnten angeht, von dem durch Familienanordnungen (Fideicommissen) der ehelichen Abstammung vorbehaltenen Vermögen ausgeschlossen sind. — Zeiller a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 746.

617) Mitunter wünscht der außereheliche Vater, daß sein von ihm außerehelich erzeugtes Kind seinen Namen fortpflanze, und zu den Vorzügen des Standes gelange, auch des Rechtes am freyvererblichen Vermögen theilhaftig werde. Dieses nun zu erlangen, hat er bey dem Landesfürsten Legitimation durch Begünstigung nachzusuchen. Indessen, selbst erlangt, treten nicht die vollen Erbrechte ein, wie sie der §. 752. den durch nachfolgende Ehe Legitimirten gibt, indem, weil solche Begünstigung gemäß §. 162. keine Wirkung auf die übrigen Familienglieder hat, die Erbrechte nur auf das Vermögen der solche Legitimation ansuchenden Aeltern, nicht auch auf das deren Verwandten (der unehelichen Großältern oder der unehelichen Seitenverwandten — §. 756. —), ferner bloß auf das freyvererbliche, daher nicht auch auf Familien=Fideicommisse gehen. — Zeiller a. a. O. S. 747.

618) Bloß bezüglich der Mutter haben unehelich geborne und unehelich verbliebene Kinder die durch die bürgerliche Gesetzgebung verliehenen positiven Rechte, wozu auch die gesetzliche (Intestat:) Erbfolge in das freyvererbliche Vermögen, und zwar letztere im gleichen Rechte mit den ehelichen, sofort mit diesen zu gleichen Theilen gehört. Die Nachkommen der

chen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen.

β) Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Aeltern, Großältern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge. — §. 754. a. E.

B. Den Aeltern[619]) kommt (gemäß §. 756. a. a. O.) auf den Nachlaß

---

unehelichen Kinder erben dabey nach dem ihnen gemäß §. 733. zukommenden Vorstellungsrechte (jus repraesent.)

Was nicht freyvererblich ist, wozu nach §. 626. ein vom Stifter auch auf die weibliche Linie ausgedehntes Fideicommiß gehört, ist kein Gegenstand der gesetzlich unehelichen Kindern in das mütterliche Vermögen zustehenden Erbfolge.

Weil das Intestaterbrecht übrigens bloß auf das Vermögen der Mutter geht, so folgt, daß es sich nicht auch auf das der mütterlichen Ascendenten oder Seitenverwandten (der Cognaten) erstrecken kann, so wenig, wie auf dasjenige des, wenn gleich durch Anerkennung oder sonst außer Zweifel gesetzten, Vaters oder der väterlichen Großältern oder der väterlichen Seitenverwandten (der Agnaten). — Zeiller a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 749.

619) Familienbeziehungen sind wechselseitig, also auch die auf den Familienverband sich gründende Erbfolge. So wie daher die durch nachfolgende Ehe und die durch Hebung des Ehehinderniſses oder schuldlose Unwissenheit der Aeltern legitimirten Kinder und ihre Nachkommen ihren beyden Aeltern und den Seitenverwandten ab intestato succediren, eben so beerben die Aeltern und deren Verwandten auch sie, so wie das durch landesfürstliche Begünstigung legitimirte Kind und dessen Nachkommenschaft bloß auf die Erbfolge in das väterliche Vermögen beschränkt ist, eben so kommt auch nur dem Vater, nicht aber auch den Seitenverwandten desselben das Intestaterbrecht zu; so wie das uneheliche Kind, wenn es nicht legitimirt, vom väterlichen Nachlasse ausgeschlossen ist, so ist es auch der Vater rücksichtlich des Rücklasses seines außerehelichen Kindes.

1) ihrer legitimirten oder vom Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht, welches den Kindern auf den Rücklaß ihrer Aeltern eingeräumt worden ist, (§. 752—754.) zu.

2) In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großältern und andern Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. — §. 756. a. E.

IX. Schlüßlich angehend das Notherbrecht und den diesem entsprechenden Pflichttheil, so bestimmt

1) hinsichtlich des Subjekts der Berechtigung der §. 762. (Hauptst. 14. Th. 2.): Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine K i n d e r, in deren Ermanglung seine A e l t e r n." Unter dem Namen „Kinder" werden aber nach §. 763. gemäß der allgemeinen in §. 42. aufgestellten Regel auch Enkel und Urenkel begriffen, und es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht, zwischen ehelicher und unehlicher [620]) Geburt kein Unterschied statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung [621]) der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

---

620) In Ansehung unehelicher Kinder hat der Pflichttheil Anwendung zwischen jenen legitimirten Kindern und deren Aeltern, welche in den §§. 752. 753. u. 756. aufgeführt werden, ferner zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Mutter, nicht aber auch rücksichtlich des Vaters (§§. 754. 756.) — Zeiller a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 766.

621) Blos für den Fall und in der Ordnung tritt der Anspruch auf den Pflichttheil ein, als man zur Intestat-Erbfolge gelangt wäre, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben wäre. Hat also der Erblasser Kinder, und sind diese wieder

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt, wie der §. 764. die Definition gibt, Pflichttheil, sie werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

2) Als Quantum bestimmt der §. 765. jedem Kinde [622]) die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre; in der aufsteigenden [623]) Linie jedoch gebührt nach §. 766. jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde. [624])

---

mit Descendenz versehen, so hat letztere kein Recht auf einen Pflichttheil; wohl aber, wenn ein Kind vorverstorben ist, dessen Descendenz. Hinsichtlich Geschwister liegt keine Verpflichtung zum Pflichttheil vor. Zeiller a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 767.

622) Gleichviel, ob schon geboren, oder noch im Mutterleibe, indem gemäß §. 22. (Th. 1. Hauptst. 1.) selbst ungeborne Kinder von dem Zeitpunkt ihrer Empfängniß an auf den Schutz der Gesetze Anspruch haben, und sie, so weit es um ihre, und nicht auch um die Rechte eines Dritten zu thun ist, als geborne angesehen werden.

623) Sind beyde der Aeltern verstorben, und dieses findet bey, durch nachfolgende Ehe legitimirten, Kindern volle Anwendung, — so wird ein Drittel der Erbschaft als Pflichttheil in zwey gleiche Theile getheilt, wovon die eine Hälfte den väterlichen, die andere den mütterlichen Großältern zufällt; wären aber auf einer Seite die Großältern bereits mit Tod abgegangen, so fiele das ganze Drittel dem andern Theile zu. — Zeiller Comment. Bd. 2. Abth. 2. S. 772.

624) Hinterließe der Erblasser nebst seinen Aeltern einen Ehegatten, welchem ab intestato der vierte Theil der Verlassenschaft (nicht blos die Fruchtnießung, wie beym Zusammenleben mit Kindern (§. 757.) gemäß §. 758. zugefallen wäre, so betrüge der Aeltern-Pflichttheil nicht ein Drittel von der ganzen Verlassenschaft, sondern von den, nach Abzug des Ehegatten-Viertheils übrig bleibenden drey Viertheilen, demnach nur ein Viertheil der ganzen Verlassenschaft. — Zeiller a. a. O. S. 773.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden: Es bestimmt der §. 1487. (Hauptst. 4. Th. 3.): Die Rechte, die Erklärung eines letzten Willens umzustoßen [625]), oder den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, müssen binnen 3 Jahren geltend gemacht werden, nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 72.

D. Sonstige Rechts-Verhältnisse unehlicher Kinder nach dem preußischen Landrechte.

I. In wie fern unehliche Kinder gegen ihren Vater oder ihre Mutter oder gegen die Ascendenten beyder ein Recht auf Ausstattung haben, darüber enthält das allg. preuß. Landrecht (mit dem Publikations-Patente vom 5. Febr. 1794) keine ausdrückliche Bestimmung; vielmehr möchte die Nichtzuständigkeit solchen Rechts aus folgenden Momenten sich entnehmen lassen:

a) Wie das Marginale des §. 231. Th. 2. Tit. 2. des preuß. Landrechts andeutet, ist die Ausstattung der Kinder Folge der Aufhebung der väterlichen Gewalt; es stehen aber unehliche Kinder nach §. 644. a. a. O. nicht unter der väterlichen Gewalt, es mag sofort schon dieser Umstand genügen, um annehmen zu können, daß unehlichen Kindern das Recht, Ausstattung von ihren Aeltern zu fordern, nicht zukomme.

---

625) Von Amtswegen hat ein Gericht nie eine letztwillige Verfügung als unförmlich oder ungültig zu erklären, denn es hat blos auf Instanz der sich gekränkt findenden Parthey zu verfahren. Lediglich in Ansehung von Pflegbefohlnen liegt dem Gerichte gemäß allg. Instruktion v. 9. Sept. 1785. Abth. 2. §. 43. ob, von Amtswegen Sorge zu tragen. — Zeiller a. a. O. Bd. 4. S. 246.

b) Allein es spricht hiefür auch der §. 612. in Verbindung mit §. 629. a. a. O., indem allda festgestellt ist, daß uneheliche Kinder, welche weder durch nachfolgende Ehe, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation die Rechte ehelicher erlangt haben, vom Vater blos Unterhalt und Erziehung fordern können, die Verbindlichkeit zur Ausstattung seinerseits somit wegfällt; die §§. 629. und 631. auch der unehelichen Mutter solche Pflicht nicht auflegen.

II. Unter der väterlichen Gewalt stehen uneheliche Kinder, wie oben erwähnt, nach §. 644. a. a. O. nicht, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft.

III. Die Legitimation übrigens tritt ein

1) durch richterlichen Ausspruch, indem in allen Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers durch richterlichen Ausspruch beygelegt werden, die unehelichen Kinder die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten, erhalten (Land R. Th. 2. Tit. 2. Absch. 9. §. 592.) — und zwar ist die Anfangnahme des Rechts auf den Tag der angemeldeten Klage zurückgesetzt — (Land R. a. a. O. §. 599.) Diese Rechte verbleiben ihnen, auch wenn die Ehe zwischen den Aeltern wegen beharrlicher Weigerung des Vaters durch die Trauung nicht vollzogen wird. — (Land R. a. a. O. §. 593.) Liegt indessen der Fall vor, daß die Geschwächte innerhalb 2 Jahren (mit Rücksicht auf L R. Th. 2. Tit. 1. §. 1095.) nach erfolgter Niederkunft auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt hat, so können auch die Kinder die davon abhängenden Rechte der ehelichen Geburt nie sich anmaßen. — Landr. Th. 2. Tit. 2. Abschn. 9. §. 594.

Den von der Mutter bereits angestellten Prozeß können sie jedoch nach der Letzteren Tod fortsetzen, um sich hierdurch die Rechte ehelicher Kinder zu verschaffen. L. R. a. a. O. §. 595.

2) Durch die Heirath des Schwängerers mit der Geschwächten erlangt das aus einem frühern unehelichen Beyschlafe von ihnen erzeugte Kind, in allen durch besondere Gesetze nicht ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen. L. R. a. a. O. §. 596. und zwar von Zeit der Trauung an. (Landr. a. a. O. §. 598.)

Ist übrigens zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe das unehelich erzeugte Kind bereits mit Tod abgegangen, jedoch mit Hinterlassung ehelicher Nachkommen, so erlangen letztere auch in Ansehung der Großältern alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten. (Landr. a. a. O. §. 600.)

3) Durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters erlangt ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden, — vom Zeitpunkte solcher Erklärung an (§. 598. a. a. O.) — die Rechte eines ehelichen. (§. 597. a. a. O.)

4) Auch bey nicht stattgefundener Ehe unter den Aeltern kann der Vater auf Legitimation beym Landesherrn antragen (§. 601.); bey Prüfung solchen Gesuchs wird jedoch darauf, ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sey, gesehen, und bey obwaltenden Bedenken das Kind, und wenn dieses noch minderjährig ist, ein ihm zu bestellender Curator vernommen. (§. 602.)

Die Wirkung dieser Legitimation ist, daß das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung sei-

ner alle Rechte und Pflichten eines ehelichen erlangt (§. 603.); nicht aber tritt es in die Familie des Vaters (§. 604.), da, wenn es in dieselbe aufgenommen werden soll, durch einen Familien-Vertrag dieß zu geschehen hat. (§. 605.) Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden und dem Legitimirten das Verhältniß, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von einem Vater. (§. 606.) Auch zwischen dem Legitimirten und den Verwandten seiner Mutter wird durch eine, ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familien-Verhältniß, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet. (§. 608.)

Hatte der Vater zur Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren ließ, schon eheliche Descendenz, und hinterläßt er in der Folge einem derselben nur den Pflichttheil, so wird bey dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mitgezählt. (§. 607.)

Kindern aus einer Ehe zur linken Hand kann die Eigenschaft von rechten Kindern in Ansehung des Vaters durch landesherrliche Legitimation beygelegt werden (§. 609.); ihre Aufnahme in die Familie des Vaters kann aber auch nur durch einen Familien-Vertrag geschehen. (§. 611.) Sind übrigens zur Zeit der Legitimation schon eheliche Descendenten vorhanden, so kommt die voraufgeführte Vorschrift des §. 607. in Anwendung (§. 610.)

Es wird schließlich im Landrechte a. a. O. §. 683. auch der Legitimation zum bloßen Behufe des bessern Fortkommens erwähnt, welche von einem der Aeltern oder auch vom unehelichen Kinde selbst oder dessen Vormunde nachgesucht werden kann; die Ausfertigung darüber ressortirt für das einschlägige Obergericht der Pro-

vinz; es wird aber auch dadurch in dem übrigen Verhältnisse des Kindes gegen die Aeltern und deren Familien nichts geändert. (§. 665.)

IV. Betreffend die Verhältnisse unehelicher Kinder in Ansehung der Rechte des Standes und deren Familie, so treten außereheliche Kinder weder in die Familie des Vaters noch der Mutter (§. 639.); doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu dem Stande, in welchem sich die Mutter zur Zeit der Geburt befunden hat. (§. 640.)

Im §. 94. des mit dem Publications-Patente vom 11. April 1803 versehenen ersten Anhanges zum allgemeinen Landrechte ist dabey bestimmt, daß uneheliche Kinder nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel, dem Stande derselben zu folgen), getauft werden sollen, und den Namen der Mutter auch dann beybehalten, wenn ihnen jene Legitimation ertheilt wird, welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bey Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfes der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.

V. Bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre sind uneheliche Kinder in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter zu erziehen — Land-R. Th. 2. Tit. 2. §. 642., doch muß, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religionspartey zugethan ist, die Erziehung in der christlichen Religion geschehen.

VI. In Beziehung auf die Verhältnisse des Adels ist durch den §. 641. des Landrechts Th. 2. Tit. 2. festgesetzt: daß das uneheliche Kind einer adelichen Mutter des adelichen Namens und Wappens sich nicht anmassen kann.

Uebrigens wird das von einem adelichen Vater außerehelich erzeugte Kind durch die vom Vater vorgenom-

mene gesetzmäßige Vollziehung der Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, eben so aber auch durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters des Adelsstandes theilhaftig (LandR. Th 2. Tit. 9. §. 5.), und eben dies geschieht, wenn die Mutter durch Urtheil und Recht für die Ehefrau des adelichen Vaters erklärt wird. (LandR. a. a. O. §. 6.)

VII. Hinsichtlich Succession in Lehen erklärt das Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 360. für lehenfähige Nachkommen nur diejenigen, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren werden. Unehelich Geborne sind daher im allgemeinen zur Lehenfolge nicht fähig.

Doch sind jene, welche zwar außer einer solchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, von der Lehensuccession nicht ausgeschlossen (LandR. §. 361.). Gleiches gilt von, aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe gebornen, Kindern (§. 361.); bey nicht erfolgter landesherrlicher Dispensation können solche Kinder in adeliche Lehen, ohne Unterschied, ob sie beym Landesherrn oder einem Dritten zu Lehen gehen, nicht succediren (§. 363.).

Durch landesherrliche Legitimation aber können unehelich Geborne nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehenherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten zur Lehenfolge fähig werden (§. 364.).

Gleiche Successions-Unfähigkeit unehelich Geborner hat hinsichtlich Familien-Fideicommisse, dann Senioraten, Majoraten, Minoraten und Primogenituren, wovon das Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 134—205. handelt, sofern sie nicht durch nachfolgende Ehe der Aeltern zur rechten Hand legitimirt sind, statt, da nach Th. 2. Tit. 2. §. 639.

unehelich Geborne weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter eintreten.

Angeregt muß bey dieser Gelegenheit werden, daß nach Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 11. eheliche Töchter in Betreff der Erbschaft in die Niftel die unehelichen Töchter ausschließen, so wie diese alle weiteren Verwandten. Dabey begründet außer der absteigenden Linie die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Niftel. — Landrecht a. a. O. §. 512.

VIII. Weder das allgemeine Landrecht, noch die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten enthalten in Ansehung der levis notae macula so exorbitante Bestimmungen, wie sie das ältere deutsche Recht früher fast überall einheimisch werden ließ. Sogar die Aufnahme unehelich Geborner als Lehrlinge bey Handwerkern und Zünften soll gemäß Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 279. Niemanden, welcher die Tit. 2. §§. 592—608. erwähnte Legitimation erhalten, versagt werden. Vielmehr spricht das Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 662. aus, daß in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens uneheliche Kinder mit den ehelich Gebornen oder dafür erklärten gleiche Rechte haben.

IX. Betreffend die Vormundschaft über uneheliche Kinder, worunter diese in Gemäßheit Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 614. statt der väterlichen Gewalt gestellt sind, so ist zu bemerken:

1) Sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes, sey es durch einen unter den Aeltern entstehenden Prozeß, oder sonst durch glaubwürdige Anzeigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen (LandR. a. a. O. §. 614., so wie Th. 2. Tit. 18. §. 966.), und zwar sogar der noch ungebornen Leibesfrucht, sobald eine vorhandene oder auch

nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (LandR. Th. 2. Tit. 18. §. 10. u. 11.)

Steht die Mutter selbst noch unter der väterlichen Gewalt, so ist es genügend, wenn der mütterliche Großvater zur Sorge für das Beßte seines unehelichen Enkels aufgefordert wird. — (Obenerwähnter erster Anfang zum Landrecht §. 95.)

2) Das zur Bestellung des Vormunds competente Gericht ist aber nach Landrecht a. a. O. jenes, wo die Mutter den persönlichen Gerichtsstand hat.

Diesem Gerichte kommt die Direktion der Vormundschaft über das ganze Vermögen des Pflegbefohlenen zu (LandR. §. 81. a. a. O.), und wirkt eine Veränderung im Wohnorte des letzteren oder seiner Aeltern keine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft (§. 85.), es sey denn, daß das Beste des Pflegbefohlenen die Uebertragung solcher Direktion an den Richter des veränderten Aufenthalts erheischte, wo dann dieser sie zu übernehmen hat. (§. 86.)

3) Bey Bestellung der Vormundschaft für das uneheliche Kind hat das Gericht in der Regel Fremde, welche zur Familie der Aeltern nicht gehören, zu Vormündern anzuordnen (§. 197); doch ist es dem Richter unbenommen, auch Verwandte der Aeltern solcher Kinder, wenn sie es verlangen, und der Vortheil der Pflegbefohlenen dadurch befördert werden kann, zu Vormündern über sie zu bestellen. (§. 198.)

4) Der Vormund muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen (LandR. Th. 2. Tit. 2. §. 615. u. Tit. 18. §. 967.), und mit beyden Aeltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung die nöthigen Einrichtungen unter Aufsicht des vor-

mundschaftlichen Gerichts verabreden. (LandR. Th. 2. Tit. 2. §. 615.)

5) Er ist dabey verbunden, darauf zu sehen, daß die getroffene Einrichtung befolgt werde, und wenn dies nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. (LandR. a. a. O. §. 616.)

6) Der Curator muß dem unehelichen Kinde auf gesetzmäßigen Wegen die Rechte eines ehelichen, und wo dieses nicht statt findet, die Aussetzung der Erziehungs- und Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Schwängerers zu verschaffen, bemüht seyn. (L.R. Th. 2. Tit. 18. §. 968.)

7) Läugnet der angegebene Vater, daß das Kind von ihm erzeugt sey, so muß der Vormund, auch wenn die Mutter auf den Prozeß es nicht ankommen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen. (L.R. Th. 2. Tit. 2. §. 617.)

8) Der Vormund darf aus dem Vermögen seines Pflegbefohlenen ohne Genehmigung der Obervormundschaft nichts ausleihen (L.R. Th. 2. Tit. 18. §. 471.); doch kann ihm, wenn er für die Substanz des Vermögens vollständige Sicherheit geleistet, die Ausleihung der Kapitalien, auch ohne Anfrage an solches Gericht, überlassen werden. (§. 479.)

Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zum Amte des Vormundes (§. 492.); die Zahlung der Kapitalien aber kann an ihn nur in so fern geschehen, als er zu deren Erhebung in seiner Bestellung oder durch besondere Befehle berechtigt ist (§. 499.), indem die Obrigkeit außerdem jedesmal zu bestimmen hat, an wen die Zahlung geschehen soll. (§. 500.)

Zinseinklagung ausgenommen (§. 493.), darf der

Vormund als Kläger Prozesse ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Amtes nicht anstellen (§. 501.), indem sonst bey nicht erfolgter Genehmigung die ganze Verhandlung nichtig ist. (§. 502.) Zur Einwendung und Fortsetzung der Rechtsmittel bedarf es aber keiner richterlichen Approbation (§. 507.); doch muß der Vormund vom Ausfalle des Erkenntnisses und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel dem vormundschaftlichen Gerichte sofort Anzeige machen (§. 508.), widrigens er die Kosten des eigenmächtig eingewendeten Rechtsmittels selbst zu tragen hat. (§. 509.)

9) Gültiger Vergleich kann vom Vormunde ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht geschlossen werden. (§. 521.)

10) Zur Sorge für Unterhalt und Erziehung des Pflegbefohlenen ist der Vormund verpflichtet. (§. 308.)

Die persönlichen Rechte der Aeltern über uneheliche Kinder erstrecken sich übrigens nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert. (L.R. Th. 2. Tit. 2. §. 645.) Insbesondere hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das uneheliche Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab. (§. 646.)

11) Die Vormundschaft hört übrigens, falls nicht andere Umstände es nothwendig machen (L.R. Th. 2. Tit. 18. §. 695.), nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre des Pflegbefohlenen auf (L.R. a. a. O. §. 696); eine vor dieser Zeit eingetretene Verehelichung bewirkt jedoch dieses nicht (§. 736.); bis zur erreichten Volljährigkeit muß der für das uneheliche Kind bestellte Curator für das Beste desselben in jeder Beziehung als Vormund sorgen. (L.R. a. a. O. §. 969.)

IX. Ueber die testamentifactio passiva unehelicher Kinder kann nach preußischem Landrechte kein Zweifel obwalten, daß unbeschränkt sie letztwillig bedacht werden können, da in Th. 1. Tit. 12. §. 36. der Satz als Regel aufgestellt ist, daß demjenigen, welcher im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden können, und in den §§. 37—39. aufgeführten Beschränkungen z. B. hinsichtlich der Kirchen, Klöster, Ordensleute, Schulen, Armenanstalten, milden Stiftungen ꝛc. der unehelich Gebornen keine Erwähnung geschieht.

X. Ebenso liegt es außer allem Anstande, daß das Testament von Geschwistern wegen Präterirung oder Ausschließung von Geschwistern, dagegen Einsetzung eines unehelichen Kindes nicht rescindirt werden kann, weil in LandR. Th. 2. Tit. 3. §. 33. der durch keine Ausnahme limitirte Grundsatz aufgestellt ist, daß Geschwister voneinander keinen Pflichttheil zu fordern haben, und wie der §. 32. ausdrücklich erwähnt, die Geschwister von der gesetzlichen Erbfolge durch letzte Willensverordnungen völlig ausgeschlossen werden können.

XI. Ueber die Intestaterbfolge

A. der unehelichen Kinder, und zwar

1) in den Nachlaß des Vaters bestimmt das Gesetz, wie folgt:

a. uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehreren Mannspersonen zugehalten hat, können einen Erbtheil an der väterlichen Verlassenschaft nicht fordern. (L.R. Th. 2. Tit. 2. §. 653.)

b. Andere uneheliche Kinder können, falls der Vater vor vollendeter Erziehung stirbt, die Aussetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fordern. (L.R. Th. 2. Tit. 2. §. 647.) Sind nun

α) eheliche Kinder vorhanden, so kann dieser Aussatz nur auf die Nutzung des Nachlasses angewiesen werden, und darf dieselbe nicht übersteigen. (§. 648.) Wären aber alle oder einige der ehelichen Kinder selbst noch unerzogen, und die Nutzungen des Nachlasses zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend, so ist die Einrichtung so zu treffen, daß die ehelichen noch einmal so viel erhalten, als den unehelichen ausgesetzt worden. (§. 650.)

Außerdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand hinterläßt, in seinem Nachlasse kein gesetzliches Erbrecht. (§. 651.)

β) Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so muß das zur vollendeten Erziehung der unehelichen Kinder Fehlende erforderlichen Falls auch aus der Substanz genommen werden. (§. 649.)

Für den Fall, daß keine ehelichen Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden, gebührt dem unehelichen Kinde der sechste Theil des Nachlasses nach den in den §§. 581—583. enthaltenen Bestimmungen. (§. 652.)

Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit gesetzliche und versprochene Alimente, vielmehr steht ihnen nur zu, die gedachten Alimente oder den sechsten Theil des Nachlasses zu wählen. (Anhang §. 97.)

c. Uneheliche Kinder, welche ein solches Erbrecht ansprechen, müssen entweder ein freywilliges Anerkenntniß des Vaters nachweisen, oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebzeiten des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten

worden, beybringen. (§. 654.) Hiervon findet selbst dann keine Ausnahme statt, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist, oder auch wegen anderer Umstände weder das Anerkenntniß des Vaters, noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigen Erkenntnisse erfolgen konnte. (Erster Anhang z. L.R. §. 98.)

2) Auf den Nachlaß der Mutter hat das uneheliche Kind gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen (§. 656.); doch erhalten die letzteren dasjenige zum voraus, was die Mutter vom Vater dieser Kinder oder dessen Ascendenten durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder gesetzlicher Erbfolge überkommen hat. (§. 657.)

Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche ein uneheliches Kind hat, ohne vor der Heirath auf Abfindung oder Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so erbt im Falle der Gütergemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen. (Anhang §. 99.)

B. Betreffend das Intestaterbrecht der Aeltern am Nachlasse ihrer unehelichen Kinder, so hat

1) der Vater daran keinen Anspruch. (§. 658.)
2) Die Mutter dagegen beerbt ihre unehelichen Kinder mit eben dem Rechte, wie die ehelichen. (§. 659).

C. Zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten beyderley Aeltern findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge statt. (§. 660.)

XII. Einen Pflichttheil ist

A. der Vater in keinem Falle seinem unehelichen

Kinde zu hinterlassen schuldig (§. 655.); ebensowenig umgekehrt dieses jenem. (§. 658.)

B. Die Mutter dagegen ist zum Rücklasse des Pflichttheils an ihre unehelichen Kinder auf den Grund des §. 656. verbunden; welcher Pflichttheil gemäß §. 392., wenn nur ein Kind oder zwey Kinder vorhanden sind, ein Dritttheil, und wenn drey oder vier Kinder vorhanden, zwey Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge stattgefunden hätte, ist.

C. Aus dem Nachlasse der mütterlichen Großältern haben uneheliche Kinder nach §. 661. keinen Pflichttheil zu fordern, um so viel weniger am Nachlasse der väterlichen Großältern oder sonstigen Verwandten.

XIII. Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse unehelicher Kinder bestimmt das LandR. Th. 2. Tit. 3. §. 6., daß uneheliche Kinder derselben Mutter, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, so lange die Aeltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeschwister von der Mutter Seite angesehen werden.

Dagegen besteht zwischen unehelichen Kindern, welche derselbe Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt, gar kein bürgerliches Familienverhältniß. — L.R. a. a. O. §. 7.

Ebenso befinden sich uneheliche Kinder mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geschlossenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung. L.R. a. a. O. §. 8.

Dabey muß angeregt werden, daß Ehen zwischen dem einen Ehegatten und denen mit einem andern Vater oder einer andern Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern in der Regel zu den verbotenen gehören, sofort in außerordentlichen Fällen die

Dispensation bey dem Staatsoberhaupte nachgesucht werden muß. (Anhang §. 62.)

§. 73.

E. Sonstige Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder nach französischem Rechte.

Eine nicht unbedeutende Abweichung von den Bestimmungen des gemeinen Rechts findet sich in dem Code Napoleon in Hinsicht der Verhältnisse unehelicher Kinder in ihren mehrfachen rechtlichen Beziehungen.

I. Anlangend die Ansprüche einer natürlichen [626]) Tochter auf Heirathgut, so kann von einem derartigen Rechte, selbst wenn sie anerkannt ist, gar keine Rede seyn, da der Code Napol. im Art. 204. den bereits früher in den pays de coutumes gegoltenen Grundsatz: „ne dote, qui ne veut“ festhielt und sogar den ehelichen Kindern gegen die Aeltern kein Klagerecht auf Verabreichung eines Heirathguts zusteht [627]).

II. Die Rechte der älterlichen Gewalt kommen den Aeltern rücksichtlich der Person ihres außerehelich erzeugten Kindes nur alsdann zu, wenn sie solches gesetzlich — d. h. in dessen Geburtsscheine oder einer öffentlich beglaubigten Erklärung (Art. 334.) — anerkannt haben. (Code Nap. art. 383.)

---

626) Natürliche Kinder — enfans naturels —, welche von einem der Aeltern oder von beyden anerkannt sind, im Gegensatze der nichtanerkannten, insbesondere der außerehelichen aus strafbarer Geschlechtsgemeinschaft, nämlich aus Blutschande oder Ehebruch — enfans adulterins ou incestueux, hinsichtlich deren eine Anerkennung von Seite der Aeltern vom Gesetze (Art. 335.) nicht gestattet ist.

627) Merlin repertoire universel et raisonnée de Jurisprudence. 1807. m. dot. §. 1.

In Folge dessen haben sie in bemeldeter Voraussetzung insbesondere

a. die Befugniß, wenn sie wichtige Ursachen haben, mit ihren Kindern unzufrieden zu seyn, des gesetzlich (Art. 375.) gestatteten Züchtigungsmittels des Einsperrens bis auf die Dauer eines Monats, wenn das Kind noch nicht das sechszehnte Lebensjahr erreicht hat, und bis auf sechs Monate sich zu bedienen, wenn das Kind zwar sechszehn Jahre erreicht hat, aber noch nicht volljährig oder emancipirt ist [628]), und ist der Verhaftsbefehl vom Präsidenten des Bezirksgerichtes zu erholen.

b. Die Aeltern, welche ihr natürliches Kind anerkannt haben, können nach Art. 158., dann Art. 151—155. verlangen, daß solches Kind — der anerkannte uneheliche Sohn, wenn er noch nicht das fünfundzwanzigste, die anerkannte uneheliche Tochter, wenn sie noch nicht das einundzwanzigste Jahr erreicht hat, — ohne ihre Einwilligung sich nicht vereheliche, vielmehr in ehrerbietigem Gesuche deßhalb an sie um den Beyrath und Consens sie angehe.

III. Sollen uneheliche [629]) Kinder mit den ehelichen gleiche Rechte erhalten, so kann dieses bloß durch Legitimation geschehen. Das franz. Recht kennt aber nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Aeltern des unehelichen Kindes. (Art. 331.) Bedingung der Statthaftigkeit ist:

---

628) Art. 376. 377. im Zusammenhalte mit Art. 383.

629) Nämlich vor der Ehe geboren. Die in der Ehe, wenn gleich vor dem 180sten Tage gebornen Kinder sind nicht schon ipso jure als unehelich zu betrachten, sondern sie können bloß als uneheliche erklärt werden, sobald der Ehemann deren eheliche Abstammung bestreitet. — arg. art. 314.

a. daß das zu legitimirende Kind weder aus Ehebruch, noch Blutschande erzeugt ist [630]);

b. daß die beyden Aeltern solches vor der Hand gesetzmäßig, oder auch erst in der Heirathsurkunde anerkannt haben (erwähnter Art. **331.**;) der freywilligen Anerkennung steht übrigens bezüglich der Mutter, gegen welche eine **actio de agnoscendo partu** von dem unehelichen Kinde (nach Art. **341.**) angestellt werden kann, die frühere gerichtliche Verurtheilung zur Anerkennung gleich [631]).

Auch wenn das uneheliche Kind schon verstorben ist, und Descendenz hinterlassen hat, ist die Legitimation als statthaft im Art. **332.** ausgesprochen, und für diesen Fall kommen die Vortheile diesen Descendenten des verstorbenen, für legitimirt zu achtenden, Kindes zu gut.

Wirkung der Legitimation ist, daß von Zeit der stattgehabten Ehelichung der Aeltern des unehelichen Kindes dieses alle Rechte eines ehelichen, und zwar gerade so hat, als wäre es aus dieser Ehe entsprossen, somit auch volle Erbrechte, wie eheliche. — Art. **333.**

Es tritt auch die Legitimation schon **ipso jure** durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger ein, so, daß eine ausdrückliche Erklärung der Aeltern, oder Förmlichkeit oder Einholung des Consenses des zu legitimirenden Kindes oder dessen Vormundes nicht nothwendig ist [632]).

IV. Uneheliche Kinder führen den Namen der

---

630) Was auch schon daraus hervorgeht, daß die Legitimation die Anerkennung des zu legitimirenden Kindes voraussetzt, die Anerkennung selbst aber rücksichtlich Kinder aus Ehebruch oder Blutschande nach Art. **335.** als unzuläßig erklärt ist.

631) **Cours de droit français par Proudhon. Paris. 1809. Tom. II. 108.**

632) **Proudhon a. a. O. tom. II. 117.** — **Lassaulx** Commentar über d. **Cod. Nap.** Coblenz 1809. Bd. II. S. 381.

Mutter oder des Vaters nur alsdann, wenn es von denselben anerkannt worden ist. Ohne Consens des Vaters kann daher dessen Name als Name des unehelichen Kindes in die Civilstands-Urkunde, selbst nicht einmal als Vorname, eingetragen werden [633]). Hat jedoch der Vater das Kind als das seine anerkannt, so führt es auch dessen Namen [634]).

V. Den Civilstand anlangend, so folgen uneheliche Kinder, so lange sie nicht vom Vater in gesetzlicher Weise anerkannt sind, dem Civilstande der Mutter [635]). Gleiches Verhältniß besteht in Ansehung des durch das Gesetz bestimmten Wohnsitzes [636]).

VI. Ueber das Glaubensbekenntniß, worin ein uneheliches Kind zu erziehen wäre, enthält der Code Napol. keine Bestimmung; es möchte indeß anzunehmen seyn, daß, falls der Vater solches uneheliches Kind als das seinige anerkannt hat, es im Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen sey, da für solchen Fall ihm die Erziehung des Kindes in Folge der älterlichen Gewalt (gemäß Art. 383. im Zusammenhalte mit Art. 376—379.) zukommt, zur Erziehung selbst aber die Bestimmung über das Glaubensbekenntniß gehört.

Ist aber das Kind nicht vom Vater, sondern bloß von der Mutter anerkannt, so liegt es in der Natur der Sache, daß das Kind in dem Glauben der Mutter die Erziehung erhalte [637]).

---

633) Jurisprudence du Code civil. Tom. VIII. 160.

634) Zachariä Handb. des franz. Civilrechts. Bd. 3. §. 488.

635) Proudhon a. a. O. I. 68. — Locré Comment. ad. art. 8.

636) Zachariä Handb. des franz. CivilR. §. 103. Note 3.

637) Jurisprudence du Code civil. Tom. II. pag. 289. u. Tom. IV. pag. 23. — Gönner im Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Stud. Bd. 3. S. 169. fg. — Zachariä a. a. O. Bd. 1. §. 85. Note 2.

VII. Von dem Verhältnisse unehelich Geborner in Anbetracht der Succession in Lehen kann nach franz. Rechte keine Rede seyn, da schon in den ersten Zeiten der französischen Revolution alle Feudalrechte abolirt [638]) wurden [638 a]); ebensowenig von Eintritt in

---

638) Auf Antrag des Vicomte Louis de Noailles (selbst aus einem im großen Lehenbesitze befindlichen Hause), und unter eifrigster Mitwirkung des Herzogs von Aiguillon, dann der Vicomte von Montmorency und LaRochefaucauld, so wie des Gutsbesitzers Leguen de Kerengal aus der Bretagne, wurde durch einhelligen Beschluß der Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789) die Aufhebung des Feudalwesens, der grundherrlichen persönlichen- und GeldPrästationen, und des Leibeigenschaftsverbandes verfügt. Schon die Namen der benannten Antragsteller leiten den Unbefangenen zur Ueberzeugung, daß nicht von Leuten, welche in der Welt nichts zu verlieren gehabt, oder von der untersten Klasse des Volks gewesen, oder von Menschen, die erst durch den Umschwung der Dinge sich Reichthümer oder Ansehen zu erwerben gestrebt hätten, solche Aufhebung des Lehen-Nexus sich herleite; vielmehr bestund die Nationalversammlung damals aus den aufgeklärtesten, talentvollsten Männern Frankreichs, und die Unanimität des Beschlußes mag ihren Grund lediglich in der durch die Lage der Verhältnisse gegebenen Ueberzeugung dieser Volksvertreter von der Nothwendigkeit der Befreyung der Grundeigenthumsbesitzer von den mitunter zu stark aufliegenden Lasten der Leibeigenschaft und der Lehenverhältnisse gehabt haben. — M. s. Ludwig Hofmann Unters. über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen als Staats- und Weltbürger. 1830. Bd. 1. S. 389. Note 329. — Darin aber lag offenbar der Mißgriff, daß man mit Hintansetzung des Rechts die wohlerworbenen Rechte Dritter durch einen Machtspruch vernichtete, und nicht darauf bedacht war, im Quantum wie in der Art der Zahlung billige Ablösungen Behufs Entschädigung der Berechtigten festzusetzen.

638 a) Wenn gleich die Lehenverhältnisse im allgemeinen, wie erwähnt, in der letzten Hälfte des Jahres 1789 aufgehoben wurden, so kam dennoch später — mit der Entstehung der von

Familien-Fideicommisse, indem das früher gemäß Ordon. vom Jahre 1747 bestandene Institut der Fideicommisse durch das Gesetz vom 25. Okt. u. 14. Nov. 1792, sowie durch den Code Napol. Art. 896. aufgehoben worden ist.

VIII. Die Anrüchtigkeit unehelicher Kinder in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens kennt das französische Gesetzbuch, als mit dem Geiste, nach welchem es verfaßt wurde, und mit dem Principe der Gleichheit der französischen Bürger unverträglich, ebenfalls nicht [639]); ihnen kommen vielmehr alle politischen Rechte, wie den ehelichen, zu.

IX. In Ansehung der Vormundschaft über uneheliche Kinder muß auch hier zwischen jenen, die von einem der Aeltern oder von beyden anerkannt sind, und zwischen nicht anerkannten unterschieden werden. Erstere stehen lediglich unter der Vormundschaft ihrer Aeltern,

---

Napoleon 1806 neugebildeten Würden, insbesondere der in Italien und Sizilien errichteten, jedoch bald wieder verschwundenen 21 Herzogthümer, so wie des neu unter ihm formirten Adels, und in Folge der den Marschällen und höheren Offizieren der Armee verliehenen Belohnungen — ein den Lehen ähnliches Institut, durch Formation der Majorate, gemäß dem kaiserlichen Dekrete vom 30. März und dem Senatus-Consulte vom 14. August 1806 (man s. Art. 896. des Code Napol.), sodann vom 1. März 1808 (näher normirt mittels der weiteren kaiserlichen Dekrete vom 24. Juny und 21. Dez. 1808, ferner vom 2. Febr. und 17. Juny 1809, sowie vom 3. März 1810) auf; bey welchen Majoraten übrigens die Erbfolge bloß aus ehelicher Geburt nach dem Rechte der Primogenitur statt finden sollte. M. s. Europ. Annalen 1808 Stück 5. Nr. 4. — Keil Statuten u. Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratgüter. Köln. 1810. — Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napol. Bd. 1. Hft. 1. — Desquiron Comment. sur le statut. imperial du 1. Mars 1808. Paris 1809.

639) Proudhon a. a. O. II. 91.

welche sie anerkannt haben; welche Aeltern auch berechtigt sind, mit der Zeit in ihrem letzten Willen einen testamentarischen Vormund für sie zu bestellen [640]). Weder vom Vater, noch von der Mutter anerkannte uneheliche Kinder dagegen stehen gleich anderen Minorennen bis zur erreichten Volljährigkeit, welche nach dem Gesetze vom 20. September 1792 [641]) Tit. 4. Abschn. 1. u. 2. u. Code Napol. Art. 388. u. 488. mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre eintritt, unter Vormundschaft.

Da nach französischem Rechte die Benennung des Vormundes und Leitung der Vormundschaft, so wie die Ermächtigung des Vormunds in gewissen Fällen nicht einer Gerichts-Behörde, sondern dem Familienrathe zukommt, welcher bey ehelich erzeugten Kindern aus 6 Anverwandten des zu Bevormundenden unter Leitung des Friedensrichters besteht, da auf der andern Seite uneheliche nicht anerkannte Kinder weder von Seite des einen oder andern Theils seiner Aeltern Anverwandte in dem rechtlichen Sinne des Wortes haben, so liegt es der Obsorge des Friedensrichters ob, nach Analogie der im Art. 409. vorgezeichneten Vorschriften zum Familienrathe Bürger aus der Gemeinde zu benennen, von denen man glauben kann, daß es ihnen daran gelegen wäre,

---

640) Proudhon a. a. O. II. 252.

641) Vorher währte in den pays du droit écrit, insbesondere in der Dauphiné, Provence, in Languodoc, Gascogne, Lyonnois, Auvergne etc. die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 25sten Jahre; in den pays du droit coutumier — dem größern Theile — dagegen bildete das Gewohnheitsrecht deshalb verschiedene Norm, doch ging die Mehrzahl auf das zurückgelegte 21ste Lebensjahr für Erlangung der Großjährigkeit z. B. in Hinsicht der Cotumes von Ponthieu, Lille, Anjou, Normandie, Douay, Boulonnois, Maine.

das Interesse des zu bevormundenden Kindes stets gewahrt zu wissen. [642]) Dieser Familienrath nun hat den Vormund zu ernennen (Art. 405. a. E.), welchem jederzeit ein Gegenvormund, als vom Gesetze ernannte Controlle hinsichtlich Erfüllung der mehrseitigen Pflichten an die Seite zu setzen ist. (Art. 420.)

Dem Vormunde liegt die Sorge für die Person seines Curanden ob, und zwar nicht blos für dessen Unterhalt [643]), sondern auch für dessen Erziehung; und es hat solcher bey allen bürgerlichen Handlungen dessen Stelle zu vertreten. (Art. 450.)

Ohne Einwilligung des Vormunds können vor Zurücklegung des 21sten Jahres außerehelich geborne, von ihren Aeltern nicht anerkannte Kinder eine Ehe rechtlich nicht eingehen (gemäß Art. 159., wie dieß auch schon im Gesetze vom 20. Sept. 1792. Absch. 4. Art. 1. Tit. 4. vorgezeichnet war).

Hinsichtlich des Vermögens steht dem Vormunde die Verwaltung zu; etwaige Vermögens-Ueberschüsse, hinsichtlich deren er von dem Familienrathe die Summe, welche als Ueberschuß über das Nothwendige angesehen werden soll, sich angeben lassen muß, hat er bey Strafe selbstiger Verzinsung binnen 6 Monaten nach Eingehen der Gelder nutznießlich anzulegen. (Art. 455. 456.)

Erbschaften kann er ohne Erlaubniß des Familienrathes nicht annehmen; die Annahme selbst darf jedenfalls nur mit der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. (Art. 461.)

---

642) Sirey a. a. O. 1806. p. 474.

643) Maleville ad art. 454.

Eben so wenig kann er sich ohne Ermächtigung des Familienrathes und ohne Gutachten dreyer vom königl. Staatsprokurator des Gerichts ernannten Rechtsgelehrten im Namen seines Pflegbefohlnen vergleichen; auch ist jedenfalls die Gültigkeit des Vergleiches von der Genehmigung des Gerichts abhängig. (Art. 467.)

Den Pflegbefohlenen kann und muß sogar der Vormund vor Gericht active wie passive in Klagen, welche nicht Immobiliar-Rechte zum Gegenstande haben, vertreten, und es ist hierzu die Ermächtigung des Familienrathes nicht erforderlich.

X. Rücksichtlich der testamentifactio passiva unehelicher Kinder bestimmt der Art. 908.: daß uneheliche Kinder weder durch Schankungen unter Lebenden noch durch Testament etwas mehr empfangen können, als ihnen unter dem Titel von der Succession zugestanden ist. Da indessen nach Art. 762. die aus Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder von der Intestat-Erbfolge ausgeschlossen sind, und das Gesetz ihnen blos den nothdürftigen Unterhalt zugesteht, so folgt, daß nach franz. Rechte in Betreff der testament. factio passiva unterschieden werden muß zwischen

a) unehelichen Kindern aus Blutschande oder Ehebruch, und

b) anderen außerehelichen.

Erstere können, außer den nothdürftigen Alimenten, weder mittelbar noch unmittelbar als Erben, Legatarien oder Schenknehmer von Todeswegen oder unter den Lebenden bedacht werden, und in der erwähnten Art etwas erwerben. Auch ist jede Verfügung in dieser Hinsicht, wenn sie unter der Form eines lästigen Vertrags versteckt, oder die Namen anderer Personen dabey z. B.

der Kinder oder Descendenten oder Ehegatten der erwerbunfähigen Person blos zum Scheine gebraucht worden wäre, nichtig. (Art. 911.)

Wird den Ehebruchs- oder Blutschande-Kindern [644]) dennoch etwas mehr als die nothdürftigen Alimente zugewendet, so steht den Erben des blutschänderischen oder ehebrecherischen Ehegatten unbenommen, auf Zuerkennung desjenigen, was das Quantum der nothdürftigen Alimentation übersteigt, anzutragen [645]); auch dem Universal-Legatare kommt dieses Reduktionsrecht zu. [646])

Was dagegen die übrigen unehelichen Kinder, welche nemlich nicht aus blutschänderischer oder ehebrecherischer Erzeugung ihre Abstammung ableiten, angeht, so können sie ohne Anstand von ihren Aeltern letztwillig oder in sonstiger Art bedacht werden, da Jedermann im Staate erbfähig ist, welchem die Erbfähigkeit durch ein specielles Gesetz nicht entzogen worden, und uneheliche, nicht aus einem Ehebruche oder aus Blutschande erzeugten, Kinder unter denjenigen Personen keineswegs benannt sind, rücksichtlich welcher die Gesetze, insbesondere die Art. 725. u. 908. eine Ausnahme von der als Regel bestehenden Erbfähigkeit machen.

XI. In Betreff der Intestat-Erbfolge unehelicher Kinder muß vordersamst bemerkt werden:

---

644) Nur dann kann es sich um Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt handeln, wenn hinsichtlich ihrer, als in der Art erzeugt, auf indirektem Wege der Beweis vorliegt, weil nach Art. 340. jede Untersuchung, jede gerichtliche Rechts-Verfolgung hinsichtlich der Vaterschaft gesetzlich unzulässig ist, die Vaterschaft selbst also sich blos indirekt herausstellen kann. (Sirey a. a. O. 1809. II. S. 310.)

645) Jurispr. du Code civil. V. 134. — Sirey a. a. O. 1807. II. 57.

646) Zachariä Handb. des franz. Civilr. §. 556. Note 3.

Das vor der französischen Revolution bestandene Recht gab unehelichen Kindern außer der Alimentation keine Ansprüche an den älterlichen Nachlaß; sie konnten sogar durch Vermächtnisse nicht mit einer Summe, welche den nothwendigen Alimentations-Betrag stark überstieg, von den Aeltern bedacht werden. Im Falle Absterbens ohne letztwillige Verordnung und ohne rechtliche Descendenz hatte das Successions-Recht zu Gunsten des Landes- oder Obergerichts-Herrn (droit de batardise — jus bastardisae vel bastardagii) statt.

Die während der Revolution erlassenen Gesetze, insbesondere jenes vom 12. brumaire II. ertheilten unehelichen Kindern gleiche Erbrechte, wie der ehelichen.

Der nach den Stürmen der Umwälzung erschienene Code Civil, später Code Napol. nahm den ruhigen Mittelweg zwischen der Härte der frühesten Gesetze und der zu großen Milde der neuesten. Wie überhaupt in der ganzen Lehre des Erbrechts stellt das benannte französische Gesetzbuch eigenthümliche, von den Grundsätzen des römischen, wie des ältern franz. Rechts abweichende Normen auf. [647]) Diese gehen nun mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den Art. 756 — 766. (Buch 3. Tit. 1. Kap. 4.) dahin:

I. Betreffend das Erbfolgerecht unehelicher Kinder:

A. Nicht anerkannte uneheliche Kinder haben durchaus kein Recht auf den Nachlaß ihrer Erzeuger,

---

647) Eine ausgezeichnete Darstellung der Erbfolge nach dem Code Napol., verglichen mit dem röm. und preuß. Rechte gab Gönner im Archive für Reform der Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. 2. Nr. 5. Schade nur, daß er die am Ende des Aufsatzes versprochene Fortsetzung, welche von den irregulären Successionen in Beziehung auf die natürlichen anerkannten Kinder gehandelt haben würde, nicht lieferte.

da jeder desfallsige Anspruch frühere Anerkennung von Seite des Erzeugers, in dessen Verlassenschaft die Erbfolge angesprochen werden will, voraussetzt. (Art. 756.)

Die aus Ehebruch oder Blutschande Erzeugten haben, — eben weil sie nach Art. 335. von ihren Erzeugern nicht anerkannt werden können, das Intestat-Erbfolgerecht unehelicher Kinder aber Anerkennung voraussetzt, — außer den nothdürftigen Alimenten keine weitern Ansprüche an den Nachlaß ihrer Erzeuger (Art. 762.) Hat daher der Vater oder die Mutter eines solchen Kindes demselben ein Handwerk lernen lassen, oder hat eines von beyden ihm bey seinen Lebzeiten seinen Unterhalt zugesichert, so cessirt aller Anspruch an den älterlichen Nachlaß. (Art. 764.)

B. Anerkannte natürliche Kinder sind zwar

a) in Rücksicht des Nachlaßthums der Aeltern oder älterlichen Anverwandten keine Erben [648]) (heretiers) d. h. Nachfolger in das gesammte Vermögen eines Defunkten, welche ipso jure mit dem Erblasser dieselbe juridische Person ausmachen [649]) (Art. 756. u. 724.); doch haben sie

b) ein Erbfolge-Recht im engern Sinne des Wortes — d. h. ein Recht zum Erwerbe eines Nachlasses, abgesehen von der Eigenschaft der ipso jure eintre-

---

648) Selbst nicht durch richterliche missio in possessionem, wie gegen die klare gesetzliche Bestimmung Unterholzner in seiner jur. Abhdl. München 1810. Nr. 1. S. 43. annimmt.

649) Der Ausdruck: heretier, dessen sich das Gesetz bey ehelich gebornen Blutsverwandten bedient, ist demnach — dem bloßen Erbfolgerechte natürlicher Kinder gegenüber — nicht blos ein Ehrentitel, wie Krüll in seiner Lehre von der Intestat-Erbfolge nach französischem Civilrechte Landshut 1811. §. 80. S. 155. erwähnt.

tenden Repräsentirung des Erblassers —; und zwar beschränkt sich dieses Erbfolge-Recht

c) blos auf den Nachlaß des Vaters oder der Mutter, von welchen das natürliche Kind anerkannt ist, keineswegs also auch auf den Rücklaß der Großältern oder älterlichen Seiten-Verwandten;

d) Bedingt ist aller Anspruch auf Erbfolge in den älterlichen Nachlaß von Seite eines anerkannten natürlichen Kindes dadurch, daß es nicht schon bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter von demjenigen, was nach den unten zu f näher zu erörternden Bestimmungen des Gesetzes ihnen zukommt, die Hälfte unter der ausdrücklichen Erklärung empfangen habe, daß dabey beabsichtiget sey, es mit dem ihm vom Gesetze angewiesenen Theil zu befriedigen. Würde dieser Antheil von demjenigen, was ihm eigentlich zukömmt, nicht die Hälfte betragen, so kann es nur so viel verlangen, als zur Complirung dieser Hälfte erforderlich ist. [650]) (Art. 761.)

Hat nun ein natürliches Kind solche Hälfte mit der vorerwähnten besondern Erklärung von seinem Vater oder seiner Mutter erhalten, so cessirt all sein Erb-Anspruch an den Nachlaß des Vaters oder der Mutter.

e) Ist das natürliche Kind vor seinen Aeltern verstorben, so stehen dessen Erbfolge-Ansprüche an die Nachlaß-Masse des Vaters oder der Mutter seinen Kindern oder Descendenten zu. [651]) (Art. 759.)

---

650) Zum Theil abweichender Ansicht ist, jedoch unrichtig, weil gegen die deutlichste Bestimmung des Gesetzes gehend, Dabelow in seinem Commentare über den Code Napol. Leipzig 1810. Th. 2. S. 104.

651) Les Pandectes françaises tom. 6. p. 322.

Wenn nun gleich das Gesetz nicht erwähnt, ob es bloß die ehelichen Kinder und Descendenten hierbey gemeint haben wolle, oder ob auch die unehelichen, so möchte doch wohl anzunehmen seyn, daß im concreten Falle eheliche wie uneheliche zur Erbfolge berufen seyen, weil der im Art. 759. vorkommende Ausdruck: enfans ou descendans ganz allgemein ist, somit eheliche wie uneheliche in sich befaßt, zudem die Berathungen im Staatsrathe, insbesondere die Erörterungen des Consuls Cambaceres über den erwähnten Artikel es so ziemlich außer Zweifel setzen, daß auch natürliche anerkannte Kinder eines natürlichen anerkannten Kindes auf die großälterliche Verlassenschaft Intestat-Erbfolge-Ansprüche haben sollen. [652])

f) Ueber das Quantum, welches natürlichen anerkannten Kindern in Folge ihres Erbfolgerechts in den Nachlaß ihres Vaters oder ihrer Mutter zukommen soll, bestimmt der Art. 757.:

aa. Hinterläßt der Vater oder die Mutter eheliche Descendenten, — vorausgesetzt [653]), daß letztere als erbfähig vorliegen, auch die Erbschaft nicht ausschlagen [654]), — so geht das Erbfolgerecht

---

652) **Malleville ad art. 759. — Delaporte ad eundem art. —** Gegentheiliger Ansicht ist **Chabot ad hunc art. — Loiseau traité des enfans naturels p. 643.** — Makeldey Theorie der Erbfolgeordnung nach Napol. Gesetzbuch, Marburg 1811. S. 100. — Zachariä Handb. des franz. Civilr. §. 518 Note 13. — Krüll Lehre von der Intestaterbfolge ꝛc. § 85. S. 202.

653) **Loisau** a. a. O. p. 653 fg.

654) Denn hinsichtlich desjenigen, welcher die Erbschaft ausschlägt, gilt der Grundsatz des Art. 785: „**l'heretier, qui renonce, est censé n'avoir jamais été héretier.**“

des natürlichen annerkannten Kindes auf den dritten Theil der Erbportion, welchen es erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren wäre. Bey Ermittlung eines solchen Antheils wird daher die gesammte Erbmasse ideell unter die ehelichen Kinder wie unter das natürlich anerkannte Kind getheilt, und von dem auf letzteres treffenden Betrage der dritte Theil blos angenommen, welcher alsdann den Antheil des natürlichen Kindes bildet. Z. B. Nach des A. Tode sind vorhanden: das eheliche Kind B., ferner von einem verstorbenen ehelichen Kinde C. dessen nach dem Repräsentationsrechte im Stamme eintretenden 4 Kinder D. E. F. G., endlich ein natürliches anerkanntes Kind H. Wäre H. ehelich, so erbte es, weil D. E. F. G. nur einen Stamm repräsentiren, ein Drittheil; so aber erhält es nur ein Drittheil von diesem Drittheil, somit $^1/_9$. Schwieriger wird freylich die Sache, wenn man sich den Fall denkt, daß der eheliche Sohn C. noch am Leben, aber etwa wegen bürgerlichen Todes erbunfähig wäre, wo sodann seine Söhne D. E. F. G. als Erben für ihn einträten, und die Frage entstünde, ob dieses jure proprio oder jure repraesentationis geschehe? und wieviel nun das natürliche anerkannte Kind H. auf seinen Theil zu erhalten habe?

Da man annehmen muß, daß, wenn auch der erbunfähige Sohn C. nicht bey der Theilung mitzuzählen ist, denn doch dessen ehelichen Kinder D. E. F. G. nur jure repraesentationis, nicht kraft eigenen Rechtes zum Erbrechte berufen sind, so dürfte der Antheil des natürlichen anerkann-

ten Kindes nicht ein Drittheil von einem Sechstheile, d. i. $^1/_{18}$, sondern ein Drittheil vom Drittheil, d. i. $^1/_9$ seyn.

Concurriren eheliche Kinder mit zweyen oder mehreren natürlichen anerkannten Kindern, so kommt jedem der Letzteren ein Drittheil von dem Antheile aus der ganzen Masse zu, welchen es erhalten haben würde, wenn es so wie die übrigen natürlichen Kinder ehelich gewesen wäre. [655]) Z. B. Es handelt sich nach des A. Ableben um den Antheil bezüglich der Erbfolge von Seite seiner ehelichen Söhne B. und C., dann seiner 3 natürlichen anerkannten Kinder D. E. F. Wären alle diese Kinder ehelich, so erhielte jedes ein Fünftel, es fallen daher auf D., wie auf E. und F. ein Drittheil vom Fünftel nemlich $^1/_{15}$ [656]).

bb. Hinterläßt der außereheliche Vater oder die außereheliche Mutter keine ehelichen Descendenten, vielmehr Geschwister oder Ascendenten, so beträgt der dem natürlichen anerkannten Kinde

---

655) M. s. hierüber Krüll Lehre von der Intestat-Erbf. ꝛc. §. 88. S. 211. fg., insbes. S. 215.

656) Makeldey a. a. O. §. 34. p. 86. — **Jurispr. de la cour de cassat. 1808. p. 151.**

Unterholzner gibt in s. jurist. Abhandlung München 1810. Nr. 1. §. 5. S. 13. fg. in dieser Beziehung mit künstlicher Berechnung die algebraischen Formeln an, unter welchen man den aliquoten Theil, welcher den mehreren natürlichen anerkannten Kindern gebühre, finden könne. Allein daß die aufgestellte künstliche Berechnung von dem Sinne des im Art. 757. einfach vorliegenden Textes sich entferne, liegt bey näherer Prüfung unverkennbar vor. M. s. die Recension benannter Schrift Unterholzners in den Heidelb. Jahrb. d. Literatur f. Jurispr. 1810. S. 127. fg.

zufließende Intestaterbfolge-Antheil die Hälfte dessen, was es erhalten haben würde, wenn es ehelich gewesen wäre (Art. 757. Abs. 2.); nämlich, weil eheliche Kinder alle übrigen Verwandten ausschließen, somit ihnen der ganze Nachlaß gebührt, und das natürliche anerkannte Kind doch die Hälfte erhalten soll von dem, was es erhielte, falls es ehelich wäre, — die Hälfte der gesammten Verlassenschaftsmasse.

Ob das Gesetz auch auf den Fall des Vorhandenseyns von Kindern der Geschwister anzuwenden sey, da ihrer im Art. 757. keine Erwähnung geschieht, ist controvers. Wenn nun auch für die verneinende Ansicht das Nichtberührtseyn im Gesetze, so wie die Meinung mehrerer Rechtsgelehrten [657]) und der Ausspruch einiger Gerichtshöfe [658]) steht, so möchte denn doch die bejahende Meinung den Vorzug verdienen, indem mit Rücksicht auf Art. 742. in der Seitenlinie das Repräsentationsrecht zu Gunsten der Kinder der Geschwister eines Defuncten Platz hat, und dieses Repräsentationsrecht allgemein durchgreifend ist [659]).

cc. Wenn der natürliche Vater oder die natürliche Mutter weder eheliche Descendenten, noch As-

---

657) Loiseau a. a. O. S. 648.

658) Jurisprud. du Cod. civ. VIII. 283. — XV. 469. — Sirey a. a. O. 1810. II. 266.

659) Chabot ad art. 757. — Malleville ad eund. art. — Zachariä Handb. d. franz. Civ.R. §. 518. Note 7. — Makeldey a. a. O. S. 98. — Unterholzner a. a. O. S. 12. — Krüll a. a. O. §. 89. a. E. S. 216.

cendenten, noch Geschwister hinterlassen hat, so fallen dem natürlichen anerkannten Kinde drey Viertheile der gesammten Masse zu. (Art 757. am Ende.)

Wären hier, nämlich im Falle zu cc., so wie in dem Falle zu bb., der natürlichen anerkannten Kinder mehrere, so müßten sie sich, der Natur der Sache nach, im Falle cc. in die drey Viertheile, und im Falle bb. in die Hälfte des den unehelichen Kindern gesammt zukommenden Antheiles nach Köpfen theilen [660]).

dd. Ist nach dem Ableben des natürlichen Vaters oder der natürlichen Mutter kein erbfähiger [661]) Verwandter vorhanden, — welchem Falle jener rechtlich gleich zu achten, wenn alle erbfähigen Verwandten auf den Nachlaß Verzicht geleistet haben, oder erbunwürdig sind, — so kommt dem natürlichen anerkannten Kinde der ganze Nachlaß zu (Art. 758.), so, daß also der überlebende Ehegatte vom Nachlasse ausgeschlossen ist [662]).

g. Wegen der Collations-Verbindlichkeit bestimmt der Art. 760., daß natürliche anerkannte Kinder oder

---

660) Loiseau a. a. O. S. 629. — Krüll a. a. O. §. 87. a. E. S. 207.

661) Die Erbfähigkeit der Seitenverwandten geht nach Art. 755. weiter nicht, als bis zum zwölften Grad einschlüßig, indem alsdann eine **successio extraordinaria** nämlich etwaiger natürlicher anerkannter Kinder, und in deren Abgange des überlebenden Ehegatten eintritt, und in dessen Ermanglung der Staat zur Succession berufen ist. (Art 767.)

662) Malleville ad art. 757. — Jurisprud. de la cour de cassat. 1808. p. 151.

deren Descendenten gehalten sind, sich von demjenigen, was ihnen aus der Erbschaft gebührt, alles dasjenige abrechnen zu lassen, was sie von demjenigen der Aeltern, dessen Erbschaft erledigt ist, bereits empfangen haben, und was nach den über die Collation aufgestellten Regeln eingeworfen werden muß, wohin insbesondere (nach Art. 852.) Ausstattung, häusliche Einrichtung, frühere Berichtigung von Schulden ꝛc. gehören.

Auf der andern Seite kommt dem natürlichen anerkannten Kinde, den Erben gegenüber, nicht zu, von diesen ebenfalls Conferirung zu verlangen, weil das Recht, die Conferirung früherer derley Empfänge zu fordern, vom Gesetze (Art. 857.) bloß dem Miterben ertheilt ist, das natürliche Kind aber nicht Erbe im eigentlichen Sinne, sondern nur Erbfolger in der engeren, bereits erörterten Bedeutung ist.

Uebrigens haften natürliche Kinder, welche keineswegs Erben, sondern bloß Erbfolger sind, für die Schulden und Lasten der Erbschaft ihrer natürlichen Aeltern keineswegs für ihre Person, vielmehr kommt ihnen schon von Rechts wegen die Rechtswohlthat des Inventars zu (Art. 724. u. 769. 770.), in Folge dessen die Massacreditoren nicht weiter gegen sie Ansprüche machen können, als auf den ihnen vom Gesetze zwar eingeräumten, nun aber bey der Massa-Insufficienz zur Befriedigung der Massagläubiger zu verwendenden Betrag, da ihre Verpflichtung nicht weiter, als auf den Bestand des Inventars geht [663]). (Art. 802. u. 803. Abs. 2.)

---

663) Les Pand. franç. tom. 6. p. 321. — Discussions du Code civil etc. tom. 3. p. 170.

II. Anbelangend die Erbfolge in den Nachlaß natürlicher anerkannter Kinder, so treten

A. falls sie eheliche Kinder oder Descendenten haben, dieselben in ihre Verlassenschaft ein, und es ist hierbey ohne Einfluß, wenn es sich auch von Beerbung des Nachlasses von aus Ehebruch oder Blutschande Gebornen handelt [664]). Liegen neben ehelichen Kindern auch natürliche vor, so kommt letzteren die ihnen durch Art. 757. vergönnte Quote am Nachlasse zu.

B. Bey Abgang ehelicher Kinder und Descendenten kommen dessen natürliche anerkannte Kinder zur Erbfolge. (Art. 758.)

C. Sind auch keine natürlichen Kinder vorhanden, so succedirt der außereheliche Vater oder die außereheliche Mutter, sofern eines oder das andere das zu beerbende uneheliche Kind früher anerkannt hatten, und beyde zugleich, und zwar letztenfalls jedes zur Hälfte des Nachlasses, wenn es von beyden anerkannt worden [665]). — Art. 765. —

D. Ist der anerkennende Vater oder die anerkennende Mutter, oder sind beyde vor dem natürlichen anerkannten Kinde mit Tod abgegangen, so kommen in des letzteren Nachlaß dessen von ihrem Vater oder ihrer Mutter gleichmäßig anerkannten natürlichen Geschwister [666]) oder deren Nachkommen; dabey fallen jedoch jene

---

664) Makeldey a. a O. S. 147.

665) Krüll a. a. O. §. 98. S. 327.

666) Auch hier wird vorausgesetzt vorgängige Anerkennung, indem ohne diese der juridische Begriff außerehelicher Geschwister bey vorliegendem Verbote der Paternitätsklage nicht gegeben ist.

Güter, welche das natürliche anerkannte Kind von seinem es anerkannt habenden Vater oder von seiner Mutter — titulo gratuito — empfangen hat, wenn sie sich noch wirklich in der Erbschaft befinden (selbst die Vindications-Klagen wegen solcher Gegenstände), auf die rechtmäßigen Geschwister, d. h. auf die ehelichen oder durch die Ehe legitimirten Kinder des Vaters oder der Mutter. Art. 766.

XI. Ueber Notherbrecht im allgemeinen stellt das französische Recht solche Grundsätze auf, daß von einem Pflichttheile in dem Sinne, wie das römische Recht und die auf dessen Grundlage in dieser Materie fortbauenden bayerischen, österreichischen und preußischen Rechte den Begriff aufstellen, und hieraus die Bestimmungen geben, nach franz. Rechte gar keine Rede ist. Während das röm. Recht die Freyheit der Verfügung von Todes wegen als Regel aufstellte, und aus der Beschränkung dieser Freyheit der Begriff des Pflichttheiles sich bildete, geht das franz. Recht umgekehrt von der Ansicht aus: daß das ganze Vermögen des Erblassers Gesammteigenthum der Familie sey, welches den nächsten Verwandten von Rechts wegen gehöre, worüber demnach der Erblasser nicht verfügen könne, außer soweit das Gesetz zu seinen Gunsten ihm ein Dispositions-Recht auf einen gewissen Theil des Vermögens zugestehe; es setzt sofort (in Art. 913—919.) Bestimmungen über das Quantum fest, welches für das vom Erblasser verfügbare Vermögen bestehen solle. Derjenige Theil nun, worüber er nicht disponiren darf, ist der Vorbehalt — la reserve — worauf den Descendenten und Ascendenten nach dem Gesetze ihre Erbansprüche verbleiben sollen, ohne daß der Erblasser durch eine Verfügung von

Todes wegen oder auch unter Lebenden zum Nachtheile der Vorbehalts-Erben verfügen dürfe.

Das Gesetz bestimmte dabey nicht den Betrag solchen Vorbehaltes, sondern weil es mehr die Beschränkung der Veräußerlichkeit des als Familiengut bestehenden Vermögens im Auge hat, den Betrag des disponiblen Vermögens, und es sollen hinsichtlich ehelicher Descendenten (gemäß Art. 913 — 915.) die freygebigen Verfügungen von Todes wegen oder auch unter Lebenden nicht die Hälfte des Vermögens des Disponenten übersteigen, wenn dieser bey seinem Tode nur ein rechtmäßiges Kind, — nicht das Dritttheil, wenn er zwey, — nicht das Viertheil, wenn er drey oder mehrere dergleichen Kinder hinterläßt; eben so nicht die Hälfte des Vermögens, wenn der Disponent zwar keine ehelichen Descendenten, aber Ascendenten sowohl in der väterlichen, als in der mütterlichen Linie, — nicht drey Viertheile, wenn er bloß in einer Linie Ascendenten hinterläßt.

Nach dem Vorerwähnten beträgt also der Vorbehalt eines ehelichen Kindes die Hälfte, — zweyer Kinder zwey Dritttheile, — dreyer und mehrerer drey Viertheile des Vermögens; so wie der Vorbehalt der ehelichen Ascendenten, wenn deren sowohl in der väterlichen als mütterlichen Linie vorhanden sind, die Hälfte, — wenn nur in einer dieser Linien Ascendenten vorliegen, ein Viertheil des Gesammtvermögens ist.

So gab der Code Napol. die Normen in Betreff ehelicher Disponenten; eine ausdrückliche Bestimmung aber darüber, ob der Erblasser das seinem außerehelichen anerkannten Kinde zukommende Erbfolge-

recht dadurch schmälern könne, daß er beliebig solches Erbfolgerecht beschränkende Verfügungen von Todes wegen oder unter Lebenden trifft, ob demnach natürlichen anerkannten Kindern ein Vorbehaltsrecht in Ansehung der älterlichen Verlassenschaft zukomme, ist in dem Napol. bürg. Gesetzbuche nicht enthalten.

Nothwendig bildeten sich hierüber sofort controverse Ansichten. Einige [667]) Rechtsgelehrte, sich stützend auf den Umstand, daß im Gesetze selbst den natürlichen anerkannten Kindern kein Vorbehalt ausdrücklich zugestanden sey, haben daher die Meinung, daß ihnen ein Vorbehalt auch nicht zukomme.

Andere [668]) gestehen ihnen einen Vorbehalt zu, und finden die näheren Normen darüber in dem bereits oben erwähnten Art. 761., wo bestimmt ist, daß ein natürliches anerkanntes Kind keine Ansprüche weiter zu machen habe [669]), wenn es bereits von demjenigen, was ihm als gesetzlicher Betrag für die Erbfolge zugestanden sey, die Hälfte unter der ausdrücklichen Erklärung von Seite eines der Aeltern empfangen hätte, daß dabey beabsichtigt sey, es auf den ihm angewiesenen Antheil (— a la portion, qu'ils lui ont assignée —) zu beschränken; daß ferner, falls nicht dieser Antheil die Hälfte dessen, was dem natürlichen Kinde eigentlich gebühre, betrüge, es nur so viel verlangen könne, als zur

---

667) Unterholzner über die Rechte der anerkannten natürlichen Kinder.

668) Pigeau notions elem. du Code civ. II. 638. — Delaporte ad art. 761.

669) Toute réclamation leur est interdite, sind die Worte des benannten Artikels.

gänzlichen Erfüllung dieser Hälfte erforderlich sey (— il *ne pourra reclamer que le supplement* necessaire pour parfaire cette moitié —).

Diese Rechtsgelehrten nehmen somit hinsichtlich des Quantums des Vorbehalts an, dieses bestehe für natürliche anerkannte Kinder in der Hälfte des ihnen nach dem gesetzlichen Erbrechte Gebührenden.

Der eben aufgeführten Meinung will indessen entgegengesetzt werden, daß der Art. 761. zur Voraussetzung das Thatverhältniß nehme, daß das natürliche anerkannte Kind bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter von einem derselben die fragliche Hälfte oder darunter mit der erwähnten besondern Erklärung bereits erhalten [670]) hat, während damit der Fall noch nicht berührt sey, ob und was als Vorbehalt für die natürlichen anerkannten Kinder bestehe, wenn sie bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter von einem derselben noch gar nichts empfangen haben, und nun erst durch Testament [671]) ihnen etwas von den Aeltern zugewendet wird.

Eine weitere Meinung [672]) geht von der Ansicht aus,

---

670) Denn der Art. 761. bedient sich des Ausdrucks: „**lorsqu'ils *ont reçu* la moitié de ce, qui leur est attribue par les articles précédens.**“

671) Darüber, daß auf die erst im Testamente folgende Zuwendung der fraglichen Hälfte der Art. 761. eine Anwendung nicht finden könne, vielmehr dieser Artikel forthin das Uebergebenwordenseyn jener fraglichen Hälfte bey Lebzeiten der Aeltern voraussetze. s. m. **Maleville ad art. 761.**, und **Pand. franc.** a. a. O. p. 326.

672) **Grenier traité des donations, des testamens, et des toutes autres dispos. gratuites etc. Paris 1807. tom. 3. p. 349. —**

der den natürlichen anerkannten Kindern allerdings zukommende Vorbehalt bestimme sich durch den Art. 757. im Zusammenhalte mit Art. 761., indem man vorerst mit Rücksicht auf Art. 913. zu ermitteln habe, welches der Vorbehalt des natürlichen Kindes sey, wenn es ehelich geboren wäre, in Beziehung auf das resultirende Quantum alsdann aber den gemäß Art. 757. den natürlichen anerkannten Kindern gebührenden Intestat-Erbtheil berechne, wo sodann der dem natürlichen Kinde aus der ganzen Verlassenschaft nach Art. 757. u. 758. zustehende aliquote Theil von jenem ermittelten Vorbehaltsquantum als eigentlicher Vorbehalt des natürlichen Kindes anzunehmen sey. Z. B. nach dem Ableben des A. liegen als Erbsinteressenten dessen ehelicher Bruder B., aber auch ein natürliches anerkanntes Kind C. vor. Letzterem C. nun käme nach Art. 913., falls er ehelich wäre, als Vorbehalt die Hälfte des Nachlasses zu; es geht aber mit Rücksicht auf Art. 757. der Antheil eines mit seinem Vaters Bruder concurrirenden natürlichen Kinde auf die Hälfte des Nachlasses; sofort resultirt als der dem natürlichen anerkannten Kinde gebührende Vorbehalt von jener Hälfte wieder der halbe Antheil, d. i. ein Viertheil der Verlassenschaft.

Nach derselben Berechnung müßte übrigens der Vorbehalt, welchen ein natürlicher Vater oder eine natürliche Mutter auf den Nachlaß ihres anerkannten natürlichen Kindes anzusprechen hätte, mit Rücksicht auf Art. 765. u. 761. zu ermitteln seyn.

Loiseau traité des enfans naturels etc. Paris 1811. p. 676. — Zachariä Handbuch des franz. Civilrechts. Zweyte Auflage. Bd. 4. §. 594. S. 298.

Auf die Seite der letzterwähnten Meinung hat der Gerichtsgebrauch sich gewendet [673]), welcher, als auf Entscheidung des Cassations-Gerichtshofes basirt, in der Regel durchgreifendes Gewicht für die Untergerichte bey Beurtheilung controverser Rechtsfragen hat.

---

673) Sirey Jurisprudence de la cour de cassation. 1809. tom. I. pag. 337.

Sach-Register.

A.

Abweisung der Klage, wann sie einzutreten hat. S. 155. Nte. 269.

Actio ad implendam legitimam. 287.

— an sit fundata — probata — Recherche darüber. 130.

— de partu agnoscendo utilis. 126.

— familiae erciscundae der Notherben. 287.

— injuriarum der Genothzüchtigten. 21.

— negotiorum gestorum contraria hinsichtlich Vergütung verabreichter Alimente. 110. 127.

— nondum nata rücksichtl. der actio de partu agnosc. ut., solange die Entbindung nicht erfolgt ist. 128.

— utilis. 126.

Adel geht auf unehliche Kinder nicht über nach gem. R. 220. — bayr. R. 298. — östr. R. 321. — preuß. R. 333.

Adulter Begriff der Römer hierbey. 252. N. 467.

Adulterini s. Ehebruchkinder.

Advokatenstand, Ausschluß unehel. Kinder hiervon nach bayr. R. 303.

Aelterliche Gewalt, in wie fern unehel. Kinder ihr unterworfen. 209.

Alimentation unehel. Kinder, Bestimmungen des gem. Rechts hierüber. 84. f. — bayr. R. 171 — öster. R. 179. — preuß. R. 193. franz. R. 201.

— sKlage, Pflicht des Vormunds hierzu. 234.

— Verbindlichkeit hatte nach röm. R. blos die Mutter. 4. nach gem. R. hat sie primär der Vater. 88. — ebenso nach sächs. R. 89. N. *

— — deren Rechtsgrund 89. — bayr. R. 171.

— — geht subsid. auch auf die unehel. Mutter nach gem. R. 96. bayr. R. 172.

— — Beginn und Dauer. 113.

— — Umwandlung der Naturalverpflegung in GeldAversum. 115.

Alimente, Privil. ders. 119.

Alimente, Quantum. 110. — bayr. R. 174.
—= zu denselben war der unehel. Vater nach röm. R. nicht verbunden. 3.
—= auf sie hatten Kinder aus Blutschande gegen ihre Aeltern nach röm. R. kein Zwangsrecht. 3.
—= Erbrecht in dieselbe von Seite der Concubinen = Kinder nach röm. Rechte. 4.
Altenburg herz. sächs. Constitution vom 7. July 1823, deren Bestimmungen über
= Verbindl. des Stuprators wegen Defloration. 16. N. *
=—=—= wegen Stuprums unter Versprechen der Ehe. S. 24. in der Note *
= Quantum der Entschädigung der Deflorirten. 29. Nte. *
= Verbindl. zur Alimentation unehel. Kinder. 100. Nte. *
= Inbegriff der Alimentationspflicht. 110. Nte. *
= selbstige Verpflegung des unehel. Kindes oder Umwandlung in GeldAversum. 117. Note *
= exceptio plurium constuprat. 130. Nte. *
= Intestaterbfolge unehel. Kinder. 264. Nte. *
Alternative Verbindlichkeit, Bestand der einen Verbindlichkeit beym Wegfallen der andern. 19.
Amt, öff., Ausschluß unehelicher Kinder hiervon. 227. — nach bayr. R. 301.
Anerkennung, freywillige, unehel. Kinder nach franz. R. 205.
Anrüchtigkeit unehel. Kinder. 225. — wegfallend nach öster. R. 322. — preuß. 335. — franz. 348.
ἀπάτορες παῖδες. 2. Nte. 2.
ArrestObjekt können künftige Alimente nicht seyn. 123. — nach bayr. R. 174.
Arzt und Arzneyenkosten sind in Aliment. inbegriffen. 108.
Ausleihung der Gelder des Curanden, hierzu ist Vormund verbunden. 238.
Aversalsumme = Vergleich, dessen Wirkung. 163.

B.

Bastardisae vel bastardagii jus. 225. 353.
Bayr. Gesetzbuch, dessen Verhältniß zur Doktrin. 291. N. 544.
Bayr. LandRecht, geschichtliche Notizen darüber. 53. Nte. 128.
—= ist Norm der Entscheidung für alle Oberoffiziere. 57. Nte. *
—= Bestimmungen dess. über:
= Klage der Stuprirten wegen Defloration. 57.
= Aliment. unehel. Kinder. 171. — u. Vergleich hierüber 176.
= Verbindl. der Großältern zur Aliment. unehel. Enkel 172.
= Zeitverhältniß der Geburt des unehelichen Kindes zur ConcumbenzZeit. 173.

Bayerisches LandRecht, Bestimmungen desselben über:
= Aliment.Quantum, 174. — u. Vergleich hierüber. 178.
= Exceptio plur. constupratorum. 175.
= Verbindl. zur Abgabe einer dos. 291.
= Verhält. unehel. Kinder hinsichtlich väterlicher Gewalt, insbes. Legitimation. 292.
—= Namen und Familie. 296.
—= Heimath. 297. — Religion. ibidem.
—= Adel. 298. — Lehenfolge. ibidem.
—= Primogenitur. 300. — Majoratfolge ibidem.
—= levis notae macula. 300.
—= Bevormundung. 304.
—= testamentifactio passiva. 309.
—= TestamentsAnfechtung der Geschwister in casu personae turpis praelatae. 312.
—= Intestaterbfolge. 314.
—= Notherbrecht und Pflichttheil. 317.
Bedingnisse wegen Ehe entziehen das Wahlrecht des Stuprators auf Ehelichung oder Entschädigung. 20.
Beerdigungskosten sind in die Alimente nicht inbegriffen. 109.
Beerdigung unehel. Kinder nach älteren Observanzen in Bayern. 302.
Begründetseyn d. Alimentations-Klage, Recherche darüber. 7.
Belohnung für Zulassung des Stuprums entzieht das Recht auf Entschädigung pro deflor. 12.
Beneficium competentiae, Ausschluß unehelicher Kinder ex damnato coitu hiervon nach bayr. Rechte. 302.
Bevormundung unehel. Kinder 228. f. — bayr. R. 304. — östr.R. 322. — preuß.R. 335.
BeweisSatz, wohin er zu gehen hat im allgem. 49. — insbes. bey der Klage wegen Defiorat. ibid. — und bey der Paternitätsklage. 149 — sowie bey Verbindung beyderKlagen. 170.
Billigkeit zu beachtend bey Festsetzung des Quantums der Entschädigung der Deflorirten. 29.
Blutschande, Kinder aus blutsch. Ehe waren zu oberen röm. Staatsämtern fähig. 3.
—= entzogen ist ihnen:
das Intestaterbrecht am älterlichen Nachlasse. 3. u. 249.
nach röm. R. selbst das Recht auf Aliment. 3., wie auch nach franz. R. 205.
ferner das Recht auf Pflichttheil. 284.
sowie die Fähigkeit, zu Erbe eingesetzt zu werden. 241. 242. — nach franz. R. 351. 354. — nach fränk. R. 241. Note *
BlutschandKinder, ob sie legitimirt werden können. 212.
Blutschänderischer Beyschlaf, in wie fern Kindern daraus Intestaterbrecht am älterlichen Nachlasse zustehe. 249.
BrautKinder, deren Intestaterb-

recht. 265. — nach sächs. R. 271. Nte.* — nach preuß. R. ib. — nach würtemb. R. ib.
Buchkinder, woher die Benennung. 215.

C.

Capitalanlegung freyer Gelder kann nach bayr. R. für Curatelen blos mit Consens der Curatelbehörde geschehen. 308.
Cession von Aktiv-Forderungen durch den Vormund. 239.
Civilstand unehel. Kinder nach franz. R. 346.
Coburg, herz. Gesetz vom 25. Juny 1825, Normen über:
-Verbindlichkeit des Stuprators wegen Aliment. 15. Nte. *
-subsidiäre Aliment.Pflicht der Mutter, eventuell der mütterlichen Großältern. 100. Note *
-Zeitverhältniß der Geburt des unehel. Kindes zur Concumbenzzeit. 107. Nte. *
-Quantum der Aliment. des unehel. Kindes. 112. Nte.*
-Umwandlung der Naturalverpflegung in Geldaversum. 117. Nte. *
-flüchtig gewordene Stupratoren. 119. Nte. *
-prozessualische Behandlung der Aliment.Klagen. 121. Nte.**
-except plurium constuprat. 135. Nte. *
-Vergleich der ausserehel. Aeltern. 165. Nte. *
-Namen des unehel. Kindes. 218. Nte. *
-bürgerl. Rechtsverhältnisse dess. 227. Nte. 406.
Coburg, herz. Gesetz vom 25. Juny 1825, Normen über: Competenz zur Bestellung der Vormundschaft über uneheliche Kinder. 230. Nte.*
Cod. Napol., geschichtliche Notizen darüber. 81. Nte. 145.
Cognaten, mütterliche, deren Intestaterbrechte am Nachlasse d. spurior. et vulgo quaesit. 263.
Collationspflicht unehel. Kinder nach franz. R. 360.
Compensation findet hinsichtlich künftiger Alim. nicht statt. 123.
Competente Behörde zur Bestellung des Vormunds eines unehel. Kindes. 229. — nach preuß. R. 335.
Competentiae benefic. kommt dem zur Alim. verpflichteten Vater zu. 124.
Comprivigni. 262. Nte. 491.
Concubinat, gesetzlich erlaubte Verbindung bey den Römern. 256. u. 210. Nte. 355.
Concubinenkinder, Begriff. 2. — deren Rechte auf Alim. gegen ihren Vater nach röm. R. 3.
—-= Beschränkung, deren Erbfähigkeit. 241. 242.
—-= Intestaterbfolge in den älterlichen Nachlaß. 4. u. 255.
—-= konnte ein in rechtmäßiger Ehe stehender Römer nicht haben. 255. Nte. 469.
Concubine war nur eine zu ha-

ben, bey den Römern erlaubt. ibidem.

Concurs s. Location.

Condictio ex Const. 30. Cod. de inoff. testam. 287.

Consens zum Rechtsstreite der Curatel eines unehel. Kindes bedarf es von Seite der Curatelbehörde nicht. 131. u. 235. — auch nicht nach bayr. R. 306. Nte. 567.

—:—: dessen bedarf der Vormund d. minderjährigen Stuprirten nicht. 40. — ebensowenig nach bayr. R. 61.

Criminalstrafe, nachher erlittene entzieht der früher stuprirten Frauensperson das Recht auf Entschädigung. 14.

—:—: des Stuprators gibt der Stuprirten das Recht, allein auf Entschädigung zu klagen. 21.

Culpa levis, Haftung des Vormunds dafür. 238.

Cura minorum u. tutela impuberum, Aufhebung des Unterschiedes. 239. -- bayr. R. 309.

Curatel des unehel. Kindes ist klagender Theil bey der Klage auf künftige Alim 131.

D.

Damnatus coitus, Kinder aus demselben, wer nach bayr. R. dahin zu rechnen. 294. Nte 552. u. 314. Nte. 586.

—:—: Ausschließung derselben nach bayr. R. vom benefic. compet. 302., sowie von der testamentifactio passiva. 310.

Deponirung der Hypotheken-Urkunden der Curanden ist nach bayr. Rechte anbefohlen. 239. Nte. 443.

Doctorat, Ausschluß unehel. Kinder von demselben. 227. — bayr. R. 301.

Domicil. 230.

Domicilsbehörde der unehelichen Mutter als competent zur Vormundbestellung über das unehel. Kind. 229. — preuß. R. 335.

dos, Verbindlichkeit zur Abgabe derselben an eine unehel. Tochter besteht nicht. 207. — bayr. R. 291. — östr. R. 317. — preuß. R. 629.

E.

Ehe, deren Erfordernisse nach kath. und protest. Kirchenrechte. 270. — bayr. R. 293. Nte. 546.

—: Grund der Aufhebung der Curatel nach bayrisch. Rechte. 309. — nach gemeinem und dem fränkischen LandR. ibid. R. 574.

—: putative, Kinder aus derselben, deren Intestaterbfolge am älterlichen Nachlasse. 272.

Ehe zur linken Hand. 221. Nte. 393. — Kinder aus derselben haben keinen Anspruch auf den väterlichen Adel. 221.

—: Verweigerung gibt der Stuprirten das Recht, auf Entschädigung allein zu klagen. 20.

Ehebruch, Begriff bey den Römern 252. — nach canon. R. 253. — nach fränk. R. 267.
—= Kinder aus demselben, deren Intestaterbfolge in den älterlichen Nachlaß. 252. — fränk. R. 241. Nte. *
—=— deren Pflichttheilberechtigung. 284.
—=—= deren Recht auf Alimentation. 92. — fränk. R. 92. Nte. * — bayr. R. 172.
—=— haben nach franz. R. keine Alim. Ansprüche gegen den unehelichen Vater 205. — in wiefern die legitimirten. 212.
Ehepakten, ob nothwendig. 292. Nte. 545.
Eheversprechen, nach demselben erlittenes Stuprum gibt der Stuprirten ein Recht, blos auf Ehe zu klagen. 23.
Ehevertrag, dessen Rechtsbestand ist durch die Errichtung vor Gericht nicht bedingt. 216. N. 375.
Eheverweigerung der Stuprirten entzieht ihr das Recht auf Entschädigung. 14.
Ehre, bürgerliche, unehel. Kinder 225. f. insbes. 228.
Ehrenämter, Ausschluß unehel. Kinder hiervon nach bayr. R. 301.
Eid ist im allg. zum Nachweise, daß Klägerin früher mit anderen Mannspersonen sich abgegeben habe, unzulässig, 52. — in wiefern referirbar. 53.
—= dessen Statthaftigkeit ist durch das Vorhandenseyn einigen Verdachts nicht bedingt. 53.
Eid b. Vaterschaftsbeweise. 152.
—= von der Curatel abzuleistender. 233. u. 236.
—= suppletorischer, hiervon waren nach älterem bayr. R. uneheliche Kinder ausgeschlossen. 302.
Eingekindschaftete Kinder, deren Instaterbrechte am älterlichen Vermögen. 267. in der Note.
Einkindschaftung unehelicher Kinder nach fränk. R. 212. Nte. *
Einlassung in den Streit, deren Umgehung. 47.
Einrede, Begriff. 45.
—= gegen die Desorationsklage, daß die Stuprirte schon früher sich mit einem Andern fleischlich abgegeben. 11. u. 45. — ob der Eid als Beweismittel hierbey zuläßig. 52.
—= gegen die Paternitätsklage, daß mehrere Concumbenten noch vorlägen. 133. bayr. R. 175. — —preuß. R. 197. — ist nach östr. Rte. irrelevant. 187. N. 327.
Einsprache der Stuprirten bey der weltlichen oder geistlichen Behörde gegen die Ehe des Stuprators mit einer Andern ist wirkungslos. 25.
Entbindung von der Klage, wann einzutretend. 155. Nte. 269.
Entbindungskosten. 8. — östr. R. 66.
Entführung gibt nach franz. R. der geschwängerten Entführten ein Klagerecht gegen den Stuprator auf Kindes Alim. 201.

Entschädigungs- od. Ehelichungs-Verbindlichkeit des Stuprators. 6. -- preuß. R. 69. — bayr. R. 57.
Entschädigung pro defloratione, wann solche gefordert werden kann. 17. — fällt nach östr. R. weg 66., wie nach franz. 81.
—-—- deren Versprechen bindet den Stuprator. 20.
—-—- deren Natur. 26.
—-—- deren Quantum. 27. — bayr. R. 58. — preuß. R. 74.
—-—- deren Lokation im Concurse. 30.
Erbe der Stuprirten, in wie fern das Klagerecht auf ihn übergehe. 33. — bayr. R. 59. — preuß. R. 77.
—-- des Stuprators ist tenent für die privatrechtliche Verbindlichkeit des letztern. 33. 99. — bayr. R. 59. — preuß. R. 78.
Erbfähigkeit unehel. Kinder. 240. — bayr. R. 309. — östr. R. 323.
Erbfolge s. Intestaterbfolge.
Erstgeburt s. Primogenitur.
ErziehungsAufsicht liegt in der Pflicht des Vormundes. 233.
Erziehungskosten sind in die Alimente inbegriffen. 108.
EventualMaxime 51. Nte. 123.
Exceptionsmäßige Zeugen sind uneheliche Kinder nach bayr. R. 303.
ExecutionsObjekt können künftige Alimente nicht werden. 123.— bayr. R. 174.
ExecutionsVollzug wegen Urtheils auf EheVollzug. 25.

F.

Familia, zu derselben gehörten unehel. Kinder nicht. 3. und 218. — bayr. R. 296. -- östr. R. 321. — preuß R. 333.
FamilienFideicommißfolge unehelicher Kinder. 223. — bayr. R. 299. — preuß. R. 331.
FamilienStipendien, auf diese haben unehel. Kinder an sich keinen Anspruch. 220.
Fornicatio. 259.
Frankfurt, freye Stadt, deren Bestimmungen über Unzuläßigkeit der Paternitätsklagen. 203. R. 345.
Franz. R. hinf. Rechtsverhältnisse aus der ausserehel. Geschlechtsgemeinschaft. 81.
Franz. R. hinf. Aliment. unehel. Kinder. 201.
Fränk. Recht, Bestimmungen über Intestaterbfolge unehel. Kinder in den Nachlaß der Aeltern und umgekehrt. 266. in der Note.
—- erachtet unehel. Kinder nicht als gültige TestamentsZeugen. 226. Note *
—- dessen Normen über testamentarische Vormundbestellung für unehel. Kinder. 228. Nte. *
—- nach ihm können Ehebruch- u. Blutschand-Kinder von ihren Vätern zu Erben nicht eingesetzt werden. 241. N. *
—- gestattet nicht die Inofficios. Querel den Geschwistern im

Falle Präterition u. Einsetzung eines unehel. Kindes. 245. N. *

Fränkisches Recht, Normen über Pflichttheil unehel. Kinder 290. Note *

—:—: deren Einkindschaftung. 212. Nte. *

—:—: Aliment. Pflicht der Aeltern rücksichtlich der Kinder aus Incest oder Ehebruch. 92. Nte.*

Frauenspersonen bedürfen nach bayr. R. keines Beystands vor Gericht. 60.

—: können Vormundschaften übernehmen. 152 Nte. 263. u. 232. Nte. 417.

Früheste Zeit der Geburt. 103.

G.

GeburtsAnzeigen der Pfarrämter in Bayern über unehel. Kinder. 304.

Gegründetseyn d. Alimentationsklage, Recherche darüber. 130.

Geistliche, Ausschluß unehelicher Kinder vom Stande derselben. 226. — bayr. R. 301.

Gegenbeweis, indirekter, ist vorzubehalten. 51. N. 122., und zwar gleichzeitlich zu stellend mit dem Beweise der Klage. ibid. Nte. 123.

Geldaversum für Naturalverpflegung. 115.

Gelderausleihung, hierzu ist der Vormund verbunden. 238.

GeldwerthVeränderung im Zeitverlaufe. 112. Nte. 202.

Gerichtsobservanz. 7. Nte. 24.

Geschwister, deren Recht auf Rescission des Testaments eines Geschwister **ex causa praeteritionis et personae turpis praelatae.** 242. — bayr. R. 312. — preuß. R 339. — Würzburger StatutarR. 245. Nte. *

Gesetze, in Anwendung zu kommende bey der Klage der Defloxirten 43.

Geständniß der geschwängerten Frauensperson über die Concumbenz mit Mehreren präjudicirt dem auf Vaterschaft klagenden Kinde. 153.

Glaubensbekenntniß unehelicher Kinder nach bayr. R. 297. — preuß. R. 333. — franz. R. 316.

Großältern, in wie fern zur Alimentation ihrer unehelichen Enkel verbunden. 97. — bayr. R. 172. — preuß. 194. — nicht teneut nach österr. R. 191.

Großmutter eines unehel. Kindes, deren Fähigkeit zur Vormundschaftsübernahme. 232.

Großvater, väterlicher, ist subsidiär zur Alim. seines außerehel. Enkels nicht verbunden. 31. 97. — wohl aber der mütterliche Großvater. 97.

—:—: ist zur Entschädigung der von seinem Sohne zum Beyschlafe verführten Frauensperson nicht verbunden. 58.

H.

Halbgeschwister. 262.
—: uneheliche, deren Intestaterbrecht. 263.
Handwerke, Ausschluß unehelicher Kinder von denselben. 226. — bayr. R. 302.
Hauskind, dessen **facultas standi in judicio.** 41.
Heimsteuer — Heirathgut — in wie fern eine uneheliche Tochter Ansprüche deßhalb hat. 207.
Heimath unehelicher Kinder nach bayr. R. 297.
hereditatis petit. partiaria. 287.
Huren haben keine Entschädigungs-Ansprüche aus einem Stuprum. 12.
—: als **levis notae macula adspersae.** 247.
—: deren Auszeichnung in der Kleidung bey den Römern. 247. Nte. 462.
—: wer dahin gehöre. 313. Nte. 585.
Hurenkinder, deren Intestaterbfolge. 257.

I.

Illustris persona. 257. u. ibid. N. 479.
Incestuosi s. Blutschandkinder.
Incestuoser Beyschlaf, Kinder daraus, in wie fern sie Intestaterbrechte am älterlichen Vermögen haben. 249.
Infamia juris — facti. 243.
Injurienklage der Genothzüchtigten. 22.
Inofficiosität-Querel s. **querela inoff.**
—: des präterirten **posthumus.** 283.
Interdictum quod legatorum der Notherben wegen Ueberbürdung mit Legaten. 289.
—: **quorum bonorum** der Notherben auf Pflichttheil. 287.
Intestaterbfolge unehel. Kinder 247. — bayr. R. 314. — östr. R. 324. — preuß. R. 339. — franz. R. 353.
Intestaterbfolge am älterlichen Nachlasse hatten Blutschand-Kinder nach röm. R. nicht. 3.
—: von Brautkindern. 265.
—: von Concubinenkindern. 255.
—: von Kindern aus Ehebruch in den Nachlaß der Aeltern und Seiten-Verwandten. 252. — bayr. R. 314. — preuß. R. 341.
—: von Kindern aus incestuosem Beyschlafe. 249. f.
—: von Kindern aus incestuoser Ehe ist unstatthaft. 249.
—: von Kindern aus putativer Ehe. 272.
—: von legitimirten Kindern. 274. — bayr. R. 314. — östr. R. 324.
—: von Nothzuchtkindern. 271. — bayr. R. 314.
—: der **spurii** u. **vulgo quaesiti.** 257.

Intestaterbfolge der mütterlichen SeitenVerwandten am Vermögen der spurii oder vulgo quaesiti. 263.
—: unehel. Kinder in das Vermögen der Aeltern und umgekehrt nach der herz. sachs. altenburg. Constitution vom 7. July 1823. S. 264. Note * sub A.
—:—: nach kgl. sächs. Mandat vom 12. Nov. 1804. S. 266. in der Note.
IntestatErbrechte hatten unehel. Kinder nach röm. R. am väterlichen Vermögen nicht. 4., wohl aber am mütterlichen. 5.
Intestat- und NothErbrechte, deren Wechselbeziehungen. 281. Nte. 513.
jus bastardisae vel bastardagii. 225. 353.

K.

Kindbettkosten. 8.
KlageAbweisung — Entbindung von der Klage. 155. Nte. 269.
Klage auf Vaterschaft. 126.
—:—: in Verbindung mit jener auf Defloration, prozessualische Rücksichten dabey. 168.
—: wegen Defloration, Bedingung derselben. 38. — bayr. R. 58. 60. — östr. R. 64.
Klage wegen Defloration, Grund dabey. 35. bayr. R. 57.
—:—: Verjährung. 41.
Kleidung ist in die Alim. inbegriffen. 108.
Königskinder. 225.
Kreitmayr, geschichtliche Notizen. 56. Nte. 129.

L.

Lebendes Kind, Entbindung von solchem bedingt die actio de agnosc. partu utilis. 128. 150.
Ledigseyn als Bedingung des Rechts der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung. 9.
Legitima unehel. Kinder. 280.
—: est portio portionis ab intestato. 285.
Legitimatio minus plena (ad delendam maculam.) 227.
—: per dationem curiae. 211.
—: per subseq. matrim. 210. in wie fern diese Adel gebe. 221.
—: per testamentum. 211.
Legitimation, Rechtsverhältnisse unehel. Kinder hinsichtlich derselben. 210. — bayr. R. 292. — östr. R. 318. — preuß. R. 330. — franz. R. 314.
—: des Enkels durch die Heirath des Großvaters nach bayr. R. 293. Nte. 549. — östr. R. 319. Nte. 601. — preuß. R. 631.
—: durch Pfalzgrafen ist in Bayern aufgehoben. 296. Nte. 560.
Legitimirte Kinder, deren Intestaterbfolge. 274.
Lehenfolge unehel. Kinder. 222.

— bayr. R. 298. — preuß. R. 334. — franz. R. 347.
Levis notae macula. 225. — Wer nach röm. R. damit behaftet war. 244. in wie fern sie einer Stupr. inhärire. 246. —= fällt nach östr. R. hinsichtlich unehel. Kinder weg. 322.
Location der Alim. im Concurse nach bayr. R. 175. — preuß. R. 198.
—= der Entschädigung der Defloxirten im Concurse des Stuprators. 30.

M.

Macula levis notae. 225. — bayr. R. 300. — wegfallend nach östr. R. 320. 322., und preuß. R. 335., so wie franz. R. 346.
Majorats-Succession haben uneheliche Kinder nicht. 224. — bayr. R. 300. — preuß. R. 331.
Majorennität, wann sie eintritt. 240. Nte. 447.
Mantelkinder, woher die Benennung. 215.
Manzeres. 2. Nte. 1.
Meretrix, wer dahin gehöre. 313. Nte. 585.
Militär, Ausschluß unehel. Kinder hiervon nach früherem Mißstande in Bayern. 302.
Missio in bona defuncti. 287.
Mitvormund für ein uneheliches Kind. 232.
Monat ist zu 30 Tagen anzunehmen. 105.
Mutter, uneheliche, hat Intestaterbrechte am Nachlasse ihrer unehel. Kinder nach röm. R. 5.
—= hat Intestaterbrechte am Vermögen ihrer **liber. spur.** und **vulgo quaesit.** 258.
—= kann nach röm. R. ihr unehel. Kind nicht ohne **justa causa** enterben oder übergehen. 5. u. 282.
—= uneheliche, als Mitvormünderin ihres unehel. Kindes 232. u. 152. Nte. 263. bayr. R. 306.
—= deren Pflichttheilberechtigung bezüglich ihrer unehel. Kinder 284.
—= hat Vormund für ihr unehel. Kind zu erbitten. 230.
—= deren subsidiäre Verbindlichkeit zur Alim. ihres unehel. Kindes. 96. — bayr. R. 172.

N.

Nachläßigkeit des Vormunds bey Rechtsstreiten für das unehel. Kind. 236.
Namens- und Familien-Rechte, in wie fern unehel. Kindern zukommend. 218. — bayr. R. 176. 296. — östr. R. 321. — preuß. R. 333. — franz. R. 345.
Naturales liberi. 2.

Naturales illegitimi, wer nach bayr. R. dahin gerechnet wird. 294. Nte. 554.

NaturalVerpflegung, deren Umwandlung in Geldaversum. 115.

Niftel, Erbschaft in solche haben eheliche Töchter vor den unehelichen nach preuß. R. 335.

Notherbrecht unehel. Kinder 280. — bayr. R. 317. — östr. R. 327. — preuß. R. 311. — franz. R. 363.

—: und Intestaterbrecht, deren Wechselbeziehungen. 281. Nte. 513.

Notherbrecht am väterlichen Vermögen kommt nach röm. R. unehel. Kindern nicht zu 4.; wohl aber am mütterl. 5.

νόθοι παιδες. 2. Nte. 1.

Nothzucht Erleidende hat gegen den Vergewaltiger ein Recht, blos auf Entschädigung zu klagen. 21.

Nothzuchtkinder, deren Intestaterbrecht am Nachlasse der Aeltern und umgekehrt. 271.

O.

OberCuratelbehörde, deren nothwendiger Consens zur Zahlung an den Vormund. 238., sowie zur Cession von Aktivforderungen durch denselben. 239.

—: deren Bestätigung des Vergleichs des Vormunds ist absolut erforderlich. 237.

—: deren Consens zum Geldausleihen aber ist nicht nothwendig. 238., so wenig wie jener zum Rechtsstreite. 131. u. 235.

—: deren Entscheidung in beanstandeten Fällen hinsichtlich Erziehung und Standeswahl des unehel. Kindes. 234.

Observanz der Gerichte. 7. N. 24.

Oesterreich. allg. bürg. Gesetzbuch. geschichtl. Notizen. 61. N. 135.

—:—: Bestimmungen über Alim. unehel. Kinder. 179.

Orden, geistliche, Ausschluß unehel. Kinder von denselben. 226.

OrdensObere, Ausschluß unehel. Kinder von der Würde ders. nach bayr. R. 301.

Ort der Concumbenz bey der Aliment.Klage anzugeben, ist nicht nothwendig. 129. N. 237.

P.

Pacta dotalia, in wie fern nothwendig. 292 Nte. 545.

Pfalzgrafen Legitimation durch dieselbe ist in Bayern aufgehoben. 296. Nte. 560.

Pfandrecht kommt den Aliment. Forderungen an sich nicht zu. 120.

Pfarrämter, deren GeburtsAnzeigen über uneheliche Kinder nach bayerischen Bestimmungen. 304.

Pflichttheilberechtigung unehelicher Kinder. 280. — bayr. R. 317. — östr. R. 237. — preuß. R. 341. — franz. R. 363.

Pflichttheil unehel. Kinder, dessen Quantum. 284.
—=—= berechnet sich vom reinen Vermögen. 286.
—=—= ist portio portionis ab intestato. 285.
—=—= muß direkt — mit Einsetzung im Testamente, hinterlassen werden. 286.
—=—= was in denselben einzurechnen. ibid.
—=—= Zeit der gegebenen Berechtigung hierzu. 285.
—=—= nach fränk. L.R. 290. N. *
φυσικοι παιδες. 2. Nte. 1.
posthumus, dessen Recht auf Pflichttheil. 283.
Praxis der Gerichte. 7. Nte. 24.
Preuß. Landrecht, geschichtliche Notizen hierüber. 67. Nte. 142.
—= Gerichtsordnung, geschichtl. Notizen hierüber. 198. Note 340.
Primogen.R. gehen durch Legit. per subseq. matrim. nicht über. 224.— bayr. R. 295. Nte. 555. u. S. 300. — östr. R. 324. Nte. 615. — in wiefern nach preuß. Rte. 334.
Proceßführung für seine Curanden, hierzu ist der Vormund nach bayr. R. verbunden. 306. Nte. 567.
Proceßkosten sind in die Alim. nicht inbegriffen. 108.
Protokoll, Ursprung der Benennung. 171. Nte. 278.
provisorium hinsichtl. künftiger Alim. 122.
Putative Ehe, Kinder aus derselben, deren Intestaterbrechte. 272.

Q.

Quantum der Entschädigung der Deflorirten. 27. — bayr.R. 58.
Quarta Falcidia der Notherben wegen Ueberbürdung mit Legaten. 289.
Querela inoff. donationis der Notherben. 288.
—=—= dotis derselben. 289.
—=—= testamenti für Geschwister in casu pers. turpis praelatae. 243.
—=—=—= kam nach röm. R. unehelichen Kindern wegen Ausschließung von Seite des Vaters nicht zu 4., wohl aber wegen jener von Seite der Mutter. 5.
Querela inoff. testamenti im Falle rite sed injuste geschehener Enterbung oder Präterirung des Notherben. 289.
—=—=—= deren Wirkung. 289. Nte. 543.

R.

Rechtsgrund bey der Klage der Deflorirten. 36.
Religion unehelicher Kinder nach bayr. R. 297. — preuß. R. 197. und 333. — franz. R. 316.

remedium ex lege ult. Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo. 287.
restitutio in integrum der Curatel bey Nachläßigkeit des Vormunds in Processen für das unehel. Kind. 286.
—:—: für verehelichte Minderjährige nach bayr. R. 309.
restitutio in integrum für verletzte Minderjährige nach bayr. R. 307. Nte. 569.
Retention findet rücksichtlich künftiger Alim. nicht statt. 123. — bayr. Recht 174.
RichterAmt, Ausschluß unehel. Kinder von demselben, 227. — bayr. R. 301.

S.

Sachsen, Königreich, Bestimmungen darin hinsichtlich:
: Wegfallen des Anspruchs der Stuprirten. 17. Nte. *
: Verbindlichkeit wegen Stuprums unter Versprechen der Ehe. 23. Nte. *
, Verbindlichkeit des Vaters zur Alim. seines unehel Kindes. 89. Nte. *
: subsidiäre Aliment.Pflicht der Mutter und eventuell der Großältern mütterl. Seits. 100. Nte. *
: flüchtig gewordener Stuprators. 119. Nte. **
: Location rückständiger Alim. im Concurse. 121. Nte. *
—:—: Mandat v. 12. Nov. 1804. hins. Intestaterbfolge unehel. Kinder in den väterlichen Nachlaß. 266. in der Note.
SchaltTag ist bey der Computat. des gesetzlichen Zeitverhältnisses der Geburt zur Concumbenz einzurechnen. 106.
Schwächung, unfreywillige, Kinder daraus, deren Intestaterbrechte am Nachlasse der Aeltern, und umgekehrt. 271.
Schwängerung, deren Beweis kann nie direkt geführt werden. 147. 149. 152.
—: ist zum Rechte der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung nicht erforderlich. 10.
SchweigGeld. 157. Nte. 270.
Seitenverwandte, mütterliche, deren Intestaterbrechte am Vermögen der spur. und vulgo quaesit. 263.
Seniorat, Erbfähigkeit unehel. Kinder in demselben. 224. — preuß. R. 334.
sextans der Concubinenkinder in den väterlichen Nachlaß. 4. u. 255.
Späteste Zeit der Geburt. 104.
spurius. 2. — bayr. R. 294. Nte. 553.
—: hatte nach röm. R. gegen den Vater keine Aliment.Ansprüche 3., und an dessen Nachlaß kein Erbrecht. 4.
—: nach jetzigem Rechte, Intestat-Erbfolge der spur. am Nachlasse der Mutter und mütterl. Verwandten 257., ob auch an jenem des Vaters und der väterlichen Verwandten. 260.

Stammgüter, Succession unehel. Kinder in solche. 223.
Stand der Mutter, demselben folgen unehel. Kinder nach röm. R. nicht. 3.
Stiefgeschwister. 262. Nte. 491.
Stuprator, dessen Verbindlichkeit zur Ehelichung oder Entschädigung der Stuprirten. 6. — preuß. R. 69.
Stuprirte, ob ihr **levis notae macula** anklebe. 246.
—= hatte nach röm. R. keinen Anspruch auf Satisfakt. 4.
—= deren Einsprache gegen die Ehe des Stuprators mit einer andern ist wirkungslos. 25.
—= Natur, deren Entschäd. 26.
—= Klage derf. s. Klage.
Stuprum war bey den Römern Verbrechen. 246. — dessen Strafe 259. N. 486. — nach bayr. R. 300.
Stuprum, nachheriges, entzieht der Stuprirten das Recht der Entschädigung aus der früheren Defloration. 13.
—= später begangenes beraubt den Stuprator des Wahlrechts auf Ehelichung oder Entschäd. 21.
—= nach einem Eheversprechen gibt der Stuprirten ein Recht, bloß auf Entschädigung zu klagen. 23.
SuccumbenzStrafen, Wegfallen derselben nach bayr. R., falls der Vormund Consens zum Rechtsstreite von der Curatel-Behörde eingeholt. 235. N. 430.
Summarische Behandlung der Alim. Klagen. 121. — bayr. R. 174.
supplet. juram. hiervon waren nach älterem bayr. R. unehel. Kinder ausgeschlossen. 302.

T.

Tag, gesetzlicher, des Termins für früheste und späteste Geburt ist einzurechnen. 105.
TaufgebührErhöhung für unehel. Kinder nach bayr. R. abgeschafft. 302.
Taufkosten sind in die Aliment. nicht inbegriffen. 109.
testamentifactio passiva unehel. Kinder. 2. 240. — bayr. R. 309. — östr. R. 323. — preuß. R. 339. — franz. R. 351. — in Tyrol. 303.
TestamentAnfechtung von Geschwistern s. Geschwister.
TestamentsZeugen, gültige, können unehel. Kinder nach fränk. R. nicht seyn. 226. Nte. *
testamentum destitutum — injustum — inofficiosum — irritum — nullum — rescissum — revocatum — ruptum. 248.
tutela impuberum und **cura minorum**, Aufhebung des Unterschiedes. 239. — bayr. R. 309.

U.

Umgehung einer Streiteinlassenden Erklärung. 47.
Unbescholtenheit als Bedingung des Rechts der Stuprirten auf Ehelichung od. Entschädigung. 10. u. 38. Nte. 92.
Uneheliche Kinder, Begriff. 84. — östr. Rte. 179. Nte. 297. — franz. R. 204. Nte. 346.
Unfreywillige Schwächung, Kinder daraus, deren Intestaterbfolge am Nachlasse der Aeltern und umgekehrt. 271.
Unterrichtskosten sind in die Alim. inbegriffen. 108.
Unvermögend zur KindesAlimentation, wer es sey. 95. R. 169.
Uterini. 262.

V.

Vater, außerehelicher, hat kein Notherbrecht bezüglich seiner unehel. Kinder. 284.
—:—: ist primär zur Alim. seines unehel. K. verbunden. 88.
—: natürlicher, dessen Erbrecht in dem Vermögen seiner Concubinenkinder. 4.
Vater des Stuprators ist subsidiär zur Alim. dessen unehel. Kinder nicht verbunden. 31.
Vaterschaft, deren Beweis kann nie direkt geführt werden. 147. 149. 152.
Väterliche Gewalt, Verhältniß unehel. Kinder zu derselben. 3. u. 209. — bayr. R. 292. — östr. R. 318. — preuß. R. 630. franz. R. 343.
Verehelichung Grund der Aufhebung der Curatel nach bayr. R. 309. — nach gem. u. nach fränk. LandR. ibid. Nte. 574.
Verehelichung vor der Klage auf Entschädigung pro deflor. entzieht der Stuprirten den deßfallsigen Anspruch. 13.
Verehelichtseyn d. Stuprators zur Zeit des Beyschlafs gibt der Stuprirten bloß ein Recht auf Entschädigung. 18.
Verführer zum Beyschlafe hat die Verbindlichkeit zur Ehelichung oder Entschädigung der Stuprirten 6.
Verführung zum Beyschlafe als Bedingung d. Rechts d. Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung. 9. und 39. — bayr. R. 58. — östr. R. 65.
—:—: gehört in den BeweisSatz 49. Nte. 121.
—:—: von Seite des Frauenzimmers entzieht ihr das Recht auf Entschädigung pro defloration. 12.
Vergleich bey der Vaterschafts- und Alimentat. Klage 157. fg. — bayr. R. 176. fg.
—: auf Aversalsumme, dessen Wirkung. 163.
—: bedarf eines schriftlichen Aufsatzes nicht. 161.
—: ob einschränkend zu interpretiren. 167.
—: ist der Bestätigung der Curatelbehörde zu unterstellen. 157. f. u. 237. — bayr. R. 177.

und 307. — preuß. R. 338. — franz. R. 351.
Verjährung der Klage, deren Wirkung. 42.
—:— wird nur ope except., nicht ipso jure wirksam. 43.
—:—: der Genothzüchtigten tritt erst nach 30 Jahren ein. 22.
—:—: der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung. 41.
—:—: auf Pflichttheil nach östr. R. 329.
—:—: auf Vaterschaft und Kindes Aliment. 171. — bayr. R. 179.
Verwandtschafts Rechte kommen unehel. Kindern nach östr. R. nicht zu. 321.
Volljährigkeit, deren Eintritt. 240. Nte. 447. — bayr. R. 60. östr. R. 322. — preuß. R. 338.
Vorauszuzahlen auf ein Monat sind die Alim. 120. — östr. R. 193.
Vormund, dessen Pflicht des Geldausleihens. 238. — preuß. R. 337.
—: dessen Haftung für culpa levis. 238. — bayr. R. 307.
Vormund, Erbittung eines solchen von Seite der außerehel. chen Mutter. 230.
—: dessen Pflichten. 233. — preuß. R. 337.
—: dessen Vertretung des unehel. Kindes vor Gericht. 234. — östr. R. 322.
—: Zahlung an denselben. 238. bayr. R. 308.
—: bedarf nicht Einwilligung des Consenses der Curatelbehörde zum Rechtsstreite. 235. — auch nicht nach bayr. R. 306. Nte. 567. — in wie fern nach preuß. R. 337. — u. nach franz. R. 351.
—: Eid für seine Curanden. 236. bayr. R. 505. Nte. 566.
Vormund Bestellung für minderjährige Stuprirte, wer hierzu competent. 40. — bayr. R. 60.
—: Bestellung von Amts wegen. 231. — östr. R. 322.
Vormundschaft über uneheliche Kinder. 228. fg. — bayr. R. 304. — östr. R. 322. — preuß. R. 335. — franz. R. 348.
vulgo quaesiti. 2.
—:—: deren Intestaterbfolge. 257.

W.

Wahlrecht bey der alternativen Verbindlichkeit der Ehelichung oder Entschädigung. 8.
Wegfallen des Rechts der Stuprirten auf Ehelichung oder Entschädigung. 11.
Widerspruch, allgemeiner. 46.
Wissenschaft, zu derselben ist jede Eingabe einer Parthey dem Gegentheile zu communiziren. 157. Nte. 269.
Wittwen, in wie fern sie aus Stuprum Anspruch auf Ehel. oder Entschädigung haben. 9. — östr. R. 65.
Wochenbettkosten. 8.
Wohnort. 230.
—: unehel. Kinder nach franz. R. 346.

Wohnung ist in der Alimentation inbegriffen. 108.
Würden, Ausschluß unehelicher Kinder nach bayr. R. 301.
Würzburg. Gerichtsgebrauch allda hinsichtlich Quantum der Aliment. unehel. Kinder. 110. Note ** — sowie hinsichtlich Entschädigung für Defloration. ibidem.

3.

Zahlung an den Vormund. 238. — bayr. R. 308.
Zeitangabe, nothwendig bey der Klage der Stuprirten wegen Defloration. 38. Note 93. — ebenso ist bey der Alimentat. Klage nothwendig die Zeit der Concumbenz. 129
Zeitverhältniß, gesetzliches, hinsichtlich der Concumbirung zur Zeit der Geburt des unehel. Kindes. 101. — bayr. R. 173. — östr. R. 180. u. 186.
Zeitverhältniß, dessen Vorhandenseyn bedingt den Anspruch der Stuprirten auf Entschäd. nach preuß. R. 76.
Zeugen, exceptionsmäßige sind unehel. Kinder nach bayr. R. 303.
Zünfte, Ausschluß unehel. Kinder von denselben. 226.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 240. wegzustreichen in der Note 447. die letzten 4 Zeilen; dagegen anzufügen: Nach Hamburger SenatsDecret v. 4. Septbr. 1732 tritt die Majorennität beym männlichen Geschlechte mit vollendetem 22sten, beym weiblichen mit zurückgelegtem 18ten Jahre ein.
Seite 271. Z. 11. v. u. lies **intrinsecum** statt **intr nsecum.**

Tabelle

über

die gesetzlich entsprechende Zeit der Geburt eines außerehelichen Kindes im Verhältnisse zur Zeit der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft

mit

Rücksicht auf das gemeine, bayerische, österreichische und preußische Recht.

Tag der Geburt des außerehel. Kindes.	Gesetzlich entsprechende Zeit der außerehelichen Geschlechts = Vermischung.					
	entfernteste			nächste		
	nach gemeinem wie öster. Rechte 300r Tag rückw. v. d. Geburt gerechnet.	nach bayr. Rechte 302r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach preuß. Rechte 285r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach gemeinem wie bayr. Rechte 182r Tag rückw. v. d. Geburt gerechnet.	nach öster. Rechte 180r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach preuß. Rechte 210r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.
1. Januar	8. März	6. März	23. März	4. Juli	6. Juli	6. Juni
2. „	9. „	7. „	24. „	5. „	7. „	7. „
3. „	10. „	8. „	25. „	6. „	8. „	8. „
4. „	11. „	9. „	26. „	7. „	9. „	9. „
5. „	12. „	10. „	27. „	8. „	10. „	10. „
6. „	13. „	11. „	28. „	9. „	11. „	11. „
7. „	14. „	12. „	29. „	10. „	12. „	12. „
8. „	15. „	13. „	30. „	11. „	13. „	13. „
9. „	16. „	14. „	31. „	12. „	14. „	14. „
10. „	17. „	15. „	1. April	13. „	15. „	15. „
11. „	18. „	16. „	2. „	14. „	16. „	16. „
12. „	19. „	17. „	3. „	15. „	17. „	17. „
13. „	20. „	18. „	4. „	16. „	18. „	18. „
14. „	21. „	19. „	5. „	17. „	19. „	19. „
15. „	22. „	20. „	6. „	18. „	20. „	20. „
16. „	23. „	21. „	7. „	19. „	21. „	21. „
17. „	24. „	22. „	8. „	20. „	22. „	22. „
18. „	25. „	23. „	9. „	21. „	23. „	23. „
19. „	26. „	24. „	10. „	22. „	24. „	24. „
20. „	27. „	25. „	11. „	23. „	25. „	25. „
21. „	28. „	26. „	12. „	24. „	26. „	26. „
22. „	29. „	27. „	13. „	25. „	27. „	27. „
23. „	30. „	28. „	14. „	26. „	28. „	28. „
24. „	31. „	29. „	15. „	27. „	29. „	29. „
25. „	1. April	30. „	16. „	28. „	30. „	30. „
26. „	2. „	31. „	17. „	29. „	31. „	1. Juli
27. „	3. „	1. April	18. „	30. „	1. August	2. „
28. „	4. „	2. „	19. „	31. „	2. „	3. „
29. „	5. „	3. „	20. „	1. August	3. „	4. „
30. „	6. „	4. „	21. „	2. „	4. „	5. „
31. „	7. „	5. „	22. „	3. „	5. „	6. „
1. Februar	8. „	6. „	23. „	4. „	6. „	7. „
2. „	9. „	7. „	24. „	5. „	7. „	8. „

3. Februar	10. April	8. April	25. April	6. August	8. August	9. Juli
4. „	11. „	9. „	26. „	7. „	9. „	10. „
5. „	12. „	10. „	27. „	8. „	10. „	11. „
6. „	13. „	11. „	28. „	9. „	11. „	12. „
7. „	14. „	12. „	29. „	10. „	12. „	13. „
8. „	15. „	13. „	30. „	11. „	13. „	14. „
9. „	16. „	14. „	1. Mai	12. „	14. „	15. „
10. „	17. „	15. „	2. „	13. „	15. „	16. „
11. „	18. „	16. „	3. „	14. „	16. „	17. „
12. „	19. „	17. „	4. „	15. „	17. „	18. „
13. „	20. „	18. „	5. „	16. „	18. „	19. „
14. „	21. „	19. „	6. „	17. „	19. „	20. „
15. „	22. „	20. „	7. „	18. „	20. „	21. „
16. „	23. „	21. „	8. „	19. „	21. „	22. „
17. „	24. „	22. „	9. „	20. „	22. „	23. „
18. „	25. „	23. „	10. „	21. „	23. „	24. „
19. „	26. „	24. „	11. „	22. „	24. „	25. „
20. „	27. „	25. „	12. „	23. „	25. „	26. „
21. „	28. „	26. „	13. „	24. „	26. „	27. „
22. „	29. „	27. „	14. „	25. „	27. „	28. „
23. „	30. „	28. „	15. „	26. „	28. „	29. „
24. „	1. Mai	29. „	16. „	27. „	29. „	30. „
25. „	2. „	30. „	17. „	28. „	30. „	31. „
26. „	3. „	1. Mai	18. „	29. „	31. „	1. August
27. „	4. „	2. „	19. „	30. „	1. Septb.	2. „
28. „	5. „	3. „	20. „	31. „	2. „	3. „
1. März	6. „	4. „	21. „	1. Septb.	3. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	2. „	4. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	3. „	5. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	4. „	6. „	7. „
5. „	10. „	8. „	25. „	5. „	7. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	6. „	8. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	7. „	9. „	10. „

8. März	13. Mai	11. Mai	28. Mai	8. Septb.	10. Sept.	11. August
9. „	14. „	12. „	29. „	9. „	11. „	12. „
10. „	15. „	13. „	30. „	10. „	12. „	13. „
11. „	16. „	14. „	31. „	11. „	13. „	14. „
12. „	17. „	15. „	1 Juni	12. „	14. „	15. „
13. „	18. „	16. „	2. „	13. „	15. „	16. „
14. „	19. „	17. „	3. „	14. „	16. „	17. „
15. „	20. „	18. „	4. „	15. „	17. „	18. „
16. „	21. „	19. „	5. „	16. „	18. „	19. „
17. „	22. „	20. „	6. „	17. „	19. „	20. „
18. „	23. „	21. „	7. „	18. „	20. „	21. „
19. „	24. „	22. „	8. „	19. „	21. „	22. „
20. „	25. „	23. „	9. „	20. „	22. „	23. „
21. „	26. „	24. „	10. „	21. „	23. „	24. „
22. „	27. „	25. „	11. „	22. „	24. „	25. „
23. „	28. „	26. „	12. „	23. „	25. „	26. „
24. „	29. „	27. „	13. „	24. „	26. „	27. „
25. „	30. „	28. „	14. „	25. „	27. „	28. „
26. „	31. „	29. „	15. „	26. „	28. „	29. „
27. „	1. Juni	30. „	16. „	27. „	29. „	30. „
28. „	2. „	31. „	17. „	28. „	30. „	31. „
29. „	3. „	1. Juni	18. „	29. „	1. Octob.	1. Sept.
30. „	4. „	2. „	19. „	30. „	2. „	2. „
31. „	5. „	3. „	20. „	1. Oktob.	3. „	3. „
1. April	6. „	4. „	21. „	2. „	4. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	3. „	5. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	4. „	6. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	5. „	7. „	7. „
5. „	10. „	8. „	25. „	6. „	8. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	7. „	9. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	8. „	10. „	10. „
8. „	13. „	11. „	28. „	9. „	11. „	11. „
9. „	14. „	12. „	29. „	10. „	12. „	12. „

10. April	15. Juni	13. Juni	30. Juni	11 Octob.	13 Octob.	13. Sept.
11. „	16. „	14. „	1. Juli	12. „	14. „	14. „
12. „	17. „	15. „	2. „	13. „	15. „	15. „
13. „	18. „	16. „	3. „	14. „	16. „	16. „
14. „	19. „	17. „	4. „	15. „	17. „	17. „
15. „	20. „	18. „	5. „	16. „	18. „	18. „
16. „	21. „	19. „	6. „	17. „	19. „	19. „
17. „	22. „	20. „	7. „	18. „	20. „	20. „
18. „	23. „	21. „	8. „	19. „	21. „	21. „
19. „	24. „	22. „	9. „	20. „	22. „	22. „
20. „	25. „	23. „	10. „	21. „	23. „	23. „
21. „	26. „	24. „	11. „	22. „	24. „	24. „
22. „	27. „	25. „	12. „	23. „	25. „	25. „
23. „	28. „	26. „	13. „	24. „	26. „	26. „
24. „	29. „	27. „	14. „	25. „	27. „	27. „
25. „	30. „	28. „	15. „	26. „	28. „	28. „
26. „	1. Juli	29. „	16. „	27. „	29. „	29. „
27. „	2. „	30. „	17. „	28. „	30. „	30. „
28. „	3. „	1. Juli	18. „	29. „	31. „	1. Octob.
29. „	4. „	2. „	19. „	30. „	1. Nov.	2. „
30. „	5. „	3. „	20. „	31. „	2. „	3. „
1. Mai	6. „	4. „	21. „	1. Nov.	3. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	2. „	4. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	3. „	5. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	4. „	6. „	7. „
5. „	10. „	8. „	25. „	5. „	7. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	6. „	8. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	7. „	9. „	10. „
8. „	13. „	11. „	28. „	8. „	10. „	11. „
9. „	14. „	12. „	29. „	9. „	11. „	12. „
10. „	15. „	13. „	30. „	10. „	12. „	13. „
11. „	16. „	14. „	31. „	11. „	13. „	14. „
12. „	17. „	15. „	1. August	12. „	14. „	15. „

13. Mai	18. Juli	16. Juli	2. Aug.	13. Nov.	15. Nov.	16. Okt.
14. „	19. „	17. „	3. „	14. „	16. „	17. „
15. „	20. „	18. „	4. „	15. „	17. „	18. „
16. „	21. „	19. „	5. „	16. „	18. „	19. „
17. „	22. „	20. „	6. „	17. „	19. „	20. „
18. „	23. „	21. „	7. „	18. „	20. „	21. „
19. „	24. „	22. „	8. „	19. „	21. „	22. „
20. „	25. „	23. „	9. „	20. „	22. „	23. „
21. „	26. „	24. „	10. „	21. „	23. „	24. „
22. „	27. „	25. „	11. „	22. „	24. „	25. „
23. „	28. „	26. „	12. „	23. „	25. „	26. „
24. „	29. „	27. „	13. „	24. „	26. „	27. „
25. „	30. „	28. „	14. „	25. „	27. „	28. „
26. „	31. „	29. „	15. „	26. „	28. „	29. „
27. „	1. Aug.	30. „	16. „	27. „	29. „	30. „
28. „	2. „	31. „	17. „	28. „	30. „	31. „
29. „	3. „	1. Aug.	18. „	29. „	1. Dez.	1. Nov.
30. „	4. „	2. „	19. „	30. „	2. „	2. „
31. „	5. „	3. „	20. „	1. Dez.	3. „	3. „
1. Juni	6. „	4. „	21. „	2. „	4. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	3. „	5. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	4. „	6. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	5. „	7. „	7. „
5. „	10. „	8. „	25. „	6. „	8. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	7. „	9. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	8. „	10. „	10. „
8. „	13. „	11. „	28. „	9. „	11. „	11. „
9. „	14. „	12. „	29. „	10. „	12. „	12. „
10. „	15. „	13. „	30. „	11. „	13. „	13. „
11. „	16. „	14. „	31. „	12. „	14. „	14. „
12. „	17. „	15. „	1. Sept.	13. „	15. „	15. „
13. „	18. „	16. „	2. „	14. „	16. „	16. „
14. „	19. „	17. „	3. „	15. „	17. „	17. „

„ “ „

„ “ „ “

„ “ „ “ „ “

„ “ „ “ „ “

15. Juni	20. Aug.	18. Aug.	4. Sept.	16. Dez.	18. Dez.	18. Nov.
16. „	21. „	19. „	5. „	17. „	19. „	19. „
17. „	22. „	20. „	6. „	18. „	20. „	20. „
18. „	23. „	21. „	7. „	19. „	21. „	21. „
19. „	24. „	22. „	8. „	20. „	22. „	22. „
20. „	25. „	23. „	9. „	21. „	23. „	23. „
21. „	26. „	24. „	10. „	22. „	24. „	24. „
22. „	27. „	25. „	11. „	23. „	25. „	25. „
23. „	28. „	26. „	12. „	24. „	26. „	26. „
24. „	29. „	27. „	13. „	25. „	27. „	27. „
25. „	30 „	28. „	14. „	26. „	28. „	28. „
26. „	31. „	29. „	15. „	27. „	29. „	29. „
27. „	1. Sept	30. „	16. „	28. „	30. „	30. „
28. „	2. „	31. „	17. „	29. „	31. „	1. Dez.
29. „	3. „	1. Sept.	18. „	30. „	1. Jan.	2. „
30. „	4. „	2. „	19. „	31. „	2. „	3. „
1. Juli	5. „	3. „	20. „	1. Jan.	3. „	4. „
2. „	6. „	4. „	21. „	2. „	4. „	5. „
3. „	7. „	5. „	22. „	3. „	5. „	6. „
4. „	8. „	6. „	23. „	4. „	6. „	7. „
5. „	9. „	7. „	24. „	5. „	7. „	8. „
6. „	10. „	8. „	25. „	6. „	8. „	9. „
7. „	11. „	9. „	26. „	7. „	9. „	10. „
8. „	12. „	10. „	27. „	8. „	10. „	11. „
9. „	13. „	11. „	28. „	9. „	11. „	12. „
10. „	14. „	12. „	29. „	10. „	12. „	13. „
11. „	15. „	13. „	30. „	11. „	13. „	14. „
12. „	16. „	14. „	1. Okt.	12. „	14. „	15. „
13. „	17. „	15. „	2. „	13. „	15. „	16. „
14. „	18. „	16. „	3. „	14. „	16. „	17. „
15. „	19. „	17. „	4. „	15. „	17. „	18. „
16. „	20. „	18. „	5. „	16. „	18. „	19. „
17. „	21. „	19. „	6. „	17. „	19. „	20. „

18. Juli	22. Sept.	20. Sept.	7. Okt.	18. Jan	20. Jan.	21. Dez.
19. „	23. „	21. „	8. „	19. „	21. „	22. „
20. „	24. „	22. „	9. „	20. „	22. „	23. „
21. „	25. „	23. „	10. „	21. „	23. „	24. „
22. „	26. „	24. „	11. „	22. „	24. „	25. „
23. „	27. „	25. „	12. „	23. „	25. „	26. „
24. „	28. „	26. „	13. „	24. „	26. „	27. „
25. „	29. „	27. „	14. „	25. „	27. „	28. „
26. „	30. „	28. „	15. „	26. „	28. „	29. „
27. „	1. Okt.	29. „	16. „	27. „	29. „	30. „
28. „	2. „	30. „	17. „	28. „	30. „	31. „
29. „	3. „	1. Okt.	18. „	29. „	31. „	1. Jan.
30. „	4. „	2. „	19. „	30. „	1. Febr.	2. „
31. „	5. „	3. „	20. „	31. „	2. „	3. „
1. Aug.	6. „	4. „	21. „	1. Febr.	3. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	2. „	4. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	3. „	5. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	4. „	6. „	7. „
5. „	10. „	8. „	25. „	5. „	7. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	6. „	8. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	7. „	9. „	10. „
8. „	13. „	11. „	28. „	8. „	10. „	11. „
9. „	14. „	12. „	29. „	9. „	11. „	12. „
10. „	15. „	13. „	30. „	10. „	12. „	13. „
11. „	16. „	14. „	31. „	11. „	13. „	14. „
12. „	17. „	15. „	1. Nov.	12. „	14. „	15. „
13. „	18. „	16. „	2. „	13. „	15. „	16. „
14. „	19. „	17. „	3. „	14. „	16. „	17. „
15. „	20. „	18. „	4. „	15. „	17. „	18. „
16. „	21. „	19. „	5. „	16. „	18. „	19. „
17. „	22. „	20. „	6. „	17. „	19. „	20. „
18. „	23. „	21. „	7. „	18. „	20. „	21. „
19. „	24. „	22. „	8. „	19. „	21. „	22. „

20. Aug.	25. Okt.	23. Okt.	9. Nov.	20. Febr.	22. Febr.	23. Jan.
21. „	26. „	24. „	10. „	21. „	23. „	24. „
22. „	27. „	25. „	11. „	22. „	24. „	25. „
23. „	28. „	26. „	12. „	23. „	25. „	26. „
24. „	29. „	27. „	13. „	24. „	26. „	27. „
25. „	30. „	28. „	14. „	25. „	27. „	28. „
26. „	31. „	29. „	15. „	26. „	28. „	29. „
27. „	1. Nov.	30. „	16. „	27. „	1. März	30. „
28. „	2. „	31. „	17. „	28. „	2. „	31. „
29 „	3. „	1. Nov.	18. „	1. März	3. „	1. Febr.
30. „	4. „	2. „	19. „	2. „	4. „	2. „
31. „	5. „	3. „	20. „	3. „	5. „	3. „
1. Sept.	6. „	4. „	21. „	4. „	6. „	4. „
2. „	7. „	5. „	22. „	5. „	7. „	5. „
3. „	8. „	6. „	23. „	6. „	8. „	6. „
4. „	9. „	7. „	24. „	7. „	9. „	7. „
5 „	10. „	8. „	25. „	8. „	10. „	8. „
6. „	11. „	9. „	26. „	9. „	11. „	9. „
7. „	12. „	10. „	27. „	10. „	12. „	10. „
8. „	13. „	11. „	28. „	11. „	13. „	11. „
9. „	14. „	12. „	29. „	12. „	14. „	12. „
10. „	15. „	13. „	30. „	13. „	15. „	13. „
11. „	16. „	14. „	1. Dez.	14. „	16. „	14. „
12. „	17. „	15. „	2. „	15. „	17. „	15. „
13. „	18. „	16. „	3. „	16. „	18. „	16. „
14. „	19. „	17. „	4. „	17. „	19. „	17. „
15. „	20. „	18. „	5. „	18. „	20. „	18. „
16. „	21. „	19. „	6. „	19. „	21. „	19. „
17. „	22. „	20. „	7. „	20. „	22. „	20. „
18. „	23. „	21. „	8. „	21. „	23. „	21. „
19. „	24. „	22. „	9. „	22. „	24. „	22. „
20. „	25. „	23. „	10. „	23. „	25. „	23. „
21. „	26. „	24. „	11. „	24. „	26. „	24. „

22. Sept.	27. Nov.	25. Nov.	12. Dez.	25. März	27. März	25. Febr.
23. „	28. „	26. „	13. „	26. „	28. „	26. „
24. „	29. „	27. „	14. „	27. „	29. „	27. „
25. „	30. „	28. „	15. „	28. „	30. „	28. „
26. „	1. Dez.	29. „	16. „	29. „	31. „	1. März
27. „	2. „	30. „	17. „	30. „	1. April	2. „
28. „	3. „	1. Dez.	18. „	31. „	2. „	3. „
29. „	4. „	2. „	19. „	1. April	3. „	4. „
30. „	5. „	3. „	20. „	2. „	4. „	5. „
1. Okt.	6. „	4. „	21. „	3. „	5. „	6. „
2. „	7. „	5. „	22. „	4. „	6. „	7. „
3. „	8. „	6. „	23. „	5. „	7. „	8. „
4. „	9. „	7. „	24. „	6. „	8. „	9. „
5. „	10. „	8. „	25. „	7. „	9. „	10. „
6. „	11. „	9. „	26. „	8. „	10. „	11. „
7. „	12. „	10. „	27. „	9. „	11. „	12. „
8. „	13. „	11. „	28. „	10. „	12. „	13. „
9. „	14. „	12. „	29. „	11. „	13. „	14. „
10. „	15. „	13. „	30. „	12. „	14. „	15. „
11. „	16. „	14. „	31. „	13. „	15. „	16. „
12. „	17. „	15. „	1. Jan.	14. „	16. „	17. „
13. „	18. „	16. „	2. „	15. „	17. „	18. „
14. „	19. „	17. „	3. „	16. „	18. „	19. „
15. „	20. „	18. „	4. „	17. „	19. „	20. „
16. „	21. „	19. „	5. „	18. „	20. „	21. „
17. „	22. „	20. „	6. „	19. „	21. „	22. „
18. „	23. „	21. „	7. „	20. „	22. „	23. „
19. „	24. „	22. „	8. „	21. „	23. „	24. „
20. „	25. „	23. „	9. „	22. „	24. „	25. „
21. „	26. „	24. „	10. „	23. „	25. „	26. „
22. „	27. „	25. „	11. „	24. „	26. „	27. „
23. „	28. „	26. „	12. „	25. „	27. „	28. „
24. „	29. „	27. „	13. „	26. „	28. „	29. „

25. Okt.	30. Dez.	28. Dez.	14. Jan.	27. April	29. April	30. März
26. „	31. „	29. „	15. „	28. „	30. „	31. „
27. „	1. Jan.	30. „	16. „	29. „	1. Mai	1. April
28. „	2. „	31. „	17. „	30. „	2. „	2. „
29. „	3. „	1. Jan.	18. „	1. Mai	3. „	3. „
30 „	4. „	2. „	19. „	2. „	4. „	4. „
31. „	5. „	3. „	20. „	3. „	5. „	5. „
1. Nov.	6. „	4. „	21. „	4. „	6. „	6. „
2. „	7. „	5. „	22. „	5. „	7. „	7. „
3. „	8. „	6. „	23. „	6. „	8. „	8. „
4. „	9. „	7. „	24. „	7. „	9. „	9. „
5 „	10. „	8. „	25. „	8. „	10. „	10. „
6. „	11. „	9. „	26 „	9. „	11. „	11. „
7. „	12. „	10. „	27. „	10. „	12. „	12. „
8. „	13. „	11. „	28. „	11. „	13. „	13. „
9. „	14. „	12. „	29. „	12. „	14. „	14. „
10. „	15. „	13. „	30. „	13. „	15. „	15. „
11. „	16. „	14. „	31. „	14. „	16. „	16. „
12. „	17. „	15. „	1. Febr.	15. „	17. „	17. „
13. „	18. „	16. „	2. „	16. „	18. „	18. „
14. „	19. „	17. „	3. „	17. „	19. „	19. „
15 „	20. „	18. „	4. „	18. „	20. „	20. „
16. „	21. „	19. „	5. „	19. „	21. „	21. „
17. „	22. „	20. „	6. „	20. „	22. „	22. „
18. „	23. „	21. „	7. „	21. „	23. „	23. „
19. „	24. „	22. „	8. „	22. „	24. „	24. „
20. „	25. „	23. „	9. „	23. „	25. „	25. „
21. „	26. „	24. „	10. „	24. „	26. „	26. „
22. „	27. „	25. „	11. „	25. „	27. „	27. „
23. „	28. „	26. „	12. „	26 „	28. „	28. „
24. „	29. „	27. „	13. „	27. „	29. „	29. „
25. „	30. „	28. „	14. „	28. „	30. „	30. „

26. Nov.	31. Jan.	29. Jan.	15. Febr.	29. Mai	31. Mai	1. Mai
27. „	1. Febr.	30. „	16. „	30. „	1. Juni	2. „
28. „	2. „	31. „	17. „	31. „	2. „	3. „
29. „	3. „	1. Febr.	18. „	1. Juni	3. „	4. „
30. „	4. „	2. „	19. „	2. „	4. „	5. „
1. Dez.	5. „	3. „	20. „	3. „	5. „	6. „
2. „	6. „	4. „	21. „	4. „	6. „	7. „
3. „	7. „	5. „	22. „	5. „	7. „	8. „
4. „	8. „	6. „	23. „	6. „	8. „	9. „
5. „	9. „	7. „	24. „	7. „	9. „	10. „
6. „	10. „	8. „	25. „	8. „	10. „	11. „
7. „	11. „	9. „	26. „	9. „	11. „	12. „
8. „	12. „	10. „	27. „	10. „	12. „	13. „
9. „	13. „	11. „	28. „	11. „	13. „	14. „
10. „	14. „	12. „	1. März	12. „	14. „	15. „
11. „	15. „	13. „	2. „	13. „	15. „	16. „
12. „	16. „	14. „	3. „	14. „	16. „	17. „
13. „	17. „	15. „	4. „	15. „	17. „	18. „
14. „	18. „	16. „	5. „	16. „	18. „	19. „
15. „	19. „	17. „	6. „	17. „	19. „	20. „
16. „	20. „	18. „	7. „	18. „	20. „	21. „
17. „	21. „	19. „	8. „	19. „	21. „	22. „
18. „	22. „	20. „	9. „	20. „	22. „	23. „
19. „	23. „	21. „	10. „	21. „	23. „	24. „
20. „	24. „	22. „	11. „	22. „	24. „	25. „
21. „	25. „	23. „	12. „	23. „	25. „	26. „
22. „	26. „	24. „	13. „	24. „	26. „	27. „
23. „	27. „	25. „	14. „	25. „	27. „	28. „
24. „	28. „	26. „	15. „	26. „	28. „	29. „
25. „	1 März	27. „	16. „	27. „	29. „	30. „
26. „	2. „	28. „	17. „	28. „	30. „	31. „
27. „	3. „	1. März	18. „	29. „	1. Juli	1. Juni

Tag der Geburt des außerehel. Kindes.	Gesetzlich entsprechende Zeit der außerehelichen Geschlechts = Vermischung.					
	entfernteste			nähreste		
	nach gemeinem wie öster. Rechte 300r Tag rückw. v.d. Geburt gerechnet.	nach bayr. Rechte 302r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach preuß. Rechte 285r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach gemeinem wie bayr. Rechte 182r Tag rückw. v. d. Geburt gerechnet.	nach öster. Rechte 180r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.	nach preuß. Rechte 210r Tag rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet.
28. Dez.	4. März	2. März	19. März	30. Juni	2. Juli	2. Juni
29. „	5. „	3. „	20. „	1. Juli	3. „	3. „
30. „	6. „	4. „	21. „	2. „	4. „	4. „
31. „	7. „	5. „	22. „	3. „	5. „	5. „

Bemerkung.

Wegen des alle vier Jahre am 24. Februar eintretenden Schalttages muß angefügt werden:

Fällt ein Schalttag zwischen dem Tag der Geburt und der entferntesten Zeit des Beyschlafes, so ist zum Tage in der Columne der entferntesten Beyschlafs-Zeit noch 1 Tag hinzuzufügen. Z. B. es erfolgte die Entbindung am 14. November 1836, so ist der 300ste Tag, rückwärts von der Geburt gerechnet, der 20ste Januar, denn das Jahr 1836 ist ein Schaltjahr, (bei Nicht-Schaltjahren wäre es der 19te.)

Fällt aber ein Schalttag zwischen dem Tag der Geburt und jenem der nähesten Beyschlafs-Zeit, so ist zum Tage der nähesten, sowie zum Tage der entferntesten Zeit des Beyschlafes noch 1 Tag beyzusetzen. Z. B. ereignete sich die Geburt am 14. Juni 1836, so ist der 182ste Tag, rückwärts von der Geburt gerechnet, der 16te Dezember, und der 300ste Tag der 20ste August 1835 (bey gewöhnlichen Jahren wäre es der 15te Dezember und 19te August).

Muster Berlin

Schwängerungs-Tabelle

nach

Gett.

§. Der Tag des Beischlafs darf als der erste Tag nicht mitgezählt werden. Das StrafG.B. bestimmt, daß die Niederkunft innerhalb des 210ten bis 285ten Tages nach dem Beischlafe ec., folglich (§ 1089 Zf II Zi 1. St.G.B. cf. Bornemann Com. Bd V S. 360.)

Gemeines Recht

/. Bayrs. Recht /.

Gebürtsmonat	300tägiges Jahr		182tägiges Jahr	
	gemeines Jahr.	Pfalzjahr	gemeines Jahr	Pfalzjahr.
Januar	März +6 +4	+6 +4	July +2	+2
Februar	April +6 +4	+6 +4	August +2	+2
März	May +4 +2	+5 +3	Septbr — 1	0
April	Juny +4 +2	+5 +3	Octobr 0	+1
May	July +4 +2	+5 +3	Norbr — 1	0
Juny	August +4 +2	+5 +3	Dezbr 0	+1
July	Septbr +3 +1	+4 +2	Januar — 1	0
August	Octobr +4 +2	+5 +3	Februar — 1	0
September	Norbr +4 +2	+5 +3	März +2	+2
October	Dezbr +4 +2	+5 +3	April +1	+1
November	Januar +4 +2	+5 +3	May +2	+2
Dezember	Februar +3 +1	+4 +2	Juny +1	+1

NB. das Pfalzjahr ist nur das

Preussisches Recht.

Jahr beträgt Tag im Monat	285 der Tag gemeines Jahr	Schalt-Jahr	210 der Tag gemeines Jahr	Schalt-Jahr
Januar	März + 21	+ 21	Juny + 4	+ 4
Februar	April + 21	+ 21	July + 5	+ 5
März	May + 19	+ 20	August + 2	+ 3
April	Juny + 19	+ 20	Septber + 2	+ 3
May	July + 19	+ 20	October + 2	+ 3
Juny	August + 19	+ 20	Novbr + 2	+ 3
July	Sept. + 18	+ 19	Dezbr + 2	+ 3
August	October + 19	+ 20	Januar + 2	+ 3
Septbr	Novbr + 19	+ 20	Februar + 2	+ 3
October	Dezbr + 19	+ 20	März + 4	+ 4
Novbr	Januar + 19	+ 20	April + 4	+ 4
Dezbr.	Februar + 18	+ 19	May + 4	+ 4

Schaltjahre zu berücksichtigen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gett, Adam Friedrich

Die Rechtsverhältnisse aus der ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft sowie der unehelichen Kinder nach gemeinem, bayerischen, österreichischen, preußischen und französischen Rechte

München 1836

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.c.o.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769365-4